| | | | |
|---|---|---|---|
| **Amtliche Abkürzung:** | WPO | **Quelle:** | juris |
| **Neugefasst durch Bek. vom:** | 05.11.1975 | | |
| **Gültig ab:** | 05.11.1975 | **Fundstelle:** | BGBl I 1975, 2803 |
| **Dokumenttyp:** | Gesetz | **FNA:** | FNA 702-1 |

# Gesetz über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüferordnung

*Zum 29.03.2024 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe*

**Stand:** Neugefasst durch Bek. v. 5.11.1975 I 2803;
Zuletzt geändert durch Art. 4 G v. 17.1.2024 I Nr. 12

## Fußnoten

```
(+++ Textnachweis ab: 5.11.1975 +++)
(+++ Zur Anwendung d. § 14a F 2003-12-01 vgl. § 135 F 2003-12-01 +++)
(+++ Zur Anwendung d. § 57a Abs. 3a u. Abs. 4 vgl. § 63f Abs. 3 GenG +++)
(+++ Zur Anwendung d. § 57a Abs. 5, 5b, 6, 6a u. 8 vgl. § 63g Abs. 2 GenG +++)
(+++ Zur Anwendung d. § 57a Abs. 7 vgl. § 63g Abs. 1 GenG +++)
(+++ Zur Anwendung d. §§ 57b bis 57d vgl. § 63g Abs. 2 GenG +++)
(+++ Zur Anwendung d. § 57e Abs. 1, 2 u. 3 vgl. § 63g Abs. 2 GenG +++)
(+++ Zur Anwendung d. § 66a Abs. 1, 3 u. 5 vgl. § 63g Abs. 2 GenG +++)
(+++ Zur Anwendung d. § 66b vgl. § 63g Abs. 2 GenG +++)
(+++ Maßgaben aufgrund des EinigVtr vgl. WiPrO Anhang EV;
     Maßgaben nicht mehr anzuwenden +++)
(+++ Amtlicher Hinweis des Normgebers auf EG-Recht:
     Umsetzung der
      EGRL 123/2006   (CELEX Nr: 32006L0123) vgl. G v. 22.12.2010 I 2248
      EURL 2021/2101  (CELEX Nr: 32021L2101) vgl. G v. 19.6.2023 I Nr. 154 +++)
```

Überschrift Buchstabenabkürzung: Eingef. durch Art. 22 Nr. 1 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

**Inhaltsübersicht**


**Erster Teil**
**Allgemeine Vorschriften**

§ 1 Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
§ 2 Inhalt der Tätigkeit
§ 3 Berufliche Niederlassung
§ 4 Wirtschaftsprüferkammer
§ 4a Verfahren über eine einheitliche Stelle
§ 4b Frist für den Erlass von Verwaltungsakten

**Zweiter Teil**
**Voraussetzungen für die Berufsausübung**
Erster Abschnitt
Zulassung zur Prüfung

§ 5 Prüfungsstelle; Rechtsschutz
§ 6 Verbindliche Auskunft
§ 7 Antrag auf Zulassung zur Prüfung
§ 8 Voraussetzungen für die Zulassung (Vorbildung)

§ 8a Anerkannte Hochschulausbildungsgänge; Verordnungsermächtigung
§ 9 Voraussetzungen für die Zulassung (Prüfungstätigkeit); Verordnungsermächtigung
§§ 10 und 11 (weggefallen)
Zweiter Abschnitt
Prüfung
§ 12 Prüfungskommission und Gliederung der Prüfung
§ 13 Verkürzte Prüfung für Steuerberater
§ 13a Verkürzte Prüfung für vereidigte Buchprüfer
§ 13b Verkürzte Prüfung nach Anrechnung gleichwertiger Prüfungsleistungen; Verordnungsermächtigung
§ 14 Verordnungsermächtigung zu Einzelheiten des Prüfungsverfahrens
§ 14a Zulassungs- und Prüfungsgebühren
Dritter Abschnitt
Bestellung
§ 15 Bestellungsbehörde
§ 16 Versagung der Bestellung
§ 16a Ärztliches Gutachten im Bestellungsverfahren
§ 16b Aussetzung des Bestellungsverfahrens
§ 17 Berufsurkunde und Berufseid
§ 18 Berufsbezeichnung
§ 19 Erlöschen der Bestellung
§ 20 Rücknahme und Widerruf der Bestellung
§ 20a Ärztliches Gutachten im Widerrufsverfahren
§ 21 Zuständigkeit
§ 22 (weggefallen)
§ 23 Wiederbestellung
§ 24 (weggefallen)
Vierter Abschnitt
(weggefallen)
§§ 25 und 26 (weggefallen)
Fünfter Abschnitt
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
§ 27 Rechtsform
§ 28 Voraussetzungen für die Anerkennung
§ 29 Zuständigkeit und Verfahren
§ 30 Änderungsanzeige
§ 31 Bezeichnung „Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“
§ 32 Bestätigungsvermerke
§ 33 Erlöschen der Anerkennung
§ 34 Rücknahme und Widerruf der Anerkennung
§§ 35 und 36 (weggefallen)
Sechster Abschnitt
Allgemeine Vorschriften
für das Verwaltungsverfahren

§ 36a Untersuchungsgrundsatz; Mitwirkungspflicht; Datenübermittlung

Siebenter Abschnitt
Berufsregister

§ 37 Registerführende Stelle

§ 38 Eintragung

§ 39 Löschung

§ 40 Verfahren

§ 40a Register für genossenschaftliche Prüfungsverbände und Prüfungsstellen der Sparkassen- und Giroverbände

Achter Abschnitt
Verwaltungsgerichtliches Verfahren

§ 41 Unmittelbare Klage gegen Bescheide der Wirtschaftsprüferkammer

§ 42 (weggefallen)

**Dritter Teil**
**Rechte und Pflichten der Wirtschaftsprüfer**

§ 43 Allgemeine Berufspflichten

§ 43a Regeln der Berufsausübung

§ 44 Eigenverantwortliche Tätigkeit

§ 44a Wirtschaftsprüfer im öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis

§ 44b Gemeinsame Berufsausübung

§ 45 Prokuristen

§ 46 Beurlaubung

§ 47 Zweigniederlassungen

§ 48 Siegel

§ 49 Versagung der Tätigkeit

§ 50 Verschwiegenheitspflicht beschäftigter Personen

§ 50a Inanspruchnahme von Dienstleistungen

§ 51 Mitteilung der Ablehnung eines Auftrages

§ 51a Pflicht zur Übernahme der Beratungshilfe

§ 51b Handakten

§ 51c Auftragsdatei

§ 52 Werbung

§ 53 Wechsel des Auftraggebers

§ 54 Berufshaftpflichtversicherung

§ 54a Vertragliche Begrenzung von Ersatzansprüchen

§ 55 Vergütung

§ 55a Erfolgshonorar für Hilfeleistung in Steuersachen

§ 55b Internes Qualitätssicherungssystem

§ 55c Bestellung eines Praxisabwicklers

§ 56 Anwendung der Vorschriften über die Rechte und Pflichten der Wirtschaftsprüfer auf Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

**Vierter Teil**
**Organisation des Berufs**

§ 57 Aufgaben der Wirtschaftsprüferkammer

§ 57a Qualitätskontrolle

§ 57b Verschwiegenheitspflicht und Verantwortlichkeit
§ 57c Satzung für Qualitätskontrolle
§ 57d Mitwirkungspflichten
§ 57e Kommission für Qualitätskontrolle
§ 57f (weggefallen)
§ 57g Freiwillige Qualitätskontrolle
§ 57h Qualitätskontrolle bei Prüfungsstellen der Sparkassen- und Giroverbände
§ 58 Mitgliedschaft
§ 58a Mitgliederakten
§ 59 Organe; Kammerversammlungen
§ 59a Abteilungen des Vorstandes und der Kommission für Qualitätskontrolle
§ 59b Ehrenamtliche Tätigkeit
§ 59c Verschwiegenheitspflicht; Inanspruchnahme von Dienstleistungen
§ 60 Satzung; Wirtschaftsplan
§ 61 Beiträge und Gebühren

**Fünfter Teil**
**Berufsaufsicht**

§ 61a Zuständigkeit
§ 62 Pflicht zum Erscheinen vor der Wirtschaftsprüferkammer; Auskunfts- und Vorlagepflichten; Betretens- und Einsichtsrecht
§ 62a Zwangsgeld bei Verletzung von Mitwirkungspflichten
§ 62b Inspektionen
§ 63 (weggefallen)
§ 64 Auskünfte von Nichtkammerangehörigen
§ 65 Unterrichtung der Staatsanwaltschaft
§ 66 Rechtsaufsicht
§ 66a Abschlussprüferaufsicht
§ 66b Verschwiegenheit; Schutz von Privatgeheimnissen
§ 66c Zusammenarbeit mit anderen Stellen und internationale Zusammenarbeit
§ 67 Ahndung einer Pflichtverletzung
§ 68 Berufsaufsichtliche Maßnahmen
§ 68a Untersagungsverfügung
§ 68b Vorläufige Untersagungsverfügung
§ 68c Ordnungsgeld
§ 69 Bekanntmachung von Maßnahmen, Bußgeldentscheidungen und strafrechtlichen Verurteilungen
§ 69a Anderweitige Ahndung
§ 70 Verjährung von Pflichtverletzungen
§ 71 Vorschriften für Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer, die nicht Wirtschaftsprüfer sind, und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

**Sechster Teil**
**Berufsgerichtsbarkeit**
Erster Abschnitt
Berufsgerichtliche Entscheidung

§ 71a Antrag auf berufsgerichtliche Entscheidung

Zweiter Abschnitt
Gerichte

§ 72 Kammer für Wirtschaftsprüfersachen

§ 73 Senat für Wirtschaftsprüfersachen beim Oberlandesgericht

§ 74 Senat für Wirtschaftsprüfersachen beim Bundesgerichtshof

§ 75 Berufsangehörige als Beisitzer

§ 76 Voraussetzungen für die Berufung zum Beisitzer und Recht zur Ablehnung

§ 77 Enthebung vom Amt des Beisitzers

§ 78 Stellung der ehrenamtlichen Richter und Pflicht zur Verschwiegenheit

§ 79 Reihenfolge der Teilnahme an den Sitzungen

§ 80 Entschädigung der ehrenamtlichen Richter

Dritter Abschnitt
Verfahrensvorschriften
Erster Unterabschnitt
Allgemeines

§ 81 Vorschriften für das Verfahren

§ 82 Keine Verhaftung von Berufsangehörigen

§ 82a Verteidigung

§ 82b Akteneinsicht; Beteiligung der Wirtschaftsprüferkammer und der Abschlussprüferaufsichtsstelle

§ 83 Verhältnis des berufsgerichtlichen Verfahrens zum Straf- oder Bußgeldverfahren

§ 83a (weggefallen)

§ 83b Aussetzung des berufsgerichtlichen Verfahrens

§ 83c Wiederaufnahme des berufsgerichtlichen Verfahrens

Zweiter Unterabschnitt
Verfahren im ersten Rechtszug

§ 84 Mitwirkung der Staatsanwaltschaft

§ 85 Einleitung des berufsgerichtlichen Verfahrens

§ 86 Verfahren

§§ 87 bis 93 (weggefallen)

§ 94 Verlesung der berufsaufsichtlichen Entscheidung

§§ 95 bis 97 (weggefallen)

§ 98 Hauptverhandlung trotz Ausbleibens der Berufsangehörigen

§ 99 (weggefallen)

§ 100 (weggefallen)

§ 101 Beweisaufnahme durch einen ersuchten Richter

§ 102 Verlesen von Protokollen

§ 103 Entscheidung

Dritter Unterabschnitt
Rechtsmittel

§ 104 Beschwerde

§ 105 Berufung

§ 106 Mitwirkung der Staatsanwaltschaft vor dem Senat für Wirtschaftsprüfersachen

§ 107 Revision

§ 107a Einlegung der Revision und Verfahren
§ 108 Mitwirkung der Staatsanwaltschaft vor dem Bundesgerichtshof
Vierter Unterabschnitt
Sicherung von Beweisen
§ 109 Anordnung der Beweissicherung
§ 110 Verfahren
Fünfter Unterabschnitt
Vorläufiges Tätigkeits- und Berufsverbot
§ 111 Voraussetzung des Verbots
§ 112 Mündliche Verhandlung
§ 113 Abstimmung über das Verbot
§ 114 Verbot im Anschluss an die Hauptverhandlung
§ 115 Zustellung des Beschlusses
§ 116 Wirkungen des Verbots
§ 117 Zuwiderhandlungen gegen das Verbot
§ 118 Beschwerde
§ 119 Außerkrafttreten des Verbots
§ 120 Aufhebung des Verbots
§ 120a Mitteilung des Verbots
§ 121 Bestellung eines Vertreters
Sechster Unterabschnitt
Vorläufige Untersagung
§ 121a Voraussetzung des Verfahrens
Vierter Abschnitt
Kosten des berufsgerichtlichen Verfahrens; Vollstreckung der berufsaufsichtlichen Maßnahmen und der Kosten; Tilgung
§ 122 Gerichtskosten
§ 123 (weggefallen)
§ 124 Kostenpflicht
§ 125 (weggefallen)
§ 126 Vollstreckung der berufsaufsichtlichen Maßnahmen und der Kosten
§ 126a Tilgung
Fünfter Abschnitt
Anzuwendende Vorschriften
§ 127 Anzuwendende Vorschriften
**Siebenter Teil**
**Vereidigte Buchprüfer und Buchprüfungsgesellschaften**
§ 128 Berufszugehörigkeit und Berufsbezeichnung
§ 129 Inhalt der Tätigkeit
§ 130 Anwendung von Vorschriften des Gesetzes
**Achter Teil**
**EU- und EWR-Abschlussprüfungsgesellschaften**
§ 131 Prüfungstätigkeit von EU- und EWR-Abschlussprüfungsgesellschaften
§ 131a Registrierungsverfahren
§ 131b Überwachung der EU- und EWR-Abschlussprüfungsgesellschaften

| | |
|---|---|
| §§ 131c bis 131f | (weggefallen) |
| | **Neunter Teil Eignungsprüfung als Wirtschaftsprüfer** |
| § 131g | Zulassung zur Eignungsprüfung als Wirtschaftsprüfer |
| § 131h | Eignungsprüfung als Wirtschaftsprüfer |
| § 131i | Anwendung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes |
| § 131j | (weggefallen) |
| § 131k | Bestellung |
| § 131l | Verordnungsermächtigung |
| § 131m | Bescheinigungen des Herkunftsmitgliedstaats |
| | **Zehnter Teil Straf- und Bußgeldvorschriften** |
| § 132 | Verbot verwechselungsfähiger Berufsbezeichnungen; Siegelimitate |
| § 133 | Schutz der Bezeichnungen „Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“ und „Buchprüfungsgesellschaft“ |
| § 133a | Unbefugte Ausübung einer Führungsposition bei dem geprüften Unternehmen |
| § 133b | Unbefugte Verwertung fremder Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse |
| § 133c | Unbefugte Offenbarung fremder Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse |
| § 133d | Verwaltungsbehörde |
| § 133e | Verwendung der Geldbußen |
| | **Elfter Teil Übergangs- und Schlussvorschriften** |
| § 134 | Anwendung von Vorschriften dieses Gesetzes auf Abschlussprüfer, Abschlussprüferinnen und Abschlussprüfungsgesellschaften aus Drittstaaten |
| § 134a | Übergangsregelung |
| §§ 135 | Übergangsvorschrift zum Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz |
| §§ 136 bis 139a | (weggefallen) |
| § 139b | Übergangsregelung für den bis zum 31. Dezember 2003 geltenden § 51a |
| § 140 | (weggefallen) |
| § 141 | Inkrafttreten |
| Anlage 1 (zu § 57 Absatz 3a Satz 1 und § 57c Absatz 1 Satz 4) | Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen |
| Anlage 2 (zu § 122 Satz 1) | Gebührenverzeichnis |


## Fußnoten

Inhaltsübersicht: IdF d. Art. 22 Nr. 2 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021, d. Art. 31 Nr. 1 Buchst. a bis d G v. 7.7.2021 I 2363 mWv 1.8.2022 u. d. Art. 4 Nr. 1 G v. 17.1.2024 I Nr. 12 mWv 23.1.2024

### Erster Teil Allgemeine Vorschriften

## Fußnoten

Erster Teil (Überschrift vor § 1): IdF d. Art. 22 Nr. 2 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

### § 1 Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

(1) [1]Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüferinnen (Berufsangehörige) sind Personen, die als solche öffentlich bestellt sind. [2]Die Bestellung setzt den Nachweis der persönlichen und fachlichen Eignung im Zulassungs- und staatlichen Prüfungsverfahren voraus.

(2) [1]Der Wirtschaftsprüfer übt einen freien Beruf aus. [2]Seine Tätigkeit ist kein Gewerbe.

(3) [1]Wirtschaftsprüfungsgesellschaften bedürfen der Anerkennung. [2]Die Anerkennung setzt den Nachweis voraus, daß die Gesellschaft von Wirtschaftsprüfern verantwortlich geführt wird.

## Fußnoten

§ 1 Überschrift: IdF d. Art. 22 Nr. 2 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 1 Abs. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 2 G v. 1.12.2003 I 2446 mWv 1.1.2004

### § 2 Inhalt der Tätigkeit

(1) Wirtschaftsprüfer haben die berufliche Aufgabe, betriebswirtschaftliche Prüfungen, insbesondere solche von Jahresabschlüssen wirtschaftlicher Unternehmen, durchzuführen und Bestätigungsvermerke über die Vornahme und das Ergebnis solcher Prüfungen zu erteilen.

(2) Wirtschaftsprüfer sind befugt, ihre Auftraggeber in steuerlichen Angelegenheiten nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften zu beraten und zu vertreten.

(3) Wirtschaftsprüfer sind weiter nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften befugt

1. unter Berufung auf ihren Berufseid auf den Gebieten der wirtschaftlichen Betriebsführung als Sachverständige aufzutreten;
2. in wirtschaftlichen Angelegenheiten zu beraten und fremde Interessen zu wahren;
3. zur treuhänderischen Verwaltung.

## Fußnoten

§ 2 Überschrift: IdF d. Art. 22 Nr. 2 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 2 Abs. 3: IdF d. Art. 1 Nr. 1 nach Maßgabe d. Art. 2 G v. 15.7.1994 I 1569 mWv 1.1.1995
§ 2 Abs. 3 Eingangssatz: IdF d. Art. 1 Nr. 2 G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016

### § 3 Berufliche Niederlassung

(1) [1]Berufsangehörige müssen unmittelbar nach der Bestellung eine berufliche Niederlassung begründen und eine solche unterhalten; wird die Niederlassung in einem Staat begründet, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum (Drittstaat) oder die Schweiz ist, muss eine zustellungsfähige Anschrift im Inland unterhalten werden. [2]Berufliche Niederlassung eines Berufsangehörigen ist die Praxis, von der aus er seinen Beruf überwiegend ausübt.

(2) Bei Wirtschaftsprüfungsgesellschaften ist Sitz der Hauptniederlassung der Verwaltungssitz der Gesellschaft.

(3) Berufsangehörige und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften dürfen Zweigniederlassungen nach den Vorschriften dieses Gesetzes begründen.

## Fußnoten

§ 3 Überschrift: IdF d. Art. 22 Nr. 2 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 3: IdF d. Art. 1 Nr. 2 nach Maßgabe d. Art. 2 G v. 15.7.1994 I 1569 mWv 1.1.1995
§ 3 Abs. 1: Früherer Satz 3 aufgeh. durch Art. 1 Nr. 3 Buchst. a DBuchst. bb G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016
§ 3 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 2 G v. 3.9.2007 I 2178 mWv 6.9.2007
§ 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2: IdF d. Art. 12 Nr. 2 G v. 25.5.2009 I 1102 mWv 29.5.2009
§ 3 Abs. 1 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 3 Buchst. a DBuchst. aa G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016
§ 3 Abs. 1 Satz 3: IdF d. Art. 1 Nr. 3 G v. 19.12.2000 I 1769 mWv 1.1.2001
§ 3 Abs. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 3 Buchst. b G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016
§ 3 Abs. 3: IdF d. Art. 1 Nr. 3 Buchst. c G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016

### § 4 Wirtschaftsprüferkammer

(1) [1]Zur Erfüllung der beruflichen Selbstverwaltungsaufgaben wird eine Kammer der Wirtschaftsprüfer gebildet; diese wird bei der Prüfung und der Eignungsprüfung, der Bestellung, der Anerkennung, dem Widerruf und der Registrierung, der Beaufsichtigung der kontinuierlichen Fortbildung, der Berufsaufsicht und der Qualitätskontrolle sowie bei dem Erlass von Berufsausübungsregelungen (§ 57 Abs. 3, § 57c) in mittelbarer Staatsverwaltung tätig; die Zuständigkeit der Abschlussprüferaufsichtsstelle beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (Abschlussprüferaufsichtsstelle) bleibt unberührt. [2]Sie führt die Bezeichnung "Wirtschaftsprüferkammer".

(2) [1]Die Wirtschaftsprüferkammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. [2]Ihr Sitz bestimmt sich nach ihrer Satzung.

(3) Die Wirtschaftsprüferkammer kann Landesgeschäftsstellen errichten.

## Fußnoten

§ 4 Überschrift: IdF d. Art. 22 Nr. 2 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 4 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 2 G v. 27.12.2004 I 3846 mWv 1.1.2005 u. d. Art. 1 Nr. 4 G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016
§ 4 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 3 G v. 3.9.2007 I 2178 mWv 6.9.2007

### § 4a Verfahren über eine einheitliche Stelle

Die Verwaltungsverfahren in öffentlich-rechtlichen und berufsrechtlichen Angelegenheiten, die in diesem Gesetz oder in einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung geregelt werden, können über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.

## Fußnoten

§ 4a: Eingef. durch Art. 3 Nr. 2 G v. 17.7.2009 I 2091 mWv 28.12.2009
§ 4a Überschrift: IdF d. Art. 22 Nr. 2 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

### § 4b Frist für den Erlass von Verwaltungsakten

[1]Über Anträge auf Erteilung eines Verwaltungsaktes durch die Wirtschaftsprüferkammer ist innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entscheiden, soweit keine kürzere Frist vorgesehen ist; § 42a Absatz 2 Satz 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend. [2]In den Fällen des § 16a und des § 20a beginnt die Frist erst mit der Vorlage des ärztlichen Gutachtens.

## Fußnoten

§ 4b: Eingef. durch Art. 18 Nr. 2 G v. 22.12.2010 I 2248 mWv 28.12.2010
§ 4b Überschrift: IdF d. Art. 22 Nr. 2 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

## Zweiter Teil Voraussetzungen für die Berufsausübung

## Fußnoten

Zweiter Teil (Überschrift vor § 5): IdF d. Art. 22 Nr. 2 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

### Erster Abschnitt Zulassung zur Prüfung

## Fußnoten

Zweiter Teil Erster Abschn. (Überschrift vor § 5): IdF d. Art. 22 Nr. 2 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

### § 5 Prüfungsstelle; Rechtsschutz

(1) Die Wirtschaftsprüferkammer richtet zur Erfüllung der ihr nach dem Zweiten und Neunten Teil dieses Gesetzes obliegenden Aufgaben für das Zulassungs- und staatliche Prüfungsverfahren eine "Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüfungsexamen bei der Wirtschaftsprüferkammer" (Prüfungsstelle) ein.

(2) [1]Die Prüfungsstelle ist eine selbstständige Verwaltungseinheit bei der Wirtschaftsprüferkammer. [2]Die Prüfungsstelle wird von einer Person geleitet, welche die Befähigung zum Richteramt haben muss (Leitung der Prüfungsstelle). [3]Die Prüfungsstelle ist bei der Erfüllung ihrer Aufgaben an Weisungen nicht gebunden.

(3) Die Prüfungsstelle kann bei der Durchführung ihrer Aufgaben die Landesgeschäftsstellen der Wirtschaftsprüferkammer einbeziehen.

(4) Die Prüfungsstelle unterstützt die Aufgabenkommission, die Prüfungskommission und die Widerspruchskommission.

(5) Über den Widerspruch gegen Bescheide, die im Rahmen des Zulassungs- und Prüfungsverfahrens erlassen worden sind, entscheidet die Widerspruchskommission.

## Fußnoten

§ 5 Überschrift: IdF d. Art. 22 Nr. 2 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 5: IdF d. Art. 1 Nr. 4 G v. 1.12.2003 I 2446 mWv 1.1.2004
§ 5 Abs. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 4 G v. 3.9.2007 I 2178 mWv 6.9.2007

### § 6 Verbindliche Auskunft

Auf Antrag erteilt die Prüfungsstelle eine verbindliche Auskunft über die Erfüllung einzelner Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung, für die Befreiung von Zulassungsvoraussetzungen und für die Anrechung von Prüfungsleistungen.

## Fußnoten

§ 6 Überschrift: IdF d. Art. 22 Nr. 2 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 6: IdF d. Art. 1 Nr. 5 G v. 1.12.2003 I 2446 mWv 1.1.2004

### § 7 Antrag auf Zulassung zur Prüfung

Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist schriftlich oder elektronisch an die Prüfungsstelle zu richten.

## Fußnoten

§§ 7 bis 9: Früher §§ 7 bis 9 gem. u. idF d. Art. 1 Nr. 6 G v. 1.12.2003 I 2446 mWv 1.1.2004
§ 7: IdF d. Art. 1 Nr. 5 G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016
§ 7 Überschrift: IdF d. Art. 22 Nr. 2 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

### § 8 Voraussetzungen für die Zulassung (Vorbildung)

(1) Die Zulassung setzt den Nachweis einer abgeschlossenen Hochschulausbildung voraus.

(2) Auf den Nachweis einer abgeschlossenen Hochschulausbildung kann verzichtet werden, wenn die Bewerbenden

1. sich in mindestens zehnjähriger Tätigkeit als Beschäftigte bei Berufsangehörigen, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, vereidigten Buchprüfern oder vereidigten Buchprüferinnen, einer Buchprüfungsgesellschaft, einem genossenschaftlichen Prüfungsverband oder der Prüfungsstelle eines Sparkassen- und Giroverbandes oder einer überörtlichen Prüfungseinrichtung für Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts bewährt haben;
2. mindestens fünf Jahre den Beruf als vereidigter Buchprüfer oder vereidigte Buchprüferin oder als Steuerberater oder Steuerberaterin ausgeübt haben.

(3) Wurde die Hochschulausbildung außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes abgeschlossen, so muss das Abschlusszeugnis gleichwertig sein.

## Fußnoten

§§ 7 bis 9: Früher §§ 7 bis 9 gem. u. idF d. Art. 1 Nr. 6 G v. 1.12.2003 I 2446 mWv 1.1.2004
§ 8 Überschrift: IdF d. Art. 22 Nr. 2 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

### § 8a Anerkannte Hochschulausbildungsgänge; Verordnungsermächtigung

(1) Hochschulausbildungsgänge,

1. die alle Wissensgebiete nach § 4 der Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung umfassen,
2. die mit einer Hochschulprüfung oder einer staatlichen Prüfung abschließen und
3. in denen Prüfungen einzelner Wissensgebiete, für die ein Leistungsnachweis ausgestellt wird, in Inhalt, Form und Umfang einer Prüfung im Wirtschaftsprüfungsexamen entsprechen,

können auf Antrag der Hochschule von der in der Rechtsverordnung nach Absatz 3 bestimmten Stelle als zur Ausbildung von Berufsangehörigen besonders geeignet anerkannt werden.

(2) [1]Leistungsnachweise, die in Prüfungen nach Absatz 1 Nr. 3 erbracht wurden, ersetzen die entsprechenden Prüfungen im Wirtschaftsprüfungsexamen. [2]Die Leistungsnachweise sind der Prüfungsstelle vorzulegen.

(3) [1]Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die für die Anerkennung zuständige Stelle. [2]In der Rechtsverordnung kann es ferner

1. die Voraussetzungen der Anerkennung näher bestimmen, insbesondere das Verfahren zur Feststellung, ob Wissensgebiete des Hochschulausbildungsgangs denen nach § 4 der Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung entsprechen,
2. Einzelheiten des Anerkennungsverfahrens, insbesondere die dem Antrag beizufügenden Unterlagen, und die Bekanntmachung der Anerkennung regeln sowie
3. die Voraussetzungen der frühzeitigen Zulassung zur Prüfung nach § 9 Abs. 6, insbesondere die dem Antrag beizufügenden Unterlagen, bestimmen.

## Fußnoten

§§ 7 bis 9: Früher §§ 7 bis 9 gem. u. idF d. Art. 1 Nr. 6 G v. 1.12.2003 I 2446 mWv 1.1.2004
§ 8a Überschrift: IdF d. Art. 22 Nr. 2 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 8a Abs. 1 Nr. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 3 G v. 27.12.2004 I 3846 mWv 1.1.2005
§ 8a Abs. 3 Satz 1: IdF d. Art. 131 V v. 31.10.2006 I 2407 mWv 8.11.2006, d. Art. 1 Nr. 80 G v. 3.9.2007 I 2178 mWv 6.9.2007 u. d. Art. 255 Nr. 1 V v. 31.8.2015 I 1474 mWv 8.9.2015
§ 8a Abs. 3 Satz 2 Nr. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 3 G v. 27.12.2004 I 3846 mWv 1.1.2005
§ 8a Abs. 3 Satz 2 Nr. 3: IdF d. Art. 1 Nr. 6 G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016

## § 9 Voraussetzungen für die Zulassung (Prüfungstätigkeit); Verordnungsermächtigung

(1) [1]Die Zulassung setzt eine für die Ausübung des Berufes genügende praktische Ausbildung (Tätigkeit) voraus. [2]Bewerbende mit abgeschlossener Hochschulausbildung haben eine wenigstens dreijährige Tätigkeit bei einer in § 8 Abs. 2 Nr. 1 genannten Stelle nachzuweisen. [3]Beträgt die Regelstudienzeit der Hochschulausbildung weniger als acht Semester, verlängert sich die Tätigkeit auf vier Jahre; eine darüber hinausgehende Tätigkeit wird nicht gefordert. [4]Die Tätigkeit muss nach Erwerb des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses erbracht werden; Absatz 6 bleibt unberührt.

(2) [1]Von ihrer gesamten Tätigkeit müssen die Bewerbenden wenigstens während der Dauer zweier Jahre überwiegend an Abschlussprüfungen teilgenommen und bei der Abfassung der Prüfungsberichte mitgewirkt haben (Prüfungstätigkeit). [2]Sie sollen während dieser Zeit insbesondere an gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen teilgenommen und an der Abfassung der Prüfungsberichte hierüber mitgewirkt haben. [3]Die Prüfungstätigkeit muss

1. im Falle des § 8 Abs. 2 Nr. 1 nach dem fünften Jahr der Mitarbeit abgeleistet werden;
2. im Falle des § 8 Abs. 2 Nr. 2 während oder nach der beruflichen Tätigkeit als vereidigter Buchprüfer oder vereidigte Buchprüferin oder als Steuerberater oder Steuerberaterin abgeleistet werden.

[4]Das Erfordernis der Prüfungstätigkeit ist erfüllt, wenn die Bewerbenden nachweislich in fremden Unternehmen materielle Buch- und Bilanzprüfungen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen durchgeführt haben. [5]Als fremd gilt ein Unternehmen, mit dem die Bewerbenden weder in einem Leitungs- noch in einem Anstellungsverhältnis stehen oder gestanden haben.

(3) Die Prüfungstätigkeit muss ausgeübt worden sein in Mitarbeit bei

1. Berufsangehörigen,
2. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften,
3. vereidigten Buchprüfern oder vereidigten Buchprüferinnen,
4. Buchprüfungsgesellschaften,
5. genossenschaftlichen Prüfungsverbänden, in denen ein Berufsangehöriger tätig ist,
6. Prüfungsstellen von Sparkassen- und Giroverbänden, in denen ein Berufsangehöriger tätig ist,
7. überörtlichen Prüfungseinrichtungen für Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, in denen ein Berufsangehöriger tätig ist, oder
8. in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassenen Abschlussprüfern oder Abschlussprüferinnen (EU- oder EWR-Abschlussprüfern) oder dort zugelassenen Prüfungsgesellschaften (EU- oder EWR-Abschlussprüfungsgesellschaften).

(4) Der Nachweis der Tätigkeit wie auch der Prüfungstätigkeit entfällt für Bewerbende, die seit mindestens 15 Jahren den Beruf als Steuerberater oder Steuerberaterin oder als vereidigter Buchprüfer oder vereidigte Buchprüferin ausgeübt haben; dabei sind bis zu zehn Jahre Berufstätigkeit als Steuerbevollmächtigter oder Steuerbevollmächtigte anzurechnen.

(5) [1]Eine Revisorentätigkeit in größeren Unternehmen oder eine Tätigkeit als Steuerberater oder Steuerberaterin oder in einem Prüfungsverband nach § 26 Abs. 2 des Kreditwesengesetzes oder eine mit der Prüfungstätigkeit in Zusammenhang stehende Tätigkeit bei der Wirtschaftsprüferkammer, bei der Abschlussprüferaufsichtsstelle oder bei einer Personenvereinigung nach § 43a Absatz 1 Nummer 9 kann bis zur Höchstdauer von einem Jahr auf die Tätigkeit nach Absatz 1 angerechnet werden. [2]Dasselbe gilt für prüfende Personen im öffentlichen Dienst, sofern sie nachweislich selbstständig Prüfungen von größeren Betrieben durchgeführt haben. [3]Eine Tätigkeit im Ausland ist auf die Tätigkeit nach Absatz 1 an-

zurechnen, wenn sie bei einer Person, die in dem ausländischen Staat als sachverständiger Prüfer ermächtigt oder bestellt ist, abgeleistet wurde und wenn die Voraussetzungen für die Ermächtigung oder Bestellung den Vorschriften dieses Gesetzes im Wesentlichen entsprechen.

(6) Bewerbende, die einen nach § 8a anerkannten Hochschulausbildungsgang abgeschlossen haben, können ohne Nachweis der Tätigkeit nach Absatz 1 und der Prüfungstätigkeit nach Absatz 2 bereits zu einem früheren Zeitpunkt zur Prüfung zugelassen werden.

(7) [1]Bewerbende können zur Ablegung einzelner Teile der Prüfung zugelassen werden, wenn sie eine Tätigkeit nach Absatz 1 von wenigstens sechs Monaten nachweisen. [2]Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrats bedarf, einzelne Prüfungsgebiete von der Regelung des Satzes 1 auszunehmen.

## Fußnoten

§§ 7 bis 9: Früher §§ 7 bis 9 gem. u. idF d. Art. 1 Nr. 6 G v. 1.12.2003 I 2446 mWv 1.1.2004
§ 9 Überschrift: IdF d. Art. 22 Nr. 2 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 9 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 5 G v. 3.9.2007 I 2178 mWv 6.9.2007
§ 9 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 7 Buchst. a G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016
§ 9 Abs. 3: IdF d. Art. 1 Nr. 7 Buchst. b G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016
§ 9 Abs. 5 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 7 Buchst. c G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016
§ 9 Abs. 6: IdF d. Art. 1 Nr. 7 Buchst. d G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016 u. d. Art. 22 Nr. 3 Buchst. a G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 9 Abs. 7: Eingef. durch Art. 22 Nr. 3 Buchst. b G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

### §§ 10, 10a und 11 (weggefallen)

## Fußnoten

§§ 10 bis 11: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 6 G v. 3.9.2007 I 2178 mWv 6.9.2007

### Zweiter Abschnitt Prüfung

## Fußnoten

Zweiter Teil Zweiter Abschn. (Überschrift vor § 12): IdF d. Art. 22 Nr. 2 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

### § 12 Prüfungskommission und Gliederung der Prüfung

(1) Die Prüfung wird vor der Prüfungskommission abgelegt.

(2) Die Prüfung gliedert sich in eine schriftliche und eine mündliche Prüfung.

(3) An alle Bewerber sind ohne Rücksicht auf ihren beruflichen Werdegang gleiche Anforderungen zu stellen.

## Fußnoten

§ 12 Überschrift: IdF d. Art. 22 Nr. 2 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 12 Abs. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 10 Buchst. b G v. 1.12.2003 I 2446 mWv 1.1.2004

### § 13 Verkürzte Prüfung für Steuerberater

[1]Steuerberater und Bewerber, die die Prüfung als Steuerberater bestanden haben, können die Prüfung in verkürzter Form ablegen. [2]Bei der Prüfung in verkürzter Form entfällt die schriftliche und mündliche Prüfung im Steuerrecht.

## Fußnoten

§ 13 Überschrift: IdF d. Art. 22 Nr. 2 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 13 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 8 G v. 19.12.2000 I 1769 mWv 1.1.2001

### § 13a Verkürzte Prüfung für vereidigte Buchprüfer

(1) Vereidigte Buchprüfer und vereidigte Buchprüferinnen können die Prüfung in verkürzter Form ablegen.

(2) [1]Bei der verkürzten Prüfung entfällt die schriftliche und mündliche Prüfung in

1. Angewandter Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre sowie
2. in jenen Bereichen der Gebiete Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht sowie Wirtschaftsrecht, die bereits Gegenstand des Buchprüferexamens nach § 131a Absatz 2 dieses Gesetzes in der Fassung des Artikels 6 Nummer 16 des Bilanzrichtliniengesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) waren.

[2]Für vereidigte Buchprüfer und vereidigte Buchprüferinnen, die Steuerberater oder Steuerberaterinnen sind, entfällt über Satz 1 hinaus die schriftliche und mündliche Prüfung im Steuerrecht. [3]Für vereidigte Buchprüfer und vereidigte Buchprüferinnen, die Rechtsanwälte oder Rechtsanwältinnen sind, entfällt über Satz 1 hinaus die vollständige schriftliche und mündliche Prüfung im Wirtschaftsrecht.

## Fußnoten

§ 13a Überschrift: IdF d. Art. 22 Nr. 2 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 13a: IdF d. Art. 1 Nr. 11 G v. 1.12.2003 I 2446 mWv 1.1.2004
§ 13a Abs. 1: Früherer Satz 2 aufgeh., früherer Satz 1 jetzt einziger Text gem. Art. 1 Nr. 8 Buchst. a G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016
§ 13a Abs. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 8 Buchst. b G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016

### § 13b Verkürzte Prüfung nach Anrechnung gleichwertiger Prüfungsleistungen; Verordnungsermächtigung

[1]Prüfungsleistungen, die im Rahmen einer Hochschulausbildung erbracht werden, werden angerechnet, wenn ihre Gleichwertigkeit in Inhalt, Form und Umfang mit den in § 4 der Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung aufgeführten Anforderungen der Prüfungsgebiete Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre oder Wirtschaftsrecht im Zulassungsverfahren durch die Prüfungsstelle festgestellt wird. [2]Bei der Prüfung in verkürzter Form entfällt die schriftliche und mündliche Prüfung in dem entsprechenden Prüfungsgebiet. [3]Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die inhaltlichen und formalen Voraussetzungen für die Feststellung der Gleichwertigkeit und das Verfahren festzulegen.

## Fußnoten

§ 13b: Eingef. durch Art. 1 Nr. 12 G v. 1.12.2003 I 2446 mWv 1.1.2004
§ 13b Überschrift: IdF d. Art. 22 Nr. 2 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 13b Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 5 G v. 27.12.2004 I 3846 mWv 1.1.2005
§ 13b Satz 3: IdF d. Art. 131 V v. 31.10.2006 I 2407 mWv 8.11.2006, d. Art. 1 Nr. 80 G v. 3.9.2007 I 2178 mWv 6.9.2007 u. d. Art. 255 Nr. 1 V v. 31.8.2015 I 1474 mWv 8.9.2015

### § 14 Verordnungsermächtigung zu Einzelheiten des Prüfungsverfahrens

[1]Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie regelt durch Rechtsverordnung

1. die Einrichtung der Prüfungskommission, der Aufgabenkommission und der Widerspruchskommission, in denen jeweils eine Person, die eine für die Wirtschaft zuständige oder eine andere oberste Landesbehörde vertritt, den Vorsitz hat, die Zusammensetzung und die Berufung ihrer Mitglieder;

2. die Einzelheiten der Prüfungsaufgabenfindung, der Prüfung und des Prüfungsverfahrens, insbesondere die dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung beizufügenden Unterlagen, und die Prüfungsgebiete;

3. die schriftliche und mündliche Prüfung, Rücktritt und Ausschluss von der Prüfung, Prüfungsergebnis, Ergänzungsprüfung, Wiederholung der Prüfung und die Mitteilung des Prüfungsergebnisses.

[2]Die Rechtsverordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

## Fußnoten

§§ 14 u. 14a: IdF d. Art. 1 Nr. 13 G v. 1.12.2003 I 2446 mWv 1.1.2004
§ 14 Überschrift: IdF d. Art. 22 Nr. 2 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 14 Satz 1 Eingangssatz: IdF d. Art. 131 V v. 31.10.2006 I 2407 mWv 8.11.2006, d. Art. 1 Nr. 80 G v. 3.9.2007 I 2178 mWv 6.9.2007 u. d. Art. 255 Nr. 1 V v. 31.8.2015 I 1474 mWv 8.9.2015

### § 14a Zulassungs- und Prüfungsgebühren

[1]Für alle Zulassungs- und Prüfungsverfahren und für erfolglose Widerspruchsverfahren sind Gebühren an die Wirtschaftsprüferkammer zu zahlen; die Wirtschaftsprüferkammer kann die Erhebung der Gebühren sowie deren Höhe und Fälligkeit bestimmen. [2]Näheres regelt die Gebührenordnung der Wirtschaftsprüferkammer (§ 61 Abs. 2).

## Fußnoten

§§ 14 u. 14a: IdF d. Art. 1 Nr. 13 G v. 1.12.2003 I 2446 mWv 1.1.2004
§ 14a Überschrift: IdF d. Art. 22 Nr. 2 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

## Dritter Abschnitt Bestellung

## Fußnoten

Zweiter Teil Dritter Abschn. (Überschrift vor § 15): IdF d. Art. 22 Nr. 2 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

### § 15 Bestellungsbehörde

[1]Nach bestandener Prüfung wird der Bewerber auf Antrag durch Aushändigung einer von der Wirtschaftsprüferkammer ausgestellten Urkunde als Wirtschaftsprüfer bestellt. [2]Zuständig ist die Wirtschaftsprüferkammer. [3]Wird der Antrag auf Bestellung als Wirtschaftsprüfer nicht innerhalb von fünf Jahren nach bestandener Prüfung gestellt, so finden auf die Bestellung die Vorschriften des § 23 Abs. 2 und 3 entsprechende Anwendung. [4]Wer gemäß § 9 Abs. 6 zugelassen wurde, hat vor der Bestellung den Nachweis der insgesamt dreijährigen Tätigkeit nach § 9 Abs. 1, einschließlich der Prüfungstätigkeit nach § 9 Abs. 2, vorzulegen.

## Fußnoten

§ 15 Überschrift: IdF d. Art. 22 Nr. 2 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 15: Früherer Abs. 2 aufgeh., früherer Abs. 1 jetzt einziger Text gem. Art. 2 Nr. 3 Buchst. a DBuchst. aa u. Buchst. b G v. 19.12.2000 I 1769 mWv 1.1.2002
§ 15 Satz 1: IdF d. Art. 2 Nr. 3 Buchst. a DBuchst. bb G v. 19.12.2000 I 1769 mWv 1.1.2002
§ 15 Satz 2 (früher Satz 3): Früherer Satz 2 idF d. Art. 2 Nr. 3 Buchst. a DBuchst. cc G v. 19.12.2000 I 1769 mWv 1.1.2002; früherer Satz 2 wurde Satz 3 gem. Art. 37 Nr. 2 G v. 21.8.2002 I 3322 mWv 1.2.2003; früherer Satz 2 aufgeh., früherer Satz 3 jetzt Satz 2 gem. Art. 3 Nr. 3 G v. 17.7.2009 I 2091 mWv 28.12.2009
§ 15 Satz 3 (früher Satz 4): Früherer Satz 3 aufgeh., früherer Satz 4 wurde Satz 3 gem. u. idF d. Art. 2 Nr. 3 Buchst. a DBuchst. dd u. ee G v. 19.12.2000 I 1769 mWv 1.1.2002; früherer Satz 3 wurde Satz 4 gem. Art. 37 Nr. 2 G v. 21.8.2002 I 3322 mWv 1.2.2003; jetzt Satz 3 gem. Art. 3 Nr. 3 G v. 17.7.2009 I 2091 mWv 28.12.2009

§ 15 Satz 4 (früher Satz 5): Eingef. durch Art. 1 Nr. 15 G v. 1.12.2003 I 2446 mWv 1.1.2004; jetzt Satz 4 gem. Art. 3 Nr. 3 G v. 17.7.2009 I 2091 mWv 28.12.2009; idF d. Art. 1 Nr. 9 Buchst. b G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016

### § 16 Versagung der Bestellung

(1) Die Bestellung ist zu versagen,

1. wenn nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ein Grundrecht verwirkt wurde;
2. wenn infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht gegeben ist;
3. solange kein Nachweis über den Abschluss einer nach § 54 Absatz 1 notwendigen Versicherung vorliegt;
4. wenn sich der Bewerber oder die Bewerberin eines Verhaltens schuldig gemacht hat, das die Ausschließung aus dem Beruf rechtfertigen würde;
5. wenn der Bewerber oder die Bewerberin aus gesundheitlichen oder anderen Gründen nicht nur vorübergehend nicht in der Lage ist, den Beruf ordnungsgemäß auszuüben;
6. solange eine Tätigkeit ausgeübt wird, die mit dem Beruf nach § 43 Absatz 2 Satz 1, § 43a Absatz 3 Satz 1 oder § 44a Satz 1 unvereinbar und nicht nach § 43a Absatz 3 Satz 2 oder 3 oder § 44a Satz 2 genehmigungsfähig ist;
7. wenn sich der Bewerber oder die Bewerberin in nicht geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen, insbesondere in Vermögensverfall befindet; ein Vermögensverfall wird vermutet, wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen eröffnet oder eine Eintragung in das vom Vollstreckungsgericht zu führende Verzeichnis (§ 26 Abs. 2 der Insolvenzordnung, § 882b der Zivilprozessordnung) vorliegt.

(2) Die Bestellung kann versagt werden, wenn der Bewerber sich so verhalten hat, dass die Besorgnis begründet ist, er werde den Berufspflichten als Wirtschaftsprüfer nicht genügen.

(3) Über die Versagung der Bestellung entscheidet die Wirtschaftsprüferkammer.

## Fußnoten

§ 16 Überschrift: IdF d. Art. 22 Nr. 2 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 16 Abs. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 7 Buchst. a G v. 3.9.2007 I 2178 mWv 6.9.2007
§ 16 Abs. 1 Nr. 3: IdF d. Art. 1 Nr. 10 Buchst. a G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016
§ 16 Abs. 1 Nr. 6: IdF d. Art. 1 Nr. 10 Buchst. b G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016
§ 16 Abs. 1 Nr. 7: IdF d. Art. 4 Abs. 13 G v. 29.7.2009 I 2258 mWv 1.1.2013
§ 16 Abs. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 10 Buchst. b G v. 19.12.2000 I 1769 mWv 1.1.2001
§ 16 Abs. 3 (früher Abs. 3 Satz 1): Früherer Abs. 3 aufgeh., früherer Abs. 4 wurde Abs. 3 gem. Art. 2 Nr. 4 Buchst. a u. b G v. 19.12.2000 I 1769 mWv 1.1.2002; idF d. Art. 16 Nr. 1 G v. 18.2.1986 I 265 mWv 1.5.1986 u. d. Art. 2 Nr. 4 Buchst. b DBuchst. aa G v. 19.12.2000 I 1769 mWv 1.1.2002; früherer Satz 2 aufgeh., früherer Satz 1 jetzt einziger Text gem. Art. 1 Nr. 7 Buchst. b G v. 3.9.2007 I 2178 mWv 6.9.2007

### § 16a Ärztliches Gutachten im Bestellungsverfahren

(1) [1]Wenn es zur Entscheidung über den Versagungsgrund des § 16 Abs. 1 Nr. 5 erforderlich ist, gibt die Wirtschaftsprüferkammer dem Bewerber oder der Bewerberin auf, innerhalb einer bestimmten angemessenen Frist ein Gutachten eines bestimmten Arztes oder einer bestimmten Ärztin über den Gesundheitszustand des Bewerbers oder der Bewerberin vorzulegen. [2]Das Gutachten muss auf einer Untersuchung und, wenn dies ein Amtsarzt oder eine Amtsärztin für notwendig hält, auch auf einer klinischen Beobachtung des Bewerbers oder der Bewerberin beruhen. [3]Die Kosten des Gutachtens hat der Bewerber oder die Bewerberin zu tragen.

(2) [1]Anordnungen nach Absatz 1 sind mit Gründen zu versehen und dem Bewerber oder der Bewerberin zuzustellen. [2]Gegen die Anordnungen kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden.

(3) Kommt der Bewerber oder die Bewerberin ohne ausreichenden Grund der Anordnung der Wirtschaftsprüferkammer nicht nach, gilt der Antrag auf Bestellung als zurückgenommen.

## Fußnoten

§ 16a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 8 G v. 3.9.2007 I 2178 mWv 6.9.2007
§ 16a Überschrift: IdF d. Art. 22 Nr. 2 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 16a Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 11 G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016

### § 16b Aussetzung des Bestellungsverfahrens

Die Entscheidung über den Antrag auf Bestellung kann ausgesetzt werden, wenn gegen die antragstellende Person ein Verfahren wegen des Verdachts einer Straftat anhängig ist, in dem der Tatvorwurf eine Verurteilung erwarten lässt, die eine Versagung der Bestellung zur Folge haben würde.

## Fußnoten

§ 16b: Eingef. durch Art. 22 Nr. 4 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

### § 17 Berufsurkunde und Berufseid

(1) [1]Bewerber haben vor Aushändigung der Urkunde den Berufseid vor der Wirtschaftsprüferkammer oder einer von ihr im Einzelfall beauftragten Stelle zu leisten. [2]Die Eidesformel lautet:
"Ich schwöre, daß ich die Pflichten eines Wirtschaftsprüfers verantwortungsbewußt und sorgfältig erfüllen, insbesondere Verschwiegenheit bewahren und Prüfungsberichte und Gutachten gewissenhaft und unparteiisch erstatten werde, so wahr mir Gott helfe".

(2) Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.

(3) Gestattet ein Gesetz den Mitgliedern einer Religionsgesellschaft an Stelle des Eides andere Beteuerungsformeln zu gebrauchen, so kann der Bewerber, der Mitglied einer solchen Religionsgesellschaft ist, diese Beteuerungsformel sprechen.

(4) [1]Über die Bestellung ist ein Protokoll aufzunehmen. [2]Das Protokoll ist von dem Wirtschaftsprüfer und der den Eid abnehmenden Person zu unterschreiben. [3]Es ist zu der Mitgliederakte des Wirtschaftsprüfers zu nehmen.

## Fußnoten

§ 17 Überschrift: IdF d. Art. 22 Nr. 2 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 17 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 2 Nr. 5 G v. 19.12.2000 I 1769 mWv 1.1.2002
§ 17 Abs. 1 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 9 G v. 3.9.2007 I 2178 mWv 6.9.2007
§ 17 Abs. 4: Eingef. durch Art. 22 Nr. 5 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

### § 18 Berufsbezeichnung

(1) [1]Wirtschaftsprüfer haben im beruflichen Verkehr die Berufsbezeichnung "Wirtschaftsprüfer" zu führen. [2]Frauen können die Berufsbezeichnung "Wirtschaftsprüferin" führen. [3]Werden Erklärungen im Rahmen von Tätigkeiten nach § 2 Abs. 1, die Berufsangehörigen gesetzlich vorbehalten sind, abgegeben, so dürfen diese Erklärungen unter Verwendung nur der Berufsbezeichnung und zusätzlich mit einem amtlich verliehenen ausländischen Prüfertitel unterzeichnet werden.

(2) [1]Akademische Grade und Titel und Zusätze, die auf eine staatlich verliehene Graduierung hinweisen, können neben der Berufsbezeichnung geführt werden. [2]Amts- und Berufsbezeichnungen sind zusätzlich gestattet, wenn sie amtlich verliehen worden sind und es sich um Bezeichnungen für eine Tätigkeit handelt, die neben der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers ausgeübt werden darf (§ 43a); zulässig sind auch

Fachanwaltsbezeichnungen. [3]Zusätzlich gestattet sind auch in anderen Staaten zu Recht geführte Berufsbezeichnungen für die Tätigkeit als gesetzlicher Abschlußprüfer oder für eine Tätigkeit, die neben der Tätigkeit als Wirtschaftsprüfer ausgeübt werden darf.

(3) [1]Mit dem Erlöschen, der Rücknahme oder dem Widerruf der Bestellung oder während einer Beurlaubung erlischt die Befugnis, die Berufsbezeichnung zu führen. [2]Die Berufsbezeichnung darf auch nicht mit einem Zusatz, der auf die frühere Berechtigung hinweist, geführt werden.

(4) [1]Die Wirtschaftsprüferkammer kann Berufsangehörigen, die wegen hohen Alters oder aus gesundheitlichen Gründen auf die Rechte aus der Bestellung verzichten und keine berufliche Tätigkeit mehr ausüben, auf Antrag die Erlaubnis erteilen, weiterhin die Berufsbezeichnung zu führen. [2]Die Wirtschaftsprüferkammer kann diese Erlaubnis zurücknehmen oder widerrufen, wenn nachträglich Umstände bekannt werden oder eintreten, die das Erlöschen, die Rücknahme oder den Widerruf der Bestellung nach sich ziehen würden oder zur Ablehnung der Erlaubnis hätten führen können. [3]Vor der Rücknahme oder dem Widerruf der Erlaubnis ist der oder die Betroffene zu hören.

## Fußnoten

§ 18 Überschrift: IdF d. Art. 22 Nr. 2 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 18 Abs. 1 Satz 2: Eingef. durch Art. 1 Nr. 15 Buchst. a nach Maßgabe d. Art. 2 G v. 15.7.1994 I 1569 mWv 1.1.1995
§ 18 Abs. 1 Satz 3: Eingef. durch Art. 1 Nr. 10 Buchst. a G v. 3.9.2007 I 2178 mWv 6.9.2007
§ 18 Abs. 2 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 15 Buchst. b nach Maßgabe d. Art. 2 G v. 15.7.1994 I 1569 mWv 1.1.1995
§ 18 Abs. 2 Satz 3: Eingef. durch Art. 1 Nr. 4 G v. 20.7.1990 I 1462 mWv 1.1.1991
§ 18 Abs. 3: Eingef. durch Art. 1 Nr. 10 Buchst. b G v. 3.9.2007 I 2178 mWv 6.9.2007
§ 18 Abs. 3 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 12 G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016
§ 18 Abs. 4: Eingef. durch Art. 1 Nr. 10 Buchst. b G v. 3.9.2007 I 2178 mWv 6.9.2007
§ 18 Abs. 4 Satz 1: IdF d. Art. 22 Nr. 6 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

### § 19 Erlöschen der Bestellung

(1) Die Bestellung erlischt durch

1. Tod,
2. Verzicht,
3. unanfechtbare Ausschließung aus dem Beruf.

(2) Der Verzicht ist schriftlich gegenüber der Wirtschaftsprüferkammer zu erklären.

## Fußnoten

§ 19 Überschrift: IdF d. Art. 22 Nr. 2 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 19 Abs. 1 Nr. 3: IdF d. Art. 1 Nr. 13 G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016 (bez. als Abs. 1)
§ 19 Abs. 2: Früherer Satz 2 aufgeh., früherer Satz 1 jetzt einziger Text gem. u. idF d. Art. 2 Nr. 6 Buchst. a u. b G v. 19.12.2000 I 1769 mWv 1.1.2002

### § 20 Rücknahme und Widerruf der Bestellung

(1) Die Bestellung ist mit Wirkung für die Zukunft zurückzunehmen, wenn nachträglich Tatsachen bekanntwerden, bei deren Kenntnis die Bestellung hätte versagt werden müssen.

(2) Die Bestellung ist zu widerrufen, wenn Berufsangehörige

1. nicht eigenverantwortlich tätig sind oder eine Tätigkeit ausüben, die mit dem Beruf nach § 43 Absatz 2 Satz 1, § 43a Absatz 3 Satz 1 oder § 44a Satz 1 unvereinbar ist und nicht nach § 43a Absatz 3 Satz 2 oder 3 oder § 44a Satz 2 genehmigt ist;

2. infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben;

3. aus gesundheitlichen oder anderen Gründen nicht nur vorübergehend nicht in der Lage sind, den Beruf ordnungsgemäß auszuüben;

4. nicht den nach § 54 Absatz 1 notwendigen Versicherungsschutz unterhalten oder diesen innerhalb der letzten fünf Jahre wiederholt mit nennenswerter Dauer nicht aufrechterhalten haben und diese Unterlassung auch zukünftig zu befürchten ist;

5. sich in nicht geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen, insbesondere in Vermögensverfall (§ 16 Abs. 1 Nr. 7) befinden;

6. keine berufliche Niederlassung nach § 3 Absatz 1 Satz 1 unterhalten;

7. nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ein Grundrecht verwirkt haben.

(3) [1]Berufsangehörige, die eine unvereinbare Tätigkeit nach § 43a Absatz 3 Satz 1 oder § 44a Satz 1 ausüben, haben dies der Wirtschaftsprüferkammer unverzüglich anzuzeigen. [2]Der Wirtschaftsprüferkammer sind auf Verlangen die Unterlagen über ein Anstellungsverhältnis vorzulegen.

(4) [1]In den Fällen des Absatzes 2 Nummer 1 und 4 ist von einem Widerruf abzusehen, wenn anzunehmen ist, dass die Berufsangehörigen künftig eigenverantwortlich tätig sein, die nach § 43 Absatz 2 Satz 1, § 43a Absatz 3 Satz 1 oder § 44a Satz 1 unvereinbare Tätigkeit dauernd aufgeben oder die vorgeschriebene Haftpflichtversicherung künftig laufend unterhalten werden. [2]Den Berufsangehörigen kann hierfür eine angemessene Frist gesetzt werden. [3]Kommen sie ihrer Verpflichtung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, so ist der Widerruf der Bestellung auszusprechen. [4]Von einem Widerruf in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 5 kann abgesehen werden, wenn der Wirtschaftsprüferkammer nachgewiesen wird, dass durch die nicht geordneten wirtschaftlichen Verhältnisse die Interessen Dritter nicht gefährdet sind.

(5) (weggefallen)

(6) [1]Sind Berufsangehörige wegen einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung zur Wahrnehmung ihrer Rechte in dem Verfahren nicht in der Lage, bestellt das Betreuungsgericht auf Antrag der Wirtschaftsprüferkammer einen Betreuer als gesetzlichen Vertreter in dem Verfahren; die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bei der Anordnung einer Betreuung nach den §§ 1814 bis 1881 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind entsprechend anzuwenden. [2]Zum Betreuer soll ein Berufsangehöriger oder eine Berufsangehörige bestellt werden.

(7) [1]Entfällt die aufschiebende Wirkung einer Anfechtungsklage, sind § 116Abs. 2 bis 4, § 117 Abs. 2 und § 121 entsprechend anzuwenden. [2]Die Anfechtungsklage gegen einen Widerruf aus den Gründen des Absatzes 2 Nr. 4 hat keine aufschiebende Wirkung.

## Fußnoten

§ 20 Überschrift: IdF d. Art. 22 Nr. 2 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 20 Abs. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 16 Buchst. a nach Maßgabe d. Art. 2 G v. 15.7.1994 I 1569 mWv 1.1.1995
§ 20 Abs. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 11 Buchst. a G v. 3.9.2007 I 2178 mWv 6.9.2007
§ 20 Abs. 2 Eingangssatz: IdF d. Art. 1 Nr. 14 Buchst. a DBuchst. aa G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016
§ 20 Abs. 2 Nr. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 14 Buchst. a DBuchst. bb G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016
§ 20 Abs. 2 Nr. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 14 Buchst. a DBuchst. cc G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016
§ 20 Abs. 2 Nr. 3: IdF d. Art. 1 Nr. 14 Buchst. a DBuchst. dd G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016
§ 20 Abs. 2 Nr. 4: IdF d. Art. 1 Nr. 14 Buchst. a DBuchst. ee G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016
§ 20 Abs. 2 Nr. 5: IdF d. Art. 1 Nr. 14 Buchst. a DBuchst. ff G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016
§ 20 Abs. 2 Nr. 6: IdF d. Art. 1 Nr. 14 Buchst. a DBuchst. gg G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016
§ 20 Abs. 2 Nr. 7: IdF d. Art. 1 Nr. 14 Buchst. a DBuchst. hh G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016
§ 20 Abs. 3: IdF d. Art. 1 Nr. 11 Buchst. b G v. 3.9.2007 I 2178 mWv 6.9.2007
§ 20 Abs. 3 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 14 Buchst. b G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016

§ 20 Abs. 4 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 14 Buchst. c DBuchst. aa G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016
§ 20 Abs. 4 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 14 Buchst. c DBuchst. bb G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016
§ 20 Abs. 4 Satz 3: IdF d. Art. 1 Nr. 14 Buchst. c DBuchst. cc G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016
§ 20 Abs. 4 Satz 4: Eingef. durch Art. 1 Nr. 11 Buchst. c G v. 3.9.2007 I 2178 mWv 6.9.2007
§ 20 Abs. 5: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 17 Buchst. b G v. 1.12.2003 I 2446 mWv 1.1.2004
§ 20 Abs. 6 (früher Abs. 7): Eingef. durch Art. 1 Nr. 16 Buchst. f nach Maßgabe d. Art. 2 G v. 15.7.1994 I 1569 mWv 1.1.1995; früherer Abs. 6 aufgeh., früherer Abs. 7 jetzt Abs. 6 gem. Art. 2 Nr. 7 Buchst. a u. b G v. 19.12.2000 I 1769 mWv 1.1.2002
§ 20 Abs. 6 Satz 1: IdF d. Art. 2 Nr. 7 Buchst. c G v. 19.12.2000 I 1769 mWv 1.1.2002, d. Art. 91 nach Maßgabe d. Art. 111 G v. 17.12.2008 I 2586 (FGG-RG) mWv 1.9.2009, d. Art. 1 Nr. 14 Buchst. d DBuchst. aa G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016 u. d. Art. 15 Abs. 29 G v. 4.5.2021 I 882 mWv 1.1.2023
§ 20 Abs. 6 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 14 Buchst. d DBuchst. bb G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016
§ 20 Abs. 7: IdF d. Art. 1 Nr. 17 Buchst. c G v. 1.12.2003 I 2446 mWv 1.1.2004

### § 20a Ärztliches Gutachten im Widerrufsverfahren

[1]Im Verfahren wegen des Widerrufs der Bestellung nach § 20 Abs. 2 Nr. 3 ist § 16a Abs. 1 und 2 entsprechend anzuwenden. [2]Wird das Gutachten ohne zureichenden Grund nicht innerhalb der von der Wirtschaftsprüferkammer gesetzten Frist vorgelegt, wird vermutet, daß der oder die Berufsangehörige aus dem Grund des § 20 Abs. 2 Nr. 3, der durch das Gutachten geklärt werden soll, nicht nur vorübergehend unfähig ist, seinen Beruf ordnungsgemäß auszuüben.

## Fußnoten

§ 20a Überschrift: IdF d. Art. 22 Nr. 2 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 20a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 17 nach Maßgabe d. Art. 2 G v. 15.7.1994 I 1569 mWv 1.1.1995
§ 20a Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 12 G v. 3.9.2007 I 2178 mWv 6.9.2007
§ 20a Satz 2: IdF d. Art. 2 Nr. 8 G v. 19.12.2000 I 1769 mWv 1.1.2002 u. d. Art. 1 Nr. 15 G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016

### § 21 Zuständigkeit

Über die Rücknahme und den Widerruf der Bestellung entscheidet die Wirtschaftsprüferkammer.

## Fußnoten

§ 21 Überschrift: IdF d. Art. 22 Nr. 2 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 21: IdF d. Art. 2 Nr. 9 G v. 19.12.2000 I 1769 mWv 1.1.2002

### § 22 (weggefallen)

## Fußnoten

§ 22: Aufgeh. durch Art. 2 Nr. 10 G v. 19.12.2000 I 1769 mWv 1.1.2002

### § 23 Wiederbestellung

(1) Ein ehemaliger Wirtschaftsprüfer kann wiederbestellt werden, wenn

1. die Bestellung nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 erloschen ist;
2. im Falle des Erlöschens der Bestellung nach § 19 Abs. 1 Nr. 3 die unanfechtbare Ausschließung aus dem Beruf im Gnadenwege aufgehoben worden ist oder seit der unanfechtbaren Ausschließung mindestens acht Jahre verstrichen sind;
3. die Bestellung zurückgenommen oder widerrufen ist und die Gründe, die für die Rücknahme oder den Widerruf maßgeblich gewesen sind, nicht mehr bestehen.

(2) [1]Eine erneute Prüfung ist nicht erforderlich. [2]Die Wirtschaftsprüferkammer kann im Einzelfall anordnen, daß sich der Bewerber der Prüfung oder Teilen derselben zu unterziehen hat, wenn die pflichtge-

mäße Ausübung des Berufes sonst nicht gewährleistet erscheint. [3]Für das Prüfungsverfahren gelten die §§ 7 und 12 sinngemäß.

(3) Die Wiederbestellung ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen für die Wiederbestellung unter sinngemäßer Anwendung des § 16 nicht vorliegen.

## Fußnoten

§ 23 Überschrift: IdF d. Art. 22 Nr. 2 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 23 Abs. 1 Nr. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 5 G v. 20.7.1990 I 1462 mWv 1.1.1991 u. d. Art. 1 Nr. 16 G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016
§ 23 Abs. 1 Nr. 3: IdF d. Art. 1 Nr. 18 Buchst. a G v. 1.12.2003 I 2446 mWv 1.1.2004
§ 23 Abs. 2: Früherer Abs. 2 aufgeh., früherer Abs. 3 jetzt Abs. 2 gem. Art. 2 Nr. 11 Buchst. a u. b G v. 19.12.2000 I 1769 mWv 1.1.2002
§ 23 Abs. 2 (früher Abs. 3) Satz 2: IdF d. Art. 2 Nr. 11 Buchst. c DBuchst. aa G v. 19.12.2000 I 1769 mWv 1.1.2002
§ 23 Abs. 2 (früher Abs. 3) Satz 3: Eingef. als Satz 4 durch Art. 2 Nr. 11 Buchst. c DBuchst. cc G v. 19.12.2000 I 1769 mWv 1.1.2001; früherer Satz 3 aufgeh., früherer Satz 4 jetzt Satz 3 gem. Art. 1 Nr. 18 Buchst. b G v. 1.12.2003 I 2446 mWv 1.1.2004
§ 23 Abs. 3 (früher Abs. 4 Satz 1): IdF d. Art. 1 Nr. 11 Buchst. b G v. 19.12.2000 I 1769 mWv 1.1.2001; früherer Abs. 4 jetzt Abs. 3 gem. Art. 2 Nr. 11 Buchst. b, früherer Satz 2 aufgeh. durch Art. 2 Nr. 11 Buchst. d G v. 19.12.2000 I 1769 mWv 1.1.2002

### § 24 (weggefallen)

## Fußnoten

§ 24: Aufgeh. durch Art. 2 Nr. 12 G v. 19.12.2000 I 1769 mWv 1.1.2002

### Vierter Abschnitt (weggefallen)

## Fußnoten

Vierter Abschn. (§§ 25 u. 26): Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 12 G v. 19.12.2000 I 1769 mWv 1.1.2001
Zweiter Teil Vierter Abschn. (Überschrift vor § 25): IdF d. Art. 22 Nr. 2 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

### § 25 (weggefallen)

## Fußnoten

Vierter Abschnitt (§§ 25 u. 26): Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 12 G v. 19.12.2000 I 1769 mWv 1.1.2001

### § 26 (weggefallen)

## Fußnoten

Vierter Abschnitt (§§ 25 u. 26): Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 12 G v. 19.12.2000 I 1769 mWv 1.1.2001

### Fünfter Abschnitt Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

## Fußnoten

Zweiter Teil Fünfter Abschn. (Überschrift vor § 27): IdF d. Art. 22 Nr. 2 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

### § 27 Rechtsform

Europäische Gesellschaften, Gesellschaften nach deutschem Recht oder Gesellschaften in einer nach dem Recht eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zulässigen Rechtsform können nach Maßgabe der Vorschriften dieses Abschnitts als Wirtschaftsprüfungsgesellschaften anerkannt werden.

## Fußnoten

§ 27 Überschrift: IdF d. Art. 22 Nr. 2 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 27 (früher Abs. 1): IdF d. Art. 1 Nr. 17 G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016; früherer Abs. 2 aufgeh. gem. Art. 31 Nr. 2 Buchst. b G v. 7.7.2021 I 2363 mWv 1.8.2022, früherer Abs. 1 jetzt einziger Text gem. Art. 31 Nr. 2 Buchst. a G v. 7.7.2021 I 2363 mWv 1.8.2022

### § 28 Voraussetzungen für die Anerkennung

(1) [1]Voraussetzung für die Anerkennung ist, dass die Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes, der Geschäftsführer und Geschäftsführerinnen, der persönlich haftenden Gesellschafter und Gesellschafterinnen, der geschäftsführenden Direktoren und Direktorinnen oder der Partner und Partnerinnen (gesetzliche Vertreter) Berufsangehörige oder EU- oder EWR-Abschlussprüfer sind. [2]Persönlich haftende Gesellschafter und Gesellschafterinnen können auch Wirtschaftsprüfungsgesellschaften oder EU- oder EWR-Abschlussprüfungsgesellschaften sein. [3]Hat die Gesellschaft nur zwei gesetzliche Vertreter, so muss einer von ihnen Berufsangehöriger oder EU- oder EWR-Abschlussprüfer sein. [4]Mindestens eine in den Sätzen 1 bis 3 genannte Person oder Gesellschaft muss ihre berufliche Niederlassung am Sitz der Gesellschaft haben.

(2) [1]Neben Berufsangehörigen, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, EU- oder EWR-Abschlussprüfern und EU- oder EWR-Abschlussprüfungsgesellschaften sind vereidigte Buchprüfer und vereidigte Buchprüferinnen, Steuerberater und Steuerberaterinnen sowie Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen berechtigt, gesetzliche Vertreter von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften zu sein. [2]Dieselbe Berechtigung kann die Wirtschaftsprüferkammer besonders befähigten Personen, die nicht in Satz 1 genannt werden und die einen mit dem Beruf des Wirtschaftsprüfers und der Wirtschaftsprüferin zu vereinbarenden Beruf ausüben, auf Antrag erteilen.

(3) [1]Die Wirtschaftsprüferkammer kann genehmigen, dass Personen, die in einem Drittstaat als sachverständige Prüfer oder Prüferinnen ermächtigt oder bestellt sind, neben Berufsangehörigen und EU- oder EWR-Abschlussprüfern gesetzliche Vertreter von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sein können, wenn die Voraussetzungen für ihre Ermächtigung oder Bestellung den Vorschriften dieses Gesetzes im Wesentlichen entsprechen. [2]Diejenigen sachverständigen, in einem Drittstaat ermächtigten oder bestellten Prüfer und Prüferinnen, die als persönlich haftende Gesellschafter oder Gesellschafterinnen von der Geschäftsführung ausgeschlossen sind, bleiben unberücksichtigt. [3]Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen, Patentanwälte und Patentanwältinnen sowie Steuerberater und Steuerberaterinnen anderer Staaten, wenn diese einen nach Ausbildung und Befugnissen der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Patentanwaltsordnung oder des Steuerberatungsgesetzes entsprechenden Beruf ausüben.

(4) [1]Voraussetzung für die Anerkennung ist ferner, daß

1. Gesellschafter ausschließlich Berufsangehörige, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, welche die Voraussetzungen dieses Absatzes erfüllen, EU- oder EWR-Abschlussprüfer, EU- oder EWR-Abschlussprüfungsgesellschaften oder Personen nach Nummer 1a sind;

1a. Gesellschafter vereidigte Buchprüfer oder vereidigte Buchprüferinnen, Steuerberater oder Steuerberaterinnen, Steuerbevollmächtigte, Rechtsanwälte oder Rechtsanwältinnen, Personen, mit denen eine gemeinsame Berufsausübung nach § 44b Abs. 2 zulässig ist, oder Personen sind, deren Tätigkeit als Vorstandsmitglied, Geschäftsführer oder Geschäftsführerin, Partner oder Partnerin oder persönlich haftender Gesellschafter oder persönlich haftende Gesellschafterin nach

Absatz 2 oder 3 genehmigt worden ist, und mindestens die Hälfte der Anzahl der in dieser Nummer genannten Personen in der Gesellschaft tätig ist;

2. die Anteile an der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nicht für Rechnung eines Dritten gehalten werden;

3. bei Kapitalgesellschaften die Mehrheit der Anteile Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die die Voraussetzungen dieses Absatzes erfüllen, EU- oder EWR-Abschlussprüfern oder EU- oder EWR-Abschlussprüfungsgesellschaften oder dort zugelassenen Prüfungsgesellschaften gehört;

3a. bei Kapitalgesellschaften, Kommanditgesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien denjenigen Personen nach Nummer 1a, die nicht in der Gesellschaft tätig sind, weniger als ein Viertel der Anteile am Nennkapital oder der im Handelsregister eingetragenen Einlagen der Kommanditisten gehören (einfache Minderheitenbeteiligung);

4. bei Kommanditgesellschaften die Mehrheit der im Handelsregister eingetragenen Einlagen der Kommanditisten von Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die die Voraussetzungen dieses Absatzes erfüllen, von EU- oder EWR-Abschlussprüfern oder EU- oder EWR-Abschlussprüfungsgesellschaften übernommen worden ist;

5. Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die die Voraussetzungen dieses Absatzes erfüllen, EU- oder EWR-Abschlussprüfern oder EU- oder EWR-Abschlussprüfungsgesellschaften zusammen die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre, Kommanditaktionäre, Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Kommanditisten zusteht und

6. im Gesellschaftsvertrag bestimmt ist, daß zur Ausübung von Gesellschafterrechten nur Gesellschafter bevollmächtigt werden können, die Berufsangehörige oder EU- oder EWR-Abschlussprüfer sind.

[2]Haben sich Berufsangehörige im Sinne von Satz 1 Nr. 1 zu einer rechtsfähigen Personengesellschaft zusammengeschlossen, deren Zweck ausschließlich das Halten von Anteilen an einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist, so werden ihnen die Anteile an der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Verhältnis ihrer Beteiligung an der rechtsfähigen Personengesellschaft zugerechnet. [3]Stiftungen und eingetragene Vereine gelten als Berufsangehörige im Sinne von Satz 1 Nr. 1, wenn

a) sie ausschließlich der Altersversorgung von in der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft tätigen Personen und deren Hinterbliebenen dienen oder ausschließlich die Berufsausbildung, Berufsfortbildung oder die Wissenschaft fördern und

b) die zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organe mehrheitlich aus Wirtschaftsprüfern bestehen.

(5) [1]Bei Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien müssen die Aktien auf Namen lauten. [2]Die Übertragung muß an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden sein. [3]Dasselbe gilt für die Übertragung von Geschäftsanteilen an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

(6) [1]Bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung muß das Stammkapital mindestens fünfundzwanzigtausend Euro betragen. [2]Bei Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung muss bei Antragstellung nachgewiesen werden, dass der Wert der einzelnen Vermögensgegenstände abzüglich der Schulden mindestens dem gesetzlichen Mindestbetrag des Grund- oder Stammkapitals entspricht.

(7) Die Anerkennung muß versagt werden, solange nicht die vorläufige Deckungszusage auf den Antrag zum Abschluß einer Berufshaftpflichtversicherung vorliegt.

## Fußnoten

§ 28 Überschrift: IdF d. Art. 22 Nr. 2 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 28 Abs. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 14 Buchst. a G v. 3.9.2007 I 2178 mWv 6.9.2007
§ 28 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 12 Nr. 3 G v. 25.5.2009 I 1102 mWv 29.5.2009 u. d. Art. 1 Nr. 18 Buchst. a DBuchst. aa G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016

§ 28 Abs. 1 Satz 2: IdF d. Art. 12 Nr. 3 G v. 25.5.2009 I 1102 mWv 29.5.2009 u. d. Art. 1 Nr. 18 Buchst. a DBuchst. bb G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016
§ 28 Abs. 1 Satz 3: IdF d. Art. 12 Nr. 3 G v. 25.5.2009 I 1102 mWv 29.5.2009 u. d. Art. 1 Nr. 18 Buchst. a DBuchst. cc G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016
§ 28 Abs. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 14 Buchst. a G v. 3.9.2007 I 2178 mWv 6.9.2007
§ 28 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 12 Nr. 3 G v. 25.5.2009 I 1102 mWv 29.5.2009 u. d. Art. 1 Nr. 18 Buchst. b G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016
§ 28 Abs. 3: IdF d. Art. 1 Nr. 14 Buchst. a G v. 3.9.2007 I 2178 mWv 6.9.2007
§ 28 Abs. 3 Satz 1: IdF d. Art. 12 Nr. 3 G v. 25.5.2009 I 1102 mWv 29.5.2009 u. d. Art. 1 Nr. 18 Buchst. c G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016
§ 28 Abs. 4: Eingef. durch Art. 6 Nr. 6 Buchst. b G v. 19.12.1985 I 2355 mWv 1.1.1986
§ 28 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 19 Buchst. b DBuchst. aa G v. 1.12.2003 I 2446 mWv 1.1.2004, d. Art. 1 Nr. 14 Buchst. b DBuchst. aa G v. 3.9.2007 I 2178 mWv 6.9.2007, d. Art. 12 Nr. 3 G v. 25.5.2009 I 1102 mWv 29.5.2009 u. d. Art. 1 Nr. 18 Buchst. d DBuchst. aa G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016
§ 28 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 19 Buchst. b DBuchst. bb G v. 1.12.2003 I 2446 mWv 1.1.2004
§ 28 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3: IdF d. Art. 1 Nr. 14 Buchst. b DBuchst. bb G v. 3.9.2007 I 2178 mWv 6.9.2007, d. Art. 12 Nr. 3 G v. 25.5.2009 I 1102 mWv 29.5.2009 u. d. Art. 1 Nr. 18 Buchst. d DBuchst. bb G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016
§ 28 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 19 Buchst. b DBuchst. cc G v. 1.12.2003 I 2446 mWv 1.1.2004
§ 28 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4: IdF d. Art. 1 Nr. 14 Buchst. b DBuchst. cc G v. 3.9.2007 I 2178 mWv 6.9.2007, d. Art. 12 Nr. 3 G v. 25.5.2009 I 1102 mWv 29.5.2009 u. d. Art. 1 Nr. 18 Buchst. d DBuchst. cc G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016
§ 28 Abs. 4 Satz 1 Nr. 5: IdF d. Art. 1 Nr. 14 Buchst. b DBuchst. dd G v. 3.9.2007 I 2178 mWv 6.9.2007, d. Art. 12 Nr. 3 G v. 25.5.2009 I 1102 mWv 29.5.2009 u. d. Art. 1 Nr. 18 Buchst. d DBuchst. bb G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016
§ 28 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6: IdF d. Art. 1 Nr. 14 Buchst. b DBuchst. ee G v. 3.9.2007 I 2178 mWv 6.9.2007, d. Art. 12 Nr. 3 G v. 25.5.2009 I 1102 mWv 29.5.2009 u. d. Art. 1 Nr. 18 Buchst. d DBuchst. dd G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016
§ 28 Abs. 4 Satz 2: IdF d. Art. 77 Nr. 1 G v. 10.8.2021 I 3436 mWv 1.1.2024
§ 28 Abs. 5: Früher Abs. 4 gem. Art. 6 Nr. 6 Buchst. c G v. 19.12.1985 I 2355 mWv 1.1.1986
§ 28 Abs. 6: Früher Abs. 5 gem. Art. 6 Nr. 6 Buchst. c G v. 19.12.1985 I 2355 mWv 1.1.1986
§ 28 Abs. 6 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 13 Buchst. e DBuchst. aa G v. 19.12.2000 I 1769 mWv 1.1.2001
§ 28 Abs. 6 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 13 Buchst. e DBuchst. bb G v. 19.12.2000 I 1769 mWv 1.1.2001
§ 28 Abs. 7: Früher Abs. 6 gem. Art. 6 Nr. 6 Buchst. c G v. 19.12.1985 I 2355 mWv 1.1.1986

### § 29 Zuständigkeit und Verfahren

(1) Zuständig für die Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist die Wirtschaftsprüferkammer.

(2) Die Wirtschaftsprüferkammer kann als Nachweis der Anerkennungsvoraussetzungen geeignete Belege, Ausfertigungen oder öffentlich beglaubigte Abschriften anfordern.

(3) Über die Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wird eine Urkunde ausgestellt.

## Fußnoten

§ 29: IdF d. Art. 2 Nr. 14 G v. 19.12.2000 I 1769 mWv 1.1.2002
§ 29 Überschrift: IdF d. Art. 22 Nr. 2 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 29 Abs. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 19 Buchst. a G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016
§ 29 Abs. 3: Früherer Satz 2 aufgeh., früherer Satz 1 jetzt einziger Text gem. Art. 1 Nr. 19 Buchst. b G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016

### § 30 Änderungsanzeige

[1]Jede Änderung des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung oder in der Person der gesetzlichen Vertreter ist der Wirtschaftsprüferkammer unverzüglich anzuzeigen. [2]Die Wirtschaftsprüferkammer kann als Nachweis der Änderung geeignete Belege, Ausfertigungen oder öffentlich beglaubigte Abschriften anfordern. [3]Wird die Änderung im Handelsregister oder Partnerschaftsregister eingetragen, ist eine öffentlich beglaubigte Abschrift der Eintragung nachzureichen.

## Fußnoten

§ 30: IdF d. Art. 2 Nr. 15 G v. 19.12.2000 I 1769 mWv 1.1.2002
§ 30 Überschrift: IdF d. Art. 22 Nr. 2 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 30 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 20 G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016

### § 31 Bezeichnung "Wirtschaftsprüfungsgesellschaft"

Die anerkannte Gesellschaft ist verpflichtet, die Bezeichnung "Wirtschaftsprüfungsgesellschaft" in die Firma oder den Namen aufzunehmen und im beruflichen Verkehr zu führen.

## Fußnoten

§ 31 Überschrift: IdF d. Art. 22 Nr. 2 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 31 (früher Satz 1): Früherer einziger Text wurde Satz 1 gem. u. idF d. Art. 8 Nr. 2 Buchst. a und b G v. 25.7.1994 I 1744 mWv 1.7.1995 u. d. Art. 1 Nr. 15 G v. 3.9.2007 I 2178 mWv 6.9.2007; jetzt einziger Text gem. Art. 77 Nr. 2 G v. 10.8.2021 I 3436 mWv 1.1.2024
§ 31: Früherer Satz 2 aufgeh. durch Art. 77 Nr. 2 G v. 10.8.2021 I 3436 mWv 1.1.2024

### § 32 Bestätigungsvermerke

[1]Erteilen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften gesetzlich vorgeschriebene Bestätigungsvermerke, so dürfen diese nur von Wirtschaftsprüfern unterzeichnet werden; sie dürfen auch von vereidigten Buchprüfern unterzeichnet werden, soweit diese gesetzlich befugt sind, Bestätigungsvermerke zu erteilen. [2]Gleiches gilt für sonstige Erklärungen im Rahmen von Tätigkeiten, die den Berufsangehörigen gesetzlich vorbehalten sind.

## Fußnoten

§ 32 Überschrift: IdF d. Art. 22 Nr. 2 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 32 Satz 1 (früher einziger Text): IdF d. Art. 1 Nr. 22 nach Maßgabe d. Art. 2 G v. 15.7.1994 I 1569 mWv 1.1.1995
§ 32 Satz 2: Eingef. durch Art. 1 Nr. 16 G v. 3.9.2007 I 2178 mWv 6.9.2007

### § 33 Erlöschen der Anerkennung

(1) Die Anerkennung erlischt durch

1. Auflösung der Gesellschaft,
2. Verzicht auf die Anerkennung.

(2) [1]Der Verzicht ist schriftlich gegenüber der Wirtschaftsprüferkammer zu erklären. [2]Die Auflösung der Gesellschaft ist der Wirtschaftsprüferkammer unverzüglich anzuzeigen.

## Fußnoten

§ 33 Überschrift: IdF d. Art. 22 Nr. 2 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 33 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 2 Nr. 16 G v. 19.12.2000 I 1769 mWv 1.1.2002
§ 33 Abs. 2 Satz 2: Eingef. durch Art. 1 Nr. 23 nach Maßgabe d. Art. 2 G v. 15.7.1994 I 1569 mWv 1.1.1995; idF d. Art. 2 Nr. 16 G v. 19.12.2000 I 1769 mWv 1.1.2002

### § 34 Rücknahme und Widerruf der Anerkennung

(1) Die Anerkennung ist zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn

1. für die Person eines Vorstandsmitgliedes, Geschäftsführers, persönlich haftenden Gesellschafters oder Partners die Bestellung zurückgenommen oder widerrufen ist, es sei denn, daß jede Vertretungs- und Geschäftsführungsbefugnis dieser Person unverzüglich widerrufen oder entzogen ist;

2. sich nach der Anerkennung ergibt, daß sie hätte versagt werden müssen, oder wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung der Gesellschaft, auch bezogen auf § 54 Abs. 1, nachträglich fortfallen, es sei denn, daß die Gesellschaft innerhalb einer angemessenen, von der Wirtschaftsprüferkammer zu bestimmenden Frist, die bei Fortfall der in § 28 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 2 genannten Voraussetzungen höchstens zwei Jahre betragen darf, den dem Gesetz entsprechenden Zustand herbeiführt; bei Fortfall der in § 28 Abs. 4 genannten Voraussetzungen wegen eines Erbfalls muß die Frist mindestens fünf Jahre betragen;

3. ein Mitglied des Vorstandes, ein Geschäftsführer, ein persönlich haftender Gesellschafter oder ein Partner durch eine unanfechtbare Entscheidung aus dem Beruf ausgeschlossen ist oder einer der in § 28 Abs. 2 Sätze 1, 2 und Abs. 3 genannten Personen die Eignung zur Vertretung und Geschäftsführung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft aberkannt ist, es sei denn, daß die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft der Wirtschaftsprüferkammer nachweist, daß jede Vertretungs- und Geschäftsführungsbefugnis der Person unverzüglich widerrufen oder entzogen ist.

(2) Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn die Gesellschaft in nicht geordnete wirtschaftliche Verhältnisse, insbesondere in Vermögensverfall, geraten ist, es sei denn, daß dadurch die Interessen der Auftraggeber oder anderer Personen nicht gefährdet sind.

(3) Über die Rücknahme und den Widerruf der Anerkennung entscheidet die Wirtschaftsprüferkammer.

## Fußnoten

§ 34 Überschrift: IdF d. Art. 22 Nr. 2 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 34 Abs. 1 Nr. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 15 Buchst. a G v. 19.12.2000 I 1769 mWv 1.1.2001 u. d. Art. 1 Nr. 20 G v. 1.12.2003 I 2446 mWv 1.1.2004
§ 34 Abs. 1 Nr. 2 Halbsatz 1: IdF d. Art. 6 Nr. 7 Buchst. a G v. 19.12.1985 I 2355 mWv 1.1.1990, d. Art. 2 Nr. 17 Buchst. a DBuchst. aa G v. 19.12.2000 I 1769 mWv 1.1.2002 u. d. Art. 1 Nr. 17 G v. 3.9.2007 I 2178 mWv 6.9.2007
§ 34 Abs. 1 Nr. 2 Halbsatz 2: Eingef. durch Art. 6 Nr. 7 Buchst. b G v. 19.12.1985 I 2355 mWv 1.1.1986
§ 34 Abs. 1 Nr. 3: IdF d. Art. 1 Nr. 24 Buchst. a nach Maßgabe d. Art. 2 G v. 15.7.1994 I 1569 mWv 1.1.1995, d. Art. 1 Nr. 15 Buchst. b G v. 19.12.2000 I 1769 mWv 1.1.2001, d. Art. 2 Nr. 17 Buchst. a DBuchst. bb G v. 19.12.2000 I 1769 mWv 1.1.2002, d. Art. 1 Nr. 21 Buchst. a G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016 u. d. Art. 31 Nr. 3 G v. 7.7.2021 I 2363 mWv 1.8.2022
§ 34 Abs. 2: Wird gem. Art. 69 Nr. 3 nach Maßgabe des Dritten Teils (Art. 102 bis 110) G v. 5.10.1994 I 2911 (EGInsO) mWv 1.1.1999 wie folgt geändert:
"In § 34 Abs. 2 wird folgender Satzteil gestrichen:
"infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen allgemein beschränkt ist oder wenn sie"
+++ Änderung bereits durch G v. 15.7.1994 I 1569 ausgeführt +++
Art. 69 G v. 5.10.1994 I 2911 aufgeh. durch Art. 1 Nr. 15 G v. 19.12.1998 I 3836 mWv 1.1.1999
§ 34 Abs. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 24 Buchst. b nach Maßgabe d. Art. 2 G v. 15.7.1994 I 1569 mWv 1.1.1995 u. d. Art. 1 Nr. 21 Buchst. b G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016
§ 34 Abs. 3: IdF d. Art. 2 Nr. 17 Buchst. b G v. 19.12.2000 I 1769 mWv 1.1.2002

### § 35 (weggefallen)

## Fußnoten

§ 35: Aufgeh. durch Art. 2 Nr. 18 G v. 19.12.2000 I 1769 mWv 1.1.2002

### § 36 (weggefallen)

## Fußnoten

§ 36: Aufgeh. durch Art. 2 Nr. 19 G v. 19.12.2000 I 1769 mWv 1.1.2002

## Sechster Abschnitt Allgemeine Vorschriften für das Verwaltungsverfahren

## Fußnoten

Zweiter Teil Sechster Abschn. (Überschrift vor § 36a): IdF d. Art. 22 Nr. 2 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

### § 36a Untersuchungsgrundsatz; Mitwirkungspflicht; Datenübermittlung

(1) Die Wirtschaftsprüferkammer ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen.

(2) [1]Die am Verfahren beteiligten Bewerber, Wirtschaftsprüfer oder Gesellschaften sollen bei der Ermittlung des Sachverhalts mitwirken und, soweit es dessen bedarf, ihr Einverständnis mit der Verwendung von Beweismitteln erklären. [2]Ihr Antrag auf Gewährung von Rechtsvorteilen ist zurückzuweisen, wenn die für die Entscheidung zuständige Stelle infolge ihrer Verweigerung der Mitwirkung den Sachverhalt nicht hinreichend klären kann. [3]Der Bewerber, Wirtschaftsprüfer oder die Gesellschaft ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen.

(3) Es übermitteln

1. die Wirtschaftsprüferkammer, Gerichte und Behörden an die für die Entscheidung zuständige Stelle: Diejenigen Daten über natürliche und juristische Personen sowie rechtsfähige Personengesellschaften, deren Kenntnis aus Sicht der übermittelnden Stelle für die Zulassung zur oder die Durchführung der Prüfung oder Eignungsprüfung, für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 28 Absatz 2 oder 3 oder für die Rücknahme oder den Widerruf dieser Entscheidung erforderlich ist,

2. Gerichte und Behörden einschließlich der Berufskammern an die Wirtschaftsprüferkammer oder die für die Entscheidung zuständige Stelle: Diejenigen Daten über natürliche und juristische Personen sowie rechtsfähige Personengesellschaften, deren Kenntnis aus Sicht der übermittelnden Stelle für die Bestellung, die Wiederbestellung oder die Anerkennung, für die Rücknahme oder den Widerruf einer solchen Entscheidung oder für die Einleitung oder Durchführung eines berufsaufsichtlichen Verfahrens erforderlich ist.

(4) [1]Die Übermittlung nach Absatz 3 unterbleibt, soweit

1. sie schutzwürdige Interessen einer betroffenen Person beeinträchtigen würde und das Informationsinteresse des Empfängers das Interesse der betroffenen Person an dem Unterbleiben der Übermittlung nicht überwiegt oder

2. besondere gesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen.

[2]Satz 1 Nummer 2 gilt nicht für die Verschwiegenheitspflichten der für eine Berufskammer eines freien Berufs im Geltungsbereich dieses Gesetzes tätigen Personen, für das Steuergeheimnis nach § 30 der Abgabenordnung und für die Verschwiegenheitspflichten der in § 66b Absatz 1 Satz 1 dieses Gesetzes, in § 9 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes und in § 21 des Wertpapierhandelsgesetzes benannten Personen und Stellen.

(5) Die Wirtschaftsprüferkammer darf personenbezogene Daten ihrer Mitglieder an die Versorgungswerke der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer übermitteln, soweit sie für die Feststellung der Mitgliedschaft sowie von Art und Umfang der Beitragspflicht oder der Versorgungsleistung erforderlich sind.

## Fußnoten

§ 36a: IdF d. Art. 1 Nr. 17 G v. 19.12.2000 I 1769 mWv 1.1.2001
§ 36a Überschrift: IdF d. Art. 22 Nr. 2 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

§ 36a Abs. 1 (in der Änderungsanweisung v. 19.12.2000 als Abs. 1 Satz 1 bezeichnet): IdF d. Art. 2 Nr. 20 G v. 19.12.2000 I 1769 mWv 1.1.2002 u. d. Art. 1 Nr. 21 Buchst. a G v. 1.12.2003 I 2446 mWv 1.1.2004
§ 36a Abs. 3 u. 4: IdF d. Art. 31 Nr. 4 G v. 7.7.2021 I 2363 mWv 1.8.2022
§ 36a Abs. 4 Satz 2: IdF d. Art. 9 Nr. 1 G v. 19.6.2023 I Nr. 154 mWv 22.6.2023

## Siebenter Abschnitt Berufsregister

### Fußnoten

Zweiter Teil Siebenter Abschn. (Überschrift vor § 37): IdF d. Art. 22 Nr. 2 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

### § 37 Registerführende Stelle

(1) [1]Die Wirtschaftsprüferkammer führt ein Berufsregister für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften. [2]Alle einzutragenden Berufsangehörigen und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften erhalten jeweils eine Registernummer. [3]Das Berufsregister wird in deutscher Sprache elektronisch geführt und ist der Öffentlichkeit mit den aktuellen Daten mit Ausnahme des Geburtstags und des Geburtsortes elektronisch zugänglich. [4]Liegt einer Eintragung eine Urkunde in einer anderen Sprache zugrunde, muss sich aus dem Berufsregister ergeben, ob es sich um eine beglaubigte Übersetzung handelt oder nicht.

(2) Die Wirtschaftsprüferkammer kann ein Mitgliederverzeichnis veröffentlichen, das weitere, über § 38 hinausgehende freiwillige Angaben der Berufsangehörigen und der Berufsgesellschaften enthalten kann.

(3) [1]Auf Verlangen des Mitgliedes muß die Eintragung in das Mitgliederverzeichnis unterbleiben. [2]Das Mitglied ist von der Wirtschaftsprüferkammer auf sein Widerspruchsrecht hinzuweisen.

### Fußnoten

§ 37 Überschrift: IdF d. Art. 22 Nr. 2 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 37 Abs. 1 Satz 2: Eingef. durch Art. 1 Nr. 19 Buchst. a G v. 3.9.2007 I 2178 mWv 6.9.2007
§ 37 Abs. 1 Satz 3: Eingef. durch Art. 1 Nr. 19 Buchst. a G v. 3.9.2007 I 2178 mWv 6.9.2007; idF d. Art. 18 Nr. 3 G v. 22.12.2010 I 2248 mWv 28.12.2010 u. d. Art. 1 Nr. 22 Buchst. a G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016
§ 37 Abs. 1 Satz 4: Eingef. durch Art. 1 Nr. 22 Buchst. b G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016
§ 37 Abs. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 19 Buchst. b G v. 3.9.2007 I 2178 mWv 6.9.2007
§ 37 Abs. 3 (früher Abs. 4): Eingef. durch Art. 1 Nr. 29 Buchst. b nach Maßgabe d. Art. 2 G v. 15.7.1994 I 1569 mWv 1.1.1995; früherer Abs. 4 jetzt Abs. 3 gem. Art. 2 Nr. 21 Buchst. b G v. 19.12.2000 I 1769 mWv 1.1.2002

### § 38 Eintragung

In das Berufsregister sind einleitend die für alle Berufsangehörigen und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften verantwortlichen Stellen für die Zulassung, die Qualitätskontrolle, die Berufsaufsicht und die öffentliche Aufsicht nach § 66a (Bezeichnungen, Anschriften) und darauf folgend im Einzelnen neben der jeweiligen Registernummer einzutragen

1. Berufsangehörige, und zwar

   a) Name, Vorname, Geburtstag und Geburtsort,

   b) Tag der Bestellung und die Behörde, die die Bestellung vorgenommen hat,

   c) Datum der Begründung der beruflichen Niederlassung, deren Anschrift, in den Fällen des § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 die inländische Zustellungsanschrift und, sofern der Berufsangehörige in ein Netzwerk eingebunden ist, Namen, Firmen und Anschriften der anderen Mitglieder des Netzwerks und der mit diesen durch gemeinsames Eigentum, gemein-

same Kontrolle oder gemeinsame Geschäftsführung verbundenen Unternehmen oder ein Hinweis darauf, wo diese Angaben öffentlich zugänglich sind,

d) Art der beruflichen Tätigkeit nach § 43a Absatz 1 unter Angabe der Praxis,

e) Name, Vorname, Berufe oder Firma und die Anschriften der beruflichen Niederlassungen der Gesellschafter einer rechtsfähigen Personengesellschaft im Sinne des § 44b und Name oder Firma der rechtsfähigen Personengesellschaft; dies gilt entsprechend im Fall der Kundmachung einer rechtsfähigen Personengesellschaft, auch wenn die Voraussetzungen nach § 44b Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 nicht vorliegen,

f) Firma, Anschrift, Internetadresse und Registernummer der Prüfungsgesellschaft, bei welcher die Berufsangehörigen angestellt oder in anderer Weise tätig sind oder der sie als Partner oder Partnerin angehören oder in ähnlicher Weise verbunden sind,

g) (weggefallen)

h) Anzeige der Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer nach § 57a Absatz 1 Satz 2,

i) Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3,

j) alle anderen Registrierungen bei zuständigen Stellen anderer Staaten unter Angabe des Namens der betreffenden Registerstelle sowie der Registernummer,

k) berufsaufsichtlich festgesetzte, auch vorläufige Tätigkeits- und Berufsverbote und bei Tätigkeitsverboten das Tätigkeitsgebiet, jeweils unter Angabe des Beginns und der Dauer,

l) die sofort vollziehbare Aufhebung der Bestellung unter Angabe des Datums,

m) die Beurlaubung

sowie alle Veränderungen zu den Buchstaben a, c, d, e, f, h, i, j und m unter Angabe des Datums;

2. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, und zwar

a) Name, Firma und Rechtsform,

b) Tag der Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und die Behörde, die die Anerkennung ausgesprochen hat,

c) Anschrift der Hauptniederlassung, Kontaktmöglichkeiten einschließlich einer Kontaktperson, Internetadresse und, sofern die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in ein Netzwerk eingebunden ist, Namen, Firmen und Anschriften der anderen Mitglieder des Netzwerks und der mit diesen durch gemeinsames Eigentum, gemeinsame Kontrolle oder gemeinsame Geschäftsführung verbundenen Unternehmen oder ein Hinweis darauf, wo diese Angaben öffentlich zugänglich sind,

d) Namen, Berufe, Geburtsdaten und Anschriften der Gesellschafter und der Mitglieder des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person und die Höhe ihrer Anteile sowie Namen, Berufe, Geburtsdaten und Anschriften der vertretungsberechtigten und der übrigen Gesellschafter einer rechtsfähigen Personengesellschaft und die Höhe der im Handelsregister eingetragenen Einlagen der Kommanditisten,

e) Namen, Geschäftsanschriften und Registernummern der im Namen der Gesellschaft tätigen Wirtschaftsprüfer,

f) Anzeige der Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer nach § 57a Absatz 1 Satz 2,

g) Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3,

h) alle anderen Registrierungen bei zuständigen Stellen anderer Staaten unter Angabe des Namens der Registerstelle sowie der Registernummer,

i) berufsaufsichtlich festgesetzte, auch vorläufige Tätigkeits- und Berufsverbote und bei Tätigkeitsverboten das Tätigkeitsgebiet, jeweils unter Angabe des Beginns und der Dauer,

j) die sofort vollziehbare Aufhebung der Anerkennung unter Angabe des Datums

sowie alle Veränderungen zu den Buchstaben a, c, d, e, f, g, h und i unter Angabe des Datums;

3. Zweigniederlassungen von Wirtschaftsprüfern und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, und zwar

a) Name,

b) Anschrift der Zweigniederlassung,

c) Namen und Anschriften der die Zweigniederlassung leitenden Personen

sowie alle Veränderungen zu den Buchstaben a bis c unter Angabe des Datums;

4. EU- und EWR-Abschlussprüfungsgesellschaften gemäß § 131; die Nummern 2 und 3 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass nur EU- und EWR-Abschlussprüfer und Niederlassungen, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes tätig werden, einzutragen sind;

5. Drittstaatsprüfer und Drittstaatsprüfungsgesellschaften gemäß § 134; die Nummern 1 bis 3 gelten entsprechend.

## Fußnoten

§ 38 Überschrift: IdF d. Art. 22 Nr. 2 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 38 (früherer Abs. 1): IdF d. Art. 6 Nr. 8 G v. 19.12.1985 I 2355 mWv 1.1.1987; früherer Abs. 2 aufgeh., früherer Abs. 1 jetzt einziger Text gem. Art. 1 Nr. 19 Buchst. a DBuchst. aa u. Buchst. b G v. 19.12.2000 I 1769 mWv 1.1.2001
§ 38 Eingangssatz: IdF d. Art. 1 Nr. 20 Buchst. a G v. 3.9.2007 I 2178 mWv 6.9.2007
§ 38 Nr. 1 Eingangssatz: IdF d. Art. 1 Nr. 23 Buchst. a DBuchst. aa G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016
§ 38 Nr. 1 Buchst. a: IdF d. Art. 1 Nr. 23 Buchst. a DBuchst. bb G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016
§ 38 (früher Abs. 1) Nr. 1 Buchst. b: IdF d. Art. 2 Nr. 22 G v. 19.12.2000 I 1769 mWv 1.1.2002
§ 38 Nr. 1 Buchst. c: IdF d. Art. 1 Nr. 23 Buchst. a DBuchst. aa G v. 1.12.2003 I 2446 mWv 1.1.2004, d. Art. 1 Nr. 20 Buchst. b DBuchst. aa G v. 3.9.2007 I 2178 mWv 6.9.2007 u. d. Art. 1 Nr. 23 Buchst. a DBuchst. cc G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016
§ 38 Nr. 1 Buchst. d: IdF d. Art. 1 Nr. 20 Buchst. b DBuchst. bb G v. 3.9.2007 I 2178 mWv 6.9.2007 u. d. Art. 1 Nr. 23 Buchst. a DBuchst. dd G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016
§ 38 (früher Abs. 1) Nr. 1 Buchst. e: Eingef. durch Art. 1 Nr. 30 Buchst. b nach Maßgabe d. Art. 2 G v. 15.7.1994 I 1569 mWv 1.1.1995; idF d. Art. 1 Nr. 19 Buchst. a DBuchst. bb bbb G v. 19.12.2000 I 1769 mWv 1.1.2001, d. Art. 1 Nr. 23 Buchst. a DBuchst. ee G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016 u. d. Art. 77 Nr. 3 G v. 10.8.2021 I 3436 mWv 1.1.2024
§ 38 Nr. 1 Buchst. f: IdF d. Art. 1 Nr. 20 Buchst. b DBuchst. cc G v. 3.9.2007 I 2178 mWv 6.9.2007 u. d. Art. 1 Nr. 23 Buchst. a DBuchst. ff G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016
§ 38 Nr. 1 Buchst. g: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 23 Buchst. a DBuchst. gg G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016
§ 38 Nr. 1 Buchst. h: IdF d. Art. 1 Nr. 23 Buchst. a DBuchst. hh G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016
§ 38 (früher Abs. 1) Nr. 1 Buchst. i: Eingef. durch Art. 1 Nr. 19 Buchst. a DBuchst. bb ccc G v. 19.12.2000 I 1769 mWv 1.1.2001; idF d. Art. 1 Nr. 20 Buchst. b DBuchst. dd G v. 3.9.2007 I 2178 mWv 6.9.2007
§ 38 Nr. 1 Buchst. j: Eingef. durch Art. 1 Nr. 20 Buchst. b DBuchst. dd G v. 3.9.2007 I 2178 mWv 6.9.2007
§ 38 Nr. 1 Buchst. k: Eingef. durch Art. 1 Nr. 20 Buchst. b DBuchst. dd G v. 3.9.2007 I 2178 mWv 6.9.2007; idF d. Art. 1 Nr. 23 Buchst. a DBuchst. ii G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016
§ 38 Nr. 1 Buchst. l u. m: Eingef. durch Art. 1 Nr. 23 Buchst. a DBuchst. jj G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016
§ 38 Nr. 1 Schlusssatz: Eingef. durch Art. 1 Nr. 23 Buchst. a DBuchst. kk G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016
§ 38 Nr. 2 Buchst. a: IdF d. Art. 1 Nr. 23 Buchst. b DBuchst. aa G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016
§ 38 (früher Abs. 1) Nr. 2 Buchst. b: IdF d. Art. 2 Nr. 22 G v. 19.12.2000 I 1769 mWv 1.1.2002
§ 38 Nr. 2 Buchst. c: IdF d. Art. 1 Nr. 20 Buchst. c DBuchst. aa G v. 3.9.2007 I 2178 mWv 6.9.2007 u. d. Art. 1 Nr. 23 Buchst. b DBuchst. bb G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016
§ 38 (früher Abs. 1) Nr. 2 Buchst. d: IdF d. Art. 1 Nr. 19 Buchst. a DBuchst. cc aaa G v. 19.12.2000 I 1769 mWv 1.1.2001, d. Art. 1 Nr. 23 Buchst. b DBuchst. cc G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016 u. d. Art. 77 Nr. 3 G v. 10.8.2021 I 3436 mWv 1.1.2024

§ 38 Nr. 2 Buchst. e: IdF d. Art. 1 Nr. 19 Bucht. a DBuchst. cc bbb G v. 19.12.2000 I 1769 mWv 1.1.2001 u. d. Art. 1 Nr. 20 Buchst. c DBuchst. bb G v. 3.9.2007 I 2178 mWv 6.9.2007
§ 38 Nr. 2 Buchst. f: IdF d. Art. 1 Nr. 23 Buchst. b DBuchst. dd G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016
§ 38 (früher Abs. 1) Nr. 2 Buchst. g: Eingef. durch Art. 1 Nr. 19 Buchst. a DBuchst. cc bbb G v. 19.12.2000 I 1769 mWv 1.1.2001; idF d. Art. 1 Nr. 20 Buchst. c DBuchst. cc G v. 3.9.2007 I 2178 mWv 6.9.2007
§ 38 Nr. 2 Buchst. h: Eingef. durch Art. 1 Nr. 20 Buchst. c DBuchst. cc G v. 3.9.2007 I 2178 mWv 6.9.2007; idF d. Art. 1 Nr. 23 Buchst. b DBuchst. ee G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016
§ 38 Nr. 2 Buchst. i u. j: Eingef. durch Art. 1 Nr. 23 Buchst. b DBuchst. ff G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016
§ 38 (früher Abs. 1) Nr. 2 Schlusssatz: IdF d. Art. 1 Nr. 19 Buchst. a DBuchst. cc ccc G v. 19.12.2000 I 1769 mWv 1.1.2001, d. Art. 1 Nr. 23 Buchst. b G v. 1.12.2003 I 2446 mWv 1.1.2004, d. Art. 1 Nr. 20 Buchst. c DBuchst. dd G v. 3.9.2007 I 2178 mWv 6.9.2007 u. d. Art. 1 Nr. 23 Buchst. b DBuchst. gg G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016
§ 38 Nr. 3 Schlusssatz: IdF d. Art. 1 Nr. 23 Buchst. c G v. 1.12.2003 I 2446 mWv 1.1.2004 u. d. Art. 1 Nr. 23 Buchst. c G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016
§ 38 Nr. 4: Eingef. durch Art. 1 Nr. 23 Buchst. d G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016
§ 38 Nr. 5 (früher Nr. 4): Eingef. durch Art. 1 Nr. 20 Buchst. d G v. 3.9.2007 I 2178 mWv 6.9.2007; jetzt Nr. 5 gem. u. idF d. Art. 1 Nr. 23 Buchst. e G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016

### § 39 Löschung

(1) Im Berufsregister sind zu löschen

1. Berufsangehörige, wenn die Bestellung als Wirtschaftsprüfer erloschen oder unanfechtbar zurückgenommen oder widerrufen ist;
2. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, wenn die Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erloschen oder unanfechtbar zurückgenommen oder widerrufen ist;
3. Zweigniederlassungen,
   a) wenn die Zweigniederlassung aufgehoben ist oder
   b) wenn die Zweigniederlassung nicht mehr von einem Berufsangehörigen verantwortlich geleitet wird und eine Ausnahmegenehmigung der Wirtschaftsprüferkammer nicht vorliegt;
4. EU- und EWR-Abschlussprüfungsgesellschaften gemäß § 131, wenn
   a) die Zulassung der Prüfungsgesellschaft in dem Herkunftsmitgliedstaat erloschen ist oder unanfechtbar zurückgenommen, widerrufen oder in sonstiger Weise aufgehoben wurde oder
   b) die Prüfungsgesellschaft in dem Herkunftsmitgliedstaat nicht mehr registriert ist.

(2) [1]Die Angaben nach § 38 Nummer 1 Buchstabe h und Nummer 2 Buchstabe f sind zu löschen, wenn die Kommission für Qualitätskontrolle auf die Löschung der Eintragung als gesetzlicher Abschlussprüfer entschieden hat oder wenn die eingetragenen Berufsangehörigen oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften auf die Durchführung gesetzlicher Abschlussprüfungen verzichtet haben. [2]Die Angaben nach § 38 Nummer 1 Buchstabe i und Nummer 2 Buchstabe g sind zu löschen, wenn die Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle unanfechtbar zurückgenommen oder widerrufen worden ist. [3]Die Angaben nach § 38 Nummer 1 Buchstabe k und i sind zu löschen, wenn die Tätigkeits- oder Berufsverbote erloschen sind.

(3) Die Berufsangehörigen haben ihre Auftraggeber während eines laufenden Mandats unverzüglich über die Löschung der Eintragung im Berufsregister nach Absatz 2 Satz 1 zu informieren.

## Fußnoten

§ 39 Überschrift: IdF d. Art. 22 Nr. 2 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 39 Abs. 1: Früher einziger Text gem. Art. 1 Nr. 20 Buchst. a G v. 19.12.2000 I 1769 mWv 1.1.2001

§ 39 Abs. 1 Nr. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 24 Buchst. a DBuchst. aa G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016
§ 39 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a: IdF d. Art. 1 Nr. 24 Buchst. a DBuchst. bb aaa G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016
§ 39 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b: IdF d. Art. 1 Nr. 24 Buchst. a DBuchst. bb bbb G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016
§ 39 Abs. 1 Nr. 4: Eingef. durch Art. 1 Nr. 24 Buchst. a DBuchst. cc G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016
§ 39 Abs. 2 u. 3: IdF d. Art. 1 Nr. 24 Buchst. b G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016

### § 40 Verfahren

(1) Eintragungen und Löschungen werden von der Wirtschaftsprüferkammer unverzüglich von Amts wegen vorgenommen.

(2) [1]Die Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer sind verpflichtet, die Tatsachen, die eine Eintragung, ihre Veränderung oder eine Löschung erforderlich machen, der Wirtschaftsprüferkammer unverzüglich in einer den §§ 126, 126a des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechenden Form mitzuteilen. [2]§ 62a gilt entsprechend.

(3) Auf Antrag der Berufsangehörigen oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften stellt die Wirtschaftsprüferkammer einen Registerauszug über die jeweilige Eintragung nach § 38 Nummer 1 Buchstabe h oder Nummer 2 Buchstabe f zur Verfügung.

## Fußnoten

§ 40: IdF d. Art. 2 Nr. 23 G v. 19.12.2000 I 1769 mWv 1.1.2002
§ 40 Überschrift: IdF d. Art. 22 Nr. 2 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 40 Abs. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 25 Buchst. a G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016
§ 40 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 25 Buchst. a G v. 1.12.2003 I 2446 mWv 1.1.2004 u. d. Art. 1 Nr. 22 G v. 3.9.2007 I 2178 mWv 6.9.2007
§ 40 Abs. 2 Satz 2: Eingef. durch Art. 1 Nr. 25 Buchst. b G v. 1.12.2003 I 2446 mWv 1.1.2004
§ 40 Abs. 3: Eingef. durch Art. 1 Nr. 25 Buchst. b G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016

### § 40a Register für genossenschaftliche Prüfungsverbände und Prüfungsstellen der Sparkassen- und Giroverbände

(1) [1]Bei der Wirtschaftsprüferkammer werden auch die genossenschaftlichen Prüfungsverbände eingetragen, die gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen im Sinne des § 53 Absatz 2 des Genossenschaftsgesetzes, des § 340k Abs. 2 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs oder des Artikels 25 Abs. 1 Satz 1 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch durchführen, sowie die Prüfungsstellen der Sparkassen- und Giroverbände. [2]§ 37 Abs. 1 gilt entsprechend. [3]Auf Antrag des Prüfungsverbands oder der Prüfungsstelle stellt die Wirtschaftsprüferkammer einen Registerauszug über die jeweilige Eintragung zur Verfügung.

(2) In das Register sind im Einzelnen neben der jeweiligen Registernummer einzutragen:

1. Name und Rechtsform des Prüfungsverbands oder Name der Prüfungsstelle sowie Name und Rechtsform des Trägers der Prüfungsstelle;
2. Tag der Verleihung des Prüfungsrechts und die Behörde, die das Recht verliehen hat, oder gesetzliche Ermächtigung der Prüfungsstelle;
3. Anschrift des Hauptbüros sowie Kontaktmöglichkeiten einschließlich einer Kontaktperson, Internetadresse und, sofern der Prüfungsverband oder die Prüfungsstelle Mitglied in einem Netzwerk ist, Namen und Anschriften aller Mitglieder des Netzwerkes und der mit diesen durch gemeinsames Eigentum, gemeinsame Kontrolle oder gemeinsame Geschäftsführung verbundenen Unternehmen oder ein Hinweis darauf, wo diese Informationen öffentlich zugänglich sind;
4. Anschriften von weiteren Büros in Deutschland;
5. Namen und Geschäftsadressen aller Mitglieder des Vorstands des Prüfungsverbands oder des Leiters der Prüfungsstelle;

6. Namen und Registernummern der im Namen des Prüfungsverbands oder der Prüfungsstelle tätigen Wirtschaftsprüfer;

7. alle anderen Registrierungen bei zuständigen Stellen anderer Staaten unter Angabe des Namens der Registerstelle sowie der Registernummer;

8. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde.

(3) [1]Die in Absatz 1 genannten Prüfungsverbände und Prüfungsstellen sind verpflichtet, der Wirtschaftsprüferkammer die in Absatz 2 genannten Tatsachen sowie jede Änderung dieser Tatsachen mitzuteilen. [2]Die Wirtschaftsprüferkammer hat die mitgeteilten Tatsachen sowie Änderungen einzutragen.

(4) [1]Die in Absatz 1 genannten genossenschaftlichen Prüfungsverbände sind verpflichtet, der Wirtschaftsprüferkammer Mitteilung zu machen, wenn sie keine gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen im Sinn des § 53 Absatz 2 des Genossenschaftsgesetzes, des § 340k Abs. 2 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs oder des Artikels 25 Abs. 1 Satz 1 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch mehr durchführen oder wenn ihr Prüfungsrecht unanfechtbar entzogen worden ist. [2]Die in Absatz 1 genannten Prüfungsstellen der Sparkassen- und Giroverbände sind verpflichtet der Wirtschaftsprüferkammer mitzuteilen, wenn ihr Prüfungsrecht unanfechtbar entzogen worden ist. [3]In diesen Fällen hat die Wirtschaftsprüferkammer die Eintragung zu löschen.

(5) [1]Die Eintragung eines in Absatz 1 Satz 1 genannten genossenschaftlichen Prüfungsverbands wird gelöscht, wenn

1. die Qualitätskontrolle

   a) nicht innerhalb der nach § 63e Absatz 1 des Genossenschaftsgesetzes vorgegebenen Frist durchgeführt worden ist oder

   b) unter Verstoß gegen § 63f Absatz 1 des Genossenschaftsgesetzes in Verbindung mit § 57a Absatz 3 Satz 1 und 5 der Wirtschaftsprüferordnung, gegen § 63f Absatz 2 Satz 2 des Genossenschaftsgesetzes oder gegen § 63f Absatz 3 des Genossenschaftsgesetzes in Verbindung mit § 57a Absatz 4 der Wirtschaftsprüferordnung durchgeführt worden ist,

2. wesentliche Prüfungshemmnisse festgestellt worden sind oder

3. wesentliche Mängel im Qualitätssicherungssystem festgestellt worden sind, die das Qualitätssicherungssystem als unangemessen oder unwirksam erscheinen lassen.

[2]Erkennt die Wirtschaftsprüferkammer, dass die Eintragung zu löschen ist, so ist der Vorgang vor der Entscheidung der nach § 63 des Genossenschaftsgesetzes zuständigen Aufsichtsbehörde vorzulegen.

(6) [1]Ein genossenschaftlicher Prüfungsverband, der erstmalig eine gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfung durchführt, hat dies der Wirtschaftsprüferkammer spätestens zwei Wochen nach Beginn dieser Prüfung anzuzeigen. [2]Er ist mit dem Zusatz „(vorläufige Eintragung bis zur erstmaligen Durchführung der Qualitätskontrolle)“ einzutragen. [3]Der Zusatz ist nach Durchführung der Qualitätskontrolle zu löschen.

## Fußnoten

§ 40a: Eingef. durch Art. 12 Nr. 4 G v. 25.5.2009 I 1102 mWv 29.5.2009
§ 40a Überschrift: IdF d. Art. 22 Nr. 2 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 40a Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 26 Buchst. a DBuchst. aa G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016
§ 40a Abs. 1 Satz 3: Eingef. durch Art. 1 Nr. 26 Buchst. a DBuchst. bb G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016
§ 40a Abs. 2 Nr. 3: IdF d. Art. 1 Nr. 26 Buchst. b G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016
§ 40a Abs. 4 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 26 Buchst. c G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016
§ 40a Abs. 5 u. 6: Eingef. durch Art. 1 Nr. 26 Buchst. d G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016

**Achter Abschnitt Verwaltungsgerichtliches Verfahren**

## Fußnoten

Achter Abschn. (§ 41): Eingef. durch Art. 5 Nr. 2 G v. 10.12.2001 I 3414 mWv 1.1.2002
Zweiter Teil Achter Abschn. (Überschrift vor § 41): IdF d. Art. 22 Nr. 2 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

### § 41 Unmittelbare Klage gegen Bescheide der Wirtschaftsprüferkammer

Vor Erhebung einer Klage gegen Bescheide der Wirtschaftsprüferkammer, die aufgrund von Vorschriften des Dritten und Fünften Abschnitts des Zweiten Teils und § 134a Abs. 1 und 2 dieses Gesetzes erlassen worden sind, bedarf es keiner Nachprüfung in einem Vorverfahren.

## Fußnoten

Achter Abschn. (§ 41): Eingef. durch Art. 5 Nr. 2 G v. 10.12.2001 I 3414 mWv 1.1.2002
§ 41 Überschrift: IdF d. Art. 22 Nr. 2 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

### § 42 (weggefallen)

## Dritter Teil Rechte und Pflichten der Wirtschaftsprüfer

## Fußnoten

Dritter Teil (Überschrift vor § 43): IdF d. Art. 22 Nr. 2 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

### § 43 Allgemeine Berufspflichten

(1) [1]Berufsangehörige haben ihren Beruf unabhängig, gewissenhaft, verschwiegen und eigenverantwortlich auszuüben. [2]Sie haben sich insbesondere bei der Erstattung von Prüfungsberichten und Gutachten unparteiisch zu verhalten.

(2) [1]Berufsangehörige haben sich jeder Tätigkeit zu enthalten, die mit ihrem Beruf oder mit dem Ansehen des Berufs unvereinbar ist. [2]Sie haben sich der besonderen Berufspflichten bewusst zu sein, die ihnen aus der Befugnis erwachsen, gesetzlich vorgeschriebene Bestätigungsvermerke zu erteilen. [3]Sie haben sich auch außerhalb der Berufstätigkeit des Vertrauens und der Achtung würdig zu erweisen, die der Beruf erfordert. [4]Sie sind verpflichtet, sich fortzubilden.

(3) [1]Wer Abschlussprüfer eines Unternehmens von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 des Handelsgesetzbuchs war oder wer als verantwortlicher Prüfungspartner im Sinne der Sätze 3 oder 4 bei der Abschlussprüfung eines solchen Unternehmens tätig war, darf dort innerhalb von zwei Jahren nach der Beendigung der Prüfungstätigkeit keine wichtige Führungstätigkeit ausüben, nicht als Mitglied des Aufsichtsrats, des Prüfungsausschusses des Aufsichtsrats oder des Verwaltungsrats tätig sein und sich nicht zur Übernahme einer der vorgenannten Tätigkeiten verpflichten. [2]Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass die Frist ein Jahr beträgt, entsprechend für

1. Personen, die als Abschlussprüfer oder verantwortliche Prüfungspartner gesetzliche Abschlussprüfungen eines sonstigen Unternehmens durchgeführt haben,
2. Partner und Mitarbeiter des Abschlussprüfers, die zwar nicht selbst als Abschlussprüfer oder verantwortlicher Prüfungspartner tätig, aber unmittelbar am Prüfungsauftrag beteiligt waren und die als Wirtschaftsprüfer, vereidigter Buchprüfer oder EU- oder EWR-Abschlussprüfer zugelassen sind, und

3. alle anderen Berufsangehörigen, vereidigten Buchprüfer oder EU- oder EWR-Abschlussprüfer, deren Leistungen der Abschlussprüfer des Unternehmens in Anspruch nehmen oder kontrollieren kann und die unmittelbar am Prüfungsauftrag beteiligt waren.

[3]Verantwortlicher Prüfungspartner ist, wer den Bestätigungsvermerk nach § 322 des Handelsgesetzbuchs unterzeichnet oder als Wirtschaftsprüfer von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als für die Durchführung einer Abschlussprüfung vorrangig verantwortlich bestimmt worden ist. [4]Als verantwortlicher Prüfungspartner gilt auf Konzernebene auch, wer als Wirtschaftsprüfer auf der Ebene bedeutender Tochterunternehmen als für die Durchführung von deren Abschlussprüfung vorrangig verantwortlich bestimmt worden ist.

(4) [1]Berufsangehörige haben während der gesamten Prüfung eine kritische Grundhaltung zu wahren. [2]Dazu gehört es,

1. Angaben zu hinterfragen,
2. ungeachtet ihrer bisherigen Erfahrung mit der Aufrichtigkeit und Integrität des Führungspersonals des geprüften Unternehmens und der mit der Unternehmensüberwachung betrauten Personen die Möglichkeit in Betracht zu ziehen, dass es auf Grund von Sachverhalten oder Verhaltensweisen, die auf Unregelmäßigkeiten wie Betrug oder Unrichtigkeiten hindeuten, zu einer wesentlichen falschen Darstellung gekommen sein könnte,
3. auf Gegebenheiten zu achten, die auf eine falsche Darstellung hindeuten könnten, und
4. die Prüfungsnachweise kritisch zu beurteilen.

[3]Ihre kritische Grundhaltung haben Berufsangehörige insbesondere bei der Beurteilung der Schätzungen des Unternehmens in Bezug auf Zeitwertangaben, Wertminderungen von Vermögensgegenständen, Rückstellungen und künftige Cashflows, die für die Beurteilung der Fähigkeit des Unternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit von Bedeutung sind, beizubehalten.

(5) Berufsangehörige haben bei der Durchführung von Abschlussprüfungen ausreichend Zeit für den Auftrag aufzuwenden und die zur angemessenen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Mittel, insbesondere – soweit erforderlich – Personal mit den notwendigen Kenntnissen und Fähigkeiten, einzusetzen.

(6) [1]Wirtschaftsprüfungsgesellschaften haben darüber hinaus bei Durchführung der Abschlussprüfung

1. den verantwortlichen Prüfungspartner insbesondere anhand der Kriterien der Prüfungsqualität, Unabhängigkeit und Kompetenz auszuwählen,
2. dem verantwortlichen Prüfungspartner die zur angemessenen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Mittel, insbesondere Personal mit den notwendigen Kenntnissen und Fähigkeiten, zur Verfügung zu stellen und
3. den verantwortlichen Prüfungspartner aktiv an der Durchführung der Abschlussprüfung zu beteiligen.

[2]Die für die Durchführung einer gesetzlichen Abschlussprüfung bei einem Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 des Handelsgesetzbuchs verantwortlichen Prüfungspartner beenden ihre Teilnahme an der Abschlussprüfung des geprüften Unternehmens abweichend von Artikel 17 Absatz 7 Unterabsatz 1 Satz 1 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission (ABl. L 158 vom 27.5.2014, S. 77; L 170 vom 11.6.2014, S. 66) spätestens fünf Jahre nach dem Datum ihrer Bestellung.

## Fußnoten

§ 43: IdF d. Art. 1 Nr. 27 G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016
§ 43 Überschrift: IdF d. Art. 22 Nr. 2 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 43 Abs. 3 Satz 1: IdF d. Art. 11 Nr. 1 G v. 10.3.2023 I Nr. 64 mWv 16.3.2023
§ 43 Abs. 3 Satz 3 u. 4: Eingef. durch Art. 21 Nr. 3 Buchst. a DBuchst. bb G v. 3.6.2021 I 1534 mWv 1.7.2021

§ 43 Abs. 4 Satz 2 u. 3: Früher Satz 2 gem. u. idF d. Art. 21 Nr. 3 Buchst. b G v. 3.6.2021 I 1534 mWv 1.7.2021
§ 43 Abs. 6 Satz 2: Eingef. durch Art. 21 Nr. 3 Buchst. c G v. 3.6.2021 I 1534 mWv 1.7.2021

### § 43a Regeln der Berufsausübung

(1) Berufsangehörige üben ihren Beruf aus

1. in eigener Praxis oder in gemeinsamer Berufsausübung gemäß § 44b,
2. als Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer, persönlich haftende oder nach dem Partnerschaftsgesellschaftsgesetz verbundene Personen von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften,
3. als zeichnungsberechtigte Vertreter oder zeichnungsberechtigte Angestellte bei Berufsangehörigen, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, rechtsfähigen Personengesellschaften nach § 44b Absatz 1, EU- oder EWR-Abschlussprüfern, EU- oder EWR-Abschlussprüfungsgesellschaften, genossenschaftlichen Prüfungsverbänden, Prüfungsstellen von Sparkassen- und Giroverbänden oder überörtlichen Prüfungseinrichtungen für Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts,
4. als Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer, persönlich haftende oder nach dem Partnerschaftsgesellschaftsgesetz verbundene Personen einer Buchprüfungsgesellschaft, einer Berufsausübungsgesellschaft nach der Bundesrechtsanwaltsordnung oder einer Berufsausübungsgesellschaft nach dem Steuerberatungsgesetz,
5. als zeichnungsberechtigte Vertreter oder zeichnungsberechtigte Angestellte bei einem Angehörigen eines ausländischen Prüferberufs oder einer ausländischen Prüfungsgesellschaft oder als gesetzliche Vertreter oder Mitglieder des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer ausländischen Prüfungsgesellschaft, wenn die Voraussetzungen für deren Berufsausübung den Vorschriften dieses Gesetzes im Wesentlichen entsprechen,
6. als gesetzliche Vertreter oder Mitglieder des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer ausländischen Rechtsberatungsgesellschaft oder Steuerberatungsgesellschaft, wenn die Voraussetzungen für deren Berufsausübung den Vorschriften der Bundesrechtsanwaltsordnung oder des Steuerberatungsgesetzes im Wesentlichen entsprechen,
7. als Angestellte der Wirtschaftsprüferkammer,
8. als Angestellte des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, soweit es sich um eine Tätigkeit bei der Abschlussprüferaufsichtsstelle handelt,
9. als Angestellte einer
    a) nach § 342q Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs vom Bundesministerium der Justiz durch Vertrag anerkannten Einrichtung oder
    b) nicht gewerblich tätigen Personenvereinigung,
        aa) deren ordentliche Mitglieder Berufsangehörige, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, vereidigte Buchprüfer oder Buchprüfungsgesellschaften oder Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften sind, die die Voraussetzungen des § 44b Absatz 2 Satz 1 erfüllen,
        bb) deren ausschließlicher Zweck die Vertretung der beruflichen Belange der Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer ist und
        cc) in der Berufsangehörige, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, vereidigte Buchprüfer oder Buchprüfungsgesellschaften die Mehrheit haben,
10. als Angestellte der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, wenn es sich um eine Tätigkeit
    a) nach Abschnitt 16 des Wertpapierhandelsgesetzes oder
    b) zur Vorbereitung, Durchführung und Analyse von Prüfungen bei einem von einer Aufsichtsbehörde beaufsichtigten Unternehmen

handelt, oder

11. als Angestellte eines Prüfungsverbands nach § 26 Absatz 2 des Gesetzes über das Kreditwesen.

(2) Vereinbar mit dem Beruf des Wirtschaftsprüfers ist

1. die Ausübung eines freien Berufs auf dem Gebiet der Technik und des Rechtswesens sowie eines Berufs, mit dem die gemeinsame Berufsausübung im Sinne des § 44b zulässig ist,
2. die Tätigkeit als Lehrer oder wissenschaftlicher Mitarbeiter an wissenschaftlichen Instituten oder Hochschulen,
3. die Tätigkeit als Geschäftsführer einer Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung, deren Mitglieder ausschließlich Personen sind, mit denen die gemeinsame Berufsausübung im Sinne des § 44b zulässig ist,
4. die Durchführung von Lehr- und Vortragsveranstaltungen zur Vorbereitung auf die Prüfungen zum Wirtschaftsprüfer, zum vereidigten Buchprüfer oder zum Steuerberater sowie zur Fortbildung der Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer und
5. die freie schriftstellerische, wissenschaftliche und künstlerische Tätigkeit sowie die freie Vortragstätigkeit.

(3) [1]Berufsangehörige dürfen keine der folgenden Tätigkeiten ausüben:

1. gewerbliche Tätigkeiten;
2. Tätigkeiten in einem Anstellungsverhältnis mit Ausnahme der in den Absätzen 1 und 2 genannten Fälle;
3. Tätigkeiten in einem Beamtenverhältnis oder einem nicht ehrenamtlich ausgeübten Richterverhältnis mit Ausnahme des in Absatz 2 Nummer 2 genannten Falls; § 44a bleibt unberührt.

[2]Auf Antrag kann die Wirtschaftsprüferkammer Berufsangehörigen genehmigen, eine Tätigkeit nach Satz 1 auszuüben, wenn diese einer der Tätigkeiten nach Absatz 1 oder 2 vergleichbar ist und durch die Tätigkeit das Vertrauen in die Einhaltung der Berufspflichten nicht gefährdet werden kann. [3]Auf Antrag kann die Wirtschaftsprüferkammer die Eingehung eines außerberuflichen Anstellungsverhältnisses vorübergehend genehmigen, wenn es der Übernahme einer Notgeschäftsführung oder der Sanierung einer gewerblichen Gesellschaft dient.

## Fußnoten

§ 43a: IdF d. Art. 1 Nr. 28 G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016
§ 43a Überschrift: IdF d. Art. 22 Nr. 2 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 43a Abs. 1 Nr. 3: IdF d. Art. 77 Nr. 4 Buchst. a G v. 10.8.2021 I 3436 mWv 1.1.2024
§ 43a Abs. 1 Nr. 4: IdF d. Art. 31 Nr. 5 G v. 7.7.2021 I 2363 mWv 1.8.2022
§ 43a Abs. 1 Nr. 9: IdF d. Art. 21 Nr. 4 G v. 3.6.2021 I 1534 mWv 1.1.2022
§ 43a Abs. 1 Nr. 9 Buchst. a: IdF d. Art. 9 Nr. 2 G v. 19.6.2023 I Nr. 154 mWv 22.6.2023
§ 43a Abs. 1 Nr. 9 Buchst. b DBuchst. aa: IdF d. Art. 34 Abs. 18 G v. 22.12.2023 I Nr. 411 mWv 1.1.2024
§ 43a Abs. 1 Nr. 9 Buchst. c DBuchst. aa: IdF d. Art. 77 Nr. 4 Buchst. b G v. 10.8.2021 I 3436, Art. 77 Nr. 4 Buchst. b aufgeh. durch Art. 34 Abs. 4 G v. 22.12.2023 I Nr. 411 mWv 1.1.2024
§ 43a Abs. 1 Nr. 10 Buchst. a: IdF d. Art. 24 Abs. 27 Nr. 2 G v. 23.6.2017 I 1693 mWv 3.1.2018

### § 44 Eigenverantwortliche Tätigkeit

(1) [1]Eine eigenverantwortliche Tätigkeit übt nicht aus, wer sich als zeichnungsberechtigter Vertreter oder als zeichnungsberechtigter Angestellter an Weisungen zu halten hat, die ihn verpflichten, Prüfungsberichte und Gutachten auch dann zu unterzeichnen, wenn ihr Inhalt sich mit seiner Überzeugung nicht deckt. [2]Weisungen, die solche Verpflichtungen enthalten, sind unzulässig. [3]Anteilseigner einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane dieser oder einer verbundenen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft dürfen auf die Durchführung von Abschlussprüfungen nicht in einer Weise Einfluss nehmen, die die Unabhängigkeit der verantwortlichen Berufsangehörigen beeinträchtigt.

(2) Die Eigenverantwortlichkeit wird nicht schon dadurch ausgeschlossen, daß für gesetzliche Vertreter von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und für bei Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften angestellte Wirtschaftsprüfer eine Mitzeichnung durch einen anderen Wirtschaftsprüfer oder bei genossenschaftlichen Prüfungsverbänden, Prüfungsstellen von Sparkassen- und Giroverbänden oder überörtlichen Prüfungseinrichtungen für Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts durch einen zeichnungsberechtigten Vertreter des Prüfungsverbandes, der Prüfungsstelle oder der Prüfungseinrichtung vereinbart ist.

## Fußnoten

§ 44: IdF d. Art. 1 Nr. 34 nach Maßgabe d. Art. 2 G v. 15.7.1994 I 1569 mWv 1.1.1995
§ 44 Überschrift: IdF d. Art. 22 Nr. 2 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 44 Abs. 1 Satz 3: IdF d. Art. 1 Nr. 29 G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016

### § 44a Wirtschaftsprüfer im öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis

[1]Ist ein Wirtschaftsprüfer ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis als Wahlbeamter auf Zeit oder ein öffentlich-rechtliches Amtsverhältnis eingegangen, so darf er seinen Beruf als Wirtschaftsprüfer nicht ausüben, es sei denn, daß er die ihm übertragene Aufgabe ehrenamtlich wahrnimmt. [2]Die Wirtschaftsprüferkammer kann dem Wirtschaftsprüfer auf seinen Antrag einen Vertreter bestellen oder ihm gestatten, seinen Beruf selbst auszuüben, wenn die Einhaltung der allgemeinen Berufspflichten dadurch nicht gefährdet wird.

## Fußnoten

§ 44a Überschrift: IdF d. Art. 22 Nr. 2 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 44a: Früherer Satz 3 aufgeh. durch Art. 2 Nr. 24 G v. 19.12.2000 I 1769 mWv 1.1.2002

### § 44b Gemeinsame Berufsausübung

(1) Wirtschaftsprüfer dürfen ihren Beruf mit natürlichen und juristischen Personen sowie mit rechtsfähigen Personengesellschaften, die der Berufsaufsicht einer Berufskammer eines freien Berufes im Geltungsbereich dieses Gesetzes unterliegen und ein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der Strafprozessordnung haben, örtlich und überörtlich in rechtsfähigen Personengesellschaften gemeinsam ausüben.

(2) [1]Eine gemeinsame Berufsausübung mit natürlichen und juristischen Personen sowie mit rechtsfähigen Personengesellschaften, die in einem ausländischen Staat als sachverständige Prüfer ermächtigt oder bestellt sind, ist zulässig, wenn die Voraussetzungen für ihre Ermächtigung oder Bestellung den Vorschriften dieses Gesetzes im wesentlichen entsprechen und sie in dem ausländischen Staat ihren Beruf gemeinsam mit Wirtschaftsprüfern ausüben dürfen. [2]Eine gemeinsame Berufsausübung ist weiter zulässig mit Rechtsanwälten, Patentanwälten und Steuerberatern anderer Staaten, wenn diese einen nach Ausbildung und Befugnissen der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Patentanwaltsordnung oder dem Steuerberatungsgesetz entsprechenden Beruf ausüben und mit Rechtsanwälten, Patentanwälten oder Steuerberatern im Geltungsbereich dieses Gesetzes ihren Beruf ausüben dürfen. [3]Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) [1]Die Wirtschaftsprüferkammer hat ein Einsichtsrecht in die Verträge über die gemeinsame Berufsausübung. [2]Erforderliche Auskünfte sind auf Verlangen zu erteilen.

(4) Berufsangehörige dürfen ihren Beruf in rechtsfähigen Personengesellschaften mit Personen im Sinne von Absatz 1 Satz 1, die selbst nicht als Berufsangehörige oder als vereidigte Buchprüfer oder vereidigte Buchprüferin bestellt oder als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaft anerkannt sind, nur dann gemeinsam ausüben, wenn sie der Wirtschaftsprüferkammer bei Aufnahme einer solchen Tätigkeit nachweisen, dass ihnen auch bei gesamtschuldnerischer Inanspruchnahme der nach § 54 vorgeschriebene Versicherungsschutz für jeden Versicherungsfall uneingeschränkt zur Verfügung steht.

(5) Wirtschaftsprüfer haben die gemeinsame Berufsausübung unverzüglich zu beenden, wenn sie auf Grund des Verhaltens eines Mitglieds der rechtsfähigen Personengesellschaft ihren beruflichen Pflichten nicht mehr uneingeschränkt nachkommen können.

(6) Wird eine gemeinsame Berufsausübung im Sinne des Absatzes 1 kundgemacht, sind die Vorschriften der Absätze 4 und 5 entsprechend anzuwenden.

## Fußnoten

§ 44b: Eingef. durch Art. 1 Nr. 35 nach Maßgabe d. Art. 2 G v. 15.7.1994 I 1569 mWv 1.1.1995
§ 44b Überschrift: IdF d. Art. 22 Nr. 2 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 44b Abs. 1: IdF d. Art. 12a Nr. 1 G v. 31.8.1998 I 2585 mWv 8.9.1998 u. d. Art. 1 Nr. 23 Buchst. a G v. 19.12.2000 I 1769 mWv 1.1.2001 u. d. Art. 2 G v. 15.2.2002 I 682 mWv 23.2.2002
§ 44b Abs. 1 (früher Satz 1): IdF d. Art. 1 Nr. 30 Buchst. b DBuchst. aa G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016; früherer Satz 1 jetzt Abs. 1 einziger Text gem. Art. 31 Nr. 6 G v. 7.7.2021 I 2363 mWv 1.8.2022; idF d. Art. 77 Nr. 5 Buchst. a G v. 10.8.2021 I 3436 mWv 1.1.2024 (in Änderungsanweisung bezeichnet als Abs. 1 Satz 1; wegen offensichtlicher Unrichtigkeit wurde die Änderung sinngemäß konsolidiert)
§ 44b Abs. 1: Früherer Satz 2 u. 3 aufgeh. durch Art. 31 Nr. 6 G v. 7.7.2021 I 2363 mWv 1.8.2022
§ 44b Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 77 Nr. 5 Buchst. b G v. 10.8.2021 I 3436 mWv 1.1.2024
§ 44b Abs. 2 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 30 Buchst. c G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016
§ 44b Abs. 2 Satz 3: Eingef. durch Art. 1 Nr. 27 Buchst. c G v. 1.12.2003 I 2446 mWv 1.1.2004
§ 44b Abs. 4: IdF d. Art. 1 Nr. 27 Buchst. d G v. 1.12.2003 I 2446 mWv 1.1.2004, d. Art. Nr. 30 Buchst. d G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016 u. d. Art. 77 Nr. 5 Buchst. b G v. 10.8.2021 I 3436 mWv 1.1.2024
§ 44b Abs. 5: IdF d. Art. 1 Nr. 23 Buchst. c G v. 19.12.2000 I 1769 mWv 1.1.2001, d. Art. Nr. 30 Buchst. e G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016 u. d. Art. 77 Nr. 5 Buchst. c G v. 10.8.2021 I 3436 mWv 1.1.2024
§ 44b Abs. 6: Eingef. durch Art. 1 Nr. 27 Buchst. e G v. 1.12.2003 I 2446 mWv 1.1.2004

### § 45 Prokuristen

[1]Wirtschaftsprüfer sollen als Angestellte von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften die Rechtsstellung von Prokuristen haben. [2]Angestellte Wirtschaftsprüfer gelten als leitende Angestellte im Sinne des § 5 Abs. 3 des Betriebsverfassungsgesetzes.

## Fußnoten

§ 45 Überschrift: IdF d. Art. 22 Nr. 2 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 45 Satz 2: Eingef. durch Art. 1 Nr. 23a G v. 3.9.2007 I 2178 mWv 6.9.2007

### § 46 Beurlaubung

(1) Wirtschaftsprüfer, die vorübergehend eine mit dem Beruf unvereinbare Tätigkeit aufnehmen oder aufgrund besonderer Umstände, insbesondere um Kinder zu erziehen oder Angehörige zu pflegen, nicht den Beruf des Wirtschaftsprüfers ausüben wollen, können auf Antrag von der Wirtschaftsprüferkammer beurlaubt werden.

(2) [1]Sie dürfen während der Zeit ihrer Beurlaubung die Tätigkeit als Wirtschaftsprüfer nicht ausüben. [2]Die Gesamtzeit der Beurlaubung soll fünf aufeinanderfolgende Jahre nicht überschreiten.

## Fußnoten

§ 46 Überschrift: IdF d. Art. 22 Nr. 2 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 46 Abs. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 31 Buchst. a G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016
§ 46 Abs 2 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 31 Buchst. b DBuchst. aa G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016
§ 46 Abs. 2 Satz 2: Früherer Satz 2 aufgeh., früherer Satz 3 jetzt Satz 2 gem. u. idF d. Art.1 Nr. 31 Buchst. b DBuchst. bb u. cc G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016

### § 47 Zweigniederlassungen

[1]Zweigniederlassungen müssen jeweils von wenigstens einem Berufsangehörigen oder EU- oder EWR-Abschlussprüfer geleitet werden, der seine berufliche Niederlassung am Ort der Zweigniederlassung

hat. [2]Für Zweigniederlassungen von in eigener Praxis tätigen Berufsangehörigen kann die Wirtschaftsprüferkammer Ausnahmen zulassen.

## Fußnoten

§ 47 Überschrift: IdF d. Art. 22 Nr. 2 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 47: IdF d. Art. 1 Nr. 36 nach Maßgabe d. Art. 2 G v. 15.7.1994 I 1569 mWv 1.1.1995
§ 47 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 32 Buchst. a G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016
§ 47 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 32 Buchst. b G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016

### § 48 Siegel

(1) [1]Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sind verpflichtet, ein Siegel zu benutzen, wenn sie Erklärungen abgeben, die den Berufsangehörigen gesetzlich vorbehalten sind. [2]Sie können ein Siegel führen, wenn sie in ihrer Berufseigenschaft Erklärungen über Prüfungsergebnisse abgeben oder Gutachten erstatten.

(2) Die Wirtschaftsprüferkammer trifft im Rahmen der Berufssatzung die näheren Bestimmungen über die Gestaltung des Siegels und die Führung des Siegels.

## Fußnoten

§ 48 Überschrift: IdF d. Art. 22 Nr. 2 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 48 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 24 Buchst. a G v. 3.9.2007 I 2178 mWv 6.9.2007
§ 48 Abs. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 24 Buchst. b G v. 3.9.2007 I 2178 mWv 6.9.2007

### § 49 Versagung der Tätigkeit

Der Wirtschaftsprüfer hat seine Tätigkeit zu versagen, wenn sie für eine pflichtwidrige Handlung in Anspruch genommen werden soll oder die Besorgnis der Befangenheit bei der Durchführung eines Auftrages besteht.

## Fußnoten

§ 49 Überschrift: IdF d. Art. 22 Nr. 2 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

### § 50 Verschwiegenheitspflicht beschäftigter Personen

[1]Der Wirtschaftsprüfer hat die von ihm beschäftigten Personen in Textform zur Verschwiegenheit zu verpflichten und sie dabei über die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung zu belehren. [2]Zudem hat er bei ihnen in geeigneter Weise auf die Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht hinzuwirken. [3]Den von dem Wirtschaftsprüfer beschäftigten Personen stehen die Personen gleich, die im Rahmen einer berufsvorbereitenden Tätigkeit oder einer sonstigen Hilfstätigkeit an seiner beruflichen Tätigkeit mitwirken. [4]Satz 1 gilt nicht für angestellte Personen, die im Hinblick auf die Verschwiegenheitspflicht den gleichen Anforderungen wie der Wirtschaftsprüfer unterliegen. [5]Hat sich ein Wirtschaftsprüfer mit anderen Personen, die im Hinblick auf die Verschwiegenheitspflicht den gleichen Anforderungen unterliegen wie er, zur gemeinschaftlichen Berufsausübung zusammengeschlossen und besteht zu den beschäftigten Personen ein einheitliches Beschäftigungsverhältnis, so genügt auch der Nachweis, dass eine andere dieser Personen die Verpflichtung nach Satz 1 vorgenommen hat.

## Fußnoten

§§ 50 u. 50a: Früher § 50 gem. u. idF d. Art. 9 Nr. 2 G v. 30.10.2017 I 3618 mWv 9.11.2017
§ 50 Überschrift: IdF d. Art. 22 Nr. 2 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 50 Satz 1: IdF d. Art. 22 Nr. 8 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

### § 50a Inanspruchnahme von Dienstleistungen

(1) [1]Der Wirtschaftsprüfer darf Dienstleistern den Zugang zu Tatsachen eröffnen, auf die sich die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gemäß § 43 bezieht, soweit dies für die Inanspruchnahme der Dienst-

leistung erforderlich ist. [2]Dienstleister ist eine andere Person oder Stelle, die vom Wirtschaftsprüfer im Rahmen seiner Berufsausübung mit Dienstleistungen beauftragt wird.

(2) [1]Der Wirtschaftsprüfer ist verpflichtet, den Dienstleister sorgfältig auszuwählen. [2]Die Zusammenarbeit muss unverzüglich beendet werden, wenn die Einhaltung der dem Dienstleister gemäß Absatz 3 zu machenden Vorgaben nicht gewährleistet ist.

(3) [1]Der Vertrag mit dem Dienstleister bedarf der Textform. [2]In ihm ist

1. der Dienstleister unter Belehrung über die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung zur Verschwiegenheit zu verpflichten,
2. der Dienstleister zu verpflichten, sich nur insoweit Kenntnis von fremden Geheimnissen zu verschaffen, als dies zur Vertragserfüllung erforderlich ist, und
3. festzulegen, ob der Dienstleister befugt ist, weitere Personen zur Erfüllung des Vertrags heranzuziehen; für diesen Fall ist dem Dienstleister aufzuerlegen, diese Personen in Textform zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) Bei der Inanspruchnahme von Dienstleistungen, die im Ausland erbracht werden, darf der Wirtschaftsprüfer dem Dienstleister den Zugang zu fremden Geheimnissen unbeschadet der übrigen Voraussetzungen dieser Vorschrift nur dann eröffnen, wenn der dort bestehende Schutz der Geheimnisse dem Schutz im Inland vergleichbar ist, es sei denn, dass der Schutz der Geheimnisse dies nicht gebietet.

(5) Bei der Inanspruchnahme von Dienstleistungen, die unmittelbar einem einzelnen Mandat dienen, darf der Wirtschaftsprüfer dem Dienstleister den Zugang zu fremden Geheimnissen nur dann eröffnen, wenn der Mandant darin eingewilligt hat.

(6) Die Absätze 2 und 3 gelten auch im Fall der Inanspruchnahme von Dienstleistungen, in die der Mandant eingewilligt hat, sofern der Mandant nicht ausdrücklich auf die Einhaltung der in den Absätzen 2 und 3 genannten Anforderungen verzichtet hat.

(7) [1]Die Absätze 1 bis 6 gelten nicht, soweit Dienstleistungen aufgrund besonderer gesetzlicher Vorschriften in Anspruch genommen werden. [2]Absatz 3 Satz 2 gilt nicht, soweit der Dienstleister hinsichtlich der zu erbringenden Dienstleistung gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet ist.

(8) Die Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten bleiben unberührt.

## Fußnoten

§§ 50 u. 50a: Früher § 50 gem. u. idF d. Art. 9 Nr. 2 G v. 30.10.2017 I 3618 mWv 9.11.2017
§ 50a Überschrift: IdF d. Art. 22 Nr. 2 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

### § 51 Mitteilung der Ablehnung eines Auftrages

[1]Der Wirtschaftsprüfer, der einen Auftrag nicht annehmen will, hat die Ablehnung unverzüglich zu erklären. [2]Er hat den Schaden zu ersetzen, der aus einer schuldhaften Verzögerung dieser Erklärung entsteht.

## Fußnoten

§ 51 Überschrift: IdF d. Art. 22 Nr. 2 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

### § 51a Pflicht zur Übernahme der Beratungshilfe

[1]Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer sind verpflichtet, die in dem Beratungshilfegesetz vorgesehene Beratungshilfe zu übernehmen. [2]Sie können die Beratungshilfe im Einzelfall aus wichtigem Grund ablehnen.

## Fußnoten

§ 51a: IdF d. Art. 19 Nr. 1 G v. 31.8.2013 I 3533 mWv 1.1.2014
§ 51a Überschrift: IdF d. Art. 22 Nr. 2 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

**§ 51b Handakten**

(1) Berufsangehörige müssen durch Anlegung von Handakten ein zutreffendes Bild über die von ihnen entfaltete Tätigkeit geben können.

(2) [1]Berufsangehörige haben ihre Handakten für die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. [2]Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn die Berufsangehörigen ihre Auftraggeber aufgefordert haben, die Handakten in Empfang zu nehmen, und die Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem sie sie erhalten haben, nicht nachgekommen sind.

(3) [1]Berufsangehörige können ihren Auftraggebern die Herausgabe der Handakten verweigern, bis sie wegen ihrer Vergütung und Auslagen befriedigt sind. [2]Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Handakten oder einzelner Schriftstücke nach den Umständen unangemessen wäre.

(4) Handakten im Sinne der Absätze 2 und 3 sind nur solche Schriftstücke, die Berufsangehörige aus Anlass ihrer beruflichen Tätigkeit von ihren Auftraggebern oder für diese erhalten haben, nicht aber die Briefwechsel zwischen den Berufsangehörigen und ihren Auftraggebern, die Schriftstücke, die die Auftraggeber bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten haben, sowie die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere.

(5) [1]Bei gesetzlichen Abschlussprüfungen nach § 316 des Handelsgesetzbuchs ist für jede Abschlussprüfung eine Handakte nach Absatz 1 (Prüfungsakte) anzulegen, die spätestens 60 Tage nach Unterzeichnung des Bestätigungsvermerks im Sinne des § 322 des Handelsgesetzbuchs zu schließen ist. [2]Berufsangehörige haben in der Prüfungsakte auch zu dokumentieren,

1. ob sie die Anforderungen an ihre Unabhängigkeit im Sinne des § 319 Absatz 2 bis 5 des Handelsgesetzbuchs erfüllen, ob ihre Unabhängigkeit gefährdende Umstände vorliegen und welche Schutzmaßnahmen sie gegebenenfalls zur Verminderung dieser Gefahren ergriffen haben,
2. ob sie über die Zeit, das Personal und die sonstigen Mittel verfügen, die nach § 43 Absatz 5 zur angemessenen Durchführung der Abschlussprüfung erforderlich sind,
3. wenn sie den Rat externer Sachverständiger einholen, die entsprechenden Anfragen und die erhaltenen Antworten.

[3]Wirtschaftsprüfungsgesellschaften haben darüber hinaus den verantwortlichen Prüfungspartner zu benennen und zu dokumentieren, dass dieser nach dem Zweiten oder Neunten Teil zugelassen ist. [4]Die Berufsangehörigen haben alle Informationen und Unterlagen aufzubewahren, die zur Begründung des Bestätigungsvermerks im Sinne des § 322 des Handelsgesetzbuchs, des Prüfungsberichts im Sinne des § 321 des Handelsgesetzbuchs oder zur Kontrolle der Einhaltung von Berufspflichten von Bedeutung sind oder die schriftliche Beschwerden über die Durchführung der Abschlussprüfungen beinhalten. [5]Die Dokumentationspflichten nach den Artikeln 6 bis 8 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 in der jeweils geltenden Fassung und die Aufbewahrungspflicht nach Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 bleiben unberührt.

(6) [1]Berufsangehörige, die eine Konzernabschlussprüfung durchführen, haben der Wirtschaftsprüferkammer auf deren schriftliche oder elektronische Aufforderung die Unterlagen über die Arbeit von Drittstaatsprüfern und Drittstaatsprüfungsgesellschaften, die in den Konzernabschluss einbezogene Tochterunternehmen prüfen, zu übergeben, soweit diese nicht gemäß § 134 Absatz 1 eingetragen sind und keine Vereinbarung zur Zusammenarbeit gemäß § 57 Absatz 9 Satz 5 Nummer 3 besteht. [2]Erhalten Berufsangehörige keinen Zugang zu den Unterlagen über die Arbeit von Drittstaatsprüfern und Drittstaatsprüfungsgesellschaften, so haben sie den Versuch ihrer Erlangung und die Hindernisse zu dokumentieren und der Wirtschaftsprüferkammer auf deren schriftliche oder elektronische Aufforderung die Gründe dafür mitzuteilen.

(7) [1]Die Absätze 1 bis 6 gelten entsprechend, soweit sich Berufsangehörige zum Führen von Handakten der elektronischen Datenverarbeitung bedienen. [2]In anderen Gesetzen getroffene Regelungen über die Pflichten zur Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen bleiben unberührt.

## Fußnoten

§ 51b: IdF d. Art. 1 Nr. 33 G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016
§ 51b Überschrift: IdF d. Art. 22 Nr. 2 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 51b Abs. 5 Satz 1: IdF d. Art. 21 Nr. 5 Buchst. a G v. 3.6.2021 I 1534 mWv 1.7.2021
§ 51b Abs. 5 Satz 2 Nr. 1: IdF d. Art. 21 Nr. 5 Buchst. b G v. 3.6.2021 I 1534 mWv 1.7.2021
§ 51b Abs. 5 Satz 4: IdF d. Art. 21 Nr. 5 Buchst. c G v. 3.6.2021 I 1534 mWv 1.7.2021
§ 51b Abs. 5 Satz 5: IdF d. Art. 21 Nr. 5 Buchst. d G v. 3.6.2021 I 1534 mWv 1.7.2021

### § 51c Auftragsdatei

Berufsangehörige müssen für gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen nach § 316 des Handelsgesetzbuchs eine Auftragsdatei führen, die für jeden ihrer Auftraggeber folgende Angaben enthält:

1. Name, Anschrift und Ort,
2. bei Wirtschaftsprüfungsgesellschaften die Namen der jeweils verantwortlichen Prüfungspartner und
3. für jedes Geschäftsjahr die für die Abschlussprüfung und für andere Leistungen in Rechnung gestellten Honorare.

## Fußnoten

§ 51c: Eingef. durch Art. 1 Nr. 34 G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016
§ 51c Überschrift: IdF d. Art. 22 Nr. 2 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

### § 52 Werbung

Werbung ist zulässig, es sei denn, sie ist unlauter.

## Fußnoten

§ 52: IdF d. Art. 1 Nr. 26 G v. 3.9.2007 I 2178 mWv 6.9.2007
§ 52 Überschrift: IdF d. Art. 22 Nr. 2 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

### § 53 Wechsel des Auftraggebers

Berufsangehörige dürfen keine widerstreitenden Interessen vertreten; sie dürfen insbesondere in einer Sache, in der sie oder eine Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, mit der sie ihren Beruf gemeinsam ausüben, bereits tätig waren, für andere Auftraggebende nur tätig werden, wenn die bisherigen und die neuen Auftraggebenden einverstanden sind.

## Fußnoten

§ 53 Überschrift: IdF d. Art. 22 Nr. 2 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 53: IdF d. Art. 1 Nr. 27 G v. 3.9.2007 I 2178 mWv 6.9.2007 u. d. Art. 77 Nr. 6 G v. 10.8.2021 I 3436 mWv 1.1.2024

### § 54 Berufshaftpflichtversicherung

(1) [1]Berufsangehörige, die ihren Beruf nach § 43a Absatz 1 Nummer 1 ausüben, und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sind verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung zur Deckung der sich aus ihrer Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden zu unterhalten. [2]Die Berufshaftpflichtversicherung einer Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung nach § 8 Absatz 4 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes, die nicht selbst als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zugelassen ist, muss die Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden decken, die sich aus ihrer Berufstätigkeit im Sinne der

§§ 2 oder 129 ergeben. [3]Die Versicherung muss sich auch auf solche Vermögensschäden erstrecken, für die ein Berufsangehöriger nach den §§ 278 oder 831 des Bürgerlichen Gesetzbuchs einzustehen hat.

(2) [1]Der Versicherungsvertrag muss vorsehen, dass Versicherungsschutz für jede einzelne während der Geltung des Versicherungsvertrages begangene Pflichtverletzung zu gewähren ist, die gesetzliche Haftpflichtansprüche privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer zur Folge haben könnte. [2]Der Versicherungsvertrag kann vorsehen, dass die Versicherungssumme den Höchstbetrag der dem Versicherer in jedem einzelnen Schadensfall obliegenden Leistung darstellt, und zwar mit der Maßgabe, dass nur eine einmalige Leistung der Versicherungssumme in Frage kommt

1. gegenüber mehreren entschädigungspflichtigen Personen, auf welche sich der Versicherungsschutz erstreckt,
2. bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens,
3. bezüglich sämtlicher Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind.

[3]Im Fall des Satzes 2 Nummer 3 gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. [4]In diesem Fall kann die Leistung des Versicherers auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme nach Absatz 4 Satz 1 begrenzt werden, soweit es sich nicht um gesetzlich vorgeschriebene Pflichtprüfungen handelt.

(3) Von der Versicherung kann der Versicherungsschutz ausgeschlossen werden für

1. Ersatzansprüche wegen wissentlicher Pflichtverletzung,
2. Ersatzansprüche wegen Schäden, die durch Fehlbeträge bei der Kassenführung, durch Pflichtverletzungen beim Zahlungsakt oder durch Veruntreuung durch das Personal des Versicherungsnehmers entstehen,
3. Ersatzansprüche, die vor Gerichten in Drittstaaten geltend gemacht werden, und
4. Ersatzansprüche wegen Verletzung oder Nichtbeachtung des Rechts von Drittstaaten, soweit die Ansprüche nicht bei der das Abgabenrecht dieser Staaten betreffenden geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen entstehen und soweit das den Ersatzansprüchen zugrunde liegende Auftragsverhältnis zwischen Versicherungsnehmer und Auftraggeber nicht deutschem Recht unterliegt.

(4) [1]Die Mindestversicherungssumme für den einzelnen Versicherungsfall beträgt 1 Million Euro. [2]Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden können bei Berufsangehörigen auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden. [3]Bei Wirtschaftsprüfungsgesellschaften können die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden auf den Betrag der Mindestversicherungssumme, vervielfacht mit der Zahl der Gesellschafter, der Partner und der Geschäftsführer, die nicht Gesellschafter sind, begrenzt werden, wobei sich die Jahreshöchstleistung jedoch mindestens auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme belaufen muss. [4]Die Vereinbarung eines Selbstbehalts bis zur Höhe von 1 Prozent der Mindestversicherungssumme ist zulässig. [5]Zuständige Stelle im Sinne des § 117 Absatz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes ist die Wirtschaftsprüferkammer.

(5) Die Wirtschaftsprüferkammer erteilt Dritten zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen auf Antrag Auskunft über den Namen, die Adresse und die Versicherungsnummer der Berufshaftpflichtversicherung der Berufsangehörigen, der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften oder der Partnerschaften mit beschränkter Berufshaftung, soweit diese kein überwiegendes schutzwürdiges Interesse an der Nichterteilung der Auskunft haben.

(6) Die Wirtschaftsprüferkammer trifft im Rahmen der Berufssatzung die näheren Bestimmungen über den Versicherungsinhalt, den Versicherungsnachweis, das Anzeigeverfahren und die Überwachung der Versicherungspflicht.

## Fußnoten

§ 54: IdF d. Art. 1 Nr. 35 G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016
§ 54 Überschrift: IdF d. Art. 22 Nr. 2 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 54 Abs. 4 Satz 1: IdF d. Art. 21 Nr. 6 Buchst. a G v. 3.6.2021 I 1534 mWv 1.7.2021
§ 54 Abs. 4 Satz 2 u. 3: Eingef. durch Art. 21 Nr. 6 Buchst. b G v. 3.6.2021 I 1534 mWv 1.7.2021
§ 54 Abs. 4 Satz 4 u. 5: Früher Satz 2 u. 3 gem. Art. 21 Nr. 6 Buchst. b G v. 3.6.2021 I 1534 mWv 1.7.2021

### § 54a Vertragliche Begrenzung von Ersatzansprüchen

(1) Der Anspruch der Auftraggeber aus den zwischen ihnen und den Berufsangehörigen bestehenden Vertragsverhältnissen auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens kann beschränkt werden

1. durch schriftliche Vereinbarung im Einzelfall bis zur Mindesthöhe der Deckungssumme nach § 54 Absatz 4 Satz 1 oder
2. durch vorformulierte Vertragsbedingungen auf den vierfachen Betrag der Mindesthöhe der Deckungssumme nach § 54 Absatz 4 Satz 1, wenn insoweit Versicherungsschutz besteht.

(2) Die persönliche Haftung von Mitgliedern einer rechtsfähigen Personengesellschaft (§ 44b) auf Schadensersatz kann auch durch vorformulierte Vertragsbedingungen auf einzelne namentlich bezeichnete Mitglieder der rechtsfähigen Personengesellschaft beschränkt werden, die die vertragliche Leistung erbringen sollen.

(3) Werden im Rahmen der gesetzlichen Abschlussprüfung Prüfungstätigkeiten durch Berufsangehörige auf Dritte übertragen, so bleibt die Pflichtenstellung der Berufsangehörigen gegenüber ihren Auftraggebern hiervon unberührt.

## Fußnoten

§ 54a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 41 nach Maßgabe d. Art. 2 G v. 15.7.1994 I 1569 mWv 1.1.1995
§ 54a Überschrift: IdF d. Art. 22 Nr. 2 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 54a Abs. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 36 Buchst. a G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016
§ 54a Abs. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 24 G v. 19.12.2000 I 1769 mWv 1.1.2001, d. Art. 1 Nr. 36 Buchst. b G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016 u. d. Art. 77 Nr. 7 G v. 10.8.2021 I 3436 mWv 1.1.2024
§ 54a Abs. 3: Eingef. durch Art. 1 Nr. 36 Buchst. c G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016

### § 55 Vergütung

(1) [1]Unbeschadet des Artikels 4 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 dürfen Berufsangehörige für Tätigkeiten nach § 2 Abs. 1 und 3 Nr. 1 und 3 keine Vereinbarung schließen, durch welche die Höhe der Vergütung vom Ergebnis ihrer Tätigkeit als Wirtschaftsprüfer abhängig gemacht wird. [2]Für Tätigkeiten nach § 2 Abs. 2 gilt dies, soweit § 55a nichts anderes bestimmt. [3]Die Vergütung für gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen darf über Satz 1 hinaus nicht an weitere Bedingungen geknüpft sein und sie darf auch nicht von der Erbringung zusätzlicher Leistungen für das geprüfte Unternehmen beeinflusst oder bestimmt sein. [4]Satz 3 gilt entsprechend für die Vergütung oder Leistungsbewertung von Personen, die an der Abschlussprüfung beteiligt sind oder auf andere Weise in der Lage sind, das Ergebnis der Abschlussprüfung zu beeinflussen. [5]Besteht zwischen der erbrachten Leistung und der vereinbarten Vergütung ein erhebliches Missverhältnis, muss der Wirtschaftsprüferkammer oder der Abschlussprüferaufsichtsstelle auf Verlangen nachgewiesen werden können, dass für die Prüfung eine angemessene Zeit aufgewandt und qualifiziertes Personal eingesetzt wurde.

(2) Die Abgabe und Entgegennahme eines Teils der Vergütung oder sonstiger Vorteile für die Vermittlung von Aufträgen, gleichviel ob im Verhältnis zu Berufsangehörigen oder Dritten, ist unzulässig.

(3) [1]Die Abtretung von Vergütungsforderungen oder die Übertragung ihrer Einziehung an Berufsangehörige, an Berufsgesellschaften oder an Berufsausübungsgemeinschaften ist auch ohne Zustimmung der auftraggebenden Person zulässig; diese sind in gleicher Weise zur Verschwiegenheit verpflichtet wie die beauftragte Person. [2]Satz 1 gilt auch bei einer Abtretung oder Übertragung an Berufsangehörige anderer freier Berufe, die einer entsprechenden gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. [3]Die Abtretung von Vergütungsforderungen oder die Übertragung ihrer Einziehung an andere Personen ist ent-

weder bei rechtskräftiger Feststellung der Vergütungsforderung oder mit Zustimmung der auftraggebenden Person zulässig.

## Fußnoten

§ 55 Überschrift: IdF d. Art. 22 Nr. 2 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 55 (früher § 55a): Eingef. durch Art. 1 Nr. 42 nach Maßgabe d. Art. 2 G v. 15.7.1994 I 1569 mWv 1.1.1995; jetzt § 55 gem. Art. 5 Nr. 2 Eingangssatz G v. 12.6.2008 I 1000 mWv 1.7.2008
§ 55 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 30 Buchst. a DBuchst. aa G v. 3.9.2007 I 2178 mWv 6.9.2007, d. Art. 5 Nr. 2 Buchst. a G v. 12.6.2008 I 1000 mWv 1.7.2008 u. d. Art. 1 Nr. 37 Buchst. a DBuchst. aa G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016
§ 55 Abs. 1 Satz 2: Eingef. durch Art. 5 Nr. 2 Buchst. b G v. 12.6.2008 I 1000 mWv 1.7.2008
§ 55 Abs. 1 Satz 3 (früher Satz 2): Eingef. durch Art. 1 Nr. 30 Buchst. a DBuchst. bb G v. 3.9.2007 I 2178 mWv 6.9.2007; jetzt Satz 3 gem. Art. 5 Nr. 2 Buchst. b G v. 12.6.2008 I 1000 mWv 1.7.2008
§ 55 Abs. 1 Satz 4: Eingef. durch Art. 1 Nr. 37 Buchst. a DBuchst. bb G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016
§ 55 Abs. 1 Satz 5 (früher Satz 4): Eingef. durch Art. 1 Nr. 30 Buchst. a DBuchst. bb G v. 3.9.2007 I 2178 mWv 6.9.2007; Satz 3 wurde Satz 4 gem. Art. 5 Nr. 2 Buchst. b G v. 12.6.2008 I 1000 mWv 1.7.2008; jetzt Satz 5 gem. u. idF d. Art. 1 Nr 37 Buchst. a DBuchst. bb u. cc G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016
§ 55 Abs. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 37 Buchst. b G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016
§ 55 Abs. 3: IdF d. Art. 1 Nr. 30 Buchst. b G v. 3.9.2007 I 2178 mWv 6.9.2007

### § 55a Erfolgshonorar für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) [1]Vereinbarungen, durch die eine Vergütung für eine Hilfeleistung in Steuersachen oder ihre Höhe vom Ausgang der Sache oder vom Erfolg der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers abhängig gemacht wird oder nach denen der Wirtschaftsprüfer einen Teil der zu erzielenden Steuerermäßigung, Steuerersparnis oder Steuervergütung als Honorar erhält (Erfolgshonorar), sind unzulässig, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. [2]Vereinbarungen, durch die der Wirtschaftsprüfer sich verpflichtet, Gerichtskosten, Verwaltungskosten oder Kosten anderer Beteiligter zu tragen, sind unzulässig.

(2) Ein Erfolgshonorar darf nur für den Einzelfall und nur dann vereinbart werden, wenn der Auftraggeber bei verständiger Betrachtung ohne die Vereinbarung eines Erfolgshonorars von der Rechtsverfolgung abgehalten würde.

(3) [1]Die Vereinbarung bedarf der Textform. [2]Sie muss als Vergütungsvereinbarung oder in vergleichbarer Weise bezeichnet werden, von anderen Vereinbarungen mit Ausnahme der Auftragserteilung deutlich abgesetzt sein und darf nicht in der Vollmacht enthalten sein. [3]Die Vereinbarung muss enthalten:

1. die erfolgsunabhängige Vergütung, zu der der Wirtschaftsprüfer bereit wäre, den Auftrag zu übernehmen, sowie
2. die Angabe, welche Vergütung bei Eintritt welcher Bedingungen verdient sein soll.

(4) [1]In der Vereinbarung sind außerdem die wesentlichen Gründe anzugeben, die für die Bemessung des Erfolgshonorars bestimmend sind. [2]Ferner ist ein Hinweis aufzunehmen, dass die Vereinbarung keinen Einfluss auf die gegebenenfalls vom Auftraggeber zu zahlenden Gerichtskosten, Verwaltungskosten und die von ihm zu erstattenden Kosten anderer Beteiligter hat.

(5) [1]Aus einer Vergütungsvereinbarung, die nicht den Anforderungen der Absätze 2 und 3 entspricht, erhält der Wirtschaftsprüfer keine höhere als eine nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts bemessene Vergütung. [2]Die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über die ungerechtfertigte Bereicherung bleiben unberührt.

## Fußnoten

§ 55a : Eingef. durch Art. 5 Nr. 3 G v. 12.6.2008 I 1000 mWv 1.7.2008
§ 55a Überschrift: IdF d. Art. 22 Nr. 2 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 55a Abs. 2: IdF d. Art. 8 G v. 10.8.2021 I 3415 mWv 1.10.2021

## § 55b Internes Qualitätssicherungssystem

(1) [1]Berufsangehörige haben für ihre Praxis Regelungen zu schaffen, die die Einhaltung ihrer Berufspflichten gewährleisten, und deren Anwendung zu überwachen und durchzusetzen (internes Qualitätssicherungssystem). [2]Das interne Qualitätssicherungssystem soll in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang und zur Komplexität der beruflichen Tätigkeit stehen. [3]Das interne Qualitätssicherungssystem ist zu dokumentieren und den Mitarbeitern der Berufsangehörigen zur Kenntnis zu geben.

(2) [1]Bei Berufsangehörigen, die Abschlussprüfungen nach § 316 des Handelsgesetzbuchs durchführen, haben die Regelungen nach Absatz 1 angemessene Grundsätze und Verfahren zur ordnungsgemäßen Durchführung und Sicherung der Qualität der Abschlussprüfung zu umfassen. [2]Dazu gehören zumindest

1. solide Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren, interne Qualitätssicherungsmechanismen, wirksame Verfahren zur Risikobewertung sowie wirksame Kontroll- und Sicherheitsvorkehrungen für Datenverarbeitungssysteme,
2. Vorkehrungen zum Einsatz angemessener und wirksamer Systeme und Verfahren sowie der zur angemessenen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Mittel und des dafür erforderlichen Personals,
3. Grundsätze und Verfahren, die die Einhaltung der Anforderungen an die Eigenverantwortlichkeit des verantwortlichen Abschlussprüfers nach § 44 Absatz 1 Satz 3 dieses Gesetzes und an die Unabhängigkeit nach den §§ 319 und 319b des Handelsgesetzbuchs sowie nach den Artikeln 4 und 5 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 gewährleisten,
4. Grundsätze und Verfahren, die sicherstellen, dass Mitarbeiter sowie sonstige unmittelbar an den Prüfungstätigkeiten beteiligte Personen über angemessene Kenntnisse und Erfahrungen für die ihnen zugewiesenen Aufgaben verfügen sowie fortgebildet, angeleitet und kontrolliert werden,
5. die Führung von Prüfungsakten nach § 51b Absatz 5,
6. organisatorische und administrative Vorkehrungen für den Umgang mit Vorfällen, die die ordnungsmäßige Durchführung der Prüfungstätigkeiten beeinträchtigen können, und für die Dokumentation dieser Vorfälle,
7. Verfahren, die es den Mitarbeitern unter Wahrung der Vertraulichkeit ihrer Identität ermöglichen, potenzielle oder tatsächliche Verstöße gegen die Verordnung (EU) Nr. 537/2014 oder gegen Berufspflichten sowie etwaige strafbare Handlungen oder Ordnungswidrigkeiten innerhalb der Praxis an geeignete Stellen zu berichten,
8. Grundsätze der Vergütung und Gewinnbeteiligung nach § 55 und
9. Grundsätze und Verfahren, die gewährleisten, dass im Fall der Auslagerung wichtiger Prüfungstätigkeiten die interne Qualitätssicherung und die Berufsaufsicht nicht beeinträchtigt werden.

(3) [1]Im Rahmen der Überwachung nach Absatz 1 Satz 1 haben Berufsangehörige, die Abschlussprüfungen nach § 316 des Handelsgesetzbuchs durchführen, das interne Qualitätssicherungssystem zumindest hinsichtlich der Grundsätze und Verfahren für die Abschlussprüfung, für die Fortbildung, Anleitung und Kontrolle der Mitarbeiter sowie für die Handakte einmal jährlich zu bewerten. [2]Im Fall von Mängeln des internen Qualitätssicherungssystems haben sie die zu deren Behebung erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. [3]Die Berufsangehörigen haben einmal jährlich in einem Bericht zu dokumentieren:

1. die Ergebnisse der Bewertung nach Satz 1,
2. Maßnahmen, die nach Satz 2 ergriffen oder vorgeschlagen wurden,
3. Verstöße gegen Berufspflichten oder gegen die Verordnung (EU) Nr. 537/2014, soweit diese nicht nur geringfügig sind, sowie
4. die aus Verstößen nach Nummer 3 erwachsenden Folgen und die zur Behebung der Verstöße ergriffenen Maßnahmen.

(4) Bei Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen durchführen, liegt die Verantwortung für das interne Qualitätssicherungssystem bei Berufsangehörigen, vereidigten Buchprüfern oder vereidigten Buchprüferinnen oder EU- oder EWR-Abschlussprüfern.

## Fußnoten

§ 55b: IdF d. Art. 1 Nr. 38 G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016
§ 55b Überschrift: IdF d. Art. 22 Nr. 2 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 55b Abs. 2 Satz 2 Nr. 3: IdF d. Art. 21 Nr. 7 G v. 3.6.2021 I 1534 mWv 1.7.2021

### § 55c Bestellung eines Praxisabwicklers

(1) [1]Ist ein Berufsangehöriger oder eine Berufsangehörige verstorben, kann die Wirtschaftsprüferkammer einen anderen Berufsangehörigen oder eine andere Berufsangehörige zum Abwickler der Praxis bestellen. [2]Ein Abwickler kann auch für die Praxis früherer Berufsangehöriger bestellt werden, deren Bestellung erloschen, zurückgenommen oder widerrufen worden ist. [3]Die Bestellung erstreckt sich nicht auf Aufträge zur Durchführung gesetzlich vorgeschriebener Abschlussprüfungen nach § 316 des Handelsgesetzbuchs.

(2) [1]Der Abwickler ist in der Regel nicht länger als für die Dauer eines Jahres zu bestellen. [2]Auf Antrag des Abwicklers ist die Bestellung jeweils höchstens um ein Jahr zu verlängern, wenn er glaubhaft macht, dass schwebende Angelegenheiten noch nicht zu Ende geführt werden konnten.

(3) [1]Dem Abwickler obliegt es, die schwebenden Angelegenheiten abzuwickeln. [2]Er führt die laufenden Aufträge fort; innerhalb der ersten sechs Monate ist er auch berechtigt, neue Aufträge anzunehmen. [3]Ihm stehen die gleichen Befugnisse zu, die die ehemaligen Berufsangehörigen hatten. [4]Der Abwickler gilt für die schwebenden Angelegenheiten als von der Partei bevollmächtigt, sofern diese nicht für die Wahrnehmung ihrer Rechte in anderer Weise gesorgt hat.

(4) [1]Berufsangehörige, die zum Abwickler bestellt werden sollen, können die Abwicklung nur aus einem wichtigen Grund ablehnen. [2]Über die Zulässigkeit der Ablehnung entscheidet die Wirtschaftsprüferkammer.

(5) [1]Dem Abwickler stehen im Rahmen der eigenen Befugnisse die rechtlichen Befugnisse der Berufsangehörigen zu, deren Praxis er abwickelt. [2]Der Abwickler wird in eigener Verantwortung, jedoch im Interesse, für Rechnung und auf Kosten der abzuwickelnden Praxis tätig. [3]Die §§ 666, 667 und 670 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten entsprechend.

(6) [1]Der Abwickler ist berechtigt, die Praxisräume zu betreten und die zur Praxis gehörenden Gegenstände einschließlich des den ehemaligen Berufsangehörigen zur Verwahrung unterliegenden Treugutes in Besitz zu nehmen, herauszuverlangen und hierüber zu verfügen. [2]An Weisungen der ehemaligen Berufsangehörigen oder deren Erben ist er nicht gebunden. [3]Die ehemaligen Berufsangehörigen oder deren Erben dürfen die Tätigkeit des Abwicklers nicht beeinträchtigen. [4]Die ehemaligen Berufsangehörigen oder deren Erben haben dem Abwickler eine angemessene Vergütung zu zahlen, für die Sicherheit zu leisten ist, wenn die Umstände es erfordern. [5]Können sich die Beteiligten über die Höhe der Vergütung oder über die Sicherheit nicht einigen oder wird die geschuldete Sicherheit nicht geleistet, setzt der Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer auf Antrag der ehemaligen Berufsangehörigen oder deren Erben oder des Abwicklers die Vergütung fest. [6]Der Abwickler ist befugt, Vorschüsse auf die vereinbarte oder festgesetzte Vergütung zu entnehmen. [7]Für die festgesetzte Vergütung haftet die Wirtschaftsprüferkammer wie ein Ausfallbürge.

(7) Der Abwickler ist berechtigt, jedoch außer im Rahmen eines Kostenfestsetzungsverfahrens nicht verpflichtet, Gebührenansprüche und Kostenforderungen der ehemaligen Berufsangehörigen im eigenen Namen geltend zu machen, im Falle verstorbener Berufsangehöriger allerdings nur für Rechnung der Erben.

(8) Die Bestellung kann widerrufen werden.

(9) Der Abwickler darf für die Dauer von zwei Jahren nach Ablauf der Bestellung nicht für Auftraggeber tätig werden, die er in seiner Eigenschaft als Abwickler betreut hat, es sei denn, es liegt eine schriftliche Einwilligung der ehemaligen Berufsangehörigen oder deren Erben vor.

## Fußnoten

§ 55c: IdF d. Art. 1 Nr. 39 G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016
§ 55c Überschrift: IdF d. Art. 22 Nr. 2 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

### § 56 Anwendung der Vorschriften über die Rechte und Pflichten der Wirtschaftsprüfer auf Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

(1) Die §§ 43, 43a Absatz 2 und 3, §§ 44b, 49 bis 53, 54a und 55 bis 55c gelten sinngemäß für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sowie für Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer, Partner und persönlich haftende Gesellschafter einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die nicht Wirtschaftsprüfer sind.

(2) Die Mitglieder der durch Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Aufsichtsorgane der Gesellschaften sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

## Fußnoten

§ 56 Überschrift: IdF d. Art. 22 Nr. 2 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 56 Abs. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 43 nach Maßgabe d. Art. 2 G v. 15.7.1994 I 1569 mWv 1.1.1995, d. Art. 1 Nr. 9 G v. 27.12.2004 I 3846 mWv 1.1.2005, d. Art. 1 Nr. 33 G v. 3.9.2007 I 2178 mWv 6.9.2007 u. d. Art. 1 Nr. 40 G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016

## Vierter Teil Organisation des Berufs

## Fußnoten

Vierter Teil (Überschrift vor § 57): IdF d. Art. 22 Nr. 2 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

### § 57 Aufgaben der Wirtschaftsprüferkammer

(1) Die Wirtschaftsprüferkammer erfüllt die ihr durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben; sie hat die beruflichen Belange der Gesamtheit ihrer Mitglieder zu wahren und die Erfüllung der beruflichen Pflichten zu überwachen.

(2) Der Wirtschaftsprüferkammer obliegt insbesondere:

1. die Mitglieder in Fragen der Berufspflichten zu beraten und zu belehren;
2. auf Antrag bei Streitigkeiten unter den Mitgliedern zu vermitteln;
3. auf Antrag bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und ihren Auftraggebern zu vermitteln;
4. die Erfüllung der den Mitgliedern obliegenden Pflichten zu überwachen und unbeschadet des § 66a Absatz 4 Satz 2 und Absatz 6 berufsaufsichtliche Maßnahmen zu verhängen;
5. (weggefallen)
6. in allen die Gesamtheit der Mitglieder berührenden Angelegenheiten die Auffassung der Wirtschaftsprüferkammer den zuständigen Gerichten, Behörden und Organisationen gegenüber zur Geltung zu bringen;
7. Gutachten zu erstatten, die ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde oder eine an der Gesetzgebung beteiligte Körperschaft des Bundes oder Landes anfordert;
8. die durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Berufsbildung wahrzunehmen;
9. (weggefallen)
10. die berufliche Fortbildung der Mitglieder und Ausbildung des Berufsnachwuchses zu fördern;

11. die Vorschlagsliste der ehrenamtlichen Beisitzer bei den Berufsgerichten den Landesjustizverwaltungen und dem Bundesministerium der Justiz einzureichen;

12. das Berufsregister zu führen;

13. Fürsorgeeinrichtungen für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer sowie deren Hinterbliebene zu schaffen;

14. ein System der Qualitätskontrolle zu betreiben;

15. Wirtschaftsprüfer sowie vereidigte Buchprüfer zu bestellen, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sowie Buchprüfungsgesellschaften anzuerkennen und Bestellungen sowie Anerkennungen zurückzunehmen oder zu widerrufen;

16. eine selbstständige Prüfungsstelle einzurichten und zu unterhalten;

17. die ihr als Bundesberufskammer gesetzlich eingeräumten Befugnisse im Rahmen der Geldwäschebekämpfung wahrzunehmen.

(3) [1]Die Wirtschaftsprüferkammer kann eine Satzung über die Rechte und Pflichten bei der Ausübung der Berufe des Wirtschaftsprüfers und des vereidigten Buchprüfers (Berufssatzung) erlassen; die Berufssatzung wird vom Beirat der Wirtschaftsprüferkammer beschlossen. [2]Die Satzung und deren Änderungen müssen im Einklang mit den Vorgaben des auf sie anzuwendenden europäischen Rechts stehen. [3]Insbesondere sind bei neuen oder zu ändernden Vorschriften, die dem Anwendungsbereich der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18; L 93 vom 4.4.2008, S. 28; L 33 vom 3.2.2009, S. 49; L 305 vom 24.10.2014, S. 115), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/55/EU (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132; L 268 vom 15.10.2015, S. 35; L 95 vom 9.4.2016, S. 20) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung unterfallen, die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 9.7.2018, S. 25) in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten.

(3a) [1]Eine Vorschrift im Sinne des Absatzes 3 Satz 3 ist anhand der in der Anlage 1 zu diesem Gesetz festgelegten Kriterien auf ihre Verhältnismäßigkeit zu prüfen. [2]Der Umfang der Prüfung muss im Verhältnis zu der Art, dem Inhalt und den Auswirkungen der Vorschrift stehen. [3]Die Vorschrift ist so ausführlich zu erläutern, dass ihre Übereinstimmung mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz bewertet werden kann. [4]Die Gründe, aus denen sich ergibt, dass sie gerechtfertigt und verhältnismäßig ist, sind durch qualitative und, soweit möglich und relevant, quantitative Elemente zu substantiieren. [5]Mindestens zwei Wochen vor der Beschlussfassung im Beirat über die Vorschrift ist auf der Internetseite der Wirtschaftsprüferkammer ein Entwurf mit der Gelegenheit zur Stellungnahme zu veröffentlichen. [6]Nach dem Erlass der Vorschrift ist ihre Übereinstimmung mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu überwachen und bei einer Änderung der Umstände zu prüfen, ob die Vorschrift anzupassen ist.

(3b) [1]Die Satzung und deren Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie. [2]Dieses hat bei der Genehmigung zu prüfen, ob die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 in der jeweils geltenden Fassung eingehalten wurden. [3]Zu diesem Zweck hat ihm die Wirtschaftsprüferkammer die Unterlagen zuzuleiten, aus denen sich die Einhaltung der Vorgaben ergibt. [4]Insbesondere sind die Gründe zu übermitteln, auf Grund derer der Beirat der Wirtschaftsprüferkammer die Satzung oder deren Änderungen als gerechtfertigt, notwendig und verhältnismäßig beurteilt hat. [5]Nach der Genehmigung sind die Satzung und deren Änderungen unter Angabe des Datums ihres Inkrafttretens dauerhaft auf der Internetseite der Wirtschaftsprüferkammer zu veröffentlichen.

(4) Die Berufssatzung kann im Rahmen der Vorschriften dieses Gesetzes näher regeln:

1. Allgemeine Berufspflichten

    a) Unabhängigkeit, Gewissenhaftigkeit, Verschwiegenheit, Eigenverantwortlichkeit;

b) berufswürdiges Verhalten;

c) Wechsel des Auftraggebers und Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen;

d) vereinbare und unvereinbare Tätigkeiten;

e) Inhalt, Umfang und Nachweis der Berufshaftpflichtversicherung nach § 54 Absatz 6;

f) Vereinbarung und Abrechnung der Vergütung der beruflichen Tätigkeit und deren Beitreibung;

g) Umgang mit fremden Vermögenswerten;

h) Ausbildung des Berufsnachwuchses sowie der Fachgehilfen in steuer- und wirtschaftsberatenden Berufen;

i) Siegelgestaltung (Form, Größe, Art und Beschriftung) und Siegelführung nach § 48 Abs. 2;

j) Verbot der Mitwirkung bei unbefugter Hilfeleistung in Steuersachen;

k) Verbot der Verwertung von Berufsgeheimnissen;

l) Art, Umfang und Nachweis der allgemeinen Fortbildungspflicht nach § 43 Abs. 2 Satz 4, wobei der Umfang der vorgeschriebenen Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen 20 Stunden im Jahr nicht überschreiten darf.

2. Besondere Berufspflichten bei der Durchführung von Prüfungen und der Erstattung von Gutachten

   a) Unbefangenheit, Unparteilichkeit und Versagung der Tätigkeit;

   b) Ausschluß als Prüfer oder Gutachter.

3. Besondere Berufspflichten

   a) im Zusammenhang mit der Annahme, Wahrnehmung und Beendigung eines Auftrags und bei der Nachfolge im Mandat;

   b) bei der Führung von Handakten;

   c) bei der gemeinsamen Berufsausübung;

   d) bei der Errichtung und Tätigkeit von Berufsgesellschaften;

   e) bei grenzüberschreitender Tätigkeit;

   f) gegenüber Gerichten, Behörden, der Wirtschaftsprüferkammer und anderen Mitgliedern der Wirtschaftsprüferkammer;

   g) im Zusammenhang mit der Beratungshilfe.

4. Durchführungsvorschriften zu den Kriterien zur Beschreibung der Vergütungsgrundlagen im Sinne von Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe i der Verordnung (EU) Nr. 537/2014.

5. Besondere Berufspflichten zur Sicherung der Qualität der Berufsarbeit (§ 55b).

(5) [1]Die Wirtschaftsprüferkammer kann die in Absatz 2 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Aufgaben einzelnen Mitgliedern des Vorstandes übertragen; weitere Aufgaben können Abteilungen im Sinne des § 59a übertragen werden. [2]Im Falle des Absatzes 2 Nr. 4 zweite Alternative entscheidet der Vorstand über den Einspruch (§ 68 Absatz 5 Satz 2).

(6) [1]Soweit nicht die Zuständigkeit der Abschlussprüferaufsichtsstelle nach § 66c Absatz 2 gegeben ist, leistet die Wirtschaftsprüferkammer einer für die Bestellung, Anerkennung, Berufsaufsicht und Qualitätskontrolle zuständigen Stelle in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertrags-

staat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum Amtshilfe, soweit dies für die Wahrnehmung der genannten Aufgaben der zuständigen Stelle im Einzelfall erforderlich ist. [2]Ist die Erledigung einer Anfrage innerhalb einer angemessenen Frist nicht möglich, teilt die Wirtschaftsprüferkammer dies unter Angabe von Gründen mit. [3]Die Wirtschaftsprüferkammer lehnt es ab, auf eine Anfrage eigene Ermittlungen durchzuführen, wenn

1. aufgrund derselben Handlung und gegen dieselbe Person in Deutschland bereits ein berufsaufsichtliches Verfahren anhängig ist oder

2. gegen die betreffende Person aufgrund derselben Handlung in Deutschland bereits eine rechtskräftige Entscheidung ergangen ist.

[4]Macht die Wirtschaftsprüferkammer von ihrem Recht nach Satz 3 Gebrauch, so teilt sie dies unverzüglich der ersuchenden Stelle unter Angabe der Gründe mit und übermittelt genaue Informationen über das berufsaufsichtliche Verfahren oder die rechtskräftige Entscheidung.

(7) [1]Die Wirtschaftsprüferkammer darf Informationen, einschließlich personenbezogener Daten, an die in Absatz 6 Satz 1 genannten Stellen auf Ersuchen übermitteln, soweit die Kenntnis der Informationen zur Wahrnehmung der in Absatz 6 Satz 1 genannten Aufgaben der zuständigen Stelle im Einzelfall erforderlich ist. [2]Informationen, die einer Geheimhaltungspflicht unterliegen, dürfen nur übermittelt werden, wenn zusätzlich sichergestellt ist, dass sie bei diesen Stellen in gleicher Weise geheim gehalten werden. [3]Bei der Übermittlung personenbezogener Daten ist auf den Zweck hinzuweisen, für den die Daten übermittelt werden. [4]Die Übermittlung von Informationen einschließlich personenbezogener Daten unterbleibt, soweit hierdurch die öffentliche Sicherheit oder Ordnung beeinträchtigt werden könnte.

(8) [1]Soweit nicht die Zuständigkeit der Abschlussprüferaufsichtsstelle nach § 66c Absatz 5 gegeben ist, arbeitet die Wirtschaftsprüferkammer mit den für die Bestellung, Anerkennung, Berufsaufsicht und Qualitätskontrolle zuständigen Stellen anderer als der in Absatz 6 Satz 1 genannten Staaten zusammen, soweit dies für die Wahrnehmung der jeweiligen Aufgabe der zuständigen Stelle im Einzelfall erforderlich ist. [2]Absatz 6 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(9) [1]Die Wirtschaftsprüferkammer darf Informationen, einschließlich personenbezogener Daten, an die in Absatz 8 Satz 1 genannten Stellen auf Ersuchen übermitteln, soweit die Kenntnis der Informationen zur Wahrnehmung der in Absatz 8 Satz 1 genannten Aufgaben der zuständigen Stelle im Einzelfall erforderlich ist. [2]Informationen, die einer Geheimhaltungspflicht unterliegen, dürfen nur übermittelt werden, wenn zusätzlich sichergestellt ist, dass sie bei diesen Stellen in gleicher Weise geheim gehalten werden. [3]Die Übermittlung personenbezogener Daten muss im Einklang stehen mit

1. Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) in der jeweils geltenden Fassung und

2. den sonstigen allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften.

[4]Die Übermittlung von Informationen, einschließlich personenbezogener Daten, unterbleibt, soweit hierdurch die öffentliche Sicherheit oder Ordnung beeinträchtigt werden könnte. [5]Legt die zuständige Stelle begründet dar, dass sie mit der Erledigung durch die Wirtschaftsprüferkammer nicht einverstanden ist, kann die Wirtschaftsprüferkammer unter den Voraussetzungen der Sätze 1 bis 4 Arbeitsunterlagen und andere Dokumente auf Anforderung der zuständigen Stelle an diese herausgeben, wenn

1. diese Arbeitsunterlagen oder Dokumente sich auf Prüfungen von Unternehmen beziehen, die Wertpapiere in diesem Drittstaat ausgegeben haben oder Teile eines Konzerns sind, der in diesem Staat einen Konzernabschluss vorlegt,

2. die zuständige Stelle die Anforderungen erfüllt, auf die in Artikel 47 Abs. 3 der Richtlinie 2006/43/EG Bezug genommen wird und die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften als angemessen erklärt wurden,

3. auf der Grundlage der Gegenseitigkeit eine Vereinbarung zur Zusammenarbeit zwischen der Wirtschaftsprüferkammer und der jeweiligen Stelle getroffen wurde.

## Fußnoten

§ 57 Überschrift: IdF d. Art. 22 Nr. 2 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 57 Abs. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 10 Buchst. a G v. 27.12.2004 I 3846 mWv 1.1.2005
§ 57 Abs. 2 Nr. 4: IdF d. Art. 1 Nr. 41 Buchst. a G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016
§ 57 Abs. 2 Nr. 5: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 34 Buchst. a G v. 3.9.2007 I 2178 mWv 6.9.2007
§ 57 Abs. 2 Nr. 9: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 10 Buchst. b G v. 27.12.2004 I 3846 mWv 1.1.2005
§ 57 Abs. 2 Nr. 11: IdF d. Art. 1 Nr. 72 Buchst. a nach Maßgabe d. Art. 2 G v. 15.7.1994 I 1569 mWv 1.1.1995, d. Art. 255 Nr. 3 Buchst. a V v. 31.8.2015 I 1474 mWv 8.9.2015 u. d. Art. 9 Nr. 3 G v. 19.6.2023 I Nr. 154 mWv 22.6.2023
§ 57 Abs. 2 Nr. 12: IdF d. Art. 1 Nr. 44 Buchst. a nach Maßgabe d. Art. 2 G v. 15.7.1994 I 1569 mWv 1.1.1995; idF d. Art. 1 Nr. 25 G v. 19.12.2000 I 1769 mWv 1.1.2001
§ 57 Abs. 2 Nr. 13: Eingef. durch Art. 1 Nr. 44 Buchst. a nach Maßgabe d. Art. 2 G v. 15.7.1994 I 1569 mWv 1.1.1995
§ 57 Abs. 2 Nr. 14: Eingef. durch Art. 1 Nr. 25 G v. 19.12.2000 I 1769 mWv 1.1.2001; idF d. Art. 2 Nr. 26 G v. 19.12.2000 I 1769 mWv 1.1.2002
§ 57 Abs. 2 Nr. 15: Eingef. durch Art. 2 Nr. 26 G v. 19.12.2000 I 1769 mWv 1.1.2002; idF d. Art. 1 Nr. 31 Buchst. a DBuchst. aa G v. 1.12.2003 I 2446 mWv 1.1.2004
§ 57 Abs. 2 Nr. 16 u. 17: Eingef. durch Art. 1 Nr. 31 Buchst. a DBuchst. bb G v. 1.12.2003 I 2446 mWv 1.1.2004
§ 57 Abs. 3: Eingef. durch Art. 1 Nr. 44 Buchst. b nach Maßgabe d. Art. 2 G v. 15.7.1994 I 1569 mWv 1.1.1995
§ 57 Abs. 3 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 34 Buchst. b DBuchst. aa G v. 3.9.2007 I 2178 mWv 6.9.2007
§ 57 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 10 Buchst. c G v. 27.12.2004 I 3846 mWv 1.1.2005 u. d. Art. 1 Nr. 41 Buchst. b G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016
§ 57 Abs. 3 Satz 2 u. 3: IdF d. Art. 4 Nr. 2 Buchst. a G v. 19.6.2020 I 1403 mWv 30.7.2020
§ 57 Abs. 3a u. 3b: Eingef. durch Art. 4 Nr. 2 Buchst. b G v. 19.6.2020 I 1403 mWv 30.7.2020
§ 57 Abs. 3a Satz 1: IdF d. Art. 4 Nr. 2 G v. 17.1.2024 I Nr. 12 mWv 23.1.2024
§ 57 Abs. 3b Satz 5: Eingef. durch Art. 22 Nr. 9 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 57 Abs. 4: Eingef. durch Art. 1 Nr. 44 Buchst. b nach Maßgabe d. Art. 2 G v. 15.7.1994 I 1569 mWv 1.1.1995
§ 57 Abs. 4 Nr. 1 Buchst e: IdF d. Art. 1 Nr. 34 Buchst. c DBuchst. aa aaa G v. 3.9.2007 I 2178 mWv 6.9.2007 u. d. Art. 1 Nr. 41 Buchst. c DBuchst. aa G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016
§ 57 Abs. 4 Nr. 1 Buchst i: IdF d. Art. 1 Nr. 34 Buchst. c DBuchst. aa bbb G v. 3.9.2007 I 2178 mWv 6.9.2007
§ 57 Abs. 4 Nr. 1 Buchst k: IdF d. Art. 1 Nr. 34 Buchst. c DBuchst. aa ccc G v. 3.9.2007 I 2178 mWv 6.9.2007
§ 57 Abs. 4 Nr. 1 Buchst l: Eingef. durch Art. 1 Nr. 34 Buchst. c DBuchst. aa ccc G v. 3.9.2007 I 2178 mWv 6.9.2007
§ 57 Abs. 4 Nr. 3 Buchst. f: IdF d. Art. 19 Nr. 2 Buchst. a G v. 31.8.2013 I 3533 mWv 1.1.2014
§ 57 Abs. 4 Nr. 3 Buchst. g: Eingef. Durch Art. 19 Nr. 2 Buchst. b G v. 31.8.2013 I 3533 mWv 1.1.2014
§ 57 Abs. 4 Nr. 4: IdF d. Art. 1 Nr. 41 Buchst. c DBuchst. bb G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016
§ 57 Abs. 4 Nr. 5: IdF d. Art. 1 Nr. 10 Buchst. d G v. 27.12.2004 I 3846 mWv 1.1.2005
§ 57 Abs. 5: Eingef. durch Art. 5 Nr. 3 G v. 10.12.2001 I 3414 mWv 1.1.2002
§ 57 Abs. 5 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 41 Buchst. d G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016
§ 57 Abs. 6 bis 9: Eingef. durch Art. 1 Nr. 34 Buchst. d G v. 3.9.2007 I 2178 mWv 6.9.2007
§ 57 Abs. 6 Satz 1: IdF d. Art. 12 Nr. 8 Buchst. a G v. 25.5.2009 I 1102 mWv 29.5.2009 u. d. Art. 1 Nr. 41 Buchst. e G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016
§ 57 Abs. 6 Satz 3 Nr. 1: IdF d. Art. 31 Nr. 7 Buchst. a DBuchst. aa G v. 7.7.2021 I 2363 mWv 1.8.2022
§ 57 Abs. 6 Satz 3 Nr. 2: IdF d. Art. 31 Nr. 7 Buchst. a DBuchst. bb G v. 7.7.2021 I 2363 mWv 1.8.2022
§ 57 Abs. 6 Satz 4: IdF d. Art. 31 Nr. 7 Buchst. b G v. 7.7.2021 I 2363 mWv 1.8.2022
§ 57 Abs. 7: Eingef. durch Art. 1 Nr. 34 Buchst. d G v. 3.9.2007 I 2178 mWv 6.9.2007
§ 57 Abs. 8: Eingef. durch Art. 1 Nr. 34 Buchst. d G v. 3.9.2007 I 2178 mWv 6.9.2007
§ 57 Abs. 8 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 41 Buchst. f G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016
§ 57 Abs. 9: Eingef. durch Art. 1 Nr. 34 Buchst. d G v. 3.9.2007 I 2178 mWv 6.9.2007
§ 57 Abs. 9 Satz 3: IdF d. Art. 79 Nr. 3 G v. 20.11.2019 I 1626 mWv 26.11.2019
§ 57 Abs. 9 Satz 5: IdF d. Art. 12 Nr. 8 Buchst. b G v. 25.5.2009 I 1102 mWv 29.5.2009 u. d. Art. 1 Nr. 41 Buchst. g G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016

## § 57a Qualitätskontrolle

(1) [1]Berufsangehörige in eigener Praxis und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sind verpflichtet, sich einer Qualitätskontrolle zu unterziehen, wenn sie gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen nach § 316 des Handelsgesetzbuchs durchführen. [2]Sie sind verpflichtet, dies bei der Wirtschaftsprüferkammer spätestens zwei Wochen nach Annahme eines Prüfungsauftrages anzuzeigen. [3]Mit der Anzeige sind Art und Umfang der Tätigkeit mitzuteilen. [4]Wesentliche Änderungen von Art und Umfang der Prüfungstätigkeit sind ebenfalls mitzuteilen.

(2) [1]Die Qualitätskontrolle dient der Überwachung, ob die Regelungen zur Qualitätssicherung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und der Berufssatzung insgesamt und bei der Durchführung einzelner Aufträge eingehalten werden. [2]Sie erstreckt sich auf Abschlussprüfungen nach § 316 des Handelsgesetzbuchs und auf betriebswirtschaftliche Prüfungen, die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht beauftragt werden. [3]Sie umfasst auf der Grundlage einer angemessenen Überprüfung ausgewählter Prüfungsunterlagen eine Beurteilung der Angemessenheit und Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems nach § 55b, insbesondere bezogen auf die Einhaltung der einschlägigen Berufsausübungsregelungen, die Unabhängigkeitsanforderungen, die Quantität und Qualität der eingesetzten Mittel und des Personals sowie die berechnete Vergütung. [4]Die Qualitätskontrolle findet auf der Grundlage einer Risikoanalyse mindestens alle sechs Jahre statt. [5]Haben zu Prüfende erstmals nach Absatz 1 Satz 2 angezeigt, gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen nach § 316 des Handelsgesetzbuchs durchzuführen, hat die Qualitätskontrolle spätestens drei Jahre nach Beginn der ersten derartigen Prüfung stattzufinden. [6]Die Entscheidung über den Zeitpunkt der Qualitätskontrolle und die Anordnung gegenüber den zu Prüfenden trifft die Kommission für Qualitätskontrolle.

(3) [1]Die Qualitätskontrolle wird durch bei der Wirtschaftsprüferkammer registrierte Berufsangehörige in eigener Praxis oder durch Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (Prüfer für Qualitätskontrolle) durchgeführt. [2]Berufsangehörige sind auf Antrag zu registrieren, wenn

1. sie seit mindestens drei Jahren als Wirtschaftsprüfer bestellt und dabei im Bereich der gesetzlichen Abschlussprüfung tätig sind;
2. sie eine spezielle Ausbildung in der Qualitätskontrolle absolviert haben und
3. gegen sie in den letzten fünf Jahren keine berufsaufsichtliche Maßnahme nach § 68 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 bis 6 wegen der Verletzung einer Berufspflicht verhängt worden ist, die ihre Eignung als Prüfer für Qualitätskontrolle ausschließt.

[3]Die Registrierung setzt für Berufsangehörige in eigener Praxis voraus, dass sie nach § 38 Nummer 1 Buchstabe h als gesetzlicher Abschlussprüfer eingetragen sind. [4]Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sind auf Antrag zu registrieren, wenn mindestens ein gesetzlicher Vertreter oder ein Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs nach Satz 2 registriert ist, sie nach § 38 Nummer 2 Buchstabe f als gesetzliche Abschlussprüfer eingetragen sind und sie die Anforderungen nach Satz 2 Nummer 3 erfüllen. [5]Wird einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft der Auftrag zur Durchführung einer Qualitätskontrolle erteilt, so müssen die für die Qualitätskontrolle verantwortlichen Berufsangehörigen entweder dem Personenkreis nach Satz 4 angehören oder Gesellschafter der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und nach Satz 2 registriert sein. [6]Sind als Prüfer für Qualitätskontrolle registrierte Berufsangehörige, welche die Voraussetzung von Satz 3 nicht erfüllen, in eigener Praxis und in sonstiger Weise tätig, dürfen sie keine Qualitätskontrolle in eigener Praxis durchführen.

(3a) [1]Die Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle entfallen sind. [2]Sie ist insbesondere zu widerrufen, wenn

1. die Eintragung als gesetzlicher Abschlussprüfer gemäß Absatz 6a Satz 2 gelöscht worden ist,
2. der Prüfer für Qualitätskontrolle in den letzten drei Jahren nicht mehr im Bereich der gesetzlichen Abschlussprüfungen tätig gewesen ist,

3. gegen den Prüfer für Qualitätskontrolle eine unanfechtbare berufsaufsichtliche Maßnahme nach § 68 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 bis 6 verhängt worden ist, die seine Eignung als Prüfer für Qualitätskontrolle ausschließt, oder

4. der Prüfer für Qualitätskontrolle in den letzten drei Jahren keine spezielle Fortbildung in der Qualitätskontrolle nachweisen kann.

[3]Die Registrierung einer als Prüfer für Qualitätskontrolle registrierten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist zu widerrufen, wenn sie die Voraussetzungen nach Absatz 3 Satz 4 nicht mehr erfüllt.

(4) [1]Berufsangehörige oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften dürfen nicht als Prüfer für Qualitätskontrolle tätig werden, wenn kapitalmäßige, finanzielle oder persönliche Bindungen, insbesondere als Teilhaber oder Mitarbeiter, zu den zu prüfenden Berufsangehörigen oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften oder sonstige Umstände, welche die Besorgnis der Befangenheit begründen, bestehen oder in den letzten drei Jahren vor ihrer Beauftragung bestanden haben. [2]Ferner sind wechselseitige Qualitätskontrollen ausgeschlossen. [3]Prüfer für Qualitätskontrolle haben zu erklären, dass keine Ausschlussgründe oder sonstigen Interessenkonflikte zwischen ihnen und den zu Prüfenden bestehen.

(5) [1]Prüfer für Qualitätskontrolle haben das Ergebnis der Qualitätskontrolle in einem Bericht (Qualitätskontrollbericht) zusammenzufassen. [2]Der Qualitätskontrollbericht hat zu enthalten:

1. die Nennung der Kommission für Qualitätskontrolle und der Geprüften als Empfänger oder Empfängerinnen des Berichts,

2. eine Beschreibung von Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung, einschließlich einer Beschreibung des Qualitätssicherungssystems nach § 55b,

3. eine nach Prüfungsart gegliederte Angabe der Stundenanzahl,

4. die Zusammensetzung und Qualifikation der Prüfer für Qualitätskontrolle und

5. eine Beurteilung des Prüfungsergebnisses nach Absatz 2 Satz 3.

[3]Zum Inhalt und zur Vereinheitlichung des Aufbaus des Qualitätskontrollberichts nach § 57c Absatz 2 Nummer 6 getroffene weitere Bestimmungen sind zu beachten. [4]Sind von den Prüfern für Qualitätskontrolle keine wesentlichen Mängel im Qualitätssicherungssystem festgestellt worden, haben sie zu erklären, dass ihnen keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die gegen die Annahme sprechen, dass das Qualitätssicherungssystem der Praxis in Einklang mit den gesetzlichen oder satzungsmäßigen Anforderungen steht und mit hinreichender Sicherheit eine ordnungsgemäße Abwicklung von Abschlussprüfungen nach § 316 des Handelsgesetzbuchs und von betriebswirtschaftlichen Prüfungen, die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht beauftragt werden, gewährleistet. [5]Sind Mängel im Qualitätssicherungssystem oder Prüfungshemmnisse festgestellt worden, so haben die Prüfer für Qualitätskontrolle diese zu benennen, Empfehlungen zur Beseitigung der Mängel zu geben und, sofern die festgestellten Mängel wesentlich sind, ihre Erklärung nach Satz 4 einzuschränken oder zu versagen. [6]Eine Einschränkung oder Versagung ist zu begründen.

(5a) [1]Bei Berufsangehörigen, die gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 des Handelsgesetzbuchs durchführen, sind im Rahmen der Qualitätskontrolle die Ergebnisse der Inspektion nach Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 zu berücksichtigen. [2]Die Qualitätskontrolle und der Qualitätskontrollbericht haben nicht die in Artikel 26 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 genannten Bereiche zu betreffen. [3]Auf der Grundlage des aktuellen Inspektionsberichts beurteilen die Prüfer für Qualitätskontrolle ausschließlich die Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems bei gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen von Unternehmen, die nicht von öffentlichem Interesse im Sinne des § 316a Satz 2 des Handelsgesetzbuchs sind, und bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen, die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht beauftragt werden, und benennen gegebenenfalls festgestellte Mängel in Bezug auf diese Prüfungen. [4]Der Qualitätskontrollbericht ist der Kommission für Qualitätskontrolle, den Geprüften und der Abschlussprüferaufsichtsstelle zu übermitteln. [5]Im Übrigen gilt Absatz 5 entsprechend.

(5b) [1]Die Qualitätskontrolle muss im Hinblick auf den Umfang und die Komplexität der Tätigkeit der Geprüften geeignet und angemessen sein. [2]Dies ist insbesondere bei der gesetzlichen Abschlussprüfung von mittleren und kleinen Unternehmen nach § 267 Absatz 1 und 2 des Handelsgesetzbuchs zu berücksichtigen, wobei der Art, der Anzahl der Mandate und der Größe der Praxis des Geprüften besondere Bedeutung zukommt.

(6) [1]Die zu Prüfenden haben bei der Kommission für Qualitätskontrolle bis zu drei Vorschläge für mögliche Prüfer für Qualitätskontrolle einzureichen. [2]Die eingereichten Vorschläge müssen jeweils um eine Unabhängigkeitsbestätigung der Prüfer für Qualitätskontrolle nach Maßgabe der Satzung für Qualitätskontrolle ergänzt sein (§ 57c Absatz 2 Nummer 7). [3]Von den Vorschlägen kann die Kommission für Qualitätskontrolle unter Angabe der Gründe einzelne oder alle ablehnen; dies ist den zu Prüfenden innerhalb von vier Wochen seit Einreichung der Vorschläge mitzuteilen, ansonsten gelten die Vorschläge als anerkannt. [4]Bei Ablehnung aller Vorschläge können die zu Prüfenden bis zu drei neue Vorschläge einreichen; die Sätze 2 und 3 finden Anwendung. [5]Im Fall der erneuten Ablehnung aller Vorschläge hat die Kommission für Qualitätskontrolle einen zu beauftragenden Prüfer für Qualitätskontrolle zu benennen. [6]Die Prüfer für Qualitätskontrolle sind von den zu Prüfenden eigenverantwortlich zu beauftragen.

(6a) [1]Nach Abschluss der Prüfung leiten die Prüfer für Qualitätskontrolle eine Ausfertigung des Qualitätskontrollberichts unverzüglich und möglichst elektronisch der Wirtschaftsprüferkammer zu. [2]Die Kommission für Qualitätskontrolle entscheidet auf Löschung der Eintragung nach § 38 Nummer 1 Buchstabe h oder Nummer 2 Buchstabe f, wenn

1. die Qualitätskontrolle nicht innerhalb der von der Kommission für Qualitätskontrolle vorgegebenen Frist oder unter Verstoß gegen Absatz 3 Satz 1 und 5 oder Absatz 4 durchgeführt worden ist,
2. wesentliche Prüfungshemmnisse festgestellt worden sind oder
3. wesentliche Mängel im Qualitätssicherungssystem festgestellt worden sind, die das Qualitätssicherungssystem als unangemessen oder unwirksam erscheinen lassen.

(7) [1]Aufträge zur Durchführung der Qualitätskontrolle können nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. [2]Meinungsverschiedenheiten über den Inhalt des Qualitätskontrollberichts gelten nicht als wichtiger Grund. [3]Prüfer für Qualitätskontrolle haben der Kommission für Qualitätskontrolle über das Ergebnis ihrer bisherigen Prüfung und den Kündigungsgrund zu berichten. [4]Der Bericht ist von den zu Prüfenden im Fall einer späteren Qualitätskontrolle den nächsten Prüfern für Qualitätskontrolle vorzulegen.

(8) [1]Die Wirtschaftsprüferkammer hat den Qualitätskontrollbericht und den damit in Zusammenhang stehenden Vorgang sieben Jahre nach Eingang des Berichts aufzubewahren und anschließend zu vernichten. [2]Im Fall eines anhängigen Rechtsstreits über Maßnahmen der Kommission für Qualitätskontrolle verlängert sich die Frist bis zur Rechtskraft des Urteils.

## Fußnoten

(+++ § 57a Abs. 3a u. Abs. 4: Zur Anwendung vgl. § 63f Abs. 3 GenG +++)
(+++ § 57a Abs. 5, 5b, 6, 6a u. 8: Zur Anwendung vgl. § 63g Abs. 2 GenG +++)
(+++ § 57a Abs. 7: Zur Anwendung vgl. § 63g Abs. 1 GenG +++)
§§ 57a bis 57h: Eingef. durch Art. 1 Nr. 26 G v. 19.12.2000 I 1769 mWv 1.1.2001
§ 57a: IdF d. Art. 1 Nr. 42 G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016
§ 57a Überschrift: IdF d. Art. 22 Nr. 2 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 57a Abs. 5a Satz 1 u. 3: IdF d. Art. 21 Nr. 8 G v. 3.6.2021 I 1534 mWv 1.7.2021
§ 57a Abs. 8 Satz 1: idF d. Art. 22 Nr. 10 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

### § 57b Verschwiegenheitspflicht und Verantwortlichkeit

(1) Der Prüfer für Qualitätskontrolle und seine Gehilfen, die Mitglieder der Kommission für Qualitätskontrolle (§ 57e) und die Bediensteten der Wirtschaftsprüferkammer sind, auch nach Beendigung ihrer Tä-

tigkeit, verpflichtet, über die ihnen im Rahmen der Qualitätskontrolle bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren.

(2) [1]Für die Mitglieder der Kommission für Qualitätskontrolle und die Bediensteten der Wirtschaftsprüferkammer gilt § 59c Absatz 4 Satz 1 entsprechend. [2]Der Genehmigung bedarf auch die Vorlegung oder Auslieferung von Schriftstücken durch die Wirtschaftsprüferkammer an Gerichte oder Behörden. [3]Die Genehmigung erteilt in den Fällen der Sätze 1 und 2 die Kommission für Qualitätskontrolle. [4]Sie kann nur erteilt werden, wenn der Beschuldigte den geprüften Wirtschaftsprüfer, die geprüfte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder den Prüfer für Qualitätskontrolle von der Pflicht zur Verschwiegenheit entbunden hat.

(3) Soweit dies zur Durchführung der Qualitätskontrolle erforderlich ist, ist die Pflicht zur Verschwiegenheit nach Absatz 1, § 43 Abs. 1 Satz 1, § 59c Absatz 1 und 2 Satz 1 Nummer 1 dieses Gesetzes und § 323 Abs. 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs sowie die Pflicht zur Verschwiegenheit der Personen, die den Beruf gemeinsam mit dem Wirtschaftsprüfer in eigener Praxis ausüben, eingeschränkt.

(4) § 323 des Handelsgesetzbuchs gilt vorbehaltlich des Absatzes 3 entsprechend.

## Fußnoten

(+++ § 57b: Zur Anwendung vgl. § 63g Abs. 2 GenG +++)
§§ 57a bis 57h: Eingef. durch Art. 1 Nr. 26 G v. 19.12.2000 I 1769 mWv 1.1.2001
§ 57b Überschrift: IdF d. Art. 22 Nr. 2 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 57b Abs. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 36 Buchst. a G v. 3.9.2007 I 2178 mWv 6.9.2007
§ 57b Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 36 Buchst. b G v. 3.9.2007 I 2178 mWv 6.9.2007 u. d. Art. 22 Nr. 11 Buchst. a G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 57b Abs. 3: IdF d. Art. 22 Nr. 11 Buchst. b G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

### § 57c Satzung für Qualitätskontrolle

(1) [1]Die Wirtschaftsprüferkammer erlässt eine Satzung für Qualitätskontrolle; die Satzung wird vom Beirat der Wirtschaftsprüferkammer beschlossen. [2]Die Satzung und deren Änderungen müssen im Einklang mit den Vorgaben des auf sie anzuwendenden europäischen Rechts stehen. [3]Insbesondere sind bei neuen oder zu ändernden Vorschriften, die dem Anwendungsbereich der Richtlinie 2005/36/EG in der jeweils geltenden Fassung unterfallen, die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten. [4]§ 57 Absatz 3a gilt entsprechend. [5]Die Satzung und deren Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz. [6]Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat bei der Genehmigung zu prüfen, ob die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 in der jeweils geltenden Fassung eingehalten wurden. [7]Zu diesem Zweck hat ihm die Wirtschaftsprüferkammer die Unterlagen zuzuleiten, aus denen sich die Einhaltung der Vorgaben ergibt. [8]Insbesondere sind die Gründe zu übermitteln, auf Grund derer der Beirat der Wirtschaftsprüferkammer die Satzung oder deren Änderungen als gerechtfertigt, notwendig und verhältnismäßig beurteilt hat. [9]Nach der Genehmigung sind die Satzung und deren Änderungen unter Angabe des Datums ihres Inkrafttretens dauerhaft auf der Internetseite der Wirtschaftsprüferkammer zu veröffentlichen.

(2) Die Satzung für Qualitätskontrolle hat im Rahmen der Vorschriften dieses Gesetzes näher zu regeln:

1. die Voraussetzungen und das Verfahren der Registrierung der Prüfer für Qualitätskontrolle sowie des Widerrufs der Registrierung nach § 57a Absatz 3 und 3a sowie nach § 63f Abs. 2 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften;
2. Ausschlussgründe des Prüfers für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 4;
3. das Verfahren nach den §§ 57a ff. innerhalb der Wirtschaftsprüferkammer;
4. die Mitteilungspflichten nach § 57a Absatz 1 Satz 3 und 4, die Risikoanalyse nach § 57a Absatz 2 Satz 4 und die Anordnung der Qualitätskontrolle nach § 57a Absatz 2 Satz 6;
5. die Maßnahmen der Kommission für Qualitätskontrolle;

6. Umfang und Inhalt der Qualitätskontrolle nach § 57a Absatz 2 Satz 3 und des Qualitätskontrollberichts nach § 57a Absatz 5;

7. Bestimmungen zu Inhalt und Aufbau der Unabhängigkeitsbestätigung nach § 57a Abs. 6 Satz 2;

8. Umfang und Inhalt der speziellen Ausbildungsverpflichtung nach § 57a Absatz 3 Satz 2 Nummer 2, der in § 57a Absatz 3a genannten speziellen Fortbildung sowie den entsprechenden Aus- oder Fortbildungsnachweis.

## Fußnoten

(+++ § 57c: Zur Anwendung vgl. § 63g Abs. 2 GenG +++)
§§ 57a bis 57h: Eingef. durch Art. 1 Nr. 26 G v. 19.12.2000 I 1769 mWv 1.1.2001
§ 57c Überschrift: IdF d. Art. 22 Nr. 2 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 57c Abs. 1 Satz 2 bis 4: Eingef. durch Art. 4 Nr. 3 Buchst. a G v. 19.6.2020 I 1403 mWv 30.7.2020
§ 57c Abs. 1 Satz 5 (früher Satz 2): IdF d. Art. 1 Nr. 76 G v. 1.12.2003 I 2446 mWv 1.1.2004, d. Art. 131 V v. 31.10.2006 I 2407 mWv 8.11.2006, d. Art. 1 Nr. 80 G v. 3.9.2007 I 2178 mWv 6.9.2007 u. d. Art. 255 Nr. 4 V v. 31.8.2015 I 1474 mWv 8.9.2015; jetzt Satz 5 gem. Art. 4 Nr. 3 Buchst. a G v. 19.6.2020 I 1403 mWv 30.7.2020; idF d. Art. 9 Nr. 3 G v. 19.6.2023 I Nr. 154 mWv 22.6.2023
§ 57c Abs. 1 Satz 6 bis 8: Eingef. durch Art. 4 Nr. 3 Buchst. b G v. 19.6.2020 I 1403 mWv 30.7.2020
§ 57c Abs. 1 Satz 9: Eingef. durch Art. 22 Nr. 12 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 57c Abs. 2 Nr. 1: IdF d. Art. 5 Nr. 4 G v. 10.12.2001 I 3414 mWv 15.12.2001 u. d. Art. 1 Nr. 43 Buchst. a G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016
§ 57c Abs. 2 Nr. 4: IdF d. Art. 1 Nr. 43 Buchst. b G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016
§ 57c Abs. 2 Nr. 5: IdF d. Art. 1 Nr. 12 G v. 27.12.2004 I 3846 mWv 1.1.2005
§ 57c Abs. 2 Nr. 6: IdF d. Art. 1 Nr. 43 Buchst. c G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016
§ 57c Abs. 2 Nr. 7: Eingef. durch Art. 1 Nr. 37 Buchst. c G v. 3.9.2007 I 2178 mWv 6.9.2007
§ 57c Abs. 2 Nr. 8: IdF d. Art. 1 Nr. 43 Buchst. d G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016

### § 57d Mitwirkungspflichten

[1]Wirtschaftsprüfer in eigener Praxis, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sowie die Personen, die den Beruf gemeinsam mit diesen ausüben, sind verpflichtet, dem Prüfer Zutritt zu den Praxisräumen zu gewähren, Aufklärungen zu geben sowie die verlangten Nachweise vorzulegen, soweit dies für eine sorgfältige Prüfung erforderlich ist. [2]§ 62 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend. [3]Die Mitwirkung kann nicht im Wege des Verwaltungszwangs nach § 57e Abs. 3 erzwungen werden.

## Fußnoten

(+++ § 57d: Zur Anwendung vgl. § 63g Abs. 2 GenG +++)
§§ 57a bis 57h: Eingef. durch Art. 1 Nr. 26 G v. 19.12.2000 I 1769 mWv 1.1.2001
§ 57d Überschrift: IdF d. Art. 22 Nr. 2 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 57d Satz 2: Eingef. durch Art. 1 Nr. 44 G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016
§ 57d Satz 3 (früher Satz 2): Jetzt Satz 3 gem. Art. 1 Nr. 44 G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016

### § 57e Kommission für Qualitätskontrolle

(1) [1]In der Wirtschaftsprüferkammer wird eine Kommission für Qualitätskontrolle eingerichtet. [2]Mitglieder der Kommission für Qualitätskontrolle sind Berufsangehörige und vereidigte Buchprüfer, die auf Vorschlag des Vorstands vom Beirat gewählt werden; mindestens ein Mitglied soll im genossenschaftlichen Prüfungswesen erfahren und tätig sein. [3]Sie sind unabhängig und nicht weisungsgebunden. [4]Die Kommission für Qualitätskontrolle ist innerhalb der Wirtschaftsprüferkammer zuständig für alle Angelegenheiten der Qualitätskontrolle im Sinne von § 57a, soweit nicht die Abschlussprüferaufsichtsstelle zuständig ist. [5]Ihr obliegt insbesondere:

1. Anordnungen zur Durchführung einer Qualitätskontrolle nach § 57a Absatz 2 Satz 6 zu treffen;

2. Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 zu registrieren;

3. Qualitätskontrollberichte entgegenzunehmen und auszuwerten;

4. die Aufsicht über die Prüfer für Qualitätskontrolle nach Absatz 7 sowie Entscheidungen über die Rücknahme oder den Widerruf der Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle zu treffen;

5. über Maßnahmen nach den Absätzen 2 und 3 und die Löschung der Eintragung nach § 57a Absatz 6a Satz 2 zu entscheiden;

6. Widersprüche gegen Entscheidungen im Zusammenhang mit der Qualitätskontrolle zu bescheiden.

Die Kommission für Qualitätskontrolle kann im Einvernehmen mit der Abschlussprüferaufsichtsstelle an Qualitätskontrollen teilnehmen und sich Arbeitsunterlagen des Prüfers für Qualitätskontrolle vorlegen lassen.

(2) [1]Liegen bei Berufsangehörigen in eigener Praxis oder bei Wirtschaftsprüfungsgesellschaften Mängel vor, wurden Verletzungen von Berufsrecht, die auf Mängeln des Qualitätssicherungssystems beruhen, festgestellt oder wurde die Qualitätskontrolle nicht nach Maßgabe der §§ 57a bis 57d und der Satzung für Qualitätskontrolle durchgeführt, kann die Kommission für Qualitätskontrolle Auflagen zur Beseitigung der Mängel erteilen oder eine Sonderprüfung anordnen. [2]Werden Auflagen erteilt, haben die Geprüften diese in einer von der Kommission für Qualitätskontrolle vorgegebenen Frist umzusetzen und hierüber unverzüglich einen Bericht vorzulegen. [3]Die Kommission für Qualitätskontrolle kann bestimmen, dass mit der Sonderprüfung ein anderer Prüfer für Qualitätskontrolle beauftragt wird. [4]Sind die Voraussetzungen des § 57a Absatz 6a Satz 2 gegeben, entscheidet die Kommission für Qualitätskontrolle über die Löschung der Eintragung. [5]Die Berufsangehörigen oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sind vor dem Erlass der Maßnahmen nach den Sätzen 1 bis 4 anzuhören. [6]Beabsichtigt die Wirtschaftsprüferkammer, eine Eintragung nach § 57a Absatz 6a Satz 2 zu löschen, hat sie den Vorgang zuvor der Abschlussprüferaufsichtsstelle vorzulegen. [7]Für Maßnahmen nach den Sätzen 1 bis 4 gegenüber Berufsangehörigen, die gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 des Handelsgesetzbuchs durchführen, bleibt die Zuständigkeit der Abschlussprüferaufsichtsstelle nach § 66a Absatz 6 unberührt.

(3) [1]Befolgen Berufsangehörige oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften Maßnahmen nach Absatz 2 nicht, kann die Kommission für Qualitätskontrolle ein Zwangsgeld bis zu 25 000 Euro verhängen. [2]Werden trotz wiederholter Festsetzung eines Zwangsgeldes Auflagen und sonstige Maßnahmen nach Absatz 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig umgesetzt, ist die Eintragung der Anzeige nach § 38 Nummer 1 Buchstabe h oder Nummer 2 Buchstabe f zu löschen.

(4) Die Kommission für Qualitätskontrolle hat den Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer zu unterrichten, wenn ein Widerruf der Bestellung als Wirtschaftsprüfer oder der Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder die Einleitung eines berufsaufsichtlichen Verfahrens in Betracht zu ziehen ist.

(5) [1]Die im Rahmen der Qualitätskontrolle nach § 57d oder bei Maßnahmen nach den Absätzen 2 und 3 erteilten Auskünfte und übermittelten Unterlagen und Daten dürfen auch für solche Aufsichtsverfahren verwendet werden, die sonst von der Wirtschaftsprüferkammer oder der Abschlussprüferaufsichtsstelle eingeleitet oder geführt werden. [2]Sobald die Unterlagen oder Daten nicht mehr erforderlich sind, sind sie unverzüglich zurückzugeben oder zu löschen.

(6) [1]Die Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend, wenn sich außerhalb einer Qualitätskontrolle im Sinne des § 57a Anhaltspunkte für Mängel im Qualitätssicherungssystem von Berufsangehörigen oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften ergeben. [2]Die Kommission für Qualitätskontrolle ist dabei an die im Verfahren nach § 62b getroffenen Feststellungen gebunden.

(7) [1]Die Kommission für Qualitätskontrolle untersucht bei Prüfern für Qualitätskontrolle (§ 57a Absatz 3), ob diese bei den Qualitätskontrollen die gesetzlichen Anforderungen und die Berufsausübungsregelungen eingehalten haben. [2]Absatz 2 Satz 1 bis 4 und 7, Absatz 3 Satz 1 und die Absätze 4 und 5 gelten entsprechend.

## Fußnoten

(+++ § 57e Abs. 1, 2 u. 3: Zur Anwendung vgl. § 63g Abs. 2 GenG +++)

§§ 57a bis 57h: Eingef. durch Art. 1 Nr. 26 G v. 19.12.2000 I 1769 mWv 1.1.2001
§ 57e Überschrift: IdF d. Art. 22 Nr. 2 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 57e Abs. 1 Satz 2: IdF d. Art. 5 Nr. 5 G v. 10.12.2001 I 3414 mWv 15.12.2001 u. d. Art. 1 Nr. 45 Buchst. a DBuchst. aa G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016
§ 57e Abs. 1 Satz 4: IdF d. Art. 1 Nr. 13 Buchst. a G v. 27.12.2004 I 3846 mWv 1.1.2005 u. d. Art. 1 Nr. 45 Buchst. a DBuchst. bb G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016
§ 57e Abs. 1 Satz 5 Nr. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 45 Buchst. a DBuchst. cc aaa G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016
§ 57e Abs. 1 Satz 5 Nr. 3: IdF d. Art. 1 Nr. 45 Buchst. a DBuchst. cc bbb G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016
§ 57e Abs. 1 Satz 5 Nr. 4 u. 5: IdF d. Art. 1 Nr. 45 Buchst. a DBuchst. cc ccc G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016
§ 57e Abs. 1 Satz 6: Eingef. durch Art. 1 Nr. 45 Buchst. a DBuchst. dd G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016
§ 57e Abs. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 45 Buchst. b G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016
§ 57e Abs. 2 Satz 7: IdF d. Art. 21 Nr. 9 G v. 3.6.2021 I 1534 mWv 1.7.2021
§ 57e Abs. 3 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 45 Buchst. c DBuchst. aa G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016
§ 57e Abs. 3 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 38 Buchst. b G v. 3.9.2007 I 2178 mWv 6.9.2007 u. d. Art. 1 Nr. 45 Buchst. c DBuchst. bb G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016
§ 57e Abs. 4: Früherer Satz 2 aufgeh., früherer Satz 1 jetzt einziger Text gem. u. idF d. Art. 1 Nr. 45 Buchst. d DBuchst. aa u. bb G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016
§ 57e Abs. 5: IdF d. Art. 1 Nr. 45 Buchst. e G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016
§ 57e Abs. 6: Eingef. durch Art. 1 Nr. 38 Buchst. c G v. 3.9.2007 I 2178 mWv 6.9.2007
§ 57e Abs. 6 Satz 1 (bez. als Abs. 6): IdF d. Art. 1 Nr. 45 Buchst. f G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016
§ 57e Abs. 7: Eingef. durch Art. 1 Nr. 45 Buchst. g G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016

### § 57f (weggefallen)

-

## Fußnoten

§ 57f: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 39 G v. 3.9.2007 I 2178 mWv 6.9.2007

### § 57g Freiwillige Qualitätskontrolle

§ 57a Absatz 2 bis 6a und die §§ 57b bis 57e gelten entsprechend für die freiwillige Durchführung einer Qualitätskontrolle bei Wirtschaftsprüfern in eigener Praxis und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften.

## Fußnoten

§§ 57a bis 57h: Eingef. durch Art. 1 Nr. 26 G v. 19.12.2000 I 1769 mWv 1.1.2001
§ 57g Überschrift: IdF d. Art. 22 Nr. 2 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 57g: IdF d. Art. 1 Nr. 46 G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016

### § 57h Qualitätskontrolle bei Prüfungsstellen der Sparkassen- und Giroverbände

(1) [1]§ 57a Absatz 1 Satz 1, Absatz 3 bis 5 und 5b bis 8, die §§ 57b bis 57d und 66a Absatz 1 Satz 1, Absatz 3 Satz 1 bis 3, Absatz 5 Satz 1 und Absatz 8, §§ 66b und 136 gelten entsprechend für die Qualitätskontrolle bei Prüfungsstellen der Sparkassen- und Giroverbände, soweit diese Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer sind und das Landesrecht hinsichtlich der Verpflichtung zur Durchführung der Qualitätskontrolle nichts anderes vorsieht. [2]Maßstab, Reichweite und Zeitpunkt der Qualitätskontrolle werden in entsprechender Anwendung von § 57a Abs. 2 durch die nach Landesrecht zuständige Aufsichtsbehörde bestimmt. [3]§ 57e Abs. 2 findet mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass die Kommission für Qualitätskontrolle nicht über belastende Maßnahmen gegenüber den Prüfungsstellen entscheidet, sondern der nach Landesrecht zuständigen Aufsichtsbehörde unverzüglich die Tatsachen und Schlussfolgerungen mitteilt, die Grundlage solcher Maßnahmen sein können. [4]Erkennt die Wirtschaftsprüferkammer, dass eine Eintragung nach § 57a Absatz 6a Satz 2 zu löschen ist, so ist § 57e Absatz 2 Satz 4 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Vorgang der nach Landesrecht zuständigen Aufsichtsbehörde zur Entscheidung vorzulegen ist.

(2) [1]Prüfer für Qualitätskontrolle können im Falle des Absatzes 1 auch Prüfungsstellen der Sparkassen- und Giroverbände sein. [2]Eine Prüfungsstelle ist auf Antrag nach § 57a Abs. 3 zu registrieren, wenn der Leiter der Prüfungsstelle nach § 57a Abs. 3 Satz 2 registriert ist und die Prüfungsstelle die Voraussetzung nach § 57a Abs. 3 Satz 3 erfüllt. [3]Wird einer Prüfungsstelle eines Sparkassen- und Giroverbandes der Auftrag zur Durchführung einer Qualitätskontrolle erteilt, so muss die für die Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 Satz 5 verantwortliche berufsangehörige Person der Leiter oder die Leiterin der Prüfungsstelle des Sparkassen- und Giroverbandes sein und nach § 57a Abs. 3 Satz 2 registriert sein.

(3) [1]Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 findet keine Anwendung auf die Prüfungsstellen der Sparkassen- und Giroverbände, soweit Landesrecht nichts anderes vorsieht. [2]Gehört die zu prüfende Sparkasse zu den in § 316a Satz 2 des Handelsgesetzbuchs genannten Unternehmen und hat sie eine Bilanzsumme von mehr als 3 Milliarden Euro, hat, soweit Landesrecht nichts anderes vorsieht, in entsprechender Anwendung des Artikels 8 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 eine prüfungsbegleitende Qualitätssicherung stattzufinden. [3]Die prüfungsbegleitende Qualitätssicherung darf nur von solchen fachlich und persönlich geeigneten Personen wahrgenommen werden, die an der Durchführung der Prüfung nicht beteiligt sind.

## Fußnoten

§§ 57a bis 57h: Eingef. durch Art. 1 Nr. 26 G v. 19.12.2000 I 1769 mWv 1.1.2001
§ 57h Überschrift: IdF d. Art. 22 Nr. 2 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 57h Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 5 Nr. 6 G v. 10.12.2001 I 3414 mWv 15.12.2001, d. Art. 1 Nr. 14a Buchst. a G v. 27.12.2004 I 3846 mWv 1.1.2005, d. Art. 1 Nr. 40 G v. 3.9.2007 I 2178 mWv 6.9.2007, d. Art. 12 Nr. 9 G v. 25.5.2009 I 1102 mWv 29.5.2009 u. d. Art. 1 Nr. 47 Buchst. a DBuchst. aa G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016
§ 57 Abs. 1 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 47 Buchst. a DBuchst. bb G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016
§ 57h Abs. 1 Satz 4: IdF d. Art. 1 Nr. 47 Buchst. a DBuchst. cc G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016
§ 57h Abs. 2 Satz 3: Eingef. durch Art. 1 Nr. 33 G v. 1.12.2003 I 2446 mWv 1.1.2004
§ 57h Abs. 3: Eingef. durch Art. 1 Nr. 47 Buchst. b G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016
§ 57h Abs. 3 Satz 2: IdF d. Art. 21 Nr. 10 G v. 3.6.2021 I 1534 mWv 1.7.2021

### § 58 Mitgliedschaft

(1) [1]Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer sind die Wirtschaftsprüfer, die nach diesem Gesetz bestellt sind, und Mitglieder des Vorstandes, nach dem Partnerschaftsgesellschaftsgesetz verbundene Personen, Geschäftsführer oder persönlich haftende Gesellschafter von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die nicht Wirtschaftsprüfer sind, sowie die anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften. [2]Für beurlaubte Wirtschaftsprüfer ruht die Mitgliedschaft während der Dauer ihrer Beurlaubung. [3]Sie bleiben der Berufsaufsicht unterworfen.

(2) [1]Die genossenschaftlichen Prüfungsverbände, die Sparkassen- und Giroverbände für ihre Prüfungsstellen sowie die überörtlichen Prüfungseinrichtungen für öffentliche Körperschaften können die Mitgliedschaft bei der Wirtschaftsprüferkammer erwerben. [2]Die Vorschriften des § 57 Abs. 1 bis 4 sind auf diese Mitglieder nicht anzuwenden.

## Fußnoten

§ 58 Überschrift: IdF d. Art. 22 Nr. 2 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 58 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 45 nach Maßgabe d. Art. 2 G v. 15.7.1994 I 1569 mWv 1.1.1995, d. Art. 1 Nr. 34 G v. 1.12.2003 I 2446 mWv 1.1.2004 u. d. Art. 1 Nr. 48 G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016
§ 58 Abs. 1 Satz 3: IdF d. Art. 31 Nr. 8 G v. 7.7.2021 I 2363 mWv 1.8.2022
§ 58 Abs. 2 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 41 G v. 3.9.2007 I 2178 mWv 6.9.2007

### § 58a Mitgliederakten

(1) [1]Die Wirtschaftsprüferkammer führt zur Erfüllung ihrer Aufgaben Akten über ihre Mitglieder (§ 58). [2]Mitgliederakten können teilweise oder vollständig elektronisch geführt werden. [3]Zu den Mitgliederak-

ten sind insbesondere die Dokumente zu nehmen, die im Zusammenhang mit der Bestellung oder Anerkennung, der Mitgliedschaft oder der Qualifikation des Mitglieds stehen oder die in Bezug auf das Mitglied geführte berufsaufsichtliche Verfahren betreffen.

(2) [1]Die Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer haben das Recht, die über sie geführten Akten einzusehen. [2]Bei einer Einsichtnahme dürfen Aufzeichnungen über den Inhalt der Akten oder Kopien der Dokumente gefertigt werden. [3]Bei einer elektronischen Aktenführung hat die Wirtschaftsprüferkammer den Inhalt elektronisch oder durch Ausdrucke zugänglich zu machen. [4]Die Akteneinsicht kann verweigert werden, solange die in § 29 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 147 Absatz 2 Satz 1 der Strafprozessordnung genannten Gründe vorliegen.

(3) [1]Mitgliederakten sind dreißig Jahre nach dem Ende des Jahres, in dem die Mitgliedschaft in der Wirtschaftsprüferkammer erloschen war, zu vernichten. [2]Davon abweichende Pflichten, Aktenbestandteile früher zu vernichten, bleiben unberührt. [3]Satz 1 gilt nicht, wenn das Mitglied in eine längere Aufbewahrung eingewilligt hat oder die Akte einem öffentlichen Archiv angeboten wird. [4]Wurde die Bestellung oder Anerkennung des Mitglieds wegen Unzuverlässigkeit, Ungeeignetheit oder Unwürdigkeit zurückgenommen oder widerrufen oder wurde das Mitglied aus dem Beruf ausgeschlossen, darf die Akte nicht vernichtet werden, bevor die entsprechende Eintragung im Bundeszentralregister entfernt wurde. [5]Satz 4 gilt auch, wenn das Mitglied während eines Rücknahme- oder Widerrufsverfahrens wegen Unzuverlässigkeit, Ungeeignetheit oder Unwürdigkeit auf die Bestellung verzichtet hat. [6]Bei einer elektronischen Aktenführung tritt an die Stelle der Vernichtung der Akten die Löschung der Daten.

(4) Nach dem Tod eines Mitglieds kann die Wirtschaftsprüferkammer zu Zwecken wissenschaftlicher Forschung Einsicht in die Mitgliederakte gewähren, soweit das wissenschaftliche Interesse die Persönlichkeitsrechte und Interessen der von einer Einsicht betroffenen Personen überwiegt und der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann.

(5) [1]Auf Personen, die einen Antrag auf Bestellung oder Anerkennung durch die Wirtschaftsprüferkammer gestellt haben, sind die Absätze 1 bis 4 entsprechend anzuwenden. [2]Absatz 2 gilt auch für frühere Mitglieder.

## Fußnoten

§ 58a: Eingef. durch Art. 22 Nr. 13 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

### § 59 Organe; Kammerversammlungen

(1) Organe der Wirtschaftsprüferkammer sind

1. der Beirat,
2. der Vorstand,
3. der Präsident,
4. die Kommission für Qualitätskontrolle.

(2) [1]Die Beiratsmitglieder werden von den Mitgliedern der Wirtschaftsprüferkammer in unmittelbarer, freier und geheimer Briefwahl gewählt. [2]Der Vorstand wird vom Beirat gewählt. [3]Werden die Vorstandsmitglieder aus der Mitte des Beirats gewählt, so scheiden sie aus dem Beirat aus; wird der Beirat durch personalisierte Verhältniswahl gewählt, rücken Mitglieder der jeweiligen Listen als Beiratsmitglieder nach. [4]Zum Mitglied des Beirates und des Vorstandes kann nur gewählt werden, wer persönlich Mitglied der Wirtschaftsprüferkammer ist. [5]Der Präsident der Wirtschaftsprüferkammer und der Vorsitzer des Beirats müssen Wirtschaftsprüfer sein.

(3) [1]Die Wahl der Beiratsmitglieder erfolgt getrennt nach Gruppen. [2]Die Gruppe der Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften wählt entsprechend der Zahl der Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer, die dieser Gruppe nach dem öffentlichen Berufsregister am 1. Dezember des dem Wahltag

vorangehenden Kalenderjahres angehören, eine in der Satzung bestimmte Anzahl von Beiratsmitgliedern. [3]Die Gruppe der anderen stimmberechtigten Mitglieder wählt eine Anzahl von Beiratsmitgliedern, die sich nach der Zahl der stimmberechtigten Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer, die dieser Gruppe an dem in Satz 2 bezeichneten Tag angehören, bemißt. [4]Mindestens eine Zahl von einem Beiratsmitglied mehr als die Hälfte der Zahl aller Beiratsmitglieder muß jedoch von der Gruppe der Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften gewählt werden. [5]Satz 1 bis 4 finden auf die Wahl der Vorstandsmitglieder entsprechende Anwendung; die Wahl des Präsidenten der Wirtschaftsprüferkammer erfolgt durch den gesamten Beirat.

(4) [1]Beirat und Vorstand erstatten den Mitgliedern jährlich Bericht. [2]Dazu kann die Wirtschaftsprüferkammer regionale Kammerversammlungen ausrichten. [3]Auf Verlangen des Beirats oder wenn mindestens ein Zwanzigstel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des zu behandelnden Gegenstandes beantragt, richtet die Wirtschaftsprüferkammer eine Kammerversammlung aus, zu der alle Mitglieder eingeladen werden.

(5) Das Nähere regelt die Wirtschaftsprüferkammer in der Satzung und in der Wahlordnung gemäß § 60 Absatz 1.

## Fußnoten

§ 59 Überschrift: IdF d. Art. 22 Nr. 2 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 59 Abs. 1 Nr. 1: Frühere Nr. 1 aufgeh., frühere Nr. 2 jetzt Nr. 1 gem. Art. 1 Nr. 3 Buchst. b DBuchst. aa u. bb G v. 2.12.2010 I 1746 mWv 9.12.2010
§ 59 Abs. 1 Nr. 2 (früher Nr. 3): IdF d. Art. 1 Nr. 27 Buchst. a G v. 19.12.2000 I 1769 mWv 1.1.2001; jetzt Nr. 2 gem. Art. 1 Nr. 3 Buchst. b DBuchst. bb G v. 2.12.2010 I 1746 mWv 9.12.2010
§ 59 Abs. 1 Nr. 3: Eingef. durch Art. 1 Nr. 49 Buchst. a DBuchst. aa G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016
§ 59 Abs. 1 Nr. 4 (früher Nr. 3): Eingef. durch Art. 1 Nr. 27 Buchst. a G v. 19.12.2000 I 1769 mWv 1.1.2001; Nr. 4 wurde Nr. 3 gem. Art. 1 Nr. 3 Buchst. b DBuchst. bb G v. 2.12.2010 I 1746 mWv 9.12.2010; jetzt Nr. 4 gem. Art. 1 Nr. 49 Buchst. a DBuchst. bb G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016
§ 59 Abs. 2 Satz 3: Eingef. durch Art. 1 Nr. 49 Buchst. b G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016
§ 59 Abs. 2 Satz 4 u. 5 (früher Satz 3 u. 4): Jetzt Satz 4 u. 5 gem. Art. 1 Nr. 49 Buchst. b G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016
§ 59 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 3 Buchst. c DBuchst. aa G v. 2.12.2010 I 1746 mWv 9.12.2010
§ 59 Abs. 2 Satz 2: Eingef. durch Art. 1 Nr. 3 Buchst. c DBuchst. bb G v. 2.12.2010 I 1746 mWv 9.12.2010
§ 59 Abs. 2 Satz 3: Früher Satz 2 gem. Art. 1 Nr. 3 Buchst. c DBuchst. bb G v. 2.12.2010 I 1746 mWv 9.12.2010
§ 59 Abs. 2 Satz 4 (früher Satz 3): Eingef. durch Art. 6 Nr. 11 Buchst. a G v. 19.12.1985 I 2355 mWv 1.1.1986; jetzt Satz 4 gem. Art. 1 Nr. 3 Buchst. c DBuchst. bb G v. 2.12.2010 I 1746 mWv 9.12.2010
§ 59 Abs. 3: Eingef. durch Art. 6 Nr. 11 Buchst. b G v. 19.12.1985 I 2355 mWv 1.1.1986
§ 59 Abs. 3 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 27 Buchst. c G v. 19.12.2000 I 1769 mWv 1.1.2001 u. d. Art. 1 Nr. 3 Buchst. d G v. 2.12.2010 I 1746 mWv 9.12.2010
§ 59 Abs. 4: IdF d. Art. 1 Nr. 3 Buchst. e G v. 2.12.2010 I 1746 mWv 9.12.2010
§ 59 Abs. 5: Eingef. durch Art. 1 Nr. 3 Buchst. f G v. 2.12.2010 I 1746 mWv 9.12.2010

### § 59a Abteilungen des Vorstandes und der Kommission für Qualitätskontrolle

(1) [1]Der Vorstand kann mehrere Abteilungen bilden, wenn die Satzung der Wirtschaftsprüferkammer es zulässt. [2]Er überträgt den Abteilungen die Geschäfte, die sie selbstständig führen.

(2) [1]Jede Abteilung muss aus mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes bestehen. [2]Die Mitglieder der Abteilung wählen aus ihren Reihen einen Abteilungsvorsitzenden und einen Stellvertreter.

(3) [1]Der Vorstand setzt die Zahl der Abteilungen und ihrer Mitglieder fest, überträgt den Abteilungen die Geschäfte und bestimmt die Mitglieder der einzelnen Abteilungen. [2]Jedes Mitglied des Vorstandes kann mehreren Abteilungen angehören. [3]Die Anordnungen können im Laufe der Amtsperiode nur getroffen oder geändert werden, wenn dies wegen Überlastung des Vorstandes, der Abteilung oder infolge Wechsels oder dauernder Verhinderung einzelner Mitglieder der Abteilung erforderlich wird.

(4) Die Abteilungen besitzen innerhalb ihrer Zuständigkeit die Rechte und Pflichten des Vorstandes.

(5) Anstelle der Abteilung entscheidet der Vorstand, wenn er es für angemessen hält oder wenn die Abteilung oder ihr Vorsitzender es beantragt.

(6) [1]Die Kommission für Qualitätskontrolle kann Abteilungen bilden. [2]Die Zuständigkeiten der Abteilungen sind in der Geschäftsordnung der Kommission für Qualitätskontrolle zu regeln. [3]Absatz 1 Satz 2 und die Absätze 2 bis 5 gelten entsprechend. [4]Über Widersprüche (§ 57e Abs. 1 Satz 5 Nr. 6) gegen Beschlüsse von Abteilungen entscheidet die Kommission für Qualitätskontrolle.

## Fußnoten

§ 59a: Eingef. durch Art. 5 Nr. 7 G v. 10.12.2001 I 3414 mWv 1.1.2002
§ 59a Überschrift: IdF d. Art. 22 Nr. 2 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 59a Abs. 3: IdF d. Art. 1 Nr. 16 Buchst. b G v. 27.12.2004 I 3846 mWv 1.1.2005
§ 59a Abs. 6: Eingef. durch Art. 1 Nr. 16 Buchst. c G v. 27.12.2004 I 3846 mWv 1.1.2005

### § 59b Ehrenamtliche Tätigkeit

[1]Die Mitglieder der Organe der Wirtschaftsprüferkammer (§ 59 Absatz 1) und der Aufgabenkommission, der Prüfungskommission und der Widerspruchskommission sowie die von der Wirtschaftsprüferkammer Beauftragten üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. [2]Die ehrenamtlich Tätigen können eine angemessene, auch pauschalisierte Entschädigung für den mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwand, auch für Zeitaufwand und Verdienstausfall, sowie eine Erstattung von Reisekosten erhalten. [3]Die Richtlinien für die Aufwandsentschädigung und die Erstattung von Reisekosten werden vom Beirat der Wirtschaftsprüferkammer beschlossen. [4]Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für

1. Mitglieder von Gremien, die nach der Satzung oder Wahlordnung nach § 60 Absatz 1 gebildet wurden,
2. Leiter von Landesvertretungen der Wirtschaftsprüferkammer (Landespräsidenten) und
3. Mitglieder von Ausschüssen, die nach dem Berufsbildungsgesetz bei der Wirtschaftsprüferkammer eingerichtet wurden.

## Fußnoten

§ 59b: Eingef. durch Art. 4 Nr. 4 G v. 19.6.2020 I 1403 mWv 30.7.2020
§ 59b Überschrift: IdF d. Art. 22 Nr. 2 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

### § 59c Verschwiegenheitspflicht; Inanspruchnahme von Dienstleistungen

(1) [1]Die Mitglieder des Vorstands, des Beirats und der Ausschüsse haben über die Angelegenheiten, die ihnen bei ihrer jeweiligen Tätigkeit über Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer und andere Personen bekannt werden, Verschwiegenheit zu bewahren. [2]Dies gilt auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Vorstand, dem Beirat oder dem Ausschuss. [3]Die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht für Tatsachen,

1. deren Weitergabe zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist,
2. in deren Weitergabe die Betroffenen eingewilligt haben,
3. die offenkundig sind oder
4. die ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(2) [1]Absatz 1 gilt auch für

1. Angestellte der Wirtschaftsprüferkammer,

2. Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer, die von der Wirtschaftsprüferkammer zur Mitarbeit im Vorstand, im Beirat oder in den Ausschüssen herangezogen werden, und

3. Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer, die

   a) im Verfahren nach § 62 zur Anhörung geladen werden oder

   b) im Rahmen einer Aufsichts- oder Beschwerdesache oder eines Widerrufsverfahrens um Auskunft gebeten werden.

[2]Die in Satz 1 Nummer 1 und 2 genannten Personen sind in Textform über ihre Verschwiegenheitspflicht zu belehren.

(3) [1]Wurde im Rahmen eines Vertretungsverhältnisses eine Berufspflichtverletzung begangen, dürfen die in den Absätzen 1 und 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 bezeichneten Personen den Vertretenen über ein gegen ein Mitglied der Wirtschaftsprüferkammer geführtes berufsaufsichtliches Verfahren unterrichten. [2]Abweichend von Absatz 1 dürfen die in den Absätzen 1 und 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 bezeichneten Personen in Fällen von öffentlichem Interesse, die mögliche Pflichtverletzungen im Zusammenhang mit gesetzlichen Abschlussprüfungen betreffen, auf Anfrage darüber Auskunft geben, ob berufsaufsichtliche Verfahren eingeleitet wurden und ob diese noch andauern oder bereits abgeschlossen wurden. [3]Die Auskunft darf auch Informationen zur Art des Abschlusses und der getroffenen Maßnahmen, jedoch keine personenbezogenen Daten enthalten. [4]§ 69 bleibt unberührt.

(4) [1]In Verfahren vor Gerichten und Behörden dürfen die in den Absätzen 1 und 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 genannten Personen über Angelegenheiten, die ihrer Verschwiegenheitspflicht unterliegen, ohne Genehmigung nicht aussagen. [2]Die Genehmigung zur Aussage erteilt der Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer nach pflichtgemäßem Ermessen. [3]Die Genehmigung soll nur versagt werden, wenn dies mit Rücksicht auf die Stellung oder die Aufgaben der Wirtschaftsprüferkammer oder berechtigte Belange der Personen, über welche die Tatsachen bekannt geworden sind, unabweisbar erforderlich ist. [4]§ 28 Absatz 2 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes bleibt unberührt.

(5) Für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen durch die Wirtschaftsprüferkammer gilt in Bezug auf Angelegenheiten, die der Verschwiegenheitspflicht der Wirtschaftsprüfer nach § 43 Absatz 1 unterliegen, § 50a Absatz 1 bis 4, 7 und 8 sinngemäß.

## Fußnoten

§ 59c: Eingef. durch Art. 22 Nr. 14 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 59c Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Buchst. a: IdF d. Art. 31 Nr. 9 Buchst. a G v. 7.7.2021 I 2363 mWv 1.8.2022
§ 59c Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Buchst. b: IdF d. Art. 31 Nr. 9 Buchst. b G v. 7.7.2021 I 2363 mWv 1.8.2022
§ 59c Abs. 2 Satz 1 Nr. 3: Früherer Buchst. c aufgeh. durch Art. 31 Nr. 9 Buchst. c G v. 7.7.2021 I 2363 mWv 1.8.2022
§ 59c Abs. 3 Satz 3: IdF d. Art. 11 Nr. 2 G v. 10.3.2023 I Nr. 64 mWv 16.3.2023

### § 60 Satzung; Wirtschaftsplan

(1) [1]Die Organisation und Verwaltung der Wirtschaftsprüferkammer, insbesondere die Einrichtung von Landesgeschäftsstellen, werden in der Satzung der Wirtschaftsprüferkammer geregelt, die vom Beirat der Wirtschaftsprüferkammer beschlossen wird. [2]Die Satzung, die Wahlordnung und deren Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie. [3]§ 57 Absatz 3b Satz 5 gilt entsprechend.

(2) [1]Die Wirtschaftsprüferkammer legt jährlich ihren Wirtschaftsplan für das darauffolgende Kalenderjahr vor Feststellung dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie vor. [2]Die auf die Qualitätskontrolle und die Arbeit der Berufsaufsicht bezogenen Teile des Wirtschaftsplans bedürfen der Genehmigung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie.

## Fußnoten

§ 60 Überschrift: IdF d. Art. 22 Nr. 2 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

§ 60 Abs. 1: Früher einziger Text Satz 1 u. 2 gem. Art 1 Nr. 17 Buchst. b G v. 27.12.2004 I 3846 mWv 1.1.2005
§ 60 Abs. 1 Satz 1 (früher einziger Text Satz 1): IdF d. Art. 1 Nr. 28 G v. 19.12.2000 I 1769 mWv 1.1.2001, d. Art. 1 Nr. 37 Buchst. a G v. 1.12.2003 I 2446 mWv 1.1.2004, d. Art. 1 Nr. 42 G v. 3.9.2007 I 2178 mWv 6.9.2007 u. d. Art. 1 Nr. 4 Buchst. a G v. 2.12.2010 I 1746 mWv 9.12.2010
§ 60 Abs. 1 Satz 2 (früher einziger Text Satz 2): IdF d. Art. 1 Nr. 72 Buchst. a nach Maßgabe d. Art. 2 G v. 15.7.1994 I 1569 mWv 1.1.1995, d. Art. 1 Nr. 46 G v. 19.12.2000 I 1769 mWv 1.1.2001, d. Art. 1 Nr. 37 Buchst. b G v. 1.12.2003 I 2446 mWv 1.1.2004, d. Art. 131 V v. 31.10.2006 I 2407 mWv 8.11.2006, d. Art. 1 Nr. 80 G v. 3.9.2007 I 2178 mWv 6.9.2007 d. Art. 1 Nr. 4 Buchst. b G v. 2.12.2010 I 1746 mWv 9.12.2010 u. d. Art. 255 Nr. 5 V v. 31.8.2015 I 1474 mWv 8.9.2015
§ 60 Abs. 1 Satz 3: Eingef. durch Art. 22 Nr. 15 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 60 Abs. 2: Eingef. durch Art. 1 Nr. 17 Buchst. c G v. 27.12.2004 I 3846 mWv 1.1.2005
§ 60 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 131 V v. 31.10.2006 I 2407 mWv 8.11.2006 u. d. Art. 255 Nr. 5 V v. 31.8.2015 I 1474 mWv 8.9.2015
§ 60 Abs 2 Satz 2: IdF d. Art. 131 V v. 31.10.2006 I 2407 mWv 8.11.2006, d. Art. 1 Nr. 80 G v. 3.9.2007 I 2178 mWv 6.9.2007, d. Art. 255 Nr. 5 V v. 31.8.2015 I 1474 mWv 8.9.2015 u. d. Art. 1 Nr. 50 G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016

### § 61 Beiträge und Gebühren

(1) [1]Die Mitglieder sind verpflichtet, die Beiträge nach Maßgabe der Beitragsordnung zu leisten; die Beitragsordnung kann je nach Tätigkeitsfeld des Mitglieds verschiedene Beiträge vorsehen. [2]Der 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes in der bis zum 14. August 2013 geltenden Fassung ist entsprechend anzuwenden. [3]Die Beitragsordnung sowie deren Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie. [4]Die Höhe der Beiträge bestimmt der Beirat der Wirtschaftsprüferkammer. [5]Der Anspruch der Wirtschaftsprüferkammer auf Zahlung von Beiträgen unterliegt der Verjährung. [6]§ 20 des Verwaltungskostengesetzes in der bis zum 14. August 2013 geltenden Fassung ist sinngemäß anzuwenden.

(2) [1]Die Wirtschaftsprüferkammer kann für die Inanspruchnahme von besonderen Einrichtungen oder Tätigkeiten, insbesondere im Zulassungs-, Prüfungs- und Widerspruchsverfahren sowie im Qualitätskontroll- und Berufsaufsichtsverfahren, für die Bestellung und Wiederbestellung als Wirtschaftsprüfer, die Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 28 Abs. 2 und 3, Gebühren nach Maßgabe einer Gebührenordnung erheben. [2]Die Gebührenordnung und deren Änderungen bedürfen der Genehmigung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie. [3]Die §§ 3 bis 7 und 9 bis 21 des Bundesgebührengesetzes sind entsprechend anzuwenden.

(3) Beiträge und Gebühren werden nach Maßgabe der Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes beigetrieben.

## Fußnoten

§ 61 Überschrift: IdF d. Art. 22 Nr. 2 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 61 Abs. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 38 Buchst. a G v. 1.12.2003 I 2446 mWv 1.1.2004
§ 61 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 43 G v. 3.9.2007 I 2178 mWv 6.9.2007
§ 61 Abs. 1 Satz 2: Eingef. durch Art. 2 Abs. 76 Nr. 1 G v. 7.8.2013 I 3154 mWv 15.8.2013
§ 61 Abs. 1 Satz 3 (früher Satz 2): IdF d. Art. 131 V v. 31.10.2006 I 2407 mWv 8.11.2006 u. d. Art. 1 Nr. 80 G v. 3.9.2007 I 2178 mWv 6.9.2007; jetzt Satz 3 gem. Art. 2 Abs. 76 Nr. 1 G v. 7.8.2013 I 3154 mWv 15.8.2013; idF d. Art. 255 Nr. 5 V v. 31.8.2015 I 1474 mWv 8.9.2015
§ 61 Abs. 1 Satz 4: Früher Satz 3 gem. Art. 2 Abs. 76 Nr. 1 G v. 7.8.2013 I 3154 mWv 15.8.2013
§ 61 Abs. 1 Satz 5 u. 6: Eingef. durch Art. 1 Nr. 51 Buchst. a G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016
§ 61 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 2 Nr. 28 G v. 19.12.2000 I 1769 mWv 1.1.2002, d. Art. 1 Nr. 38 Buchst. b DBuchst. aa G v. 1.12.2003 I 2446 mWv 1.1.2004 u. d. Art. 1 Nr. 18 G v. 27.12.2004 I 3846 mWv 1.1.2005 u. d. Art. 1 Nr. 80 G v. 3.9.2007 I 2178 mWv 6.9.2007
§ 61 Abs. 2 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 38 Buchst. b DBuchst. bb G v. 1.12.2003 I 2446 mWv 1.1.2004, d. Art. 131 V v. 31.10.2006 I 2407 mWv 8.11.2006, d. Art. 1 Nr. 80 G v. 3.9.2007 I 2178 mWv 6.9.2007 u. d. Art. 255 Nr. 5 V v. 31.8.2015 I 1474 mWv 8.9.2015
§ 61 Abs. 2 Satz 3: Eingef. durch Art. 1 Nr. 51 Buchst. b G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016
§ 61 Abs. 3: Früherer Satz 1 u. 2 aufgeh., früherer Satz 3 jetzt einziger Text gem. Art. 1 Nr. 51 Buchst. c G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016

## Fünfter Teil Berufsaufsicht

### Fußnoten

Fünfter Teil (Überschrift vor § 61a): IdF d. Art. 22 Nr. 2 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

### § 61a Zuständigkeit

[1]Für die Berufsaufsicht ist unbeschadet des § 66a die Wirtschaftsprüferkammer zuständig. [2]Liegen konkrete Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen Berufspflichten vor, ermittelt sie den Sachverhalt und entscheidet, ob berufsaufsichtliche Maßnahmen nach § 68 veranlasst sind. [3]Beabsichtigt die Wirtschaftsprüferkammer, ein nach Satz 2 eingeleitetes Verfahren einzustellen, weil eine Berufspflichtverletzung nicht feststellbar ist oder keiner Sanktion bedarf, hat sie den Vorgang zuvor der Abschlussprüferaufsichtsstelle vorzulegen. [4]Wenn Berufsangehörige, die bei der Abschlussprüferaufsichtsstelle angestellt sind, für diese tätig sind, gelten die Sätze 1 bis 3 nicht.

### Fußnoten

Fünfter Teil (§ 61a): Eingef. durch Art. 1 Nr. 19 G v. 27.12.2004 I 3846 mWv 1.1.2005
§ 61a: IdF d. Art. 1 Nr. 52 G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016
§ 61a Überschrift: IdF d. Art. 22 Nr. 2 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

### § 62 Pflicht zum Erscheinen vor der Wirtschaftsprüferkammer; Auskunfts- und Vorlagepflichten; Betretens- und Einsichtsrecht

(1) [1]Persönliche Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer haben in Aufsichts- und Beschwerdesachen vor der Wirtschaftsprüferkammer zu erscheinen, wenn sie zur Anhörung geladen werden. [2]Sie haben dem Vorstand, einer Abteilung im Sinne des § 59a, dem Beirat oder einem Beauftragten des Vorstandes, des Beirates oder eines Ausschusses auf Verlangen Auskunft zu geben und ihre Handakten oder sonstige Unterlagen, die für das Aufsichts- und Beschwerdeverfahren von Bedeutung sein können, vorzulegen. [3]Sind die Unterlagen nach Satz 2 mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems elektronisch gespeichert worden, sind sie auf einem maschinell verwertbaren Datenträger zur Verfügung zu stellen. [4]Die Sätze 1 bis 3 gelten sinngemäß für sonstige Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer, soweit die Anhörung, das Auskunftsverlangen oder die Aufforderung zur Vorlage von Unterlagen die gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfung betreffen.

(2) [1]Die Auskunft und die Vorlage von Unterlagen können verweigert werden, wenn und soweit dadurch die Pflicht zur Verschwiegenheit verletzt würde. [2]Die Auskunft kann verweigert werden, wenn und soweit sich dadurch die Gefahr ergäbe, wegen einer Straftat, einer Ordnungswidrigkeit oder einer Berufspflichtverletzung verfolgt zu werden, und sich das Mitglied hierauf beruft. [3]Auf ein Recht zur Auskunftsverweigerung ist hinzuweisen. [4]Wenn die Auskunft oder die Vorlage von Unterlagen nicht verweigert wurde, besteht die Verpflichtung, richtige und vollständige Auskünfte zu erteilen und richtige und vollständige Unterlagen vorzulegen.

(3) [1]Die richtige und vollständige Auskunft und Vorlage von Unterlagen können nicht von denjenigen Mitgliedern der Wirtschaftsprüferkammer verweigert werden, die zur Durchführung gesetzlich vorgeschriebener Abschlussprüfungen befugt sind oder solche ohne diese Befugnis tatsächlich durchführen, wenn die Auskunft und die Vorlage von Unterlagen im Zusammenhang mit der Prüfung eines der gesetzlichen Pflicht zur Abschlussprüfung unterliegenden Unternehmens stehen. [2]Satz 1 gilt auch für Prüfer für Qualitätskontrolle für Auskünfte und die Vorlage von Unterlagen, die mit dieser Tätigkeit im Zusammenhang stehen. [3]Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) [1]Die Angestellten der Wirtschaftsprüferkammer sowie die sonstigen Personen, derer sich die Wirtschaftsprüferkammer bei der Berufsaufsicht bedient, können die Grundstücke und Geschäftsräume von Berufsangehörigen und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sowie von Personen, die den Beruf gemeinsam mit diesen ausüben, innerhalb der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten betreten und besichti-

gen, Einsicht in Unterlagen nehmen und hieraus Abschriften und Ablichtungen anfertigen. [2]Sind die Unterlagen mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems elektronisch gespeichert, haben die in Satz 1 genannten Angestellten und Personen das Recht, Einsicht in die gespeicherten Daten zu nehmen, das Datenverarbeitungssystem zur Prüfung dieser Unterlagen zu nutzen und Kopien elektronischer Daten anzufertigen. [3]Die betroffenen Berufsangehörigen und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sowie die Personen, die den Beruf gemeinsam mit diesen ausüben, haben diese Maßnahmen zu dulden.

(5) [1]Die bei Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 4 gegebenen Auskünfte und übermittelten Unterlagen und Daten dürfen auch für solche Aufsichtsverfahren verwendet werden, die sonst von der Wirtschaftsprüferkammer oder der Abschlussprüferaufsichtsstelle eingeleitet oder geführt werden. [2]Sobald die Unterlagen oder Daten nicht mehr erforderlich sind, sind sie unverzüglich zurückzugeben oder zu löschen.

## Fußnoten

§ 62 Überschrift: IdF d. Art. 22 Nr. 2 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 62: IdF d. Art. 1 Nr. 45 G v. 3.9.2007 I 2178 mWv 6.9.2007
§ 62 Abs. 1 Satz 3 u. 4: Eingef. durch Art. 1 Nr. 53 Buchst. a G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016
§ 62 Abs. 3 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 53 Buchst. b DBuchst. aa G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016
§ 62 Abs. 3 Satz 2: Eingef. durch Art. 1 Nr. 53 Buchst. b DBuchst. bb G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016
§ 62 Abs. 3 Satz 3 (früher Satz 2): Jetzt Satz 3 gem. Art. 1 Nr. 53 Buchst. b DBuchst. bb G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016
§ 62 Abs. 4 u. 5: IdF d. Art. 1 Nr. 53 Buchst. c G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016

### § 62a Zwangsgeld bei Verletzung von Mitwirkungspflichten

(1) [1]Um Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer zur Erfüllung ihrer Pflichten nach § 62 Abs. 1 bis 3 anzuhalten, kann die Wirtschaftsprüferkammer gegen sie, auch mehrfach, ein Zwangsgeld festsetzen. [2]Das einzelne Zwangsgeld darf 1 000 Euro nicht übersteigen.

(2) [1]Das Zwangsgeld muss vorher schriftlich angedroht werden. [2]Die Androhung und die Festsetzung des Zwangsgeldes sind den Betroffenen zuzustellen.

(3) [1]Gegen die Androhung und gegen die Festsetzung des Zwangsgeldes kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung die Entscheidung des Gerichts (§ 72 Abs. 1) beantragt werden. [2]Der Antrag ist bei der Wirtschaftsprüferkammer schriftlich einzureichen. [3]Erachtet die Wirtschaftsprüferkammer den Antrag für begründet, so hat sie ihm abzuhelfen; anderenfalls hat die Wirtschaftsprüferkammer den Antrag unter Beachtung des § 66a Abs. 5 Satz 2 unverzüglich dem Gericht vorzulegen. [4]Die Vorschriften der Strafprozessordnung über die Beschwerde sind sinngemäß anzuwenden. [5]Die Gegenerklärung wird von der Wirtschaftsprüferkammer abgegeben. [6]Die Staatsanwaltschaft ist an dem Verfahren nicht beteiligt. [7]Der Beschluss des Gerichts kann nicht angefochten werden.

(4) [1]Das Zwangsgeld fließt dem Haushalt der Wirtschaftsprüferkammer zu. [2]Es wird auf Grund einer von ihr erteilten, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen beglaubigten Abschrift des Festsetzungsbescheids entsprechend § 61 Abs. 3 Satz 3 beigetrieben.

## Fußnoten

§ 62a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 41 G v. 1.12.2003 I 2446 mWv 1.1.2004
§ 62a Überschrift: IdF d. Art. 22 Nr. 2 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 62a Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 46 Buchst. a G v. 3.9.2007 I 2178 mWv 6.9.2007 u. d. Art. 1 Nr. 54 G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016
§ 62a Abs. 3: IdF d. Art. 1 Nr. 46 Buchst. b G v. 3.9.2007 I 2178 mWv 6.9.2007
§ 62a Abs. 4 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 46 Buchst. c G v. 3.9.2007 I 2178 mWv 6.9.2007

### § 62b Inspektionen

(1) [1]Berufsangehörige in eigener Praxis und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sind verpflichtet, sich einer Inspektion durch die Abschlussprüferaufsichtsstelle nach Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr.

537/2014 zu unterziehen, wenn sie gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 des Handelsgesetzbuchs oder Abschlussprüfungen im Sinne von § 134 Absatz 1 dieses Gesetzes durchführen. [2]Im Fall von Beanstandungen können in die Inspektionen andere gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen einbezogen werden. [3]Wird im Zusammenhang mit einer Anfrage zur internationalen Zusammenarbeit gemäß § 66c eine Inspektion durchgeführt, können andere Prüfungen bei den in § 57 Absatz 9 Satz 5 Nummer 1 genannten Unternehmen in die Inspektion nach Satz 1 einbezogen werden.

(2) Soweit Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 nichts anderes regelt, gelten § 62 Absatz 1 bis 5 und § 62a entsprechend.

(3) [1]Erkenntnisse aus den Inspektionen werden zur Entlastung der Qualitätskontrollen nach den von der Wirtschaftsprüferkammer im Einvernehmen mit der Abschlussprüferaufsichtsstelle festgelegten Grundsätzen berücksichtigt. [2]Die Abschlussprüferaufsichtsstelle übermittelt der geprüften Praxis den Inspektionsbericht. [3]Für den Inspektionsbericht gilt unbeschadet des Artikels 26 Absatz 8 und 9 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 § 57a Absatz 5 entsprechend.

## Fußnoten

§ 62b: IdF d. Art. 1 Nr. 55 G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016
§ 62b Überschrift: IdF d. Art. 22 Nr. 2 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 62b Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 21 Nr. 11 G v. 3.6.2021 I 1534 mWv 1.7.2021

### § 63 (weggefallen)

## Fußnoten

§ 63: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 56 G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016

### § 64 Auskünfte von Nichtkammerangehörigen

[1]Zur Durchführung von Ermittlungen in Aufsichts- und Beschwerdesachen sowie in Widerrufsverfahren sind die in § 59c Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 genannten Personen berechtigt, Nichtkammerangehörige um Auskunft zu bitten. [2]Nichtkammerangehörige sind nicht zur Auskunft verpflichtet, es sei denn, die Auskunft bezieht sich auf gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 des Handelsgesetzbuchs und die Nichtkammerangehörigen fallen unter Artikel 23 Absatz 3 Unterabsatz 2 Buchstabe b bis e der Verordnung (EU) Nr. 537/2014.

## Fußnoten

§ 64: IdF d. Art. 22 Nr. 16 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

### § 65 Unterrichtung der Staatsanwaltschaft

(1) [1]Erhalten die Wirtschaftsprüferkammer oder die Abschlussprüferaufsichtsstelle Kenntnis von Tatsachen, die den Verdacht begründen, dass Berufsangehörige Straftaten im Zusammenhang mit der Berufsausübung begangen haben, teilen sie die Tatsachen der zuständigen Staatsanwaltschaft unverzüglich oder nach Ermittlung (§ 61a Satz 2) mit. [2]Der Mitteilung kann eine fachliche Bewertung beigefügt werden.

(2) [1]Erhält die Staatsanwaltschaft Kenntnis von Tatsachen, die den Verdacht einer schuldhaften, eine berufsaufsichtliche Maßnahme nach § 68 Absatz 1 rechtfertigenden Pflichtverletzung eines Mitglieds der Wirtschaftsprüferkammer begründen, teilt sie die Tatsachen der Abschlussprüferaufsichtsstelle mit. [2]Soweit die Mitteilung den Zuständigkeitsbereich der Wirtschaftsprüferkammer betrifft, leitet die Abschlussprüferaufsichtsstelle die Mitteilung an die Wirtschaftsprüferkammer weiter.

## Fußnoten

§§ 65 bis 66b: IdF d. Art. 1 Nr. 58 G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016
§ 65 Überschrift: IdF d. Art. 22 Nr. 2 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

### § 66 Rechtsaufsicht

(1) [1]Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie führt die Rechtsaufsicht über die Wirtschaftsprüferkammer einschließlich der Prüfungsstelle, soweit diese nicht nach § 66a Absatz 1 Satz 1 von der Abschlussprüferaufsichtsstelle überwacht werden. [2]Insoweit hat es darüber zu wachen, dass die Aufgaben im Rahmen der geltenden Gesetze und Satzungen erfüllt werden. [3]Es kann unter anderem den Erlass der Satzungen nach § 57 Absatz 3 und § 57c Absatz 1 oder Änderungen dieser Satzungen anordnen und, wenn die Wirtschaftsprüferkammer dieser Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nachkommt, im Wege der Ersatzvornahme die Satzungen oder Änderungen der Satzungen anstelle der Wirtschaftsprüferkammer erlassen.

(2) [1]Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie führt darüber hinaus die Rechtsaufsicht über die Abschlussprüferaufsichtsstelle; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. [2]Im Übrigen bleibt die Aufsicht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie über das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle unberührt.

## Fußnoten

§§ 65 bis 66b: IdF d. Art. 1 Nr. 58 G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016
§ 66 Überschrift: IdF d. Art. 22 Nr. 2 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

### § 66a Abschlussprüferaufsicht

(1) [1]Die Abschlussprüferaufsichtsstelle führt eine öffentliche fachbezogene Aufsicht über die Wirtschaftsprüferkammer, soweit diese Aufgaben nach § 4 Absatz 1 Satz 1 erfüllt, die gegenüber Berufsangehörigen und Gesellschaften wahrzunehmen sind, die zur Durchführung gesetzlich vorgeschriebener Abschlussprüfungen befugt sind oder solche ohne diese Befugnis tatsächlich durchführen; § 61a Satz 3 bleibt unberührt. [2]Die Wirtschaftsprüferkammer hat vor dem Erlass und vor Änderungen von Berufsausübungsregelungen (§ 57 Absatz 3 und § 57c) die Stellungnahme der Abschlussprüferaufsichtsstelle einzuholen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie vorzulegen.

(2) Die Abschlussprüferaufsichtsstelle ist zuständige Behörde im Sinne des Artikels 13 Absatz 1 Unterabsatz 3, der Artikel 14 und 17 Absatz 8 Unterabsatz 3 sowie des Artikels 20 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014.

(3) [1]Die Abschlussprüferaufsichtsstelle beaufsichtigt die Wirtschaftsprüferkammer, ob diese ihre in Absatz 1 Satz 1 genannten Aufgaben geeignet, angemessen und verhältnismäßig erfüllt. [2]Die Abschlussprüferaufsichtsstelle kann hierzu an Sitzungen der Wirtschaftsprüferkammer teilnehmen und hat ein Informations- und Einsichtsrecht. [3]Die Abschlussprüferaufsichtsstelle kann an Qualitätskontrollen teilnehmen. [4]Die Abschlussprüferaufsichtsstelle kann die Wirtschaftsprüferkammer beauftragen, bei Hinweisen auf Berufspflichtverletzungen und bei Anfragen im Rahmen der Zusammenarbeit nach § 66c berufsaufsichtliche Ermittlungen nach § 61a Satz 2 durchzuführen. [5]Die Abschlussprüferaufsichtsstelle kann an Ermittlungen der Wirtschaftsprüferkammer teilnehmen. [6]Zur Ausführung ihrer Aufgaben kann die Abschlussprüferaufsichtsstelle Vertreter oder Vertreterinnen der Wirtschaftsprüferkammer, Berufsangehörige und Dritte als Sachverständige fallweise zur Beratung heranziehen. [7]Soweit die Abschlussprüferaufsichtsstelle Aufträge von sachverständigen Dritten ausführen lässt, stellt sie sicher, dass bei diesen im Hinblick auf die zu Prüfenden keine Interessenkonflikte bestehen und dass die sachverständigen Dritten über eine angemessene Ausbildung sowie angemessene Kenntnisse und Erfahrungen verfügen.

(4) [1]Die Abschlussprüferaufsichtsstelle kann Entscheidungen der Wirtschaftsprüferkammer unter Angabe der Gründe zur nochmaligen Prüfung an diese zurückverweisen (Zweitprüfung). [2]Ändert die Wirtschaftsprüferkammer beanstandete Entscheidungen nicht ab, kann die Abschlussprüferaufsichtsstelle die Entscheidungen der Wirtschaftsprüferkammer aufheben und ihr Weisungen erteilen oder selbst im Wege der Ersatzvornahme Entscheidungen treffen und die erforderlichen Maßnahmen erlassen (Letz-

tentscheidung). [3]Die Wirtschaftsprüferkammer ist verpflichtet, Vorgänge in Umsetzung der Weisungen abzuschließen. [4]Hält sie Weisungen oder Ersatzvornahmen der Abschlussprüferaufsichtsstelle für rechtswidrig, hat sie die Vorgänge dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie vorzulegen.

(5) [1]Die Wirtschaftsprüferkammer ist verpflichtet, auf Anforderung der Abschlussprüferaufsichtsstelle im Einzelfall oder von sich aus aufgrund genereller von der Abschlussprüferaufsichtsstelle festgelegter Kriterien über einzelne aufsichtsrelevante Vorgänge nach Sachverhaltsaufklärung zeitnah und in angemessener Form zu berichten. [2]Aufsichtsrelevant ist ein Vorgang insbesondere dann, wenn er von der Wirtschaftsprüferkammer abschließend bearbeitet wurde und eine Entscheidung mit unmittelbarer Rechtswirkung nach außen ergehen soll. [3]Ein unmittelbarer oder mittelbarer Bezug zur Durchführung einer gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfung ist nicht erforderlich.

(6) [1]Die Abschlussprüferaufsichtsstelle ermittelt bei Berufsangehörigen und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 des Handelsgesetzbuchs durchgeführt haben,

1. ohne besonderen Anlass gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014,
2. soweit sich aus den unter Nummer 1 genannten Inspektionen oder sonstigen Umständen konkrete Anhaltspunkte für Verstöße gegen Berufspflichten bei der Durchführung von gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 des Handelsgesetzbuchs ergeben,
3. aufgrund von Mitteilungen, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nach § 110 Absatz 2 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes oder einer anderen nationalen oder internationalen Stelle.

[2]Werden bei den Ermittlungen nach Satz 1 Verletzungen von Berufsrecht festgestellt, kann die Abschlussprüferaufsichtsstelle Auflagen zur Beseitigung der Mängel erteilen oder eine Sonderprüfung anordnen; § 57e Absatz 2, 3 und 5 gilt entsprechend. [3]Die Abschlussprüferaufsichtsstelle entscheidet auch über die Verhängung von berufsaufsichtlichen Maßnahmen, Untersagungsverfügungen sowie vorläufigen Untersagungsverfügungen; die §§ 67 bis 68a, 68b Satz 1, 3 und 4, die §§ 68c sowie 69a bis 71 gelten entsprechend, § 68 Absatz 7 mit der Maßgabe, dass die Geldbußen, die nicht berufsgerichtlich überprüft werden, dem Bundeshaushalt zufließen, § 68c Absatz 3 in Verbindung mit § 62a Absatz 4 Satz 1 mit der Maßgabe, dass die Ordnungsgelder dem Bundeshaushalt zufließen.

(7) [1]Soweit Artikel 23 Absatz 3 und Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 nichts anderes regeln, gelten die §§ 62 und 62a im Inspektions- und Berufsaufsichtsverfahren entsprechend, § 62a Absatz 4 mit der Maßgabe, dass die Zwangsgelder dem Bundeshaushalt zufließen. [2]Ermittlungsmaßnahmen in Bezug auf Abschlussprüfungen von Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 des Handelsgesetzbuchs dürfen auch gegenüber den in Artikel 23 Absatz 3 Unterabsatz 2 Buchstabe b bis e der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 Genannten ausgeübt werden. [3]Die Abschlussprüferaufsichtsstelle kann unbeschadet des Artikels 26 Absatz 5 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 bei Tätigkeiten nach diesem Gesetz Überprüfungen oder Untersuchungen durch solche Sachverständige vornehmen lassen, die in die Entscheidungsprozesse der Abschlussprüferaufsichtsstelle nicht eingebunden sind.

(8) Die Abschlussprüferaufsichtsstelle veröffentlicht jährlich ein Arbeitsprogramm und einen Tätigkeitsbericht.

## Fußnoten

(+++ § 66a Abs. 1, 3 u. 5: Zur Anwendung vgl. § 63g Abs. 2 GenG +++)
§§ 65 bis 66b: IdF d. Art. 1 Nr. 58 G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016
§ 66a Überschrift: IdF d. Art. 22 Nr. 2 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 66a Abs. 6 Satz 1 Eingangssatz: IdF d. Art. 21 Nr. 13 Buchst. a DBuchst. aa G v. 3.6.2021 I 1534 mWv 1.7.2021
§ 66a Abs. 6 Satz 1 Nr. 2: IdF d. Art. 11 Nr. 3 G v. 10.3.2023 I Nr. 64 mWv 16.3.2023
§ 66a Abs. 6 Satz 1 Nr. 3: IdF d. Art. 24 Abs. 27 Nr. 3 G v. 23.6.2017 I 1693 mWv 3.1.2018 u. d. Art. 21 Nr. 13 Buchst. a DBuchst. bb G v. 3.6.2021 I 1534 mWv 1.1.2022 (abweichend von der Änderungsan-

weisung wurden anstelle der Wörter "der Prüfstelle nach § 342b Absatz 8 des Handelsgesetzbuchs" die Wörter "der Prüfstelle nach § 342b Absatz 8 Satz 2 des Handelsgesetzbuchs," gestrichen)
§ 66a Abs. 7 Satz 2: IdF d. Art. 21 Nr. 13 Buchst. b G v. 3.6.2021 I 1534 mWv 1.7.2021

### § 66b Verschwiegenheit; Schutz von Privatgeheimnissen

(1) [1]Beamte und Angestellte, die in der Abschlussprüferaufsichtsstelle tätig sind, Mitglieder des bei ihr eingerichteten Fachbeirats und sonstige von ihr Beauftragte sind zur Verschwiegenheit verpflichtet; die Artikel 31 bis 34 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und § 66c Absatz 4 und 6 bleiben unberührt. [2]Die §§ 59c und 64 gelten sinngemäß. [3]In den Fällen des § 59c Absatz 3 Satz 2 darf auch darüber Auskunft gegeben werden, ob eine der betroffenen Abschlussprüfungen Gegenstand eines Inspektionsverfahrens nach § 62b ist oder war. [4]Eine erforderliche Ausnahmegenehmigung nach § 59c Absatz 4 erteilt das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz.

(2) Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen dürfen, auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit, ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, das ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt geworden ist, nicht offenbaren und nicht verwerten.

## Fußnoten

(+++ § 66b: Zur Anwendung vgl. § 63g Abs. 2 GenG +++)
§§ 65 bis 66b: IdF d. Art. 1 Nr. 58 G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016
§ 66b Überschrift: IdF d. Art. 22 Nr. 2 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 66b Abs. 1 Satz 2 bis 4: Früher Satz 2 gem. u. idF d. Art. 11 Nr. 4 G v. 10.3.2023 I Nr. 64 mWv 16.3.2023

### § 66c Zusammenarbeit mit anderen Stellen und internationale Zusammenarbeit

(1) [1]Die Abschlussprüferaufsichtsstelle übermittelt den folgenden Stellen, soweit es zur Erfüllung der jeweiligen Aufgaben dieser Stellen erforderlich ist, vertrauliche Informationen:

1. den Strafverfolgungsbehörden,
2. der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht,
2a. dem Bundesamt für Justiz,
3. den Aufsichtsbehörden über die genossenschaftlichen Prüfungsverbände,
4. den Aufsichtsbehörden über die Prüfungsstellen der Sparkassen- und Giroverbände,
5. der Deutschen Bundesbank,
6. der Europäischen Zentralbank,
7. den Zentralbanken der Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie
8. dem Europäischen Ausschuss für Systemrisiken.

[2]Für den Informationsaustausch zwischen der Abschlussprüferaufsichtsstelle und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gilt § 109a des Wertpapierhandelsgesetzes. [3]Die in Satz 1 Nummer 1 bis 5 genannten Stellen können der Abschlussprüferaufsichtsstelle Informationen übermitteln, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Abschlussprüferaufsichtsstelle erforderlich ist.

(2) [1]Unbeschadet der Artikel 31 bis 33 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 hat die Abschlussprüferaufsichtsstelle in Bezug auf die in § 66a genannten Aufgaben mit den entsprechend zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums sowie den europäischen Aufsichtsbehörden zusammenzuarbeiten, soweit dies für die Wahrnehmung der jeweiligen Aufgaben der zuständigen Stellen im Einzelfall erforderlich ist. [2]In diesem Rahmen leisten die Stellen sich insbesondere Amtshilfe, tauschen Informationen aus und arbeiten bei Untersuchungen zusammen. [3]§ 57 Absatz 6 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(3) [1]Die Zusammenarbeit der zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten findet insbesondere im Rahmen des Ausschusses der Aufsichtsstellen nach Artikel 30 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 statt. [2]Sie erstreckt sich auch auf die Bereiche der Angleichung

1. der theoretischen und praktischen Ausbildung von Wirtschaftsprüfern sowie der Prüfungsanforderungen nach dem Zweiten Teil und
2. der Anforderungen in Bezug auf die Eignungsprüfung nach dem Neunten Teil.

(4) [1]Hat die Abschlussprüferaufsichtsstelle konkrete Hinweise darauf, dass Berufsangehörige aus anderen Mitglied- oder Vertragsstaaten gegen das Recht der Europäischen Union über die Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und Konzernabschlüssen verstoßen, hat sie diese der zuständigen Stelle des anderen Mitglied- oder Vertragsstaats mitzuteilen. [2]Erhält die Abschlussprüferaufsichtsstelle entsprechende Hinweise von der zuständigen Stelle eines anderen Mitglied- oder Vertragsstaats in Bezug auf deutsche Berufsangehörige, hat sie geeignete Maßnahmen zu treffen und kann der zuständigen Stelle des anderen Mitglied- oder Vertragsstaats das Ergebnis mitteilen. [3]Darüber hinaus kann die zuständige Stelle eines anderen Mitglied- oder Vertragsstaats über die Abschlussprüferaufsichtsstelle Ermittlungen verlangen, an denen Vertreter der zuständigen Stelle teilnehmen dürfen, wenn diese zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. [4]Sind Berufsangehörige oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften auch in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat registriert, informiert die Abschlussprüferaufsichtsstelle von Amts wegen die zuständigen Behörden des anderen Mitglied- oder Vertragsstaats über das Erlöschen, die unanfechtbare Rücknahme oder den unanfechtbaren Widerruf der Bestellung der Berufsangehörigen oder die Löschung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften einschließlich der Gründe hierfür. [5]§ 57 Absatz 7 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(5) [1]Unbeschadet der Artikel 36 bis 38 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 hat die Abschlussprüferaufsichtsstelle in Bezug auf die in § 66a Absatz 1 Satz 1 genannten Aufgaben mit den entsprechend zuständigen Stellen anderer als in Absatz 2 Satz 1 genannter Staaten zusammenzuarbeiten, soweit dies für die Wahrnehmung der jeweiligen Aufgaben der zuständigen Stellen im Einzelfall erforderlich ist oder wenn von diesen Stellen Sonderuntersuchungen oder Ermittlungen erbeten werden. [2]§ 57 Absatz 6 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(6) [1]§ 57 Absatz 9 gilt entsprechend. [2]Abweichend von § 57 Absatz 9 Satz 5 können Berufsangehörige und Prüfungsgesellschaften unter den Voraussetzungen des § 57 Absatz 9 Satz 1 bis 4 selbst Arbeitsunterlagen und andere Dokumente auf Anforderung der zuständigen Stellen an diese herausgeben, wenn sie zuvor die Abschlussprüferaufsichtsstelle über die Anfrage informiert haben und die in § 57 Absatz 9 Satz 5 genannten Bedingungen erfüllt sind.

## Fußnoten

§ 66c: Eingef. durch Art. 1 Nr. 59 G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016
§ 66c Überschrift: IdF d. Art. 22 Nr. 2 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 66c Abs. 1 Satz 1 Eingangssatz: IdF d. Art. 21 Nr. 14 Buchst. a DBuchst. aa G v. 3.6.2021 I 1534 mWv 1.1.2022
§ 66c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1: IdF d. Art. 21 Nr. 14 Buchst. a DBuchst. bb G v. 3.6.2021 I 1534 mWv 1.1.2022
§ 66c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2a: Eingef. durch Art. 12 Nr. 2 G v. 10.5.2016 I 1142 mWv 17.6.2016
§ 66c Abs. 1 Satz 2: IdF d. Art. 21 Nr. 14 Buchst. b G v. 3.6.2021 I 1534 mWv 1.1.2022

### § 67 Ahndung einer Pflichtverletzung

(1) Gegen einen Wirtschaftsprüfer, der seine Pflichten schuldhaft verletzt, wird eine berufsaufsichtliche Maßnahme verhängt.

(2) Ein außerhalb des Berufs liegendes Verhalten eines Wirtschaftsprüfers ist eine berufsaufsichtlich zu ahndende Pflichtverletzung, wenn es nach den Umständen des Einzelfalls in besonderem Maße geeignet ist, Achtung und Vertrauen in einer für die Ausübung der Berufstätigkeit oder für das Ansehen des Berufs bedeutsamen Weise zu beeinträchtigen.

(3) Eine berufsaufsichtliche Maßnahme kann nicht verhängt werden, wenn der Wirtschaftsprüfer zur Zeit der Tat der Berufsaufsicht nicht unterstand.

## Fußnoten

§ 67 Überschrift: IdF d. Art. 22 Nr. 2 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 67 Abs. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 61 Buchst. a G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016
§ 67 Abs. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 61 Buchst. b G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016
§ 67 Abs. 3: IdF d. Art. 1 Nr. 61 Buchst. c G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016

### § 68 Berufsaufsichtliche Maßnahmen

(1) [1]Der Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer kann gegen Berufsangehörige berufsaufsichtliche Maßnahmen verhängen, wenn diese mit ihrem Verhalten ihnen obliegende Pflichten verletzt haben. [2]Berufsaufsichtliche Maßnahmen sind:

1. Rüge,
2. Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro, bei einer berufsaufsichtlichen Maßnahme gegen eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bis zu einer Million Euro,
3. Verbot, auf bestimmten Tätigkeitsgebieten für die Dauer von einem Jahr bis zu fünf Jahren tätig zu werden,
4. Verbot, bei Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 des Handelsgesetzbuchs für die Dauer von einem Jahr bis zu drei Jahren tätig zu werden,
5. Berufsverbot von einem Jahr bis zu fünf Jahren,
6. Ausschließung aus dem Beruf und
7. Feststellung, dass der Bestätigungsvermerk nicht die Anforderungen des § 322 des Handelsgesetzbuchs und, soweit Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 des Handelsgesetzbuchs betroffen sind, des Artikels 10 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 erfüllt.

(2) [1]Die berufsaufsichtlichen Maßnahmen nach Absatz 1 können nebeneinander verhängt werden. [2]Der Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer soll in die Entscheidung über die Verhängung berufsaufsichtlicher Maßnahmen alle Pflichtverletzungen einbeziehen, die ihm im Zeitpunkt der Verhängung der Maßnahme bekannt sind.

(3) [1]Bei der Festlegung der Art und der Höhe der Maßnahme hat der Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer alle relevanten Umstände zu berücksichtigen. [2]Dazu gehören insbesondere die Art, die Schwere und die Dauer der Pflichtverletzung, die Verantwortung der Berufsangehörigen für die Pflichtverletzung, die Höhe etwaiger durch die Pflichtverletzung erzielter Mehrerlöse oder verhinderter Verluste, das Vorliegen früherer Verstöße und die Finanzkraft der Berufsangehörigen. [3]Zugunsten der Berufsangehörigen ist zudem zu berücksichtigen, wenn sie an der Aufklärung der Pflichtverletzung mitgewirkt haben. [4]Eine Rüge für einen fahrlässig begangenen fachlichen Fehler kann in der Regel nur verhängt werden, wenn der Fehler von einigem Gewicht ist.

(4) [1]Bevor Maßnahmen verhängt werden, sind die Berufsangehörigen anzuhören. [2]Bescheide, durch die Maßnahmen verhängt werden, sind zu begründen. [3]Sie sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und den Berufsangehörigen zuzustellen.

(5) [1]Gegen einen Bescheid nach Absatz 4 können Berufsangehörige binnen eines Monats nach der Zustellung beim Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer Einspruch erheben. [2]Über den Einspruch entscheidet der Vorstand; Absatz 4 Satz 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.

(6) [1]Soweit der Einspruch nach Absatz 5 gegen eine berufsaufsichtliche Maßnahme nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 bis 7 erfolgreich ist, sind die Aufwendungen für einen Rechtsanwalt oder einen sonstigen Bevollmächtigten erstattungsfähig, wenn dessen Zuziehung notwendig war. [2]Die Aufwendungen sind

von der Wirtschaftsprüferkammer zu tragen. [3]Die Wirtschaftsprüferkammer bestimmt auf Antrag der Berufsangehörigen, ob die Zuziehung eines Bevollmächtigten notwendig war, und setzt die Höhe der zu erstattenden Auslagen fest. [4]Gegen die Entscheidung nach Satz 3 kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung die Entscheidung des Gerichts beantragt werden. [5]§ 62a Absatz 3 gilt entsprechend.

(7) [1]Geldbußen, die nicht berufsgerichtlich überprüft werden, fließen unbeschadet des § 66a Absatz 6 Satz 3 dem Haushalt der Wirtschaftsprüferkammer zu. [2]§ 61 Absatz 3 gilt entsprechend.

## Fußnoten

§ 68: IdF d. Art. 1 Nr. 62 G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016
§ 68 Überschrift: IdF d. Art. 22 Nr. 2 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2: IdF d. Art. 21 Nr. 15 Buchst. a G v. 3.6.2021 I 1534 mWv 1.7.2021 u. d. Art. 31 Nr. 10 G v. 7.7.2021 I 2363 mWv 1.8.2022
§ 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4: IdF d. Art. 21 Nr. 15 Buchst. b G v. 3.6.2021 I 1534 mWv 1.7.2021
§ 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7: IdF d. Art. 11 Nr. 5 G v. 10.3.2023 I Nr. 64 mWv 16.3.2023

### § 68a Untersagungsverfügung

[1]Wird gegen Berufsangehörige eine berufsaufsichtliche Maßnahme wegen einer Pflichtverletzung, die im Zeitpunkt der Verhängung der Maßnahme noch nicht abgeschlossen ist, verhängt, so kann die Wirtschaftsprüferkammer neben der Verhängung der Maßnahme die Aufrechterhaltung des pflichtwidrigen Verhaltens untersagen. [2]Im Fall einer im Zeitpunkt der Verhängung der Maßnahme bereits abgeschlossenen Pflichtverletzung kann die Wirtschaftsprüferkammer die künftige Vornahme einer gleichgearteten Pflichtverletzung untersagen, wenn gegen die betreffenden Berufsangehörigen wegen einer solchen Pflichtverletzung bereits zuvor eine berufsaufsichtliche Maßnahme verhängt worden war oder sie von der Wirtschaftsprüferkammer über die Pflichtwidrigkeit ihres Verhaltens belehrt worden waren.

## Fußnoten

§ 68a: IdF d. Art. 1 Nr. 63 G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016
§ 68a Überschrift: IdF d. Art. 22 Nr. 2 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

### § 68b Vorläufige Untersagungsverfügung

[1]Wird gegen Berufsangehörige eine Untersagungsverfügung nach § 68a erlassen, so kann die Wirtschaftsprüferkammer zusammen mit dem Erlass oder bis zur Einleitung des berufsgerichtlichen Verfahrens gegen die Untersagungsverfügung eine vorläufige Untersagungsverfügung verhängen. [2]Zur Verhängung der vorläufigen Untersagungsverfügung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen des Vorstands der Wirtschaftsprüferkammer erforderlich. [3]Vorläufige Untersagungsverfügungen werden mit ihrer Zustellung wirksam. [4]§ 62a Absatz 3, § 68 Absatz 4 sowie die §§ 119 und 120 Absatz 1 gelten entsprechend.

## Fußnoten

§ 68b: Eingef. durch Art. 1 Nr. 64 G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016
§ 68b Überschrift: IdF d. Art. 22 Nr. 2 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

### § 68c Ordnungsgeld

(1) [1]Handeln Berufsangehörige einem Tätigkeits- oder Berufsverbot (§ 68 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 bis 5), einer Untersagungsverfügung (§ 68a) oder einer vorläufigen Untersagungsverfügung (§ 68b) wissentlich zuwider, so kann gegen sie wegen einer jeden Zuwiderhandlung von der Wirtschaftsprüferkammer ein Ordnungsgeld verhängt werden. [2]Das einzelne Ordnungsgeld darf den Betrag von 100 000 Euro nicht übersteigen. [3]§ 68 Absatz 4 gilt entsprechend.

(2) Im Fall der Verhängung eines Ordnungsgelds gilt § 62a Absatz 3 entsprechend.

(3) § 62a Absatz 4 gilt entsprechend.

## Fußnoten

§ 68c: Eingef. durch Art. 1 Nr. 64 G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016
§ 68c Überschrift: IdF d. Art. 22 Nr. 2 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

### § 69 Bekanntmachung von Maßnahmen, Bußgeldentscheidungen und strafrechtlichen Verurteilungen

(1) [1]Die Wirtschaftsprüferkammer und die Abschlussprüferaufsichtsstelle machen jede ihrer unanfechtbaren berufsaufsichtlichen Maßnahmen unverzüglich auf ihren Internetseiten öffentlich bekannt und teilen dabei auch Informationen zu Art und Charakter des Verstoßes mit. [2]Bei berufsaufsichtlichen Maßnahmen nach § 68 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 bis 7 gegen Berufsangehörige ist in der Bekanntmachung der Name des Berufsangehörigen und die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu nennen, für die der Berufsangehörige bei der Verwirklichung der Berufspflichtverletzung gehandelt hat. [3]Bei berufsaufsichtlichen Maßnahmen nach § 68 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 7 gegen eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in der Bekanntmachung zu nennen. [4]Wenn der Berufsangehörige oder die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft eine Stellungnahme zu der unanfechtbaren berufsaufsichtlichen Maßnahme abgegeben hat, ist diese in der Bekanntmachung mit zu veröffentlichen. [5]Darüber hinausgehende personenbezogene Daten darf die Bekanntmachung nicht enthalten.

(1a) [1]Die Abschlussprüferaufsichtsstelle soll neben der Bekanntmachung nach Absatz 1 unverzüglich auf ihrer Internetseite öffentlich bekannt machen:

1. jede rechtskräftige Bußgeldentscheidung nach § 334 Absatz 2 und 2a, § 340n Absatz 2 und 2a und § 341n Absatz 2 und 2a des Handelsgesetzbuchs, § 20 Absatz 2 bis 2c des Publizitätsgesetzes, § 405 Absatz 3b und 3c des Aktiengesetzes, § 87 Absatz 1 bis 3 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, § 152 Absatz 1a des Genossenschaftsgesetzes und § 332 Absatz 4a und 4b des Versicherungsaufsichtsgesetzes sowie
2. jede rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 332, 333, jeweils auch in Verbindung mit § 340m Absatz 1 Satz 1 oder § 341m Absatz 1 Satz 1, nach den §§ 333a, 340m Absatz 2 und nach § 341m Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs, nach den §§ 18 bis 19a des Publizitätsgesetzes, § 404a des Aktiengesetzes, § 86 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, § 151a des Genossenschaftsgesetzes und § 331 Absatz 2a des Versicherungsaufsichtsgesetzes.

[2]Bei der Bekanntmachung nach Satz 1 sollen auch Informationen zu Art und Charakter des Verstoßes mitgeteilt werden. [3]Absatz 1 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend.

(2) [1]Maßnahmen, Bußgeldentscheidungen und strafrechtliche Verurteilungen werden anonymisiert bekannt gemacht, wenn im Fall einer Bekanntmachung nach Absatz 1 oder Absatz 1a die Stabilität der Finanzmärkte oder laufende strafrechtliche Ermittlungen erheblich gefährdet oder den Beteiligten ein unverhältnismäßig großer Schaden zugefügt würde. [2]Gegen Berufsangehörige verhängte Maßnahmen sowie Bußgeldentscheidungen und strafrechtliche Verurteilungen werden anonymisiert bekannt gemacht, wenn eine öffentliche Bekanntmachung der personenbezogenen Daten unverhältnismäßig wäre.

(3) Eine Bekanntmachung nach den Absätzen 1 und 1a ist fünf Jahre nach ihrer Veröffentlichung zu löschen.

(4) [1]Die Abschlussprüferaufsichtsstelle unterrichtet den Ausschuss der Aufsichtsstellen (Artikel 30 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014) unverzüglich über alle berufsaufsichtlichen Maßnahmen nach § 68 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 bis 6. [2]Die Abschlussprüferaufsichtsstelle übermittelt dem Ausschuss der Aufsichtsstellen jährlich aggregierte Informationen über

1. alle berufsaufsichtlichen Maßnahmen,
2. alle Bußgeldentscheidungen nach § 334 Absatz 2 und 2a, § 340n Absatz 2 und 2a und § 341n Absatz 2 und 2a des Handelsgesetzbuchs, § 20 Absatz 2 bis 2c des Publizitätsgesetzes, § 405 Absatz 3b und 3c des Aktiengesetzes, § 87 Absatz 1 bis 3 des Gesetzes betreffend die Gesell-

schaften mit beschränkter Haftung, § 152 Absatz 1a des Genossenschaftsgesetzes und § 332 Absatz 4a und 4b des Versicherungsaufsichtsgesetzes sowie

3. alle Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 333a, 340m Absatz 2 und nach § 341m Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs, § 19a des Publizitätsgesetzes, § 404a des Aktiengesetzes, § 86 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, § 151a des Genossenschaftsgesetzes und § 331 Absatz 2a und 2b des Versicherungsaufsichtsgesetzes.

(5) [1]Wird in einem Beschwerdeverfahren eine Maßnahme nach § 68 Absatz 1 verhängt und nach Absatz 1 veröffentlicht, so ist dies dem Beschwerdeführer mitzuteilen. [2]Die Mitteilung ist nicht anfechtbar.

## Fußnoten

§ 69: IdF d. Art. 1 Nr. 65 G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016
§ 69 Überschrift: IdF d. Art. 22 Nr. 2 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 69 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 21 Nr. 16 Buchst. a DBuchst.aa G v. 3.6.2021 I 1534 mWv 1.7.2021
§ 69 Abs. 1 Satz 2 bis 5: Früher Satz 2 gem. u. idF d. Art. 21 Nr. 16 Buchst. a DBuchst. bb G v. 3.6.2021 I 1534 mWv 1.7.2021
§ 69 Abs. 1a: Eingef. durch Art. 12 Nr. 3 Buchst. b G v. 10.5.2016 I 1142 mWv 17.6.2016
§ 69 Abs. 1a Satz 1 Nr. 1: IdF d. Art. 13 G v. 17.7.2017 I 2446 mWv 22.7.2017 u. d. Art. 21 Nr. 16 Buchst. b DBuchst. aa G v. 3.6.2021 I 1534 mWv 1.7.2021
§ 69 Abs. 1a Satz 1 Nr. 2: IdF d. Art. 21 Nr. 16 Buchst. b DBuchst. bb G v. 3.6.2021 I 1534 mWv 1.7.2021
§ 69 Abs. 1a Satz 3: IdF d. Art. 21 Nr. 16 Buchst. c G v. 3.6.2021 I 1534 mWv 1.7.2021
§ 69 Abs. 2 Satz 1 (früher einziger Text): IdF d. Art. 12 Nr. 3 Buchst. c G v. 10.5.2016 I 1142 mWv 17.6.2016; früherer einziger Text jetzt Satz 1 gem. u. idF d. Art. 21 Nr. 16 Buchst. d DBuchst. aa u. bb G v. 3.6.2021 I 1534 mWv 1.7.2021
§ 69 Abs. 2 Satz 2: Eingef. durch Art. 21 Nr. 16 Buchst. d DBuchst. bb G v. 3.6.2021 I 1534 mWv 1.7.2021
§ 69 Abs. 3: IdF d. Art. 21 Nr. 16 Buchst. e G v. 3.6.2021 I 1534 mWv 1.7.2021
§ 69 Abs. 4 Satz 2: IdF d. Art. 12 Nr. 3 Buchst. e G v. 10.5.2016 I 1142 mWv 17.6.2016
§ 69 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2: IdF d. Art. 13 G v. 17.7.2017 I 2446 mWv 22.7.2017 u. d. Art. 21 Nr. 16 Buchst. f DBuchst. aa G v. 3.6.2021 I 1534 mWv 1.7.2021
§ 69 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3: IdF d. Art. 21 Nr. 16 Buchst. f DBuchst. bb G v. 3.6.2021 I 1534 mWv 1.7.2021

### § 69a Anderweitige Ahndung

(1) [1]Von einer berufsaufsichtlichen Ahndung ist abzusehen, wenn

1. durch ein Gericht oder eine Behörde wegen desselben Verhaltens bereits eine Strafe, eine Geldbuße nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten oder eine berufsaufsichtliche Maßnahme verhängt worden ist oder

2. das Verhalten nach § 153a Absatz 1 Satz 5, auch in Verbindung mit Absatz 2 Satz 2, der Strafprozessordnung nicht mehr als Vergehen verfolgt werden kann.

[2]Satz 1 gilt nicht, wenn eine berufsaufsichtliche Maßnahme zusätzlich erforderlich ist, um den Berufsangehörigen zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten. [3]Die Erforderlichkeit einer Maßnahme nach § 68 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 bis 6 bleibt durch eine anderweitige Ahndung unberührt.

(2) § 83 gilt sinngemäß.

(3) [1]Über eine Pflichtverletzung eines Berufsangehörigen, die zugleich Pflichten eines anderen Berufs verletzt, dessen Berufsaufsicht er untersteht, ist zunächst im berufsaufsichtlichen Verfahren nach diesem Gesetz zu entscheiden, wenn die Pflichtverletzung überwiegend mit dem nach diesem Gesetz ausgeübten Beruf des Berufsangehörigen in Zusammenhang steht. [2]Ist kein Schwerpunkt der Pflichtverletzung erkennbar oder besteht kein Zusammenhang der Pflichtverletzung mit der Ausübung eines Berufs, ist zunächst im berufsaufsichtlichen Verfahren nach diesem Gesetz zu entscheiden, wenn der Berufsangehörige hauptsächlich in dem nach diesem Gesetz ausgeübten Beruf tätig ist.

(4) Kommt eine Maßnahme nach § 68 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 bis 6 in Betracht, ist stets im berufsaufsichtlichen Verfahren nach diesem Gesetz zu entscheiden.

(5) Gegenstand der Entscheidung im berufsaufsichtlichen Verfahren nach diesem Gesetz ist nur die Verletzung der dem Berufsangehörigen nach diesem Gesetz obliegenden Pflichten.

## Fußnoten

§ 69a: IdF d. Art. 1 Nr. 65 G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016
§ 69a Überschrift: IdF d. Art. 22 Nr. 2 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 69a Abs. 1: IdF d. Art. 31 Nr. 11 Buchst. a G v. 7.7.2021 I 2363 mWv 1.8.2022
§ 69a Abs. 3 bis 5: IdF d. Art. 31 Nr. 11 Buchst. b G v. 7.7.2021 I 2363 mWv 1.8.2022

### § 70 Verjährung von Pflichtverletzungen

(1) [1]Die Verfolgung einer Pflichtverletzung verjährt nach fünf Jahren. [2]Abweichend davon verjährt sie

1. nach zehn Jahren, wenn die Pflichtverletzung eine Maßnahme nach § 68 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 bis 5 rechtfertigt,
2. nach 20 Jahren, wenn die Pflichtverletzung eine Maßnahme nach § 68 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 rechtfertigt.

[3]Die Verjährung beginnt, sobald die Tat beendet ist.

(2) [1]Für das Ruhen der Verjährung gilt § 78b Absatz 1 bis 3 des Strafgesetzbuches entsprechend. [2]Die Verjährung ruht zudem für die Dauer

1. eines wegen desselben Verhaltens eingeleiteten Straf- oder Bußgeldverfahrens,
2. eines wegen desselben Verhaltens eingeleiteten vorrangigen berufsaufsichtlichen Verfahrens und
3. einer Aussetzung des Verfahrens nach § 83b Nummer 2 oder 3.

(3) [1]Für die Unterbrechung der Verjährung gilt § 78c Absatz 1 bis 4 des Strafgesetzbuches entsprechend. [2]Der Vernehmung nach § 78c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Strafgesetzbuches steht die erste Anhörung durch die Wirtschaftsprüferkammer (§ 68 Absatz 4 Satz 1) oder die Abschlussprüferaufsichtsstelle gleich.

## Fußnoten

§ 70: IdF d. Art. 31 Nr. 12 G v. 7.7.2021 I 2363 mWv 1.8.2022

### § 71 Vorschriften für Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer, die nicht Wirtschaftsprüfer sind, und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

(1) [1]Die Vorschriften des Fünften und Sechsten Teils gelten entsprechend für Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer oder persönlich haftende Gesellschafter einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die nicht Wirtschaftsprüfer sind. [2]An die Stelle der Ausschließung aus dem Beruf tritt die Aberkennung der Eignung, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu vertreten und ihre Geschäfte zu führen.

(2) [1]Die Vorschriften des Fünften und Sechsten Teils gelten entsprechend für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, wenn jemand

1. als vertretungsberechtigtes Organ der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder als Mitglied eines solchen Organs,
2. als vertretungsberechtigter Gesellschafter der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,

3. als Generalbevollmächtigter oder in leitender Stellung als Prokurist oder Handlungsbevollmächtigter der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,

4. als verantwortlicher Prüfungspartner nach § 43 Absatz 3 Satz 3 und 4 oder

5. als sonstige Person, die für die Leitung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft verantwortlich handelt, wozu auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung gehört,

Berufspflichten der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft betreffend die Durchführung von gesetzlichen Abschlussprüfungen verletzt hat. [2]Bei der Entscheidung, ob berufsaufsichtliche Maßnahmen gegen eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft verhängt werden und ob diese zusätzlich zu berufsaufsichtlichen Maßnahmen gegen die die Gesellschaft vertretenden Berufsangehörigen verhängt werden, hat der Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer alle relevanten Umstände zu berücksichtigen. [3]§ 68 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 und 6 findet keine Anwendung.

## Fußnoten

§ 71 Überschrift: IdF d. Art. 22 Nr. 2 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 71 Abs. 1: Früher einziger Text jetzt Abs. 1 gem. Art. 1 Nr. 67 Buchst. b G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016
§ 71 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 24 G v. 27.12.2004 I 3846 mWv 1.1.2005 u. d. Art. 1 Nr. 57 G v. 3.9.2007 I 2178 mWv 6.9.2007
§ 71 Abs. 2: Eingef. durch Art. 1 Nr. 67 Buchst. b G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016
§ 71 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4: IdF d. Art. 21 Nr. 17 Buchst. a G v. 3.6.2021 I 1534 mWv 1.7.2021
§ 71 Abs. 2 Satz 3: Früherer Satz 3 aufgeh., früherer Satz 4 jetzt Satz 3 gem. Art. 21 Nr. 17 Buchst. b G v. 3.6.2021 I 1534 mWv 1.7.2021

# Sechster Teil Berufsgerichtsbarkeit

## Fußnoten

Sechster Teil (Überschrift vor § 71a): IdF d. Art. 22 Nr. 2 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

## Erster Abschnitt Berufsgerichtliche Entscheidung

## Fußnoten

Sechster Teil Erster Abschn.: Früherer Sechster Teil Erster Abschn. (Überschrift vor § 67) aufgeh. durch Art. 1 Nr 60 G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016; Sechster Teil Erster Abschn. (§ 71a) eingef. durch Art. 1 Nr. 68 G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016
Sechster Teil Erster Abschn. (Überschrift vor § 71a): IdF d. Art. 22 Nr. 2 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

### § 71a Antrag auf berufsgerichtliche Entscheidung

Wird der Einspruch gegen eine berufsaufsichtliche Maßnahme zurückgewiesen, so können Berufsangehörige innerhalb eines Monats nach der Zustellung schriftlich die berufsgerichtliche Entscheidung beantragen.

## Fußnoten

§ 71a: Eingef. durch Art. 1 Nr 68 G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016
§ 71a Überschrift: IdF d. Art. 22 Nr. 2 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

## Zweiter Abschnitt Gerichte

## Fußnoten

Sechster Teil Zweiter Abschn.: Früher Fünfter Teil Zweiter Abschn. gem. Art. 1 Nr. 23 G v. 27.12.2004 I 3846 mWv 1.1.2005
Sechster Teil Zweiter Abschn. (Überschrift vor § 72): IdF d. Art. 22 Nr. 2 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

### § 72 Kammer für Wirtschaftsprüfersachen

(1) In dem berufsgerichtlichen Verfahren entscheidet im ersten Rechtszug eine Kammer des Landgerichts (Kammer für Wirtschaftsprüfersachen), in dessen Bezirk die Wirtschaftsprüferkammer ihren Sitz hat.

(2) [1]Die Kammer für Wirtschaftsprüfersachen entscheidet außerhalb der Hauptverhandlung in der Besetzung von drei Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden. [2]In der Hauptverhandlung ist sie mit dem Vorsitzenden und zwei Berufsangehörigen als Beisitzern besetzt. [3]Abweichend von Satz 2 beschließt die Kammer bis zur Anberaumung der Hauptverhandlung für diese eine Besetzung mit drei Richtern mit Einschluss des Vorsitzenden und zweier Berufsangehöriger als Beisitzer, wenn dies nach dem Umfang, der Schwierigkeit oder der besonderen Bedeutung des Falles erforderlich erscheint. [4]Der Beschluss ist unanfechtbar.

## Fußnoten

§ 72 Überschrift: IdF d. Art. 22 Nr. 2 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 72 Abs. 2 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 69 G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016
§ 72 Abs. 2 Satz 3 u. 4: Eingef. durch Art. 11 Nr. 6 G v. 10.3.2023 I Nr. 64 mWv 16.3.2023

### § 73 Senat für Wirtschaftsprüfersachen beim Oberlandesgericht

(1) In dem berufsgerichtlichen Verfahren entscheidet im zweiten Rechtszug ein Senat des Oberlandesgerichts (Senat für Wirtschaftsprüfersachen beim Oberlandesgericht).

(2) [1]Der Senat für Wirtschaftsprüfersachen beim Oberlandesgericht entscheidet außerhalb der Hauptverhandlung in der Besetzung von drei Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden. [2]In der Hauptverhandlung wirken außerdem als Beisitzer zwei Berufsangehörige mit.

## Fußnoten

§ 73 Überschrift: IdF d. Art. 22 Nr. 2 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 73 Abs. 2 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 70 G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016

### § 74 Senat für Wirtschaftsprüfersachen beim Bundesgerichtshof

(1) [1]In dem berufsgerichtlichen Verfahren entscheidet im dritten Rechtszug ein Senat des Bundesgerichtshofes (Senat für Wirtschaftsprüfersachen beim Bundesgerichtshof). [2]Er gilt als Strafsenat im Sinne des § 132 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

(2) Der Senat für Wirtschaftsprüfersachen beim Bundesgerichtshof besteht aus einem Vorsitzenden sowie zwei Mitgliedern des Bundesgerichtshofs und zwei Berufsangehörigen als Beisitzern.

## Fußnoten

§ 74 Überschrift: IdF d. Art. 22 Nr. 2 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 74 Abs. 1 Satz 2: IdF d. Art. 8 Abs. 9 G v. 17.12.1990 I 2847 mWv 1.1.1992
§ 74 Abs. 2: IdF d. Art. 1 Abs. 48 nach Maßgabe d. Art. 2 G v. 15.7.1994 I 1569 mWv 1.1.1995 u. d. Art. 1 Nr. 71 G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016

### § 75 Berufsangehörige als Beisitzer

(1) Die Beisitzer aus den Reihen der Berufsangehörigen sind ehrenamtliche Richter.

(2) [1]Die ehrenamtlichen Richter werden für die Gerichte des ersten und zweiten Rechtszuges von der Landesjustizverwaltung und für den Bundesgerichtshof von dem Bundesministerium der Justiz auf die Dauer von fünf Jahren berufen. [2]Sie können nach Ablauf ihrer Amtszeit wieder berufen werden.

(3) [1]Die ehrenamtlichen Richter werden den Vorschlagslisten entnommen, die der Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer im Einvernehmen mit der Abschlussprüferaufsichtsstelle der Landesjustizverwaltung für die Gerichte des ersten und zweiten Rechtszuges und dem Bundesministerium der Justiz für den Bundesgerichtshof einreicht. [2]Die Landesjustizverwaltung und das Bundesministerium der Justiz bestimmen, welche Zahl von Beisitzern für jedes Gericht erforderlich ist; sie haben vorher den Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer zu hören. [3]Jede Vorschlagsliste soll mindestens die doppelte Zahl der zu berufenden Berufsangehörigen enthalten.

(4) Scheidet ein ehrenamtlicher Richter vorzeitig aus, so wird für den Rest seiner Amtszeit ein Nachfolger berufen.

(5) Die Landesjustizverwaltung und das Bundesministerium der Justiz können einen von ihnen berufenen ehrenamtlichen Richter auf seinen Antrag aus dem Amt entlassen, wenn er aus gesundheitlichen Gründen auf nicht absehbare Zeit gehindert ist, sein Amt ordnungsgemäß auszuüben.

(6) Das Amt eines ehrenamtlichen Richters, der zum ehrenamtlichen Richter bei einem Gericht des höheren Rechtszuges berufen wird, endet mit seiner Ernennung.

## Fußnoten

§ 75 Überschrift: IdF d. Art. 22 Nr. 2 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 75 Abs. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 72 Buchst. b G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016
§ 75 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 72 Buchst. a nach Maßgabe d. Art. 2 G v. 15.7.1994 I 1569 mWv 1.1.1995, d. Art. 11 Nr. 1 G v. 21.12.2004 I 3599 mWv 1.1.2005, d. Art. 255 Nr. 6 V v. 31.8.2015 I 1474 mWv 8.9.2015 u. d. Art. 9 Nr. 3 G v. 19.6.2023 I Nr. 154 mWv 22.6.2023
§ 75 Abs. 3 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 72 Buchst. a nach Maßgabe d. Art. 2 G v. 15.7.1994 I 1569 mWv 1.1.1995, d. Art. 255 Nr. 6 V v. 31.8.2015 I 1474 mWv 8.9.2015, d. Art. 1 Nr. 72 Buchst. c DBuchst. aa G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016 u. d. Art. 9 Nr. 3 G v. 19.6.2023 I Nr. 154 mWv 22.6.2023
§ 75 Abs. 3 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 72 Buchst. a nach Maßgabe d. Art. 2 G v. 15.7.1994 I 1569 mWv 1.1.1995, d. Art. 255 Nr. 6 V v. 31.8.2015 I 1474 mWv 8.9.2015 u. d. Art. 9 Nr. 3 G v. 19.6.2023 I Nr. 154 mWv 22.6.2023
§ 75 Abs. 3 Satz 3: IdF d. Art. 1 Nr. 72 Buchst. c DBuchst. bb G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016
§ 75: Früherer Abs. 5 aufgeh. durch Art. 22 Nr. 18 Buchst. a G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 75 Abs. 5 (früher Abs. 6): Eingef. als Abs. 5 durch Art. 1 Nr. 49 nach Maßgabe d. Art. 2 G v. 15.7.1994 I 1569 mWv 1.1.1995; idF d. Art. 38 Nr. 3 G v. 27.4.2002 I 1467 mWv 1.5.2002; wurde Abs. 6 gem. Art. 11 Nr. 3 G v. 21.12.2004 I 3599 mWv 1.1.2005; idF d. Art. 255 Nr. 6 V v. 31.8.2015 I 1474 mWv 8.9.2015; jetzt Abs. 5 gem. Art. 22 Nr. 18 Buchst. b G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021; idF d. Art. 9 Nr. 3 G v. 19.6.2023 I Nr. 154 mWv 22.6.2023
§ 75 Abs. 6 (früher Abs. 7): Eingef. als Abs. 6 durch Art. 1 Nr. 49 nach Maßgabe d. Art. 2 G v. 15.7.1994 I 1569 mWv 1.1.1995; wurde Abs. 7 gem. Art. 11 Nr. 3 G v. 21.12.2004 I 3599 mWv 1.1.2005; jetzt Abs. 6 gem. Art. 22 Nr. 18 Buchst. b G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

### § 76 Voraussetzungen für die Berufung zum Beisitzer und Recht zur Ablehnung

(1) [1]Zu ehrenamtlichen Richtern können nur Berufsangehörige berufen werden, die in den Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer gewählt werden können. [2]Sie dürfen als Beisitzer nur für die Kammer für Wirtschaftsprüfersachen, den Senat für Wirtschaftsprüfersachen beim Oberlandesgericht oder den Senat für Wirtschaftsprüfersachen beim Bundesgerichtshof berufen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Richter dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand oder dem Beirat der Wirtschaftsprüferkammer angehören oder bei der Wirtschaftsprüferkammer im Haupt- oder Nebenberuf tätig sein.

(3) Die Übernahme des Beisitzeramtes kann ablehnen,

1. wer das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hat;

2. wer in den letzten vier Jahren Mitglied des Vorstandes der Wirtschaftsprüferkammer gewesen ist;

3. wer in gesundheitlicher Hinsicht beeinträchtigt ist.

## Fußnoten

§ 76 Überschrift: IdF d. Art. 22 Nr. 2 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 76 Abs. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 73 G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016
§ 76 Abs. 3 Nr. 3: IdF d. Art. 38 Nr. 4 G v. 27.4.2002 I 1467 mWv 1.5.2002

### § 77 Enthebung vom Amt des Beisitzers

(1) Ein ehrenamtlicher Richter ist auf Antrag der Justizverwaltung, die ihn berufen hat, seines Amtes zu entheben,

1. wenn nachträglich bekannt wird, daß er nicht hätte zum Beisitzer berufen werden dürfen;

2. wenn nachträglich ein Umstand eintritt, welcher der Berufung zum Beisitzer entgegensteht;

3. wenn der oder die Berufsangehörige seine oder ihre Amtspflicht als Beisitzer grob verletzt.

(2) [1]Über den Antrag der Landesjustizverwaltung entscheidet ein Zivilsenat des Oberlandesgerichts, über den Antrag des Bundesministeriums der Justiz ein Zivilsenat des Bundesgerichtshofes. [2]Bei der Entscheidung dürfen die Mitglieder der Senate für Wirtschaftsprüfersachen nicht mitwirken.

(3) [1]Vor der Entscheidung ist der ehrenamtliche Richter zu hören. [2]Die Entscheidung ist endgültig.

## Fußnoten

§ 77 Überschrift: IdF d. Art. 22 Nr. 2 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 77 Abs. 1 Nr. 3: IdF d. Art. 1 Nr. 74 G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016
§ 77 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 72 Buchst. a nach Maßgabe d. Art. 2 G v. 15.7.1994 I 1569 mWv 1.1.1995, d. Art. 255 Nr. 6 V v. 31.8.2015 I 1474 mWv 8.9.2015 u. d. Art. 9 Nr. 3 G v. 19.6.2023 I Nr. 154 mWv 22.6.2023

### § 78 Stellung der ehrenamtlichen Richter und Pflicht zur Verschwiegenheit

(1) Die ehrenamtlichen Richter haben in der Sitzung, zu der sie herangezogen werden, die Stellung eines Berufsrichters.

(2) [1]Die ehrenamtlichen Richter haben über Angelegenheiten, die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt werden, Verschwiegenheit zu bewahren. [2]§ 59c Absatz 1 Satz 2 und 3 und Absatz 4 ist entsprechend anzuwenden. [3]Die Genehmigung zur Aussage erteilt der Präsident des Gerichts.

## Fußnoten

§ 78 Überschrift: IdF d. Art. 22 Nr. 2 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 78 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 22 Nr. 19 Buchst. a G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 78 Abs. 2 Satz 2: IdF d. Art. 22 Nr. 19 Buchst. b G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

### § 79 Reihenfolge der Teilnahme an den Sitzungen

(1) Die ehrenamtlichen Richter sind zu den einzelnen Sitzungen in der Reihenfolge einer Liste heranzuziehen, die der Vorsitzende nach Anhörung der beiden ältesten der berufenen ehrenamtlichen Richter vor Beginn des Geschäftsjahres aufstellt.

(2) Für die Entbindung eines ehrenamtlichen Richters von der Dienstleistung an bestimmten Sitzungstagen gilt § 54 des Gerichtsverfassungsgesetzes sinngemäß.

## Fußnoten

§ 79 Überschrift: IdF d. Art. 22 Nr. 2 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

### § 80 Entschädigung der ehrenamtlichen Richter

Die ehrenamtlichen Richter erhalten eine Entschädigung nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz.

## Fußnoten

§ 80: IdF d. Art. 1 Nr. 48 G v. 1.12.2003 I 2446 mWv 1.1.2004 u. d. Art. 4 Abs. 62 G v. 5.5.2004 I 718 mWv 1.7.2004
§ 80 Überschrift: IdF d. Art. 22 Nr. 2 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

### Dritter Abschnitt Verfahrensvorschriften

## Fußnoten

Sechster Teil Dritter Abschn.: Früher Fünfter Teil Dritter Abschn. gem. Art. 1 Nr. 23 G v. 27.12.2004 I 3846 mWv 1.1.2005
Sechster Teil Dritter Abschn. (Überschrift vor § 81): IdF d. Art. 22 Nr. 2 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

#### Erster Unterabschnitt Allgemeines

## Fußnoten

Sechster Teil Dritter Abschn. Erster UAbschn. (früher Nr. 1): Früher Fünfter Teil Dritter Abschn. Nr. 1 gem. Art. 1 Nr. 23 G v. 27.12.2004 I 3846 mWv 1.1.2005
Sechster Teil Dritter Abschn. Erster UAbschn. (Überschrift vor § 81): IdF d. Art. 22 Nr. 2 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

### § 81 Vorschriften für das Verfahren

Für das berufsgerichtliche Verfahren gelten die nachstehenden Vorschriften sowie § 62 entsprechend.

## Fußnoten

§ 81: IdF d. Art. 1 Nr. 58 G v. 3.9.2007 I 2178 mWv 6.9.2007
§ 81 Überschrift: IdF d. Art. 22 Nr. 2 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

### § 82 Keine Verhaftung von Berufsangehörigen

[1]Berufsangehörige dürfen zur Durchführung des berufsgerichtlichen Verfahrens weder vorläufig festgenommen noch verhaftet oder vorgeführt werden. [2]Sie dürfen zudem nicht zur Vorbereitung eines Gutachtens über ihren psychischen Zustand in ein psychiatrisches Krankenhaus gebracht werden.

## Fußnoten

§ 82 Überschrift: IdF d. Art. 22 Nr. 2 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 82 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 75 Buchst. b G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016
§ 82 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 75 Buchst. c G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016

### § 82a Verteidigung

(1) Zu Verteidigern im berufsgerichtlichen Verfahren vor dem Landgericht und vor dem Oberlandesgericht können außer den in § 138 Abs. 1 der Strafprozeßordnung genannten Personen auch Berufsangehörige gewählt werden.

(2) § 140 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 6, 7 und 9 der Strafprozeßordnung ist auf die Verteidigung im berufsgerichtlichen Verfahren nicht anzuwenden.

## Fußnoten

§ 82a Überschrift: IdF d. Art. 22 Nr. 2 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 82a Abs. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 76 G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016
§ 82a Abs. 2: IdF d. Art. 7 Abs. 4 Art. 7 Abs. 2 G v. 26.6.2013 I 1805 mWv 1.9.2013

### § 82b Akteneinsicht; Beteiligung der Wirtschaftsprüferkammer und der Abschlussprüferaufsichtsstelle

(1) [1]Die Wirtschaftsprüferkammer, die Abschlussprüferaufsichtsstelle und die betroffenen Berufsangehörigen sind befugt, die Akten, die dem Gericht vorliegen, einzusehen sowie amtlich verwahrte Beweisstücke zu besichtigen. [2]§ 147 Absatz 2 Satz 1, Absatz 3, 5 und 6 der Strafprozessordnung ist insoweit entsprechend anzuwenden.

(2) [1]Der Wirtschaftsprüferkammer und der Abschlussprüferaufsichtsstelle sind Ort und Zeit der Hauptverhandlung mitzuteilen; die von dort entsandten Personen erhalten auf Verlangen das Wort. [2]Einstellungen nach den §§ 153 bis 153b und 154 der Strafprozessordnung bedürfen zusätzlich der Zustimmung der Abschlussprüferaufsichtsstelle. [3]Entsprechendes gilt für den Fall, dass nach § 154a der Strafprozessordnung von der Verfolgung von Teilen einer Tat abgesehen werden soll. [4]Erfolgt die Einstellung oder das Absehen von der Verfolgung in der Hauptverhandlung, gelten die Sätze 3 und 4 nur, wenn ein Vertreter der Abschlussprüferaufsichtsstelle an der Hauptverhandlung teilnimmt.

## Fußnoten

§ 82b: IdF d. Art. 1 Nr. 77 G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016
§ 82b Überschrift: IdF d. Art. 22 Nr. 2 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 82b Abs. 2: Früherer Satz 2 aufgeh. durch Art. 31 Nr. 13 G v. 7.7.2021 I 2363 mWv 1.8.2022
§ 82b Abs. 2 Satz 2 bis 4: Früher Satz 3 bis 5 gem. Art. 31 Nr. 13 G v. 7.7.2021 I 2363 mWv 1.8.2022

### § 83 Verhältnis des berufsgerichtlichen Verfahrens zum Straf- oder Bußgeldverfahren

[1]Werden Berufsangehörige im gerichtlichen Verfahren wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verurteilt oder freigesprochen, so sind für die Entscheidung im berufsgerichtlichen Verfahren die tatsächlichen Feststellungen des Urteils im Strafverfahren oder Bußgeldverfahren bindend, auf denen die Entscheidung des Gerichts beruht. [2]In dem berufsgerichtlichen Verfahren kann ein Gericht jedoch die nochmalige Prüfung solcher Feststellungen beschließen, deren Richtigkeit seine Mitglieder mit Stimmenmehrheit bezweifeln; dies ist in den Gründen der berufsgerichtlichen Entscheidung zum Ausdruck zu bringen.

## Fußnoten

§ 83: IdF d. Art. 1 Nr. 78 G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016
§ 83 Überschrift: IdF d. Art. 22 Nr. 2 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

### § 83a (weggefallen)

## Fußnoten

§ 83a: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 79 G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016

### § 83b Aussetzung des berufsgerichtlichen Verfahrens

Das berufsgerichtliche Verfahren kann ausgesetzt werden, wenn

1. gegen den Berufsangehörigen oder die Berufsangehörige in einem anderen berufsaufsichtlichen Verfahren der Wirtschaftsprüferkammer oder der Abschlussprüferaufsichtsstelle wegen weiterer Berufspflichtverletzungen ermittelt wird und für den Fall, dass in dem anderen berufsaufsichtlichen Verfahren ein Antrag auf berufsgerichtliche Entscheidung gestellt wird, eine Verbindung beider Verfahren zweckmäßig wäre,

2. in einem anderen gesetzlich geregelten Verfahren ein Sachverhalt aufzuklären oder eine Rechtsfrage zu entscheiden ist, ohne deren Beurteilung eine Entscheidung im berufsgerichtlichen Verfahren nicht möglich oder nicht zweckmäßig ist oder

3. der rechtskräftige Abschluss eines anderen gesetzlich geregelten Verfahrens, in dem über einen Sachverhalt oder eine Rechtsfrage zu entscheiden ist, deren Beurteilung für die Entscheidung im berufsgerichtlichen Verfahren von Bedeutung ist, innerhalb von sechs Monaten zu erwarten ist.

## Fußnoten

§§ 83b u. 83c: Früher § 83b gem. u. idF d. Art. 1 Nr. 51 G v. 1.12.2003 I 2446 mWv 1.1.2004
§ 83b Überschrift: IdF d. Art. 22 Nr. 2 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 83b Eingangssatz: IdF d. Art. 1 Nr. 80 Buchst. a G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016
§ 83b Nr. 1: Eingef. durch Art. 1 Nr. 80 Buchst. a G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016
§ 83b Nr. 2 (früher Nr. 1): IdF d. Art. 1 Nr. 61 G v. 3.9.2007 I 2178 mWv 6.9.2007; jetzt Nr. 2 gem. Art. 1 Nr. 80 Buchst. b G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016
§ 83b Nr. 3 (früher Nr. 2): Jetzt Nr. 3 gem. Art. 1 Nr. 80 Buchst. b G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016

### § 83c Wiederaufnahme des berufsgerichtlichen Verfahrens

[1]Die Wiederaufnahme eines rechtskräftig abgeschlossenen berufsgerichtlichen Verfahrens ist zulässig, wenn die tatsächlichen Feststellungen, auf denen die Verurteilung oder der Freispruch im berufsgerichtlichen Verfahren beruht, den Feststellungen in einem strafgerichtlichen Verfahren wegen desselben Verhaltens widersprechen. [2]Den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens können die Staatsanwaltschaft oder die betroffenen Berufsangehörigen binnen eines Monats nach Rechtskraft des Urteils im strafgerichtlichen Verfahren stellen.

## Fußnoten

§§ 83b u. 83c: Früher § 83b gem. u. idF d. Art. 1 Nr. 51 G v. 1.12.2003 I 2446 mWv 1.1.2004
§ 83c Überschrift: IdF d. Art. 22 Nr. 2 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

### Zweiter Unterabschnitt Verfahren im ersten Rechtszug

## Fußnoten

Sechster Teil Dritter Abschn. Zweiter UAbschn. (früher Nr. 2): Früher Fünfter Teil Dritter Abschn. Nr. 2 gem. Art. 1 Nr. 23 G v. 27.12.2004 I 3846 mWv 1.1.2005
Sechster Teil Dritter Abschn. Zweiter UAbschn. (Überschrift vor § 84): IdF d. Art. 22 Nr. 2 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

### § 84 Mitwirkung der Staatsanwaltschaft

Die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht, bei dem der Senat für Wirtschaftsprüfersachen besteht, nimmt in den Verfahren vor der Kammer für Wirtschaftsprüfersachen die Aufgaben der Staatsanwaltschaft wahr.

## Fußnoten

§ 84 Überschrift: IdF d. Art. 22 Nr. 2 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

### § 85 Einleitung des berufsgerichtlichen Verfahrens

Das berufsgerichtliche Verfahren wird dadurch eingeleitet, dass der oder die Berufsangehörige den Antrag nach § 71a schriftlich bei dem Landgericht einreicht.

## Fußnoten

§§ 85 u. 86: IdF d. Art. 1 Nr. 82 G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016
§ 85 Überschrift: IdF d. Art. 22 Nr. 2 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

### § 86 Verfahren

(1) Ist der Antrag auf berufsgerichtliche Entscheidung verspätet eingelegt oder sonst unzulässig, verwirft ihn das Landgericht ohne Hauptverhandlung durch Beschluss; gegen den Beschluss ist sofortige Beschwerde zulässig.

(2) [1]Anderenfalls beraumt das Landgericht eine Hauptverhandlung an. [2]Für diese gelten die Vorschriften der Strafprozessordnung sinngemäß, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

## Fußnoten

§§ 85 u. 86: IdF d. Art. 1 Nr. 82 G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016
§ 86 Überschrift: IdF d. Art. 22 Nr. 2 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

### § 87 (weggefallen)

## Fußnoten

§ 87: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 83 G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016

### §§ 88 bis 93 (weggefallen)

### § 94 Verlesung der berufsaufsichtlichen Entscheidung

In der Hauptverhandlung tritt an die Stelle der Verlesung des Anklagesatzes nach § 243 Absatz 3 der Strafprozessordnung die Verlesung des Tenors der angefochtenen Entscheidung über die Verhängung der berufsaufsichtlichen Maßnahme.

## Fußnoten

§ 94: IdF d. Art. 1 Nr. 84 G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016
§ 94 Überschrift: IdF d. Art. 22 Nr. 2 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

### §§ 95 bis 97 (weggefallen)

## Fußnoten

§§ 95 bis 97: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 85 G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016

### § 98 Hauptverhandlung trotz Ausbleibens der Berufsangehörigen

[1]Die Hauptverhandlung kann gegen Berufsangehörige, die nicht erschienen sind, durchgeführt werden, wenn diese ordnungsmäßig geladen wurden und in der Ladung darauf hingewiesen wurde, dass in ihrer Abwesenheit verhandelt werden kann. [2]Eine öffentliche Ladung ist nicht zulässig.

## Fußnoten

§ 98: IdF d. Art. 1 Nr. 86 G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016

§ 98 Überschrift: IdF d. Art. 22 Nr. 2 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

**§ 99 (weggefallen)**

## Fußnoten

§ 99: Aufgeh. durch Art. 31 Nr. 14 G v. 7.7.2021 I 2363 mWv 1.8.2022

**§ 100 (weggefallen)**

**§ 101 Beweisaufnahme durch einen ersuchten Richter**

[1]Die Kammer für Wirtschaftsprüfersachen kann ein Amtsgericht um die Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen ersuchen. [2]Der Zeuge oder Sachverständige ist jedoch auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder der Berufsangehörigen in der Hauptverhandlung zu vernehmen, es sei denn, daß er voraussichtlich am Erscheinen in der Hauptverhandlung verhindert ist oder ihm das Erscheinen wegen großer Entfernung nicht zugemutet werden kann.

## Fußnoten

§ 101 Überschrift: IdF d. Art. 22 Nr. 2 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 101 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 88 G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016

**§ 102 Verlesen von Protokollen**

(1) Die Kammer für Wirtschaftsprüfersachen beschließt nach pflichtmäßigem Ermessen, ob die Aussage eines Zeugen oder eines Sachverständigen, der bereits in dem berufsgerichtlichen oder in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren vernommen worden ist, zu verlesen sei.

(2) [1]Bevor der Gerichtsbeschluß ergeht, können die Staatsanwaltschaft oder die Berufsangehörigen beantragen, den Zeugen oder Sachverständigen in der Hauptverhandlung zu vernehmen. [2]Einem solchen Antrag ist zu entsprechen, es sei denn, daß der Zeuge oder Sachverständige voraussichtlich am Erscheinen in der Hauptverhandlung verhindert ist oder ihm das Erscheinen wegen großer Entfernung nicht zugemutet werden kann. [3]Wird dem Antrag stattgegeben, so darf das Protokoll über die frühere Vernehmung nicht verlesen werden.

(3) [1]Ist ein Zeuge oder Sachverständiger durch einen ersuchten Richter vernommen worden (§ 101), so kann der Verlesung des Protokolls nicht widersprochen werden. [2]Die Staatsanwaltschaft oder die Berufsangehörigen können kann jedoch der Verlesung widersprechen, wenn ein Antrag gemäß § 101 Satz 2 abgelehnt worden ist und Gründe für eine Ablehnung des Antrags jetzt nicht mehr bestehen.

## Fußnoten

§ 102 Überschrift: IdF d. Art. 22 Nr. 2 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 102 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 89 Buchst. a G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016
§ 102 Abs. 3 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 89 Buchst. b G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016

**§ 103 Entscheidung**

(1) Die mündliche Verhandlung schließt mit der auf die Beratung folgenden Verkündung des Urteils.

(2) [1]Das Gericht entscheidet in der Sache selbst über alle Berufspflichtverletzungen, die Gegenstand der angefochtenen berufsaufsichtlichen Entscheidung nach § 68 sind. [2]Es entscheidet auf Zurückweisung des Antrags auf berufsgerichtliche Entscheidung oder unter Aufhebung der angefochtenen Entscheidung auf Verurteilung zu einer oder mehreren der in § 68 Absatz 1 und § 68a genannten Maßnahmen, auf Freisprechung oder auf Einstellung des Verfahrens nach Absatz 3.

(3) Das berufsgerichtliche Verfahren ist, abgesehen von dem Fall des § 260 Absatz 3 der Strafprozessordnung, einzustellen,

1. wenn die Bestellung als Wirtschaftsprüfer oder die Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erloschen, zurückgenommen oder widerrufen ist (§§ 19, 20, 33, 34) oder

2. wenn nach § 69a Absatz 1 von einer berufsgerichtlichen Ahndung abzusehen ist.

## Fußnoten

§ 103: IdF d. Art. 1 Nr. 90 G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016
§ 103 Überschrift: IdF d. Art. 22 Nr. 2 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

### Dritter Unterabschnitt Rechtsmittel

## Fußnoten

Sechster Teil Dritter Abschn. Dritter UAbschn. (früher Nr. 3): Früher Fünfter Teil Dritter Abschn. Nr. 3 gem. Art. 1 Nr. 23 G v. 27.12.2004 I 3846 mWv 1.1.2005
Sechster Teil Dritter Abschn. Dritter UAbschn. (Überschrift vor § 104): IdF d. Art. 22 Nr. 2 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

### § 104 Beschwerde

Für die Verhandlung und Entscheidung über Beschwerden ist der Senat für Wirtschaftsprüfersachen beim Oberlandesgericht zuständig.

## Fußnoten

§ 104 Überschrift: IdF d. Art. 22 Nr. 2 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

### § 105 Berufung

(1) Gegen das Urteil der Kammer für Wirtschaftsprüfersachen ist die Berufung an den Senat für Wirtschaftsprüfersachen zulässig.

(2) [1]Die Berufung muß binnen einer Woche nach Verkündung des Urteils bei der Kammer für Wirtschaftsprüfersachen schriftlich eingelegt werden. [2]Ist das Urteil nicht in Anwesenheit des oder der Berufsangehörigen verkündet worden, so beginnt für diesen oder diese die Frist mit der Zustellung.

(3) Die Berufung kann nur schriftlich gerechtfertigt werden.

(4) Die §§ 98 und 101 bis 103 sind auf das Berufungsverfahren sinngemäß anzuwenden; hierbei lässt die sinngemäße Anwendung des § 98 die sinngemäße Anwendung des § 329 Absatz 1 der Strafprozessordnung unberührt.

## Fußnoten

§ 105 Überschrift: IdF d. Art. 22 Nr. 2 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 105 Abs. 2 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 91 Buchst. a G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016
§ 105 Abs. 4: IdF d. Art. 31 Nr. 15 G v. 7.7.2021 I 2363 mWv 1.8.2022

### § 106 Mitwirkung der Staatsanwaltschaft vor dem Senat für Wirtschaftsprüfersachen

Die Aufgaben der Staatsanwaltschaft in dem Verfahren vor dem Senat für Wirtschaftsprüfersachen werden von der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht wahrgenommen, bei dem der Senat besteht.

## Fußnoten

§ 106 Überschrift: IdF d. Art. 22 Nr. 2 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

### § 107 Revision

(1) Gegen ein Urteil des Senats für Wirtschaftsprüfersachen bei dem Oberlandesgericht ist die Revision an den Bundesgerichtshof zulässig,

1. wenn das Urteil auf Ausschließung aus dem Beruf lautet;
2. wenn der Senat für Wirtschaftsprüfersachen bei dem Oberlandesgericht entgegen einem Antrag der Staatsanwaltschaft nicht auf Ausschließung erkannt hat;
3. wenn der Senat für Wirtschaftsprüfersachen beim Oberlandesgericht sie in dem Urteil zugelassen hat.

(2) Der Senat für Wirtschaftsprüfersachen beim Oberlandesgericht darf die Revision nur zulassen, wenn er über Rechtsfragen oder Fragen der Berufspflichten entschieden hat, die von grundsätzlicher Bedeutung sind.

(3) [1]Die Nichtzulassung der Revision kann selbständig durch Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils angefochten werden. [2]Die Beschwerde ist bei dem Oberlandesgericht einzulegen. [3]In der Beschwerdeschrift muß die grundsätzliche Rechtsfrage ausdrücklich bezeichnet werden.

(4) Die Beschwerde hemmt die Rechtskraft des Urteils.

(5) [1]Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, so entscheidet der Bundesgerichtshof durch Beschluß. [2]Der Beschluß bedarf keiner Begründung, wenn die Beschwerde einstimmig verworfen oder zurückgewiesen wird. [3]Mit Ablehnung der Beschwerde durch den Bundesgerichtshof wird das Urteil rechtskräftig. [4]Wird der Beschwerde stattgegeben, so beginnt mit Zustellung des Beschwerdebescheids die Revisionsfrist.

## Fußnoten

§ 107 Überschrift: IdF d. Art. 22 Nr. 2 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

### § 107a Einlegung der Revision und Verfahren

(1) [1]Die Revision ist binnen einer Woche bei dem Oberlandesgericht schriftlich einzulegen. [2]Die Frist beginnt mit der Verkündung des Urteils. [3]Ist das Urteil nicht in Anwesenheit der Berufsangehörigen verkündet worden, so beginnt für diesen oder diese die Frist mit der Zustellung.

(2) Berufsangehörige können die Revisionsanträge und deren Begründung nur schriftlich anbringen.

(3) [1]§ 103 Absatz 3 ist auf das Verfahren vor dem Bundesgerichtshof sinngemäß anzuwenden. [2]In den Fällen des § 354 Absatz 2 der Strafprozessordnung ist an den nach § 73 zuständigen Senat für Wirtschaftsprüfersachen beim Oberlandesgericht zurückzuverweisen.

## Fußnoten

§ 107a Überschrift: IdF d. Art. 22 Nr. 2 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 107a Abs. 1 Satz 3: IdF d. Art. 1 Nr. 92 Buchst. a G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016
§ 107a Abs. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 92 Buchst. b G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016
§ 107a Abs. 3: IdF d. Art. 31 Nr. 16 G v. 7.7.2021 I 2363 mWv 1.8.2022

### § 108 Mitwirkung der Staatsanwaltschaft vor dem Bundesgerichtshof

Die Aufgaben der Staatsanwaltschaft in den Verfahren vor dem Bundesgerichtshof werden von dem Generalbundesanwalt wahrgenommen.

## Fußnoten

§ 108 Überschrift: IdF d. Art. 22 Nr. 2 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

### Vierter Unterabschnitt Sicherung von Beweisen

## Fußnoten

Sechster Teil Dritter Abschn. Vierter UAbschn. (früher Nr. 4): Früher Fünfter Teil Dritter Abschn. Nr. 4 gem. Art. 1 Nr. 23 G v. 27.12.2004 I 3846 mWv 1.1.2005
Sechster Teil Dritter Abschn. Vierter UAbschn. (Überschrift vor § 109): IdF d. Art. 22 Nr. 2 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

#### § 109 Anordnung der Beweissicherung

(1) [1]Wird ein berufsgerichtliches Verfahren eingestellt, weil die Bestellung als Wirtschaftsprüfer erloschen oder zurückgenommen ist, so kann in der Entscheidung zugleich auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Sicherung der Beweise angeordnet werden, wenn zu erwarten ist, daß auf Ausschließung aus dem Beruf erkannt worden wäre. [2]Die Anordnung kann nicht angefochten werden.

(2) [1]Die Beweise werden von der Kammer für Wirtschaftsprüfersachen beim Landgericht aufgenommen. [2]Die Kammer kann eines ihrer berufsrichterlichen Mitglieder mit der Beweisaufnahme beauftragen.

## Fußnoten

§ 109 Überschrift: IdF d. Art. 22 Nr. 2 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 109 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 93 G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016

#### § 110 Verfahren

(1) [1]Die Kammer für Wirtschaftsprüfersachen beim Landgericht hat von Amts wegen alle Beweise zu erheben, die eine Entscheidung darüber begründen können, ob das eingestellte Verfahren zur Ausschließung aus dem Beruf geführt hätte. [2]Den Umfang des Verfahrens bestimmt die Kammer für Wirtschaftsprüfersachen beim Landgericht nach pflichtmäßigem Ermessen, ohne an Anträge gebunden zu sein; ihre Verfügungen können insoweit nicht angefochten werden.

(2) Zeugen sind, soweit nicht Ausnahmen vorgeschrieben oder zugelassen sind, eidlich zu vernehmen.

(3) [1]Die Staatsanwaltschaft und der oder die frühere Berufsangehörige sind an dem Verfahren zu beteiligen. [2]Ein Anspruch auf Benachrichtigung von den Terminen, die zum Zwecke der Beweissicherung anberaumt werden, steht den früheren Berufsangehörigen nur zu, wenn sie sich im Inland aufhalten und sie ihre Anschrift dem Landgericht angezeigt haben.

## Fußnoten

§ 110 Überschrift: IdF d. Art. 22 Nr. 2 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 110 Abs. 3: IdF d. Art. 1 Nr. 94 G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016

### Fünfter Unterabschnitt Vorläufige Tätigkeits- und Berufsverbot

## Fußnoten

Sechster Teil Dritter Abschn. Fünfter UAbschn. (Überschrift vor § 111): IdF d. Art. 22 Nr. 2 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

#### § 111 Voraussetzung des Verbots

(1) Sind dringende Gründe für die Annahme vorhanden, dass gegen Berufsangehörige auf Ausschließung aus dem Beruf erkannt werden wird, so kann durch Beschluss ein vorläufiges Tätigkeits- oder Berufsverbot verhängt werden.

(2) [1]Die Wirtschaftsprüferkammer oder die Abschlussprüferaufsichtsstelle kann in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen vor Einleitung des berufsgerichtlichen Verfahrens den Antrag auf Verhängung eines vorläufigen Tätigkeits- oder Berufsverbots stellen. [2]In dem Antrag sind die Pflichtverletzung, die dem oder der Berufsangehörigen zur Last gelegt wird, sowie die Beweismittel anzugeben.

(3) Für die Verhandlung und Entscheidung ist das Gericht zuständig, das im berufsgerichtlichen Verfahren gegen die Berufsangehörigen zu entscheiden hat oder vor dem das berufsgerichtliche Verfahren anhängig ist.

## Fußnoten

§ 111 Überschrift: IdF d. Art. 22 Nr. 2 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 111 Abs 1: IdF d. Art. 1 Nr. 64 G v. 3.9.2007 I 2178 mWv 6.9.2007 u. d. Art. 1 Nr. 95 Buchst. a G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016
§ 111 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 79 G v. 3.9.2007 I 2178 mWv 6.9.2007 u. d. Art. 1 Nr. 95 Buchst. b DBuchst. aa G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016
§ 111 Abs. 2 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 95 Buchst. b DBuchst. bb G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016
§ 111 Abs. 3: IdF d. Art. 1 Nr. 95 Buchst. c G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016

### § 112 Mündliche Verhandlung

(1) Der Beschluß, durch den ein vorläufiges Tätigkeits- oder Berufsverbot verhängt wird, kann nur auf Grund mündlicher Verhandlung ergehen.

(2) Auf die Besetzung des Gerichts, die Ladung und die mündliche Verhandlung sind die Vorschriften entsprechend anzuwenden, die für die Hauptverhandlung vor dem erkennenden Gericht maßgebend sind, soweit sich nicht aus den folgenden Vorschriften etwas anderes ergibt.

(3) [1]In der ersten Ladung ist die den Berufsangehörigen zur Last gelegte Pflichtverletzung durch Anführung der sie begründenden Tatsachen zu bezeichnen; ferner sind die Beweismittel anzugeben. [2]Dies ist jedoch nicht erforderlich, wenn den Berufsangehörigen die Anschuldigungsschrift bereits mitgeteilt worden ist.

(4) Den Umfang der Beweisaufnahme bestimmt das Gericht nach pflichtmäßigem Ermessen, ohne an Anträge der Staatsanwaltschaft oder der Berufsangehörigen gebunden zu sein.

## Fußnoten

§ 112 Überschrift: IdF d. Art. 22 Nr. 2 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 112 Abs. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 79 G v. 3.9.2007 I 2178 mWv 6.9.2007
§ 112 Abs. 3 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 52 nach Maßgabe d. Art. 2 G v. 15.7.1994 I 1569 mWv 1.1.1995 u. d. Art. 1 Nr. 96 Buchst. a G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016
§ 112 Abs. 3 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 96 Buchst. a G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016
§ 112 Abs. 4: IdF d. Art. 1 Nr. 96 Buchst. b G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016

### § 113 Abstimmung über das Verbot

Zur Verhängung des vorläufigen Tätigkeits- oder Berufsverbots ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen erforderlich.

## Fußnoten

§ 113: IdF d. Art. 1 Nr. 79 G v. 3.9.2007 I 2178 mWv 6.9.2007
§ 113 Überschrift: IdF d. Art. 22 Nr. 2 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

### § 114 Verbot im Anschluss an die Hauptverhandlung

[1]Hat das Gericht auf Ausschließung aus dem Beruf erkannt, so kann es im unmittelbaren Anschluß an die Hauptverhandlung über die Verhängung des vorläufigen Tätigkeits- oder Berufsverbots verhandeln und entscheiden. [2]Dies gilt auch dann, wenn die Berufsangehörigen zu der Hauptverhandlung nicht erschienen sind.

## Fußnoten

§ 114 Überschrift: IdF d. Art. 22 Nr. 2 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 114 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 79 G v. 3.9.2007 I 2178 mWv 6.9.2007
§ 114 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 97 G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016

### § 115 Zustellung des Beschlusses

[1]Der Beschluß ist mit Gründen zu versehen. [2]Er ist den Berufsangehörigen zuzustellen. [3]Waren die Berufsangehörigen bei der Verkündung des Beschlusses nicht anwesend, ist ihnen zusätzlich der Beschluß ohne Gründe unverzüglich nach der Verkündung zuzustellen.

## Fußnoten

§ 115 Überschrift: IdF d. Art. 22 Nr. 2 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 115 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 98 Buchst. a G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016
§ 115 Satz 3: Eingef. durch Art. 1 Nr. 53 nach Maßgabe d. Art. 2 G v. 15.7.1994 I 1569 mWv 1.1.1995; idF d. Art. 1 Nr. 98 Buchst. b G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016

### § 116 Wirkungen des Verbots

(1) Der Beschluß wird mit der Verkündung wirksam.

(2) [1]Berufsangehörige, gegen die ein vorläufiges Tätigkeitsverbot verhängt ist, dürfen die in der Entscheidung genannten Tätigkeiten nicht ausüben. [2]Berufsangehörige, gegen die ein vorläufiges Berufsverbot verhängt ist, dürfen ihren Beruf nicht ausüben.

(3) Berufsangehörige, gegen die ein vorläufiges Tätigkeits- oder Berufsverbot verhängt ist, dürfen jedoch ihre eigenen Angelegenheiten sowie die Angelegenheiten ihrer Ehegatten, Lebenspartner und minderjährigen Kinder wahrnehmen, soweit es sich nicht um die Erteilung von Prüfungsvermerken handelt.

(4) [1]Die Wirksamkeit von Rechtshandlungen, die Berufsangehörige vornehmen, wird durch vorläufige Tätigkeits- oder Berufsverbote nicht berührt. [2]Das Gleiche gilt für Rechtshandlungen, die ihnen gegenüber vorgenommen werden.

## Fußnoten

§ 116 Überschrift: IdF d. Art. 22 Nr. 2 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 116 Abs. 2 bis 4: IdF d. Art. 1 Nr. 99 G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016

### § 117 Zuwiderhandlungen gegen das Verbot

(1) Berufsangehörige, die gegen sie ergangene vorläufige Tätigkeits- oder Berufsverbote wissentlich zuwiderhandeln, werden aus dem Beruf ausgeschlossen, sofern nicht wegen besonderer Umstände eine mildere berufsgerichtliche Maßnahme ausreichend erscheint.

(2) Gerichte und Behörden sollen Berufsangehörige, die entgegen einem vorläufigen Tätigkeits- oder Berufsverbot vor ihnen auftreten, zurückweisen.

## Fußnoten

§ 117: IdF d. Art. 1 Nr. 100 G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016
§ 117 Überschrift: IdF d. Art. 22 Nr. 2 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

### § 118 Beschwerde

(1) [1]Gegen den Beschluß, durch den das Landgericht oder das Oberlandesgericht ein vorläufiges Tätigkeits- oder Berufsverbot verhängt, ist die sofortige Beschwerde zulässig. [2]Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Gegen den Beschluß, durch den das Landgericht oder das Oberlandesgericht es ablehnt, ein vorläufiges Tätigkeits- oder Berufsverbot zu verhängen, steht der Staatsanwaltschaft die sofortige Beschwerde zu.

(3) [1]Über die sofortige Beschwerde entscheidet, sofern der angefochtene Beschluß von dem Landgericht erlassen ist, das Oberlandesgericht und, sofern er vor dem Oberlandesgericht ergangen ist, der Bundesgerichtshof. [2]Für das Verfahren gelten neben den Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Beschwerde § 112 Abs. 1, 2 und 4 sowie §§ 113 und 115 dieses Gesetzes entsprechend.

## Fußnoten

§ 118 Überschrift: IdF d. Art. 22 Nr. 2 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 118 Abs. 1 Satz 1 u. Abs. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 79 G v. 3.9.2007 I 2178 mWv 6.9.2007

### § 119 Außerkrafttreten des Verbots

[1]Vorläufige Tätigkeits- und Berufsverbote treten außer Kraft, wenn das ihrer Verhängung zugrundeliegende berufsgerichtliche Verfahren eingestellt oder rechtskräftig abgeschlossen wird. [2]Ein vorläufiges Berufsverbot tritt über Satz 1 hinaus außer Kraft, wenn ein Urteil ergeht, in dem nicht auf eine Ausschließung aus dem Beruf oder ein Berufsverbot erkannt wird. [3]Ein vorläufiges Tätigkeitsverbot tritt über Satz 1 hinaus außer Kraft, wenn ein Urteil ergeht, in dem weder auf eine Ausschließung aus dem Beruf oder ein Berufsverbot noch ein dem vorläufigen entsprechendes Tätigkeitsverbot erkannt wird.

## Fußnoten

§ 119: IdF d. Art. 1 Nr. 101 G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016
§ 119 Überschrift: IdF d. Art. 22 Nr. 2 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

### § 120 Aufhebung des Verbots

(1) Das vorläufige Tätigkeits- oder Berufsverbot wird aufgehoben, wenn sich ergibt, daß die Voraussetzungen für seine Verhängung nicht oder nicht mehr vorliegen.

(2) Über die Aufhebung entscheidet das nach § 111 Abs. 3 zuständige Gericht.

(3) [1]Auf Antrag der Berufsangehörigen, das Verbot aufzuheben, kann eine erneute mündliche Verhandlung angeordnet werden. [2]Der Antrag kann nicht gestellt werden, solange über eine sofortige Beschwerde von Berufsangehörigen nach § 118 Abs. 1 noch nicht entschieden ist. [3]Gegen den Beschluß, durch den der Antrag abgelehnt wird, ist eine Beschwerde nicht zulässig.

## Fußnoten

§ 120 Überschrift: IdF d. Art. 22 Nr. 2 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 120 Abs. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 79 G v. 3.9.2007 I 2178 mWv 6.9.2007
§ 120 Abs. 3 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 102 Buchst. a G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016
§ 120 Abs. 3 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 102 Buchst. b G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016

### § 120a Mitteilung des Verbots

(1) Der Beschluß, durch den ein vorläufiges Tätigkeits- oder Berufsverbot verhängt wird, ist alsbald der Wirtschaftsprüferkammer in beglaubigter Abschrift mitzuteilen.

(2) Tritt das vorläufige Tätigkeits- oder Berufsverbot außer Kraft oder wird es aufgehoben, so gilt Absatz 1 entsprechend.

## Fußnoten

§ 120a Überschrift: IdF d. Art. 22 Nr. 2 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 120a Abs. 1: IdF d. Art. 2 Nr. 31 G v. 19.12.2000 I 1769 mWv 1.1.2002 u. d. Art. 1 Nr. 79 G v. 3.9.2007 I 2178 mWv 6.9.2007

§ 120a Abs. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 79 G v. 3.9.2007 I 2178 mWv 6.9.2007

### § 121 Bestellung eines Vertreters

(1) [1]Für Berufsangehörige, gegen die ein vorläufiges Tätigkeits- oder Berufsverbot verhängt ist, wird im Fall des Bedürfnisses von der Wirtschaftsprüferkammer ein Vertreter bestellt. [2]Vor der Bestellung sind die vom vorläufigen Tätigkeits- oder Berufsverbot betroffenen Berufsangehörigen zu hören; sie können geeignete Vertreter vorschlagen.

(2) Die Vertreter müssen Berufsangehörige sein.

(3) [1]Berufsangehörige, denen die Vertretung übertragen wird, können sie nur aus einem wichtigen Grund ablehnen. [2]Über die Ablehnung entscheidet die Wirtschaftsprüferkammer.

(4) [1]Die Vertreter führen ihr Amt unter eigener Verantwortung, jedoch für Rechnung und auf Kosten der Vertretenen. [2]An Weisungen der Vertretenen sind sie nicht gebunden.

(5) [1]Die Vertretenen haben den Vertretern eine angemessene Vergütung zu zahlen. [2]Auf Antrag der Vertretenen oder der Vertreter setzt der Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer die Vergütung fest. [3]Die Vertreter sind befugt, Vorschüsse auf die vereinbarte oder festgesetzte Vergütung zu entnehmen. [4]Für die festgesetzte Vergütung haftet die Wirtschaftsprüferkammer wie ein Bürge.

## Fußnoten

§ 121: IdF d. Art. 1 Nr. 103 G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016
§ 121 Überschrift: IdF d. Art. 22 Nr. 2 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

### Sechster Unterabschnitt Vorläufige Untersagung

## Fußnoten

Sechster Teil Dritter Abschn. Sechster UAbschn. (früher Nr. 6) (§ 121a): Eingef. durch Art. 1 Nr. 56 G v. 1.12.2003 I 2446 mWv 1.1.2004
Sechster Teil Dritter Abschn. Sechster UAbschn. (früher Nr. 6): Früher Fünfter Teil Dritter Abschn. Nr. 6 gem. Art. 1 Nr. 23 G v. 27.12.2004 I 3846 mWv 1.1.2005
Sechster Teil Dritter Abschn. Sechster UAbschn. (Überschrift vor § 121a): IdF d. Art. 22 Nr. 2 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

### § 121a Voraussetzung des Verfahrens

(1) Sind dringende Gründe für die Annahme vorhanden, dass den betroffenen Berufsangehörigen die Aufrechterhaltung oder Vornahme eines pflichtwidrigen Verhaltens untersagt werden wird, so kann gegen sie durch Beschluss eine vorläufige Untersagung ausgesprochen werden.

(2) Für das weitere Verfahren gelten § 111 Abs. 2 bis § 120a sinngemäß.

## Fußnoten

Sechster UAbschn. (früher Nr. 6)(§ 121a): Eingef. durch Art. 1 Nr. 56 G v. 1.12.2003 I 2446 mWv 1.1.2004
§ 121a Überschrift: IdF d. Art. 22 Nr. 2 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

### Vierter Abschnitt Kosten des berufsgerichtlichen Verfahrens; Vollstreckung der berufsaufsichtlichen Maßnahmen und der Kosten; Tilgung

## Fußnoten

Sechster Teil Vierter Abschn.: Früher Fünfter Teil Vierter Abschn. gem. Art. 1 Nr. 23 G v. 27.12.2004 I 3846 mWv 1.1.2005
Sechster Teil Vierter Abschn. (Überschrift vor § 122): IdF d. Art. 22 Nr. 2 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021 u. d. Art. 31 Nr. 17 G v. 7.7.2021 I 2363 mWv 1.8.2022

### § 122 Gerichtskosten

[1]In gerichtlichen Verfahren nach diesem Gesetz werden Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis der Anlage 2 zu diesem Gesetz erhoben. [2]Im Übrigen sind die für Kosten in Strafsachen geltenden Vorschriften des Gerichtskostengesetzes entsprechend anzuwenden.

## Fußnoten

§ 122: IdF d. Art. 1 Nr. 105 G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016
§ 122 Überschrift: IdF d. Art. 22 Nr. 2 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 122 Satz 1: IdF d. Art. 4 Nr. 3 G v. 17.1.2024 I Nr. 12 mWv 23.1.2024

### § 123 (weggefallen)

## Fußnoten

§ 123: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 106 G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016

### § 124 Kostenpflicht

(1) [1]Berufsangehörigen, die ihren Antrag auf berufsgerichtliche Entscheidung zurücknehmen, deren Antrag auf berufsgerichtliche Entscheidung zurückgewiesen wird oder die in dem berufsgerichtlichen Verfahren verurteilt werden, sind die in dem Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise aufzuerlegen. [2]Dasselbe gilt, wenn das berufsgerichtliche Verfahren wegen Erlöschens, Rücknahme oder Widerrufs der Bestellung eingestellt wird und nach dem Ergebnis des bisherigen Verfahrens die Verhängung einer berufsaufsichtlichen Maßnahme gerechtfertigt war; zu den Kosten des berufsgerichtlichen Verfahrens gehören in diesem Fall auch diejenigen, die in einem anschließenden Verfahren zum Zwecke der Beweissicherung (§§ 109 und 110) entstehen. [3]Wird das Verfahren nach § 103 Absatz 3 Nummer 2 eingestellt, kann das Gericht den Berufsangehörigen die in dem Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegen, wenn es dies für angemessen erachtet.

(2) [1]Den Berufsangehörigen, die in dem berufsgerichtlichen Verfahren ein Rechtsmittel zurückgenommen oder ohne Erfolg eingelegt haben, sind die durch dieses Verfahren entstandenen Kosten aufzuerlegen. [2]Hatte das Rechtsmittel teilweise Erfolg, so kann den Berufsangehörigen ein angemessener Teil dieser Kosten auferlegt werden.

(3) Für die Kosten, die durch einen Antrag auf Wiederaufnahme des durch ein rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Verfahrens verursacht worden sind, ist Absatz 2 entsprechend anzuwenden.

(4) [1]Werden Berufsangehörige unter Aufhebung der angefochtenen Entscheidung freigesprochen, so sind die notwendigen Auslagen der Berufsangehörigen der Staatskasse aufzuerlegen. [2]Auslagen, die weder den Berufsangehörigen noch Dritten auferlegt oder die von den Berufsangehörigen nicht eingezogen werden können, fallen der Staatskasse zur Last.

## Fußnoten

§ 124: IdF d. Art. 1 Nr. 107 G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016
§ 124 Überschrift: IdF d. Art. 22 Nr. 2 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

### § 125 (weggefallen)

## Fußnoten

§ 125: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 108 G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016

### § 126 Vollstreckung der berufsaufsichtlichen Maßnahmen und der Kosten

(1) Die Ausschließung aus dem Beruf wird mit der Unanfechtbarkeit der Entscheidung über die berufsaufsichtliche Maßnahme wirksam.

(2) [1]Die Vollstreckung einer Geldbuße und eines Tätigkeitsverbots nach § 68 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 sowie die Beitreibung der Kosten werden nicht dadurch gehindert, dass der oder die Berufsangehörige nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens aus dem Beruf ausgeschieden ist. [2]Werden zusammen mit einer Geldbuße die Kosten des Verfahrens beigetrieben, so gelten auch für die Kosten die Vorschriften über die Vollstreckung der Geldbuße.

## Fußnoten

§§ 126 u. 126a: IdF d. Art. 1 Nr. 109 G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016
§ 126 Überschrift: IdF d. Art. 22 Nr. 2 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021 u. d. Art. 31 Nr. 18 G v. 7.7.2021 I 2363 mWv 1.8.2022

### § 126a Tilgung

(1) [1]Eintragungen in den über Berufsangehörige geführten Akten über die in den Sätzen 4 und 5 genannten Maßnahmen und Entscheidungen sind nach Ablauf der dort bestimmten Fristen zu tilgen. [2]Dabei sind die über diese Maßnahmen und Entscheidungen entstandenen Vorgänge aus den Akten zu entfernen und zu vernichten. [3]Die Sätze 1 und 2 gelten sinngemäß, wenn die Akten über Berufsangehörige elektronisch geführt werden. [4]Die Fristen betragen

1. fünf Jahre bei
   a) Rügen,
   b) Belehrungen,
   c) Geldbußen nach § 68 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 bis zu zehntausend Euro,
   d) Feststellungen nach § 68 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7,
   e) Entscheidungen in Verfahren wegen der Verletzung von Berufspflichten nach diesem Gesetz, die nicht zu einer Maßnahme nach § 68 Absatz 1 Satz 2 geführt haben,
   f) Entscheidungen und nicht Satz 5 unterfallende Maßnahmen in Verfahren wegen Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten oder in berufsaufsichtlichen Verfahren anderer Berufe;
2. zehn Jahre bei Geldbußen nach § 68 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 über zehntausend Euro und Verboten nach § 68 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 und 4;
3. 20 Jahre bei Berufsverboten nach § 68 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 und bei einer Ausschließung aus dem Beruf, nach der eine Wiederbestellung erfolgt ist.

[5]Für Maßnahmen, die in Verfahren wegen Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten oder in berufsaufsichtlichen Verfahren anderer Berufe getroffen wurden und bei denen das zugrundeliegende Verhalten zugleich die Berufspflichten nach diesem Gesetz verletzt hat, gelten die für die Tilgung der jeweiligen Maßnahmen geltenden Fristen entsprechend.

(2) [1]Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem die Maßnahme oder Entscheidung unanfechtbar geworden ist. [2]Im Fall der Wiederbestellung nach einer Ausschließung beginnt die Frist mit der Wiederbestellung. [3]Nach Fristablauf kann die Entfernung und Vernichtung nach Absatz 1 Satz 2 bis zum Ende des Kalenderjahres aufgeschoben werden.

(3) Die Frist endet mit Ausnahme der Fälle des Absatzes 1 Satz 4 Nummer 1 Buchstabe e und f nicht, solange

1. eine andere Eintragung über eine strafrechtliche Verurteilung, eine Ordnungswidrigkeit oder eine berufsaufsichtliche Maßnahme berücksichtigt werden darf,
2. ein Verfahren anhängig ist, das eine in Nummer 1 bezeichnete Eintragung zur Folge haben kann, oder
3. eine Geldbuße nach § 68 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 noch nicht vollstreckt ist.

(4) Nach Ablauf der Frist gelten Berufsangehörige als von den Maßnahmen oder Entscheidungen nach Absatz 1 nicht betroffen.

## Fußnoten

§ 126a: IdF d. Art. 31 Nr. 19 G v. 7.7.2021 I 2363 mWv 1.8.2022

### Fünfter Abschnitt Anzuwendende Vorschriften

## Fußnoten

Sechster Teil Fünfter Abschn.: Früher Fünfter Teil Fünfter Abschn. gem. Art. 1 Nr. 23 G v. 27.12.2004 I 3846 mWv 1.1.2005
Sechster Teil Fünfter Abschn. (Überschrift vor § 127): IdF d. Art. 22 Nr. 2 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

### § 127 Anzuwendende Vorschriften

Für die Berufsgerichtsbarkeit sind ergänzend das Gerichtsverfassungsgesetz und die Strafprozeßordnung sinngemäß anzuwenden.

## Fußnoten

§ 127: IdF d. Art. 26 Nr. 4 G v. 22.12.2006 I 3416 mWv 31.12.2006
§ 127 Überschrift: IdF d. Art. 22 Nr. 2 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

### Siebenter Teil Vereidigte Buchprüfer und Buchprüfungsgesellschaften

## Fußnoten

Siebenter Teil (Überschrift vor § 128): IdF d. Art. 22 Nr. 2 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

### § 128 Berufszugehörigkeit und Berufsbezeichnung

(1) [1]Vereidigter Buchprüfer ist, wer nach den Vorschriften dieses Gesetzes als solcher anerkannt oder bestellt ist; wird ein vereidigter Buchprüfer zum Wirtschaftsprüfer bestellt, so erlischt die Bestellung als vereidigter Buchprüfer. [2]Buchprüfungsgesellschaften sind die nach den Vorschriften dieses Gesetzes anerkannten Buchprüfungsgesellschaften; wird eine Buchprüfungsgesellschaft als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft anerkannt, so erlischt die Anerkennung als Buchprüfungsgesellschaft.

(2) [1]Vereidigte Buchprüfer haben im beruflichen Verkehr die Berufsbezeichnung "vereidigter Buchprüfer", Buchprüfungsgesellschaften die Bezeichnung "Buchprüfungsgesellschaft" zu führen. [2]Frauen können die Berufsbezeichnung "vereidigte Buchprüferin" führen.

(3) [1]Vereidigte Buchprüfer und Buchprüfungsgesellschaften sind Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer. [2]Im übrigen gilt § 58 Abs. 1 entsprechend.

## Fußnoten

§ 128 Überschrift: IdF d. Art. 22 Nr. 2 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 128 Abs. 1: IdF d. Art. 6 Nr. 12 G v. 19.12.1985 I 2355 mWv 1.1.1986
§ 128 Abs. 2 Satz 2: Eingef. durch Art.1 Nr. 56 nach Maßgabe d. Art. 2 G v. 15.7.1994 I 1569 mWv 1.1.1995

### § 129 Inhalt der Tätigkeit

(1) [1]Vereidigte Buchprüfer haben die berufliche Aufgabe, Prüfungen auf dem Gebiet des betrieblichen Rechnungswesens, insbesondere Buch- und Bilanzprüfungen, durchzuführen. [2]Sie können über das Ergebnis ihrer Prüfungen Prüfungsvermerke erteilen. [3]Zu den Prüfungsvermerken gehören auch Bestätigungen und Feststellungen, die vereidigte Buchprüfer auf Grund gesetzlicher Vorschriften vornehmen. [4]Zu den beruflichen Aufgaben des vereidigten Buchprüfers gehört es insbesondere, die Prüfung des Jahresabschlusses von mittelgroßen Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Personenhandelsgesellschaften im Sinne des § 264a des Handelsgesetzbuchs (§ 267 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs) nach § 316 Abs. 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs durchzuführen.

(2) [1]Vereidigte Buchprüfer sind befugt, ihre Auftraggeber in steuerlichen Angelegenheiten nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften zu beraten und zu vertreten. [2]In Angelegenheiten, die das Abgabenrecht fremder Staaten betreffen, sind sie zur geschäftsmäßigen Hilfe in Steuersachen befugt; die entsprechenden Befugnisse Dritter bleiben unberührt.

(3) Vereidigte Buchprüfer sind weiter befugt

1. unter Berufung auf ihren Berufseid auf den Gebieten des betrieblichen Rechnungswesens als Sachverständige aufzutreten;
2. in wirtschaftlichen Angelegenheiten zu beraten und fremde Interessen zu wahren;
3. zur treuhänderischen Verwaltung.

## Fußnoten

§ 129 Überschrift: IdF d. Art. 22 Nr. 2 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 129 Abs. 1 Satz 4: Eingef. durch Art. 6 Nr. 13 G v. 19.12.1985 I 2355 mWv 1.1.1986; idF d. Art. 6 Nr. 1 G v. 24.2.2000 I 154 mWv 9.3.2000
§ 129 Abs. 2 und 3: IdF d. Art.1 Nr. 57 nach Maßgabe d. Art. 2 G v. 15.7.1994 I 1569 mWv 1.1.1995

### § 130 Anwendung von Vorschriften des Gesetzes

(1) [1]Auf vereidigte Buchprüfer finden § 1 Abs. 2 und § 3 sowie die Bestimmungen des Dritten, Sechsten, Siebenten und Achten Abschnitts des Zweiten Teils und des Dritten, Fünften und Sechsten Teils entsprechende Anwendung. [2]Im berufsgerichtlichen Verfahren gegen vereidigte Buchprüfer können vereidigte Buchprüfer und Wirtschaftsprüfer als Beisitzer berufen werden.

(2) [1]Auf Buchprüfungsgesellschaften finden § 1 Absatz 3, § 3, die Bestimmungen des Dritten, Fünften, Sechsten, Siebten und Achten Abschnitts des Zweiten Teils und die Bestimmungen des Dritten Teils sowie § 71 Absatz 2 entsprechende Anwendung. [2]Sobald die Zahl der gesetzlichen Vertreter (§ 28 Abs. 1), die Berufsangehörige sind, die Zahl der gesetzlichen Vertreter, die vereidigte Buchprüfer oder vereidigte Buchprüferinnen sind, übersteigt, ist der Antrag auf Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu stellen, sofern die übrigen Anerkennungsvoraussetzungen insbesondere nach § 28 vorliegen. [3]Die Anerkennung als Buchprüfungsgesellschaft ist zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 2 ein Antrag auf Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft unterbleibt.

(3) [1]Die §§ 57a bis 57g gelten für die Qualitätskontrolle bei vereidigten Buchprüfern in eigener Praxis und Buchprüfungsgesellschaften entsprechend. [2]Prüfer für Qualitätskontrolle können auch vereidigte Buchprüfer oder Buchprüfungsgesellschaften sein; sie können Qualitätskontrollen nur bei vereidigten Buchprüfern und Buchprüfungsgesellschaften durchführen. [3]Für die Registrierung von vereidigten Buchprüfern oder Buchprüfungsgesellschaften gilt § 57a Abs. 3 entsprechend.

## Fußnoten

§ 130: IdF d. Art. 6 Nr. 14 G v. 19.12.1985 I 2355 mWv 1.1.1986
§ 130 Überschrift: IdF d. Art. 22 Nr. 2 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 130 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 58 Buchst. a nach Maßgabe d. Art. 2 G v. 15.7.1994 I 1569 mWv 1.1.1995, d. Art. 5 Nr. 8 G v. 10.12.2001 I 3414 mWv 1.1.2002, d. Art. 1 Nr. 58 Buchst. a G v. 1.12.2003 I 2446 mWv 1.1.2004 u. d. Art. 1 Nr. 26 G v. 27.12.2004 I 3846 mWv 1.1.2005
§ 130 Abs. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 58 Buchst. b G v. 1.12.2003 I 2446 mWv 1.1.2004
§ 130 Abs. 2 Satz 1; IdF d. Art. 1 Nr. 109a G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016
§ 130 Abs. 2 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 68 Buchst. a G v. 3.9.2007 I 2178 mWv 6.9.2007
§ 130 Abs. 3: Eingef. durch Art. 1 Nr. 31 G v. 19.12.2000 I 1769 mWv 1.1.2001
§ 130 Abs. 3 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 68 Buchst. b G v. 3.9.2007 I 2178 mWv 6.9.2007

# Achter Teil EU- und EWR-Abschlussprüfungsgesellschaften

## Fußnoten

Achter Teil (§§ 131 bis 131b): IdF d. Art. 1 Nr. 110 G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016
Achter Teil (Überschrift vor § 131): IdF d. Art. 22 Nr. 2 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

### § 131 Prüfungstätigkeit von EU- und EWR-Abschlussprüfungsgesellschaften

[1]Eine EU- oder EWR-Abschlussprüfungsgesellschaft darf unter der Berufsbezeichnung ihres Herkunftsstaats Abschlussprüfungen nach § 316 des Handelsgesetzbuchs durchführen, wenn der für die jeweilige Prüfung verantwortliche Prüfungspartner im Sinne des § 43 Absatz 3 Satz 3 und 4 gemäß den Vorgaben des Zweiten Abschnitts des Zweiten Teils oder dem Neunten Teil zugelassen ist. [2]Entsprechendes gilt für sonstige Tätigkeiten nach § 2 Absatz 1 und 3 und Aufgaben, die Wirtschaftsprüfern oder Buchprüfern vorbehalten sind. [3]Die EU- oder EWR-Abschlussprüfungsgesellschaft ist verpflichtet, sich nach § 131a registrieren zu lassen; soweit Abschlussprüfungen nach § 316 des Handelsgesetzbuchs durchgeführt werden, ist sie auch verpflichtet, ihre Tätigkeit nach § 57a Absatz 1 Satz 2 anzuzeigen.

## Fußnoten

Achter Teil (§§ 131 bis 131b): IdF d. Art. 1 Nr. 110 G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016
§ 131 Überschrift: IdF d. Art. 22 Nr. 2 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 131 Satz 1: IdF d. Art. 21 Nr. 18 G v. 3.6.2021 I 1534 mWv 1.7.2021

### § 131a Registrierungsverfahren

[1]EU- und EWR-Abschlussprüfungsgesellschaften, die nach § 131 tätig werden wollen, haben der Wirtschaftsprüferkammer zum Zwecke ihrer Registrierung die in § 38 Nummer 4 in Verbindung mit den Nummern 2 und 3 genannten Angaben mitzuteilen sowie eine Bescheinigung der zuständigen Stelle des Herkunftsstaats über ihre dortige Zulassung und Registrierung vorzulegen. [2]Die Bescheinigung darf nicht älter als drei Monate sein. [3]Die Wirtschaftsprüferkammer erkundigt sich bei der zuständigen Stelle des Herkunftsstaats, ob die Abschlussprüfungsgesellschaft dort zugelassen und registriert ist. [4]Die Wirtschaftsprüferkammer informiert die zuständige Stelle des Herkunftsstaats über die Eintragung nach § 38 Nummer 4.

## Fußnoten

Achter Teil (§§ 131 bis 131b): IdF d. Art. 1 Nr. 110 G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016

§ 131a Überschrift: IdF d. Art. 22 Nr. 2 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

### § 131b Überwachung der EU- und EWR-Abschlussprüfungsgesellschaften

[1]Soweit nichts anderes geregelt ist, unterliegen EU- und EWR-Abschlussprüfungsgesellschaften im Hinblick auf ihre Tätigkeiten nach § 131 Satz 1 und 2 den Vorschriften dieses Gesetzes, insbesondere denjenigen der Berufsaufsicht (§§ 61a bis 71) und der Berufsgerichtsbarkeit (§§ 71a bis 127). [2]Hinsichtlich der Inspektionen und der sonstigen Qualitätssicherungsprüfungen im Sinne des Artikels 29 der Richtlinie 2006/43/EG unterliegen sie der Aufsicht des Herkunftsstaats. [3]Die Abschlussprüferaufsichtsstelle arbeitet nach § 66c mit den zuständigen Stellen der Herkunftsstaaten und gegebenenfalls anderer Aufnahmestaaten zusammen.

## Fußnoten

Achter Teil (§§ 131 bis 131b): IdF d. Art. 1 Nr. 110 G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016
§ 131b Überschrift: IdF d. Art. 22 Nr. 2 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

### §§ 131c bis 131f (weggefallen)

## Fußnoten

§§ 131c und 131d: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 59 G v. 1.12.2003 I 2446 mWv 1.1.2004
Siebenter Teil (§§ 131e und 131f): Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 35 G v. 19.12.2000 I 1769 mWv 1.1.2001

### Neunter Teil Eignungsprüfung als Wirtschaftsprüfer

## Fußnoten

Neunter Teil (früher Achter Teil) (§§ 131g bis 131m): Eingef. durch Art. 1 Nr. 7 G v. 20.7.1990 I 1462 mWv 1.1.1991
Neunter Teil (früher Achter Teil) (Überschrift vor § 131g): IdF d. Art. 1 Nr. 60 G v. 1.12.2003 I 2446 mWv 1.1.2004; jetzt Neunter Teil (Überschrift vor § 131g) gem. Art. 1 Nr. 23 G v. 27.12.2004 I 3846 mWv 1.1.2005; idF d. Art. 22 Nr. 2 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

### § 131g Zulassung zur Eignungsprüfung als Wirtschaftsprüfer

(1) Eine Person, die in einem Mitgliedstaat oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes als Abschlussprüfer zugelassen ist, kann abweichend von den Vorschriften des Ersten und Zweiten Abschnitts des Zweiten Teils als Wirtschaftsprüfer bestellt werden, wenn sie eine Eignungsprüfung als Wirtschaftsprüfer abgelegt hat.

(2) [1]Über die Zulassung zur Eignungsprüfung entscheidet die Prüfungsstelle; der Antrag ist schriftlich oder elektronisch einzureichen. [2]Die §§ 13 bis 13b finden entsprechende Anwendung.

## Fußnoten

§§ 131g bis 131m: Eingef. durch Art. 1 Nr. 7 G v. 20.7.1990 I 1462 mWv 1.1.1991
§ 131g Überschrift: IdF d. Art. 22 Nr. 2 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 131g Abs. 1: IdF d. Art. 50 Nr. 3 Buchst. a nach Maßgabe d. Art. 115 Nr. 7 G v. 27.4.1993 I 512 iVm Bek. v. 16.12.1993 I 2436 mWv 1.1.1994, idF d. Art. 8 Nr. 1 Buchst. a G v. 26.10.2003 I 2074 mWv 1.11.2003, d. Art. 1 Nr. 69 Buchst. a G v. 3.9.2007 I 2178 mWv 6.9.2007, d. Art. 12 Nr. 10 G v. 25.5.2009 I 1102 mWv 29.5.2009 (in der Änderungsanweisung als Abs. 1 Satz 1 bezeichnet), d. Art. 21 Nr. 2 G v. 6.12.2011 I 2515 mWv 1.4.2012 u. d. Art. 1 Nr. 111 Buchst. a G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016

§ 131g Abs. 2 (früher Abs. 3): IdF d. Art. 1 Nr. 61 G v. 1.12.2003 I 2446 mWv 1.1.2004; früherer Abs. 2 aufgeh., früherer Abs. 3 jetzt Abs. 2 gem. u. idF d. Art. 1 Nr. 111 Buchst b u. c G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016

### § 131h Eignungsprüfung als Wirtschaftsprüfer

(1) Bewerber und Bewerberinnen, die zugelassen worden sind, legen die Eignungsprüfung vor der Prüfungskommission ab.

(2) [1]Bei der Eignungsprüfung wird überprüft, ob der Bewerber oder die Bewerberin über angemessene Kenntnisse der für die Abschlussprüfung relevanten Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland verfügt. [2]Die Eignungsprüfung muss dem Umstand Rechnung tragen, dass der Bewerber oder die Bewerberin in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz über die beruflichen Voraussetzungen verfügt, die für die Zulassung zur Pflichtprüfung von Jahresabschlüssen und anderer Rechnungsunterlagen in diesem Staat erforderlich sind.

(3) [1]Die Prüfung gliedert sich in eine schriftliche und eine mündliche Prüfung. [2]Sie wird in deutscher Sprache abgelegt. [3]Prüfungsgebiete sind durch Rechtsverordnung näher zu bestimmende Bereiche des Wirtschaftlichen Prüfungswesens (rechtliche Vorschriften), des Wirtschaftsrechts, des Steuerrechts und das Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer.

(4) (weggefallen)

## Fußnoten

§§ 131g bis 131m: Eingef. durch Art. 1 Nr. 7 G v. 20.7.1990 I 1462 mWv 1.1.1991
§ 131h Überschrift: IdF d. Art. 22 Nr. 2 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 131h Abs. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 62 Buchst. a G v. 1.12.2003 I 2446 mWv 1.1.2004 u. d. Art. 1 Nr. 112 Buchst. a G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016
§ 131h Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 112 Buchst. b G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016
§ 131h Abs. 2 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 70 G v. 3.9.2007 I 2178 mWv 6.9.2007
§ 131h Abs. 4: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 62 Buchst. b G v. 1.12.2003 I 2446 mWv 1.1.2004

### § 131i Anwendung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes

Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz findet mit Ausnahme des § 17 keine Anwendung.

## Fußnoten

§ 131i: Eingef. durch Art. 21 Nr. 3 G v. 6.12.2011 I 2515 mWv 1.4.2012
§ 131i Überschrift: IdF d. Art. 22 Nr. 2 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

### § 131j (weggefallen)

## Fußnoten

§ 131j (früher §§ 131i u. 131j): Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 63 G v. 1.12.2003 I 2446 mWv 1.1.2004; jetzt § 131j, vgl. Art. 21 Nr. 3 G v. 6.12.2011 I 2515 mWv 1.4.2012

### § 131k Bestellung

Auf die Bestellung der Personen, die die Prüfung nach § 131h bestanden haben, als Wirtschaftsprüfer findet der Dritte Abschnitt des Zweiten Teils entsprechende Anwendung.

## Fußnoten

§§ 131g bis 131m: Eingef. durch Art. 1 Nr. 7 G v. 20.7.1990 I 1462 mWv 1.1.1991
§ 131k Überschrift: IdF d. Art. 22 Nr. 2 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

§ 131k (früher Satz 1): IdF d. Art. 1 Nr. 64 G v. 1.12.2003 I 2446 mWv 1.1.2004; früherer Satz 2 u. 3 aufgeh., früherer Satz 1 jetzt einziger Text gem. Art. 1 Nr. 71 G v. 3.9.2007 I 2178 mWv 6.9.2007

### § 131l Verordnungsermächtigung

[1]Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung für die Prüfung nach § 131h Bestimmungen zu erlassen über die Zusammensetzung der Prüfungskommission und die Berufung ihrer Mitglieder, die Einzelheiten der Prüfung, der Prüfungsgebiete und des Prüfungsverfahrens, insbesondere über die in § 14 bezeichneten Angelegenheiten, den Erlass von Prüfungsleistungen sowie die Zulassung zur Eignungsprüfung von Bewerbenden, welche die Voraussetzungen des Artikels 13 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG in der jeweils geltenden Fassung erfüllen. [2]Die Rechtsverordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

## Fußnoten

§ 131l: IdF d. Art. 1 Nr. 65 G v. 1.12.2003 I 2446 mWv 1.1.2004
§ 131l Überschrift: IdF d. Art. 22 Nr. 2 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 131l Satz 1: IdF d. Art. 131 V v. 31.10.2006 I 2407 mWv 8.11.2006, d. Art. 1 Nr. 80 G v. 3.9.2007 I 2178 mWv 6.9.2007, d. Art. 255 Nr. 7 V v. 31.8.2015 I 1474 mWv 8.9.2015, d. Art. 1 Nr. 113 G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016 (in der Änderungsanweisung als § 131l bezeichnet) u. d. Art. 4 Nr. 5 G v. 19.6.2020 I 1403 mWv 30.7.2020

### § 131m Bescheinigungen des Herkunftsmitgliedstaats

Soweit es für die Entscheidung über die Bestellung als Wirtschaftsprüfer der Vorlage oder Anforderung von

1. Bescheinigungen oder Urkunden darüber, daß keine schwerwiegenden beruflichen Verfehlungen, Straftaten oder sonstige, die Eignung des Bewerbers für den Beruf des Wirtschaftsprüfers in Frage stellende Umstände bekannt sind,
2. Bescheinigungen oder Urkunden darüber, daß sich der Bewerber nicht im Konkurs befindet,
3. Bescheinigungen über die körperliche oder geistige Gesundheit,
4. Führungszeugnissen

des Herkunftsmitgliedstaats bedarf, genügt eine Bescheinigung oder Urkunde im Sinne des Artikels 50 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang VII Nummer 1 Buchstabe d und e der Richtlinie 2005/36/EG.

## Fußnoten

§§ 131g bis 131m: Eingef. durch Art. 1 Nr. 7 G v. 20.7.1990 I 1462 mWv 1.1.1991
§ 131m Überschrift: IdF d. Art. 22 Nr. 2 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 131m Eingangssatz u. Nr. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 66 G v. 1.12.2003 I 2446 mWv 1.1.2004
§ 131m Schlusssatz: IdF d. Art. 1 Nr. 114 Buchst. b G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016

## Zehnter Teil Straf- und Bußgeldvorschriften

## Fußnoten

Zehnter Teil (Überschrift vor § 132): IdF d. Art. 22 Nr. 2 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

### § 132 Verbot verwechslungsfähiger Berufsbezeichnungen; Siegelimitate

(1) Untersagt ist

1. das Führen der Berufsbezeichnung "Buchprüfer", "Bücherrevisor" oder "Wirtschaftstreuhänder" oder

2. das nach dem Recht eines anderen Staates berechtigte Führen der Berufsbezeichnungen "Wirtschaftsprüfer", "Wirtschaftsprüferin", "vereidigter Buchprüfer" oder "vereidigte Buchprüferin", ohne dass der andere Staat angegeben wird.

(2) Siegel dürfen nur im geschäftlichen Verkehr verwendet werden, wenn sie den Bestimmungen über die Gestaltung des Siegels nach Maßgabe der Berufssatzung nach § 48 Abs. 2 entsprechen.

(3) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen Absatz 1 Nr. 1 oder 2 eine Berufsbezeichnung führt oder
2. entgegen Absatz 2 ein Siegel verwendet.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden.

## Fußnoten

§ 132: IdF d. Art. 1 Nr. 72 G v. 3.9.2007 I 2178 mWv 6.9.2007
§ 132 Überschrift: IdF d. Art. 22 Nr. 2 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 132: Früherer Abs. 4 Satz 2 aufgeh. durch Art. 1 Nr. 5 G v. 2.12.2010 I 1746 mWv 9.12.2010

### § 133 Schutz der Bezeichnung "Wirtschaftsprüfungsgesellschaft" und "Buchprüfungsgesellschaft"

(1) Ordnungswidrig handelt, wer die Bezeichnung "Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder "Buchprüfungsgesellschaft" oder eine einer solchen zum Verwechseln ähnliche Bezeichnung für eine Gesellschaft gebraucht, obwohl diese nicht als solche anerkannt ist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Euro geahndet werden.

(3) (weggefallen)

## Fußnoten

§ 133 Überschrift: IdF d. Art. 22 Nr. 2 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 133 Abs. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 69 Buchst. a nach Maßgabe d. Art. 2 G v. 15.7.1994 I 1569 mWv 1.1.1995
§ 133 Abs. 2 Satz 1 (früher Abs. 2 einziger Text): IdF d. Art. 1 Nr. 69 Buchst. b nach Maßgabe d. Art. 2 G v. 15.7.1994 I 1569 mWv 1.1.1995 u. d. Art. 2 Nr. 35 Buchst. a G v. 19.12.2000 I 1769 mWv 1.1.2002
§ 133 Abs. 2 Satz 2: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 5 G v. 2.12.2010 I 1746 mWv 9.12.2010
§ 133 Abs. 3: Aufgeh. durch Art. 12 Nr. 11 Buchst. b G v. 25.5.2009 I 1102 mWv 29.5.2009

### § 133a Unbefugte Ausübung einer Führungsposition bei dem geprüften Unternehmen

(1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 43 Abs. 3 eine wichtige Führungsposition ausübt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

## Fußnoten

§ 133a: Eingef. durch Art. 12 Nr. 12 G v. 25.5.2009 I 1102 mWv 29.5.2009
§ 133a Überschrift: IdF d. Art. 22 Nr. 2 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 133a Abs. 2 Satz 2: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 5 G v. 2.12.2010 I 1746 mWv 9.12.2010

### § 133b Unbefugte Verwertung fremder Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen § 66b Abs. 2 ein fremdes Geheimnis verwertet.

(2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.

## Fußnoten

§ 133b Überschrift: IdF d. Art. 22 Nr. 2 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 133b (früher § 133a): Eingef. durch Art. 1 Nr. 39 G v. 19.12.2000 I 1769 mWv 1.1.2001; jetzt § 133b gem. Art. 12 Nr. 13 G v. 25.5.2009 I 1102 mWv 29.5.2009
§ 133b (früher § 133a) Abs. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 73 G v. 3.9.2007 I 2178 mWv 6.9.2007

### § 133c Unbefugte Offenbarung fremder Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen § 66b Abs. 2 ein fremdes Geheimnis offenbart.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.

## Fußnoten

§ 133c Überschrift: IdF d. Art. 22 Nr. 2 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 133c (früher § 133b): Eingef. durch Art. 1 Nr. 39 G v. 19.12.2000 I 1769 mWv 1.1.2001; jetzt § 133c gem. Art. 12 Nr. 13 G v. 25.5.2009 I 1102 mWv 29.5.2009
§ 133c (früher § 133b) Abs. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 74 G v. 3.9.2007 I 2178 mWv 6.9.2007

### § 133d Verwaltungsbehörde

[1]Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist für Ordnungswidrigkeiten nach § 132 Absatz 3, § 133 Absatz 1 und § 133a Absatz 1 die Wirtschaftsprüferkammer. [2]Das Gleiche gilt für durch Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer im Sinne des § 58 Absatz 1 Satz 1 begangene Ordnungswidrigkeiten nach § 56 des Geldwäschegesetzes und nach § 6 der Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung.

## Fußnoten

§ 133d: IdF d. Art. 1 Nr. 6 G v. 2.12.2010 I 1746 mWv 9.12.2010
§ 133d Überschrift: IdF d. Art. 22 Nr. 2 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 133d Satz 2: IdF d. Art. 22 Abs. 2 Nr. 1 G v. 23.6.2017 I 1822 mWv 26.6.2017 (bezeichnet als § 133d)

### § 133e Verwendung der Geldbußen

(1) Die Geldbußen fließen in den Fällen von § 132 Absatz 3, § 133 Absatz 1, § 133a Absatz 1 sowie § 56 des Geldwäschegesetzes und § 6 der Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung in die Kasse der Verwaltungsbehörde, die den Bußgeldbescheid erlassen hat.

(2) [1]Die nach Absatz 1 zuständige Kasse trägt abweichend von § 105 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten die notwendigen Auslagen. [2]Sie ist auch ersatzpflichtig im Sinne des § 110 Absatz 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

## Fußnoten

§ 133e: Eingef. durch Art. 1 Nr. 7 G v. 2.12.2010 I 1746 mWv 9.12.2010
§ 133e Überschrift: IdF d. Art. 22 Nr. 2 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 133e Abs. 1: IdF d. Art. 22 Abs. 2 Nr. 2 G v. 23.6.2017 I 1822 mWv 26.6.2017

## Elfter Teil Übergangs- und Schlussvorschriften

## Fußnoten

Elfter Teil (Überschrift vor § 134): IdF d. Art. 22 Nr. 2 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

## § 134 Anwendung von Vorschriften dieses Gesetzes auf Abschlussprüfer, Abschlussprüferinnen und Abschlussprüfungsgesellschaften aus Drittstaaten

(1) [1]Abschlussprüfer, Abschlussprüferinnen und Abschlussprüfungsgesellschaften aus Drittstaaten, bei denen keine Bestellung oder Anerkennung nach diesem Gesetz oder dem Recht eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum vorliegt (Drittstaatsprüfer und Drittstaatsprüfungsgesellschaften), sind verpflichtet, sich nach den Vorschriften des Siebten Abschnitts des Zweiten Teils eintragen zu lassen, wenn sie beabsichtigen, den Bestätigungsvermerk für einen gesetzlich vorgeschriebenen Jahresabschluss oder Konzernabschluss einer Gesellschaft mit Sitz außerhalb der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums zu erteilen, deren übertragbare Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 14 der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, zur Änderung der Richtlinien 85/611/EWG und 93/6/EWG des Rates und der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG des Rates (ABl. L 145 vom 30.4.2004, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung in Deutschland zugelassen sind. [2]Die Pflicht, sich eintragen zu lassen, gilt nicht bei Bestätigungsvermerken für Gesellschaften, die ausschließlich zum Handel an einem geregelten Markt eines Mitgliedstaats der Europäischen Union zugelassene Schuldtitel im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG (ABl. L 390 vom 31.12.2004, S. 38) in der jeweils geltenden Fassung begeben, wenn diese Schuldtitel

1. eine Mindeststückelung zu je 100 000 Euro oder einen am Ausgabetag entsprechenden Gegenwert einer anderen Währung aufweisen oder
2. eine Mindeststückelung zu je 50 000 Euro oder einen am Ausgabetag entsprechenden Gegenwert einer anderen Währung aufweisen und vor dem 31. Dezember 2010 begeben worden sind.

(2) Drittstaatsprüfungsgesellschaften können nur eingetragen werden, wenn

1. sie die Voraussetzungen erfüllen, die denen des Fünften Abschnitts des Zweiten Teils gleichwertig sind,
2. die Person, welche die Prüfung im Namen der Drittstaatsprüfungsgesellschaft durchführt, diejenigen Voraussetzungen erfüllt, die denen des Ersten Abschnitts des Zweiten Teils gleichwertig sind,
3. die Prüfungen nach den internationalen Prüfungsstandards und den Anforderungen an die Unabhängigkeit oder nach gleichwertigen Standards und Anforderungen durchgeführt werden und
4. sie auf ihrer Website einen jährlichen Transparenzbericht veröffentlichen, der die in Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 genannten Informationen enthält, oder sie gleichwertige Bekanntmachungsanforderungen erfüllen.

Entsprechendes gilt für Drittstaatsprüfer, wenn die Voraussetzungen entsprechend Absatz 1 und den Nummern 2 bis 4 vorliegen.

(2a) Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 1 und 2 vor, erteilt die Wirtschaftsprüferkammer dem eingetragenen Abschlussprüfer, der Abschlussprüferin oder der Abschlussprüfungsgesellschaft eine Eintragungsbescheinigung.

(3) [1]Die nach den Absätzen 1 und 2 eingetragenen Drittstaatsprüfer und Drittstaatsprüfungsgesellschaften unterliegen im Hinblick auf ihre Tätigkeit nach Absatz 1 den Vorschriften der Qualitätskontrolle (§§ 57a bis 57g), der Berufsaufsicht (§§ 61a bis 71) sowie der Berufsgerichtsbarkeit (§§ 71a bis 127). [2]Von der Durchführung einer Qualitätskontrolle kann abgesehen werden, wenn in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union in den vorausgegangenen drei Jahren bereits eine Qualitätskontrolle bei dem Drittstaatsprüfer oder bei der Drittstaatsprüfungsgesellschaft durchgeführt worden ist. [3]Satz 2 gilt entsprechend, wenn in einem Drittstaat in den vorangegangenen drei Jahren bereits eine Qualitätskon-

trolle bei dem Drittstaatsprüfer oder bei der Drittstaatsprüfungsgesellschaft durchgeführt worden ist, wenn die dortige Qualitätskontrolle aufgrund der Bewertung gemäß Absatz 4 als gleichwertig anerkannt wurde.

(4) [1]Von der Eintragung und deren Folgen nach Absatz 3 ist auf der Grundlage der Gegenseitigkeit abzusehen, wenn die in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen und Gesellschaften in ihrem jeweiligen Drittstaat einer öffentlichen Aufsicht, einer Qualitätskontrolle sowie einer Berufsaufsicht unterliegen, die Anforderungen erfüllen, welche denen der in Absatz 3 genannten Vorschriften gleichwertig sind, oder wenn die Europäische Kommission dies für eine Übergangsfrist nach Artikel 46 Abs. 2 Satz 5 der Richtlinie 2006/43/EG vorsieht. [2]Die in Satz 1 genannte Gleichwertigkeit wird von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten bewertet und festgestellt. [3]Solange die Kommission der Europäischen Gemeinschaften noch keine Übergangsentscheidung nach Satz 1 oder Feststellung nach Satz 2 getroffen hat, kann das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie die Gleichwertigkeit selbst bewerten und feststellen. [4]Es wird bei der Bewertung die Bewertungen und Feststellungen anderer Mitgliedstaaten sowie diejenigen Kriterien berücksichtigen, die die Europäische Kommission auf der Grundlage des Artikels 46 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2006/43/EG in delegierten Rechtsakten bestimmt. [5]Trifft das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie eine solche Feststellung, macht es diese durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger bekannt. [6]Lehnt das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie die Gleichwertigkeit im Sinn des Satzes 1 ab, kann es den in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen und Gesellschaften für einen angemessenen Übergangszeitraum die Fortführung ihrer Prüfungstätigkeit im Einklang mit den einschlägigen deutschen Vorschriften gestatten. [7]Die Feststellung und die Ablehnung der Gleichwertigkeit wird der Abschlussprüferaufsichtsstelle mitgeteilt, damit sie diese Entscheidung gemäß § 66c Absatz 6 berücksichtigen kann. [8]Erfolgt nach Maßgabe dieses Absatzes keine Eintragung gemäß Absatz 1, so bestätigt die Wirtschaftsprüferkammer dies dem Abschlussprüfer, der Abschlussprüferin oder der Abschlussprüfungsgesellschaft auf Antrag schriftlich oder elektronisch.

(5) Liegen die Voraussetzungen einer Eintragung im Sinne der Absätze 1 und 2 nicht mehr vor, erfolgt eine Löschung der Eintragung von Amts wegen.

## Fußnoten

§ 134: Eingef. durch Art. 1 Nr. 76 G v. 3.9.2007 I 2178 mWv 6.9.2007
§ 134 Überschrift: IdF d. Art. 22 Nr. 2 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 134 Abs. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 115 Buchst. a G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016

§ 134 Abs. 2 Satz 1 Eingangssatz: IdF d. Art. 1 Nr. 115 Buchst. b DBuchst. aa G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016

§ 134 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4: IdF d. Art. 1 Nr. 115 Buchst. b DBuchst. aa G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016

§ 134 Abs. 2 Satz 2: Eingef. durch Art. 1 Nr. 115 Buchst. b DBuchst. bb G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016
§ 134 Abs. 2a: Eingef. durch Art. 12 Nr. 15 Buchst. a G v. 25.5.2009 I 1102 mWv 29.5.2009
§ 134 Abs. 3 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 115 Buchst. c DBuchst. aa G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016
§ 134 Abs. 3 Satz 2 u. 3: IdF d. Art. 1 Nr. 115 Buchst. c DBuchst. bb G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016
§ 134 Abs. 4: IdF d. Art. 12 Nr. 15 Buchst. b G v. 25.5.2009 I 1102 mWv 29.5.2009
§ 134 Abs. 4 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 115 Buchst. d DBuchst. aa G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016
§ 134 Abs. 4 Satz 3: IdF d. Art. 255 Nr. 7 V v. 31.8.2015 I 1474 mWv 8.9.2015
§ 134 Abs. 4 Satz 4: IdF d. Art. 1 Nr. 115 Buchst. d DBuchst. bb G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016
§ 134 Abs. 4 Satz 5 u. 6: IdF d. Art. 255 Nr. 7 V v. 31.8.2015 I 1474 mWv 8.9.2015
§ 134 Abs. 4 Satz 7: IdF d. Art. 1 Nr. 115 Buchst. d DBuchst. cc G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016
§ 134 Abs. 4 Satz 8: IdF d. Art. 1 Nr. 115 Buchst. d DBuchst. dd G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016

### § 134a Übergangsregelung

(1) [1]Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, die am 31. Dezember 1989 bestellt sind, behalten ihre Bestellung, auch wenn sie die Voraussetzungen der am 1. Januar 1990 in Kraft tretenden Vorschrif-

ten des Artikels 6 des Bilanzrichtlinien-Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) nicht erfüllen. [2]Entsprechendes gilt für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften, die am 31. Dezember 1989 anerkannt sind. [3]Die Anerkennung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und einer Buchprüfungsgesellschaft ist jedoch zu widerrufen, wenn sie nach dem 31. Dezember 1994 die Voraussetzungen des § 28 Abs. 2 und 3 in der ab 1. Januar 1990 geltenden Fassung nicht erfüllt.

(2) [1]Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Artikels 6 Nr. 6 Buchstabe b des Bilanzrichtlinien-Gesetzes anerkannt sind, bleiben anerkannt. [2]Die Anerkennung einer solchen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaft ist von der Wirtschaftsprüferkammer zu widerrufen, wenn nach dem 31. Dezember 1987 bei der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaft der Bestand der Gesellschafter oder das Verhältnis ihrer Beteiligungen oder Stimmrechte durch Rechtsgeschäft oder auf Grund Erbfalls verändert und dabei § 28 Abs. 4 nicht beachtet wird. [3]§ 34 Abs. 1 Nr. 2 ist entsprechend anzuwenden.

(3) (weggefallen)

(4) (weggefallen)

## Fußnoten

§ 134a: Eingef. durch Art. 6 Nr. 20 G v. 19.12.1985 I 2355, Abs. 1 u. 3 mWv 1.1.1990 u. Abs. 2 mWv 1.1.1986
§ 134a Überschrift: IdF d. Art. 22 Nr. 2 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 134a Abs. 2 Satz 2: IdF d. Art. 2 Nr. 36 Buchst. a G v. 19.12.2000 I 1769 mWv 1.1.2002
§ 134a Abs. 3 u. 4: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 70 G v. 1.12.2003 I 2446 mWv 1.1.2004

### § 135 Übergangsvorschrift zum Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz

[1]§ 43 Absatz 6 Satz 2 und § 54 in der ab dem 1. Juli 2021 geltenden Fassung sind erstmals auf alle gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen für das nach dem 31. Dezember 2021 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden. [2]§ 54 in der bis einschließlich 30. Juni 2021 geltenden Fassung ist letztmals anzuwenden auf alle gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen für das vor dem 1. Januar 2022 beginnende Geschäftsjahr.

## Fußnoten

§ 135: IdF d. Art. 21 Nr. 19 G v. 3.6.2021 I 1534 mWv 1.7.2021
§ 135 Überschrift: IdF d. Art. 22 Nr. 2 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 135 Satz 1: IdF d. Art. 22 Nr. 20 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 3.7.2021

### §§ 136 bis 139a (weggefallen)

## Fußnoten

§§ 136 bis 139a: Aufgeh. durch Art. 22 Nr. 21 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

### § 139b Übergangsregelung für den bis zum 31. Dezember 2003 geltenden § 51a

(1) Die regelmäßige Verjährungsfrist nach § 195 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet auf die am 1. Januar 2004 bestehenden und noch nicht verjährten Ansprüche des Auftraggebers auf Schadensersatz aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Anwendung.

(2) [1]Die regelmäßige Verjährungsfrist nach § 195 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird vom 1. Januar 2004 an berechnet. [2]Läuft jedoch die bis zu diesem Tag geltende Verjährungsfrist des § 51a früher als die regelmäßige Verjährungsfrist nach § 195 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ab, so ist die Verjährung mit dem Ablauf der bis zu diesem Tag geltenden Verjährungsfrist des § 51a vollendet.

## Fußnoten

§ 139b: IdF d. Art. 1 Nr. 75 G v. 1.12.2003 I 2446 mWv 1.1.2004
§ 139b Überschrift: IdF d. Art. 22 Nr. 2 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

### § 140 (weggefallen)

## Fußnoten

§ 140: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 120 G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016

### § 141 Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am ersten Kalendertag des vierten auf seine Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(2) Die §§ 14, 48, 54, 131 Abs. 4 treten am Tage der Verkündung in Kraft.

## Fußnoten

§ 141: Betr. das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung.
§ 141 Überschrift: IdF d. Art. 22 Nr. 2 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

### Anlage 1 (zu § 57 Absatz 3a Satz 1 und § 57c Absatz 1 Satz 4) Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen

(Fundstelle: BGBl. 2024 I Nr. 12, S. 9 – 11)

**I. Begriffsbestimmungen**

Im Rahmen dieser Anlage bezeichnen die Begriffe

1. „reglementierter Beruf“ eine berufliche Tätigkeit oder eine Gruppe beruflicher Tätigkeiten, bei der die Aufnahme, die Ausübung oder eine der Arten der Ausübung durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften direkt oder indirekt an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden ist; eine Art der Ausübung ist insbesondere die Führung einer geschützten Berufsbezeichnung, die durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften auf Personen beschränkt ist, die eine bestimmte Berufsqualifikation besitzen;
2. „Berufsqualifikation“ eine Qualifikation, die durch einen Ausbildungsnachweis, durch einen Befähigungsnachweis im Sinne des Artikels 11 Buchstabe a Ziffer i der Richtlinie 2005/36/EG oder durch Berufserfahrung nachgewiesen wird;
3. „geschützte Berufsbezeichnung“ eine Form der Reglementierung eines Berufs, bei der die Verwendung einer Bezeichnung bei der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit oder einer Gruppe von beruflichen Tätigkeiten auf Grund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften unmittelbar oder mittelbar an den Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation gebunden ist und bei der bei einer missbräuchlichen Verwendung der Bezeichnung Sanktionen verhängt werden;
4. „vorbehaltene Tätigkeit“ eine Form der Reglementierung eines Berufs, bei der der Zugang zu einer beruflichen Tätigkeit oder einer Gruppe von beruflichen Tätigkeiten auf Grund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften unmittelbar oder mittelbar Angehörigen eines reglementierten Berufs vorbehalten wird, die eine bestimmte Berufsqualifikation besitzen, und zwar auch dann, wenn diese Tätigkeit mit anderen reglementierten Berufen geteilt wird.

**II. Zu prüfende Kriterien**

Eine Vorschrift im Sinne des § 57 Absatz 3 Satz 3

1. darf weder eine direkte noch eine indirekte Diskriminierung auf Grund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes darstellen;

2. muss durch zwingende Ziele des Allgemeininteresses objektiv gerechtfertigt sein; während Gründe, die rein wirtschaftlicher oder verwaltungstechnischer Natur sind, hierbei ausscheiden, kommen insbesondere in Betracht

   a) die öffentliche Sicherheit und Ordnung,

   b) die öffentliche Gesundheit,

   c) die geordnete Rechtspflege,

   d) der Schutz der Verbraucher und der sonstigen Dienstleistungsempfänger,

   e) der Schutz der Arbeitnehmer,

   f) die Lauterkeit des Handelsverkehrs,

   g) die Betrugsbekämpfung,

   h) die Verhinderung von Steuerhinterziehung und Steuervermeidung einschließlich der wirksamen Steueraufsicht,

   i) der Schutz des geistigen Eigentums,

   j) der Umweltschutz,

   k) die Sozialpolitik einschließlich des finanziellen Gleichgewichts der sozialen Sicherungssysteme und

   l) die Kulturpolitik einschließlich des Schutzes des Kulturerbes;

3. muss zur Erreichung des angestrebten Ziels des Allgemeininteresses geeignet sein und darf nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinausgehen; hierbei sind zu berücksichtigen

   a) die Eigenarten der mit dem angestrebten Ziel verbundenen Risiken, insbesondere der Risiken für Verbraucher und sonstige Dienstleistungsempfänger, für Berufsangehörige und für Dritte;

   b) die Eignung bereits bestehender spezifischer oder allgemeiner Regelungen, etwa solcher des Verbraucherschutzes, das angestrebte Ziel zu erreichen;

   c) die Eignung der Vorschrift, das angestrebte Ziel angemessen, kohärent und systematisch zu erreichen, wobei insbesondere zu beachten ist, wie solchen Risiken entgegengewirkt werden soll, die bei vergleichbaren Tätigkeiten in ähnlicher Weise identifiziert wurden;

   d) die Auswirkungen auf den freien Personen- und Dienstleistungsverkehr innerhalb der Europäischen Union, den anderen Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz;

   e) die Auswirkungen auf die Wahlmöglichkeiten der Verbraucher;

   f) die Auswirkungen auf die Qualität der bereitgestellten Dienstleistungen;

   g) die Möglichkeit, das angestrebte Ziel mit milderen Mitteln zu erreichen; hierbei ist in dem Fall, in dem die Vorschrift nur durch den Verbraucherschutz gerechtfertigt ist und sich die identifizierten Risiken auf das Verhältnis zwischen den Berufsangehörigen und den Verbrauchern beschränken und sich deshalb nicht negativ auf Dritte auswirken, insbesondere zu prüfen, ob mildere Mittel in Betracht kommen, als eine Tätigkeit einem reglementierten Beruf vorzubehalten;

h) die positiven oder negativen Auswirkungen der Vorschrift, wenn sie mit anderen Vorschriften kombiniert wird, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken; hierbei ist insbesondere zu prüfen, wie die Vorschrift in der Kombination mit anderen Anforderungen zur Erreichung desselben im Allgemeininteresse liegenden Ziels beiträgt und ob sie hierfür notwendig ist; dies gilt insbesondere für folgende Anforderungen:

aa) Tätigkeitsvorbehalte, geschützte Berufsbezeichnungen und sonstige Formen der Reglementierung im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG;

bb) Verpflichtungen zur kontinuierlichen beruflichen Weiterbildung;

cc) Vorgaben zur Berufsorganisation, zu Standesregeln und zur Aufsicht;

dd) Pflichtmitgliedschaften in einer Berufsorganisation sowie Registrierungs- und Genehmigungsregelungen, und zwar insbesondere dann, wenn diese den Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation implizieren;

ee) quantitative Beschränkungen, insbesondere Anforderungen, die die Zahl der Zulassungen zur Ausübung eines Berufs begrenzen oder eine Mindest- oder Höchstzahl derjenigen Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Vertreter festsetzen, die bestimmte Berufsqualifikationen besitzen müssen oder dürfen;

ff) Anforderungen an bestimmte Rechtsformen, an Beteiligungsstrukturen oder an die Geschäftsleitung eines Unternehmens, soweit diese Anforderungen unmittelbar mit der Ausübung des reglementierten Berufs zusammenhängen;

gg) geografische Beschränkungen, einschließlich solcher Bestimmungen, die den Beruf in einigen Teilen der Bundesrepublik Deutschland in anderer Weise reglementieren als in anderen Teilen;

hh) Anforderungen, die die gemeinschaftliche oder partnerschaftliche Ausübung eines reglementierten Berufs beschränken;

ii) Unvereinbarkeitsregeln;

jj) Anforderungen an den Versicherungsschutz oder andere Mittel des persönlichen oder kollektiven Schutzes in Bezug auf die Berufshaftpflicht;

kk) Anforderungen an Sprachkenntnisse, die für die Ausübung des Berufs erforderlich sind;

ll) Festlegungen zu Mindest- oder Höchstpreisen;

mm) Anforderungen an die Werbung;

i) die folgenden Kriterien, sofern sie für die Art oder den Inhalt der neuen oder geänderten Vorschrift relevant sind:

aa) der Zusammenhang zwischen dem Umfang der von einem reglementierten Beruf erfassten oder ihm vorbehaltenen Tätigkeiten und der erforderlichen Berufsqualifikation;

bb) der Zusammenhang zwischen der Komplexität der betroffenen Aufgaben und der Notwendigkeit einer bestimmten Berufsqualifikation der sie wahrnehmenden Personen, insbesondere in Bezug auf das Niveau, die Eigenart und die Dauer der erforderlichen Ausbildung oder Erfahrung;

cc) die Möglichkeit, die berufliche Qualifikation auf alternativen Wegen zu erlangen;

dd) die Eignung der einem bestimmten Beruf vorbehaltenen Tätigkeiten, mit anderen Berufen geteilt zu werden;

ee) der Grad an Autonomie bei der Ausübung eines reglementierten Berufs und die Auswirkungen von Organisations- und Überwachungsmodalitäten auf die Erreichung des angestrebten Ziels, insbesondere wenn die mit dem Beruf zusammen-

hängenden Tätigkeiten unter der Kontrolle und Verantwortung einer ordnungsgemäß qualifizierten Fachkraft stehen;

ff) die wissenschaftlichen und technologischen Entwicklungen, die die Informationsasymmetrie zwischen Berufsangehörigen und Verbrauchern verringern oder verstärken können;

4. muss, soweit sie spezifische Anforderungen im Zusammenhang mit der vorübergehenden oder gelegentlichen Erbringung von Dienstleistungen gemäß Titel II der Richtlinie 2005/36/EG enthält, insbesondere auch im Hinblick auf diese Anforderungen verhältnismäßig sein, es sei denn, dass es sich um Maßnahmen handelt, durch die die Einhaltung geltender Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen gewährleistet werden soll und die im Einklang mit dem Recht der Europäischen Union angewendet werden; die Verhältnismäßigkeitsprüfung umfasst vor allem

   a) automatische vorübergehende Eintragungen oder Pro-forma-Mitgliedschaften bei einer Berufsorganisation im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG;

   b) vorherige Meldungen im Sinne des Artikels 7 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG, erforderliche Dokumente im Sinne des Artikels 7 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG und sonstige gleichwertige Anforderungen;

   c) Gebühren und Entgelte, die vom Dienstleistungserbringer für Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit dem Zugang zu einem reglementierten Beruf oder dessen Ausübung gefordert werden.

## Fußnoten

Anlage 1: Eingef. durch Art. 4 Nr. 4 G v. 17.1.2024 I Nr. 12 mWv 23.1.2024

**Anlage 2 (zu § 122 Satz 1)**
**Gebührenverzeichnis**

(Fundstelle: BGBl. I 2016, 546 - 548
bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote)

**Gliederung**


Abschnitt 1
Verfahren vor dem Landgericht

| | |
|---|---|
| Unterabschnitt 1 | Verfahren über Anträge auf berufsgerichtliche Entscheidung |
| Unterabschnitt 2 | Verfahren über Anträge auf Entscheidung des Gerichts |

Abschnitt 2
Verfahren vor dem Oberlandesgericht

| | |
|---|---|
| Unterabschnitt 1 | Berufung |
| Unterabschnitt 2 | Beschwerde |

Abschnitt 3
Verfahren vor dem Bundesgerichtshof

| | |
|---|---|
| Unterabschnitt 1 | Revision |
| Unterabschnitt 2 | Beschwerde |

Abschnitt 4
Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör

Abschnitt 5
Verfahren über den Antrag auf Aufhebung eines
vorläufigen Tätigkeits- oder Berufsverbots nach § 120 WPO

| Nr. | Gebührentatbestand | Gebührenbetrag oder Satz der jeweiligen Gebühr 110 bis 114 |
|---|---|---|
| *Vorbemerkung:* | | |
| *(1) In Verfahren über Anträge auf berufsgerichtliche Entscheidung werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, Gebühren nur erhoben, soweit auf Zurückweisung des Antrags auf berufsgerichtliche Entscheidung oder auf Verurteilung zu einer oder mehrerer der in § 68 Abs. 1 und § 68a WPO genannten Maßnahmen entschieden wird. Die Gebühren bemessen sich nach der rechtskräftig verhängten Maßnahme, die Gegenstand der Entscheidung im Sinne des Satzes 1 ist. Maßgeblich ist die Maßnahme, für die die höchste Gebühr bestimmt ist.* | | |
| *(2) Im Rechtsmittelverfahren ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden.* | | |
| *(3) Wird ein Antrag auf berufsgerichtliche Entscheidung, ein Antrag auf Entscheidung des Gerichts oder ein Rechtsmittel nur teilweise verworfen oder zurückgewiesen, so hat das Gericht die Gebühr zu ermäßigen, soweit es unbillig wäre, den Berufsangehörigen damit zu belasten.* | | |
| *(4) Im Verfahren nach Wiederaufnahme werden die gleichen Gebühren wie für das wiederaufgenommene Verfahren erhoben. Wird jedoch nach Anordnung der Wiederaufnahme des Verfahrens das frühere Urteil aufgehoben, gilt für die Gebührenerhebung jeder Rechtszug des neuen Verfahrens mit dem jeweiligen Rechtszug des früheren Verfahrens zusammen als ein Rechtszug. Gebühren werden auch für Rechtszüge erhoben, die nur im früheren Verfahren stattgefunden haben.* | | |
| | ***Abschnitt 1*** | |
| | ***Verfahren vor dem Landgericht*** | |
| | *Unterabschnitt 1* | |
| | *Verfahren über Anträge auf berufsgerichtliche Entscheidung* | |
| | Verfahren mit Urteil bei | |
| 110 | – Erteilung einer Rüge nach § 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 oder einer Feststellung nach § 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 WPO jeweils ..... | 160,00 € |
| 111 | – Verhängung einer Geldbuße nach § 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 WPO ..... | 240,00 € |
| 112 | – Verhängung eines Tätigkeitsverbots nach § 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 oder Nr. 4 oder eines Berufsverbots nach § 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 WPO jeweils ..... | 360,00 € |
| 113 | – Ausschließung aus dem Beruf nach § 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 WPO ..... | 480,00 € |
| 114 | – Erlass einer Untersagungsverfügung nach § 68a WPO ..... | 60,00 € |
| 115 | Zurückweisung des Antrags auf berufsgerichtliche Entscheidung durch Beschluss nach § 86 Abs. 1 WPO ..... | 0,5 |
| 116 | Zurücknahme des Antrags auf berufsgerichtliche Entscheidung vor Beginn der Hauptverhandlung ..... | 0,25 |
| | Die Gebühr bemisst sich nach der Maßnahme, die Gegenstand des Verfahrens war. Maßgeblich ist die Maßnahme, für die die höchste Gebühr bestimmt ist. | |

| Nr. | Gebührentatbestand | Gebührenbetrag oder Satz der jeweiligen Gebühr 110 bis 114 |
|---|---|---|
| 117 | Zurücknahme des Antrags auf berufsgerichtliche Entscheidung nach Beginn der Hauptverhandlung ..... | 0,5 |
| | Die Gebühr bemisst sich nach der Maßnahme, die Gegenstand des Verfahrens war. Maßgeblich ist die Maßnahme, für die die höchste Gebühr bestimmt ist. | |
| | *Unterabschnitt 2* | |
| | *Verfahren über Anträge auf Entscheidung des Gerichts* | |
| *Vorbemerkung 1.2:* | | |
| *(1) Die Gebühren entstehen für jedes Verfahren gesondert.* | | |
| *(2) Ist in den Fällen der Nummern 120 und 123 das Zwangs- oder Ordnungsgeld geringer als die Gebühr, so ermäßigt sich die Gebühr auf die Höhe des Zwangs- oder Ordnungsgeldes.* | | |
| 120 | Verfahren über einen Antrag auf Entscheidung des Gerichts über die Androhung oder die Festsetzung eines Zwangsgeldes nach § 62a Abs. 3 Satz 1 WPO:<br>Der Antrag wird verworfen oder zurückgewiesen ..... | 160,00 € |
| 121 | Verfahren über einen Antrag auf Entscheidung des Gerichts über eine vorläufige Untersagungsverfügung nach § 68b Satz 4 i. V. m. § 62a Abs. 3 Satz 1 WPO:<br>Der Antrag wird verworfen oder zurückgewiesen ..... | 100,00 € |
| 122 | Verfahren über einen Antrag auf Entscheidung des Gerichts über die Verhängung eines Ordnungsgeldes nach § 68c Abs. 2 i. V. m. § 62a Abs. 3 Satz 1 WPO:<br>Der Antrag wird verworfen oder zurückgewiesen ..... | 360,00 € |
| 123 | Verfahren über einen Antrag auf Entscheidung des Gerichts über die Notwendigkeit der Zuziehung eines Bevollmächtigten nach § 68 Abs. 6 Satz 4 WPO:<br>Der Antrag wird verworfen oder zurückgewiesen ..... | 100,00 € |
| | ***Abschnitt 2*** | |
| | ***Verfahren vor dem Oberlandesgericht*** | |
| | *Unterabschnitt 1* | |
| | *Berufung* | |
| 210 | Berufungsverfahren mit Urteil ..... | 1,5 |
| 211 | Erledigung des Berufungsverfahrens ohne Urteil ..... | 0,5 |
| | Die Gebühr bemisst sich nach der Maßnahme, die Gegenstand des Verfahrens war. Maßgeblich ist die Maßnahme, für die die höchste Gebühr bestimmt ist. Die Gebühr entfällt bei Zurücknahme der Berufung vor Ablauf der Begründungsfrist. | |
| | *Unterabschnitt 2* | |
| | *Beschwerde* | |
| 220 | Verfahren über eine Beschwerde gegen die Verwerfung eines Antrags auf berufsgerichtliche Entscheidung (§ 86 Abs. 1 WPO):<br>Die Beschwerde wird verworfen oder zurückgewiesen | 1,0 |
| 221 | Verfahren über eine Beschwerde gegen den Beschluss, durch den ein vorläufiges Tätigkeits- oder Berufsverbot verhängt wurde, nach § 118 Abs. 1 WPO:<br>Die Beschwerde wird verworfen oder zurückgewiesen ..... | 250,00 € |

| Nr. | Gebührentatbestand | Gebührenbetrag oder Satz der jeweiligen Gebühr 110 bis 114 |
|---|---|---|
| 222 | Verfahren über sonstige Beschwerden im berufsgerichtlichen Verfahren, die nicht nach anderen Vorschriften gebührenfrei sind:<br>Die Beschwerde wird verworfen oder zurückgewiesen ..... | 50,00 € |
| | Von dem Berufsangehörigen wird eine Gebühr nur erhoben, wenn gegen ihn rechtskräftig eine der in § 68 Abs. 1 und § 68a WPO genannten Maßnahmen verhängt worden ist. | |
| | ***Abschnitt 3*** | |
| | ***Verfahren vor dem Bundesgerichtshof*** | |
| | *Unterabschnitt 1* | |
| | *Revision* | |
| 310 | Revisionsverfahren mit Urteil oder mit Beschluss nach § 127 WPO i. V. m. § 349 Abs. 2 oder Abs. 4 StPO ..... | 2,0 |
| 311 | Erledigung des Revisionsverfahrens ohne Urteil und ohne Beschluss nach § 127 WPO i. V. m. § 349 Abs. 2 oder Abs. 4 StPO | 1,0 |
| | Die Gebühr bemisst sich nach der Maßnahme, die Gegenstand des Verfahrens war. Maßgeblich ist die Maßnahme, für die die höchste Gebühr bestimmt ist. Die Gebühr entfällt, wenn die Revision vor Ablauf der Begründungsfrist zurückgenommen wird. | |
| | *Unterabschnitt 2* | |
| | *Beschwerde* | |
| 320 | Verfahren über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision nach § 107 Abs. 3 Satz 1 WPO:<br>Die Beschwerde wird verworfen oder zurückgewiesen ..... | 1,0 |
| 321 | Verfahren über eine Beschwerde gegen den Beschluss, durch den ein vorläufiges Tätigkeits- oder Berufsverbot verhängt wurde, nach § 118 Abs. 1 WPO:<br>Die Beschwerde wird verworfen oder zurückgewiesen ..... | 300,00 € |
| 322 | Verfahren über sonstige Beschwerden im berufsgerichtlichen Verfahren, die nicht nach anderen Vorschriften gebührenfrei sind:<br>Die Beschwerde wird verworfen oder zurückgewiesen ..... | 50,00 € |
| | Von dem Berufsangehörigen wird eine Gebühr nur erhoben, wenn gegen ihn rechtskräftig eine der in § 68 Abs. 1 und § 68a WPO genannten Maßnahmen verhängt worden ist. | |
| | ***Abschnitt 4*** | |
| | ***Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör*** | |
| 400 | Verfahren über die Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör:<br>Die Rüge wird in vollem Umfang verworfen oder zurückgewiesen ..... | 50,00 € |
| | ***Abschnitt 5*** | |
| | ***Verfahren über den Antrag auf Aufhebung eines vorläufigen Tätigkeits- oder Berufsverbots nach § 120 WPO*** | |
| 500 | Verfahren über den Antrag auf Aufhebung eines vorläufigen Tätigkeits- oder Berufsverbots nach § 120 Abs. 3 Satz 1 WPO:<br>Der Antrag wird in vollem Umfang verworfen oder zurückgewiesen ..... | 50,00 € |

## Fußnoten

Anlage 2 (früher Anlage): IdF d. Art. 1 Nr. 121 G v. 31.3.2016 I 518 mWv 17.6.2016; jetzt Anlage 2 gem. Art. 4 Nr. 5 G v. 17.1.2024 I Nr. 12 mWv 23.1.2024
Anlage 2 (früher Anlage) Überschrift: IdF d. Art. 22 Nr. 2 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021 u. d. Art. 4 Nr. 5 G v. 17.1.2024 I Nr. 12 mWv 23.1.2024
Anlage 2 (früher Anlage) Gliederung: IdF d. Art. 22 Nr. 22 Buchst. a G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
Anlage 2 (früher Anlage) Vorbemerkung vor Abschn. 1 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 22 Nr. 22 Buchst. b G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
Anlage 2 (früher Anlage) Nr. 110, 111, 112, 113, 114, 115, 120, 121, 122, 123, 220 u. 221, jeweils Gebührentatbestand: IdF d. Art. 22 Nr. 22 Buchst. c G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
Anlage 2 (früher Anlage) Nr. 222 Anmerkung: IdF d. Art. 22 Nr. 22 Buchst. d G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
Anlage 2 (früher Anlage) Nr. 310 u. 311 Gebührentatbestand: IdF d. Art. 22 Nr. 22 Buchst. e G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021 u. d. Art. 31 Nr. 20 G v. 7.7.2021 I 2363 mWv 1.8.2022
Anlage 2 (früher Anlage) Nr. 320 u. 321 Gebührentatbestand: IdF d. Art. 22 Nr. 22 Buchst. e G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
Anlage 2 (früher Anlage) Nr. 322 Anmerkung: IdF d. Art. 22 Nr. 22 Buchst. f G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
Anlage 2 (früher Anlage) Abschn. 5 Überschrift: IdF d. Art. 22 Nr. 22 Buchst. g G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
Anlage 2 (früher Anlage) Nr. 500 Gebührentatbestand: IdF d. Art. 22 Nr. 22 Buchst. h G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

## Redaktionelle Hinweise

Diese Norm enthält nichtamtliche Satznummern.

© juris GmbH